Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1866)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1866 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

Des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerfitung 1866.

Rreisschreiben

an

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 5. Juli 1866.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. dies einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern zur Sitzung einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen wers ben, find folgende:

A. Gesetsentwürfe.

a. jur zweiten Berathung vorgelegt:

1) Gefet über bie Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten;

2) Defret über die Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtssuppleanten;

3) Defret über die Befoldung des Kontroleurs der Kantonalbank.

b. zur erften Berathung vorgelegt:

1) Defret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils;

2) Defret über die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Bieterlen und Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde Buren;

3) Gefet über die Befoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

B. Borträge.

a. des Regierungsprafidenten:

1) Bericht über die Ersatwahlen in den Großen Rath; 2) """"Bahlen und Wahlvorschläge zur Be-

fetzung der Bezirksbeamtenstellen

3) Antrag auf einen Zusatz zu § 89 des Großrathsreglementes, bezweckend Vereinfachung des Wahlverfahrens des Großen Nathes für die Bezirksbeamten (angeregt vom Großrathspräsidenten).

b. ber Direftion bes Innern:

1) Vorstellung von Ausgeschossenen der Burgergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen gegen bie Gemeindegüterausscheidungen;

2) Vorstellung von Burgerforporationen des Jura, betreffend die Garantien zu Gunften der Burgerforporationen;

3) Nachkreditbegehren für die Kosten der Biehzählung.

c. der Direktion des Befundheitsmefens:

Konfordat über die Freizügigfeit der Medizinalpersonen.

d. ber Direktion ber Juftig und Polizei:

1) Naturalisationen;

2) Strafnachlaßgesuche;

3) Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.

e. ber Direttion ber Kinangen.

1) Motion über Errichtung eines Betriebsfundes;

2) Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Jahre 1863—1865;

3) Staatsrechnung für 1865.

f. ber Direktion ber Domainen und Forsten:

Raufe, Berfaufe und Rantonnemente.

g. ber Direftion ber Entfumpfungen:

Beschluß über die Haslethalentsumpfung und Nachkredit für Entsumpfungszwecke.

h. der Direktion des Militars:

1) Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Belp für Ein= richtung eines Schiefplages;

2) Außerordentliches Kreditbegehren für Erganzung ber

Kriegsvorräthe;

3) Allgemeines Aredithegehren für außerordentliche Mitttaraufgebote.

i. ber Direktion ber öffentlichen Bauten:

Strafenbauten und Wafferbauten.

k. der Direktion der Gifenbahnen:

- 1) Antwort des Oftwestbahnliquidators auf den Großraths= beschluß vom 10. März 1865; 2) Berkauf von Landparzellen bei Biel;

3) Nachtredit für Gifenbahnstudien.

C. Wahlen,

1) Eines Mitgliedes bes Regierungsrathes; 2) Bon 7 Mitgliedern und 2 Erfahmannern des Ober-

3) Der Regierungsstatthalter; 4) Der Gerichtspräsidenten;

5) Bon Stabsoffizieren;

6) Eines Richters und des Auditors im Kriegsgerichte.

D. Anzüge.

1) Ueber Revision des Wechselgesetes;

2) Ueber Ausführung der Ziff. 4 des § 6 der Staatsverfassung, betreffend die dem Bolke zum Entscheide zu übertragenden Gegenstände (2 Anzüge, der eine von Herrn Hofer und 9 With., der andere von Herrn Zahler und einer großen Zahl Mitglieder);

3) Ueber Leitung ber Staatsfanzlei und Erweiterung ber Kompetenzen der Regierungsftatthalter u. f. w.

4) Ueber Beschränkung der Ausgabe von Banknoten;
5) "Revision des Wahlgesetzs;
6) "Berechtigung zum Bezuge der Burgernutzungen;
7) "Subventionsgesuche für die Eisenbahnlinien Prun= 6) 7)

trut-Delle und St. Immer-Convers; Revision des Gesetzes über die Besoldung ber Amtsschreiber.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett: a. Bericht über die Erfagwahlen;

b. Frage über die Niedersetzung von Kommissionen für die zu behandelnden Geschäfte; c. Antrag über den Zusatz zum Großrathsreglement;

d. Strafnachlaggefuche;

e. Anzüge in der oben angeführten Reihenfolge.

Die Wahlen beginnen Dienstags ben 24. Juli.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident: Ctampfli.

Erfte Situng.

Montag den 23. Juli 1866. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes Derrn Brafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Furer, Auechtenhofer, in Hofstetten; Marti, Muller, in Weißenburg; Reber, Reichen= in Hofsteten; Marti, Müller, in Weißenburg; Reber, Reichenbach, Zeerleder, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bärtschi, Berger, Beuret, Blösch, Bohnenblust, Bösiger, Brand, v. Büren, Buri in Hettiswyl; Choulat, Egger, Caspar; Egger, Hettor; Feune, Gerber, Gseller in Schangnan; Gobat, Haldimann, Hauert, Hennemann, Henzelin, Hofsteter, Jenzer, Indermühle, Joliat, Karrer, Kehrli in theenstorf; Keller vom Buchholterberg; König in Münchenbuchse: Koller in Münster; Kummer in Uhenstorf; Monin, Möschler, Müller in Hoswyl; Kaz, Kebmann, Rosselt, Köthlisberger, Gustav; Roth, Kuchti, Kutsch, Scheibegger, Schmied in Eriswyl; Schneiber, Dr.; Schori in Grisenberg; Seßler, Tieche, Bogel, v. Werdt, Wüthrich, Wyder, Ibinben, Ulrich; Ibinden, Johann; Zeesser, Zingg, Zürcher.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie beginnen Ihre heutige Sitzung in einer fehr ereignisvollen Zeit. Wenn, wie früher, bie Kantone sich direft mit der auswärtigen Politik zu beschäftisen und der Große Rath die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsahung zu berathen hätte, so möchte es am Orte sein, einen furzen Blick auf die sich gegenwärtigzutragenden Ereignisse zu werfen. Indessen sind unter den neuern Bundesinstitutionen die dießfallsigen Attribute auf die Bundesbehörden übergegangen; an ihnen ift es, Hochwacht zu halten über die Verhaltniffe unferes Vaterlandes zum Auslande.

Ich gehe also sofort auf die innern Fragen über, die

uns in dieser Session beschäftigen werden.
Dbenan stehen in dieser Beziehung die Wahlen, und zwar zunächst eine Ergänzungswahl in den Regierungsrath, ferner die Erneucrungswahl von der Hälfte der Mitzlieder bes oberften Gerichtshofes, und endlich die Erneuerungsmahlen fammtlicher Bezirksbeamten. Je nachdem Sie diese Wahlen treffen, werden wir eine beffere oder schwächere Verwaltung, treffen, werden wir eine bestere oder schwächere Verwaltung, eine bessere oder schwächere Rechtssprechung haben, daher verbienen sie Ihre strengste Prüsung und Ausmerksamkeit. Außerdem werden uns mehrere Gesetsvorlagen, jedoch nur von geringerem Belang, beschäftigen, ferner eine Reihe Vorträge der verschiedenen Direktionen, und schließlich mehrere Anzüge, welche theilweise sehr eingreisende Fragen berühren. Wenn Sie mit Fleiß und Ausdauer arbeiten werden, so hofse ich, daß bis ans Ende der Woche, ja vielleicht noch vorher, alle Welchöfte erledigt merden können alle Beschäfte erledigt werden konnnen.

Mit diefen wenigen Worten erklare ich bie gegenwärtige Sigung bes Großen Rathes für eröffnet.

Durch Buschrift vom 9. Juni lehnt Berr Gerichtsprafi= bent Schneiber von Frutigen die ihm zugedachte Regierungs= rathsfrelle ab. Die Bufchrift wird verlefen und lautet:

An den herrn Prafidenten des Großen Rathes des Rantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Mit Schreiben vom 7. dieß zeigen Sie mir an, der Große Rath des Kantons Bern habe mich zu einem Mitgliede des Regierungsrathes erwählt, und laden mich ein, die daherigen Obliegenheiten zu übernehmen. So fehr ich fur die mir erwiesene Ehre dankbar bin,

so kann ich doch dem an mich ergangenen Rufe nicht folgen.

Ich bin von dem Bunfche durchdrungen, meinem ge= liebten Baterlande nach Kräften nüglich zu fein, und gerade diese Gestinnung bewegt mich, einem Tücktigern Plat zu machen, indem ich nach genauer und aufrichtiger Prüfung zu wenig Reigung und Geschick fur eine derartige Stelle bei mir gefunden habe.

Diese Ueberzeugung, sowie auch besondere Berhältniffe, die hier nicht naher zu erörtern find, machen mir's zur Pflicht,

die auf mich gefallene Wahl abzulehnen.

Ich werde mich bestreben, in einem fleinern und beschets benern Kreise mein Schärflein zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen, und hoffe zu Gott, er werde unser engeres und weiteres Baterland segnen, schützen und schirmen. Sie, hochgeachteter Herr, werden höslichst ersucht, diese meine Ablehnung der zuständigen Behörde mitzutheilen.

Mit Hochachtung!

B. Schneiber, Gerichtspräsident.

Frutigen, ben 9. Juni 1866.

hierauf zeigt ber herr Prafident ber Bersammlung

daß eingelangt feien :

Petitionen von den Kreissynoden von Schwarzenburg, Seftigen, der Stadt Bern, Bangen, Pruntrut, Laupen, sowie der Lehrerkonferenz des Niedersimmenthales, dahin schließend, es möchte Herr alt-Regierungsrath Kummer wieder zum Regierungsrath und Erziehungsdireftor erwählt werden.

Gesuch der gemeinnüßigen Gesellschaft des Amtsbezirkes Erlach mit dem Schlusse, es möchte dem Hern Regierungs-präsidenten Weber die Direktion der Domänen und Forsten

und diejenige der Entsumpfungen belaffen werden.

Ein ähnliches Gesuch von Seite des bernischen Forst= vereins.

Der Herr Präsident schlägt nun vor, mit Rücksicht auf die Eisenbahnkurse die Eröffnung der Sizungen auf die Stunde von 8½ Uhr festzuseten, und dann die Verhandlungen dis 1½ Uhr bauern zu lassen, was der Große Rath ohne Widerspruch genehmigt.

Lagesorbnung:

Bericht über die Erfagmahlen in den Großen Rath.

Da diese Wahlen, welche theils am 27. Mai und 3. Juni, theils am 24. Juni und 1. Juli stattgefunden, unbeanstandet geblieben, fo tragt ber Regierungerath auf Gultigerflarung berfelben an, und ber Große Rath pflichtet bei, ohne Giniprache.

Bierauf leiften ben verfaffungemäßigen Gib:

a) von den aus den Generalmahlen hervorgegangenen bie herren Röthlisberger in herzogenbuchsee, Wenger in Riggisberg, hubacher in Thierachern, Rußbaum in Runthofen, Bracher in Burgdorf, Geiser in Langenthal und Gouvernon in Les Bois.

b) von den aus den Erfatmahlen hervorgegangenen bie Herren Bügli in Koppigen, Drog in Renan, Landry in in La heutte, Gyger in Gampelen, Klofiner in Latter-

bach und Fürsprecher Guftav König in Bern.

Der herr Brafident bringt in Berathung, welche Erattanden an Rommissionen zu verweisen seien. Das Ergebniß ift folgendes:

Es werden befondere Kommiffionen niederzuseten be-

schlossen:

1) für das Defret über Bewilligung von Kataftervor= schuffen an die Gemeinden des neuen Kantonstheils

3 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen. 2) für das Geset über die Befoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber

5 Mitglieder, durch das Büreau zu ernennen.
3) für die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile für die Jahre 1863—1865
5 Mitglieder, durch das Büreau zu ernennen.
4) für den Beschluß über die Haslethalentsumpfung und

Nachfredit für Entsumpfungszwecke

5 Mitglieder, durch das Bureau zu ernennen.

Dagegen werden an bestehende Kommissionen gewiesen: 5) die Vorstellungen der Burgergemeinden von Aarwan= gen und Wangen gegen bie Bemeindeguterausscheibungen an die Bittschriftenkommiffion.

6) die Vorstellungen von Burgerkorporationen des Jura betreffend die Garantien zu Gunften der Burgerkorporationen

an die Bittschriftenkommiffion.

7) die Nachfreditsbegehren für die Kosten der Biehzäh= lung - an die Staatswirthschaftstommission.

8) der Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern - an die Bittschriftenkommiffion.

9) das außerordentliche Areditbegehren für Erganzung

der Kriegsvorräthe — an die Staatswirthschaftskommission.
10) das allgemeine Kreditbegehren für außerordentliche Militaraufgebote - an die Staatswirthschaftstommiffion.

11) bas Nachfreditbegehren für Gifenbahuftudien - an die Staatswirthschaftskommission.

Antrag

bes herrn Großrathsprafibenten Stampfli an ben Regierungsrath zu Sanden des Großen Rathes betreffend Abanderung des § 89 des Großrathereglements.

> Herr Prafident! Meine Herren!

In der bevorftehenden Sigung des Großen Rathes hat biefe Behörde unter Anderm die Wahlen der Bezirksbeamten

zu treffen. Nach § 89 des Großrathsreglementes muffen diese Wahlen durch Ballotiren vollzogen werden. Es werden alfo einzig für biefe Bablen 60 Ballotagegange nöthig fein, und wenn nicht jede Wahl im ersten Lahlgange entschieden wird, deren noch mehr. Da jeder Wahlgang mindestens 20 Minuten Zeit beansprucht, so hat der Große Nath einzig auf die Bezirksbeamtenwahlen wenigstens 20 Stunden oder

duf die Sezertsbetamendiert beingfeind 20 Einweit volle Sitzungstage zu je 6—7 Stunden zu verwenden. Wenn nun ein Mittel gefunden werden könnte, diesen bedeutenden Zeitaufwand wesentlich zu vermindern, ohne die Garantie für eine korrekte Wahl irgend wie zu schwächen, so wäre dieß ein Gewinn für die oberfte Landesbehörde wie für das ganze Land. Ein solches Mittel erblickt der Unterzeichenete in folgendem Vorschlage:

Die Wahlen der Bezirksbeamten werden collektiv vorgenommen. Begonnen wird mit den 30 Regierungsstattbal-tern. Gedruckte Stimmlisten, auf welchen der vierfache Vor-schlag für jeden Amtsbezirk (Bolks- und Regierungsvorschläge) beutlich dargestellt sind, werden ausgetheilt, jeder Stimmende zeichnet für jeden Amtsbezirk den Namen Desjenigen an, dem er seine Stimme gibt, dann werden die Stimmzeddel eingesammelt, gezählt und überhaupt verfahren, wie solches für collektive Wahlen vorgeschrieben ist. Um das Erlesen der Stimmzeddel zu befördern, ernennt der Präsident nach S 92 die nöttige Zahl von außerordentlichen Stimmenzählern.

Kommen im ersten Wahlgange nicht alle 30 Wahlen beraus, fo wird fur die übrigbleibenden eine neue gedruckte Stimmliste angesertigt, wobei für jeden betreffenden Bezirk biejenigen drei Borgeschlagenen auf die Liste kommen, welche im ersten Bahlgange die meisten Stimmen hatten. Bis der Druck der neuen Liste besorgt ist, beschäftigt sich der Große Rath mit andern Geschäften. Für allfälligen dritten und vierten Wahlgang wird ähnlich verfahren.

Gang gleich murben nachber die 39 Gerichtsprafidenten=

wahlen vorgenommen.

Diesem Berfahren steht nun aber der § 89 des Groß= rathsreglements entgegen, der so lantet : "Bei Wahlen, wo "der Große Rath aus einem verbindlichen Borfchlag zu mah-"ber Große Kath aus einem vervindlichen Vorschlag zu wah"len hat, wie bei Wahlen von Regierungsstatthaltern und "Gerichtspräsidenten, findet gleich Anfangs das Ballotiren "statt." Bestünde dieser Artikel nicht in dieser bindenden Weise, so könnte nach § 92 des Reglementes auch für die Bezirksbeamten die collektive Wahl stattsinden. Der Unterzeichnete hält dafür, das wenn für die nächste Sosium moninkens? Sitzungskrage und hei spätzen Anlässen

Seffion wenigstens 2 Sitzungstage und bei fpatern Unläffen ebenfalls verhaltnißmäßig an Beit gewonnen werden fann, so sei eine fleine Abanderung ober Erganzung des Reglementes wohl gerechtfertigt. Er schlägt diese vor durch folgenden Bu-

jat zu § 89:
"Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen find,
"fo kann jedoch der Große Rath die Wahl durch
"Stimmzeddel beschließen, in welchem Falle das
"in § 92, zweiter Absah, vorgesehene Verfahren

"Blag findet."

Um einen solchen Zusatz bereits für die nächste Seffion anwenden zu konnen, ift nun aber erforderlich, daß der regle= mentsmäßige Weg für Abanderung Des Großrathereglementes eingeschlagen werde. Als Gesetz wurde zwar das jetige Großrathsreglement seiner Zeit nicht behandelt, sondern nur als eine innere Ordnung des Großen Rathes angesehen, und deshalb der Entwurf dazu dem Bolke nicht bekannt ge-macht. Der Unterzeichnete hält diesen Standpunkt für richtig; deshalb sind die Borschriften zu befolgen, welche für die an-dern Eventualitäten gelten. Es könnte nun der Unterzeichnete seinen Antrag im Großen Rathe direkt einbringen, allein in diesem Falle müßte er als Anzug behandelt werden, wodurch eine Berspätung von wenigstens 24 Stunden verursacht würde. Deßhalb regt er den Gegenstand bei Ihnen an mit dem hoflichen Ansuchen, von Ihnen aus den Antrag an den Großen

Nath zu bringen und den Gegenstand bereits auf bas zu erlaffende Traftandenzirfular zu fegen; alsbann fann ber Große Rath die Frage entweder bereits am ersten Sigungstage behandeln oder wenigstens schon am ersten Tage an eine Kom= mission weisen, die am zweiten Tage bereits rapportiren konnte, fo baß mit ben Bahlen spatestens am britten, und wenn man will, schon am zweiten, unmittelbar nach beschloffenem

Busat zum Reglemente begonnen werden kann. Wenn Sie auf obigen Vorschlag eingehen, so dürfte es angemessen sein, benselben nehst Ihrem Beschlusses-Entwurfe den Mitgliedern des Großen Rathes fo bald wie möglich ge-

druckt mitzutheilen.

Mit vollkommener Sochachtung!

Bern, 2. Juli 1866.

Stämpfli, Großrathspräfident.

Bortrag des Regierungsrathes über vorstehenden

Berr Prafident! Berren Großrathe!

Der oben enthaltene Antrag Ihres Präsidenten hat uns bei näherer Untersuchung einige Bedenken erregt. Zunächst will es uns scheinen, der Tag unmittelbar vor den Wahlen sei nicht der günstige Zeitpunkt zur Abanderung des Wahlsmodus, und es sei überdieß nicht ganz passend, ein Reglement, bas erft im letten Jahre endgültig in Kraft getreten, nun

sas erst im legten Jahre eingultig in Kraft getreten, nun schon wieder in einem nicht unwichtigen Punkt abzuändern.
In sachlicher Hinschland bedeutend abgekürzt würde, wenn für den ersten Wahlgang, in welchem doch die große Mehrzahl der zu treffenden Wahlen beendigt wird, das vorgesschlagene Berfahren durch Collektivstimmzedel beobachtet würde. Allein den da an hätzt dieses Verfahren mehrere Uebelftande. Es mußte die Fortsetzung der Wahl unterbrochen, es mußten mittlerweile neue Stimmzeddel gedruckt werden, und bann tonnte erft nach mehreren Stunden, vielleicht erft am folgenden Tag, der zweite Wahlgang vorgenommen wersten. Würden durch diesen zweiten Wahlgang die Wahlen noch nicht beendigt, so würden wiederum neue Stimmzeddel gedruckt und der folgende Wahlgang nochmals um mehrere Stunden oder um einen Tag verschoben werden u. f. f. Dieß wurde aber die Wahlen fast eben so sehr erschweren und ver-

längern, wie das Ballotiren. Der Antragsteller bemerkt, es könnte dann, während die Stimmzeddel erlesen und das Ergebniß ausgemittelt würde, nit der Behandlung anderer Geschäfte fortgefahren werden. Allein wir halten es für unzulässig, daß einerseirs ein Theil der Großraths-Mitglieder, nämlich das Büreau, das zudem für solche Fälle in namhaft verstärkter Jahl bestellt würde, für die Zeit, wo es mit der Ausmittlung der Wahlergebnisse beschäftigt ist, von der Berathung der Geschäfte ausgeschlossen, was anderseits dam Großen Patke mährend dieser Leit die und anderseits dem Großen Rathe mahrend diefer Beit die Kontrole über bas Wahlbureau entzogen fein follte.

Mus diesen Grunden erlauben wir uns, bei Ihnen gu beantragen:

Es sei auf die vorgeschlagene Abanderung des Großraths= Reglementes nicht einzutreten.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 9. Heumonat 1866.

Namens des Regierungsrathes, Der Prafident: Beber. Der Rathsschreiber: Dr. Trachfel.

Herr Regierungspräsibent Weber. Der von dem Herrn Großrathspräsidenten gestellte Antrag hat im Regierungsrathe einiges Bedenken erregt. Man hat allerdings in sachlicher Beziehung zugegeben, daß, wenn die Wahlen der Bezirksbeamten collektiv vorgenommen werden könnten, dieß eine bedeutende Ersparniß an Zeit zur Folge haben würde, soweit es den ersten Wahlgang betrifft, man konnte aber nicht verkennen, daß bei einem zweiten und dritten Wahlgange Schwierigkeiten entstehen würden, weil die Wahl unterbrochen werden müßte. Dieß ist die Ansicht der Mehrheit des Regierungsrathes; ich persönlich theise dieselbe indessen nicht, indem ich glaube, das vorgeschlagene Verfahren durch Collektivstimmzeddel würde nicht nur die Wahlverhandlung abkürzen, sondern auch eine größere Garantie kür eine geheime Stimmgebung darbieten, als das Ballotiren, wo es bekanntlich sowohl bei dem Eintritt durch den Vorhang, als auf andere Weise möglich ist, zu sehen, wie Jemand stimmt. Es ist indeß Sache des Großen Rathes, zu entscheiden, ob er das vorgeschlagene Verfahren adoptiren will oder nicht.

Stämpfli (den Prästdentenstuhl verlassend). Ich lege natürlich kein großes Gewicht darauf, ob der Große Rath so oder anders versahren will; zieht er es vor, die bisherige Abstimmungsweise beizubehalten, fo ift das feine Sache. Ich will bloß auf die vom Regierungsrathe erhobenen Bedenken antworten. Zunächst sagt er, es sei nicht zweckmäßig, ein Reglement, welches erst seit einem Jahre endgültig in Kraft getreten, schon wieder abzuändern. Ich bin solchen Abande-rungen im Ganzen genommen auch nicht bold, man muß aber in Betracht ziehen, daß nicht ein Gesett, sondern ein Reglement abgeandert werden soll, welches nur die innere Ordnung des Großen Rathes betrifft, so daß das Bolk deswegen in Zukunft keine andern Borschriften zu befolgen braucht. Es kann daher keinen weitern Uebelskand nach fich ziehen, wenn wir finden, eine nicht ganz praktische Bestimmung solle abgeändert werden. Der zweite Einwurf bes Regierungsrathes geht dahin, daß man nach Einsammlung der Stimmzeddel entweder lange warten müßte, bis dieselben erlesen, oder dann konnten, wenn man mahrend dieser Zeit andere Geschäfte behandeln wollte, die Stimmzähler nicht an den daherigen Berhandlungen Theil nehmen; ferner mußten nach dem ersten Wahlgange neue Stimmzeddel gedruckt wer-den, bevor zum zweiten Wahlgange geschritten werden könnte. Aber auch hier läßt fich helfen. Nimmt man 3. B. die Wah= Ien aller 30 Regierungsstatthalter miteinander vor (naturlich kann der Große Rath beschließen, nur die Hälfte oder 20 auf einmal vorzunehmen), so bezeichnet also sedes Mitglied des Großen Rathes auf dem Stimmzeddel seweilen den Ramen Dessenigen, dem es für den betreffenden Amtsbezirk stimmen will. Nach Einsammlung der Stimmzeddel werden biefe erlefen, und zwar kann bieß in Zeit von einer halben Stunde geschehen, wenn das Bureau verstärft, und im Gan-zen 5—6 Sektionen Stimmenzähler gebildet werden, wie dieß sen 3—6 Settibnen Sittinten gebitbet iberben, wie dies sichon bisher häufig geschehen ist. Auch wäre es durchaus nicht nötlig, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzeddel drucken zu lassen; denn es könnten hiezu solche Stimmzeddel dienen, wie auch für den ersten Lahlgang gebraucht wurden, bloß hätte der Präsident anzuzeigen, welche Amtsbezirke zu streichen seien, was von jedem Mitgliede auf seinem Stimmzeddel selbst gemacht werden könnte; ebenso müsten. bei ben übrigen Amtsbezirken, bei welchen im ersten Bahl-gang kein befinitives Resultat herausgekommen, diejenigen Ramen gestrichen werden, welche am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten und demnach aus der Bahl fallen. Würde man auf diese Weise verfahren, so brauchte man teine neuen Stimmzeddel drucken zu laffen, auch könnte feine Berwirrung eintreten. Ich möchte Ihnen daher den Borschlag empfehlen; wenn der Große Rath es in seiner Hand hat, zwei Lage zu ersparen, so soll er es thun, er soll es nicht gleichsam, ich

möchte jagen, absichtlich darauf anlegen, langweilige und vers wickelte Formalitäten zu beobachten, die nicht nöthig find, um eine freie Wahl zu treffen. — Ich will nicht weitläufiger sein, Sie mögen entscheiden, ob sie bei dem bisherigen Verfahren verbleiben wollen oder nicht. (Der Redner übernimmt wieder den Borsit).

Girard. Ich halte es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, um so mehr als die Frage nicht in französischer Sprache gestellt wurde. Es handelt sich um eine am Reglement anzubringende Reuerung; Diefelbe bezweckt die Ginfuh= rung eines neuen Berfahrens fur die Wahlen der Bezirksbe= beamten: Das gegenwartige Reglement schreibt vor, daß diese Wahlen durch Ballotirung geschehen sollen. Es ist nun anerkannt, daß dieses Verfahren sehr zeitraubend und für die Versammlung langweilig ist. Wenn z. B. kein Regierungs= statthalter im ersten Wahlgang herauskommt, so mussen wir 180 Mal im Saal herumspazieren um zu ballotiren, und man muß gestehen, daß dieß für die Versammlung eine starke Bumuthung ware. Um diefem Uebelftand abzuhelfen, hat Herr Stämpsti, unser Präsident, einen Antrag gestellt, der eine Aenderung des Wahlmodus bezweckt. Dieser Antrag ist dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen worden, und wider Erwartng macht die Regierung Ginwendungen in Bezug auf deffen Unnahme. Sie fagt vorerst, es sei nicht zweckmäßig, das Wahlverfahren unmittelbar vor den Wahlen felbst zu andern. Diese Ginwendung ift jedoch nicht ernstlich gemeint, benn mable man bie Beamten auf die eine ober andere Weise, so wird das Resultat immer das nämliche sein. Der andere vom Regierungsrath erhobene Einwurf besteht darin, daß es nach seiner Ansicht nicht angemessen sei, schon jetzt eine bedeutende Modifikation des Reglements, welches erft voriges Jahr befinitiv in Kraft getreten ist, zu beschließen. Man darf jedoch in Bezug auf diesen Punkt nicht Anstand nehmen, wenn wir durch bas von herrn Brafidenten Stampfli beautragte Wahlverfahren die Hälfte Zeit und Geld oder zwei Sitzungen ersparen, d. h. eine Summe von Fr. 2,300 für die Staatskasse. Was die andern Einwendungen des Regierungsrathes betrifft, daß nämlich Unterbrechungen in den Wahlverhandlungen eintreten wurden, um neue Stimmzeddel drucken zu laffen, so daß man erst nach einigen Stun-den und vielleicht sogar erst am folgenden Tage zum zweiten Wahlgang ichreiten konnte, und so weiter für einen neuen Wahlgang; daß ferner mahrend dem Ablesen und Zahlen der Stimmzeddel die Bersammlung sich mit andern Geschäften befaffen wurde, und badurch die Mitglieder des Bureau, deffen Bahl für solche Kalle bedeutend vermehrt ift, von den Ber-handlungen ausgeschloffen und anderseits dem Großen Rathe während dieser Zeit die Kontrole über das Wahlbureau entzogen wäre, — ein Uebelstand, welchen man vermeiden muß, — so besteht ein praktisches Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelsen, darin, daß man den Wahlgang mit Namensverzeichnissen, wie bei der Wahl der Bittschriften- und der Staatswirthschaftstommiffion vornimmt, welche ebenfalls eine große Bedeutung haben, da die eine und die andere berufen find, Anträge in Bezug auf die Interessen und Rechte der Burger zu stellen. Die Wahlen der Oberrichter und der Bezirksbeamten können nicht größere Uebelftande darbieten, als beim andern Berfahren. Man könnte besondere Stimm-Beddel für die Oberrichterwahlen druden laffen, fowie andere, größere, für die Regierungsstatthalter und Gerichtsprafibenten. Diese Stimmzeddel würden den Mitgliedern der Bersammlung ausgetheilt und ein Jeder wurde drei Namen streichen und densenigen des Kandidaten, welchem er seine Stimme geben will, stehen lassen. Für das Obergericht wurden weiße Stimmzeddel genügen. Um keine Zeit zu verlieren, könnte man ferner beschließen, mit den Bahlen erst Bormittags 11 Uhr anzufangen. Auf diese Beise hätte man Zeit zu stimmen, und das Büreau wurde durch 10 Stimmenzähler für das am Nachmittag stattsindende Erlesen der Stimmzedel ergänzt. Somit wären wir nicht im Falle, ganze Situngen zu verlieren, um auf das Wahlresultat zu warten, ohne andere Geschäfte behandeln zu können. Andrerseits könnte man sich entweder der gleichen Verzeichnisse bedienen, auf denen man die Namen streichen würde, oder neue Verzeichnisse für die Bezirke drucken lassen, für welche die Wahlen noch nicht beendigt sind, indem man die Namen der Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhielten, streichen würde. Auf gleiche Weise würde man beim dritten Wahlgang so wie bei den Oberrichterwahlen verfahren. Im Falle der Annahme dieses Wahlmodus würden 2 oder 3 Tage erspart, wenn man eine Abendsitzung hielte, um vom Resultat des Wahlganges Kenntniß zu nehmen. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag des Herrn Präsidenten Stämpfli lebhaft zur Annahme empfehle.

Karlen, Regierungsrath. Ich erlaube mir einen Mittelantrag zwischen dem im Reglemente vorgeschriebenen Verfahren und dem Antrag des Herrn Großrathspräsidenten zu stellen, und glaube, ihn auch praktisch begründen zu können. Sie haben also im Ganzen 60 Bezirksbeamten zu ernennen, von welchen, worin Sie gewiß mit mir einverstanden sind, jedenfalls 45—50 im ersten Bahlgang herauskommen. Was mir nun an dem Antrage des Herrn Großrathspräsidenten nicht gefällt, ist der Vorschlag, für den zweiten Wahlgang neue Stimmzedel auszutheilen. Ich stelle daher den Antrag, daß der von Herrn Stämpsti vorgeschlagene Jusah zu S 89 des Großrathsreglementes in der Weise modisizirt werden möchte, daß bei einem zweiten oder fernern Wahlgange zur Ginzelzwahl durch Ballotiren übergegangen werden solle, was mit Rücksschlauf die geringe Anzahl von Wahlen, welche ein zweites Scruttinum erfordern werden, verhältnißmäßig nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich halte eine weitere Begrünzdung dieses Vorschlages für unnöthig; nach meiner Ansicht kommt man so am schnellsten vorwärts.

Migh, Regierungsrath. Nur einige furze Bemerkungen zur Unterftütung des Antrages des Regierungsrathes, zu deffen Gunften bis jett Nichts gesagt worden ift; denn Herr Regierungsrath Karlen suchte bloß die Hauptnachtheile des Antrages unseres verehrten Herrn Prasidenten zu beseitigen. Auf die Wahlen der Bezirksbeamten, welche nur alle vier Jahre einmal stattsinden, kann nach meiner Ansicht der Große Rath unbedenklich die gehörige Zeit verwenden, und wenn man fagt, daß er in der Zeit, welche allfällig durch eine Collectivwahl gewonnen würde, andere Geschäfte erledigen könnte, so muß man nicht außer Acht lassen, daß jeweilen im Anfange einer neuen Periode die Traktanden fehr wenig zahlreich find und eben die Wahlen das Haupttraktandum bilden, das dann aber auch so wichtig ist, daß es mit der möglichsten Sicherheit erledigt werden soll, welche nach meinem Dafürhalten eine Kollectivwahl nicht gewährt. Im Fernern sollten diese Wahlen, von denen die Berwaltung der Justiz in unserm Lande abhängt, fortgesetzte Wahlen sein, und endlich sollten sie in Betreff der Konstatirung der Resultate vom Großen Rathe felbst überwacht werden konnen. Der Antrag bes Herrn Regierungsrath Karlen hat eine fehr große Schwierigfeit; nach seinem Borschlage follen also gedruckte Rolleftivftimmzeddel ausgetheilt werden, und auf diefen von den Mit-gliedern des Großen Rathes die betreffenden Namen, denen fie stimmen wollen, mit einem Kreuze bezeichnet werden; über alle Dicjenigen nun, welche im ersten Wahlgange nicht herauskommen, soll ballotirt werden. Herr Karlen ist der Ansicht, daß die meisten Stellen bereits im ersten Bahlgange das absolute Mehr erhalten werden. Das ist allerdings richtig, ich mache aber auf zwei Uebelstände auf= merksam, welche ein solches Verfahren zur Folge hat. Es handelt sich bei den Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht um eine freie Bahl, sondern es sind Ihnen jeweilen vier Bersonen vorgeschlagen, denen Sie ftim=

men müssen. Da bin ich nun der Ansicht, daß Diejenigen um deren Wahl es sich handelt, und die zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, dabei nicht mitstimmen sollen. Es ist ganz etwas Anderes, wenn es sich um die Wahl der Staatswirthschafts- oder Petitionskommission handelt; denn da ist man frei, irgend einem Mitgliede des Großen Rathes zu stimmen, während für die Wahlen der Bezirksbeamten der Große Rath an einen vierfachen Vorschlag gebunden ist. Nach dem Grundsage, daß Riemand, weder im Großen Nathe, noch beim Gerichte, an den Verhandlungen Theil nehmen kann als Richter, soll sich daher ein Mitglied des Großen Rathes, das auf dem Berzeichnisse der vorgeschlagenen Kanstidaten steht, der Theilnahme an der Abstimmung enthalten, sobald es sich um diesenige Stelle handelt, für welche es vorgeschlagen ist. Wollen Sie nun alle Mitglieder diese Verzammlung, welche auf dem Verzeichnisse der Lahlvorschlägestehen, von der ganzen Abstimmung ansschließen? sollen sie, weil sie nicht in eigner Sache stimmen können, auch dei allen strigen Stellen sich nicht betheiligen dürsen? Der zweite Uedelstand liegt darin, daß viele Personen zwei dis dreimal vorgeschlagen sind. Wählt man nun mit Kollectivstimmzedbeln, so kann der Fall eintreten, daß Jemand für 2—3 Stellen gewählt wird, während man bei dem bisherigen Versahren weiß, daß Einem, der bereits für eine Stelle gewählt ist, sür die übrigen, für welche er vorgeschlagen ist, nicht mehr gestimmt zu werden braucht. Dessenungeachtet und obgleich das Großrathsreglement erst vor einem Jahre endgültig in Kraft getreten ist, will man nun diesen Wirrewarr einsühren, um einige Stunden an Zeit zu ersparen zum Nachtheil der ersorderlichen Sicherheit so wichtiger Verhandelungen. Ich glaube, wir sollen das nicht thun, sondern bei dem bisherigen Versahren verbleiben.

Dr. v. Gongenbach. Ich erlaube mir, in biefer Sache ebenfalls das Wort zu ergreifen, da ich bekanntlich Mitredaktor bes Großrathsreglements war. Es waren biefür zwei Kommiffionen; in ber zweiten faß auch ber Berr Präfident Stämpfli. Mis er seinen Antrag machte, hat mir herr Stämpfli die Ehre erwiesen, im Nationalrathe zu mir zu kommen und mich zu fragen, ob ich mit seinem Antrage einverstanden fei. 3ch habe mich nun gefragt, wie die Kommission geurtheilt hatte, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli ihr vorgelegen ware. Da mußte ich mir sagen, daß die Kommission gewiß dem Borsschlage beigestimmt hätte; denn weit entsernt, daß durch diesen Wahlmodus den Intriguen Thür und Thor geöffnet wird, wird dadurch nicht nur viel Zeit erspart, sondern es wird dabei auch noch ein anderer Zweck erreicht. Wenn nämlich bei der Einzelwahl eine Wahl nicht nach dem Willen einer Anzahl Mitglieder ausfällt, fo kann dadurch Reid und Mißgunft gepflanzt werden, was möglicherweise einer Stimmgebung nach bestem Wiffen und Gewissen für die folgenden Wahlen nach= theilig sein könnte. Werden dagegen sammtliche Wahlen zu= fammen vorgenommen, fo wird bem Lande eine Sicherheit mehr gegeben, daß schon im ersten Bug die Mehrheit ber Wahlen fo ausfällt, wie die Mehrheit des Großen Rathes es nach besten Wiffen und Gewiffen fur gut findet. Auf den Ginwurf des herrn Migy, daß ein vorgeschlagenes Mitglied tes Großen Rathes auch selbst mitstimmen konnte, ift zu bemerken, daß dieß nach dem neuen Großrathsreglement auch zuläfsig ift. Wenn es sich um die Wahl eines Regierungsstatthalters handelt, zu welcher Wahl ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen ift, so kann dieses auch an der Bahlversamm= lung Theil nehmen, und es bleibt lediglich seinem Takt überschaffen, ob es sich selbst stimmen will oder nicht. Hält es sich für die fragliche Stelle für die geeignetste Persönlichkeit, so ist möchte sagen, durch sein Gewissen gezwungen, sich selbst zu stimmen. Ich sage also, daß, wenn der Vorschlag des Herrn Stämpsti schon der Kommission, welche das Reglement vorweben bette geworkt worden wäre sie ihn gement vorzuberathen hatte, gemacht worden ware, sie ihn ge=

wiß angenommen hätte. Als Basis dienten der Kommission das Nationalrathsreglement und die anderer Kantone, wo aber nirgends so große Wahloperationen vorkommen, wie bei uns. Ich bin nun allerdings auch der Meinung, daß das vorgeschlagene Versahren der Abstimmung durch Stimmzeddel nicht durch alle Wahlgänge hindurch befolgt werden sollte, indem es zweckmäßig erscheint, daß wenn z. B. im ersten Wahlgange 28 Negierungsstatthalter herauskommen, für die zwei andern dann ballotirt werden kann. Zu diesem Zwecke könnte man in den vorgeschlagenen Zusatz zu § 89 des Großrathszeglementes die Worte einschalten: "sämmtlich oder theilsweise", so daß der Zusatztikel lauten würde: "Benn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, so kann sedoch der Große Rath dieselben sämmtlich oder theilweise durch Stimmzeddel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absat, vorgessehene Versahren Platz sindet."

Hofer, Fürsprecher, tritt dem Antrage des Herrn Karlen entgegen, indem er keinen Unterschied machen, und nicht ein Mal durch Stimmzeddel und ein anderes Mal durch Ballotiren abstimmen will. Der Redner bemerkt im Weitern, daß man bei einem allfälligen zweiten und dritten Wahlgange leere Stimmzeddel austheilen könnte, auf welche die Stimmenden die Namen Derjenigen, welchen sie stimmen wollen, zu schreiben haben. Ferner könnte, um Zeit zu gewinnen, die Wahl am Schlusse einem Stigung dorgenommen werden, und das Büreau, das sich so gut als die Kommissionen dazu bequemen müßte, außerhalb der Sigungszeit zu arbeiten, könnte dann während des Nachmittags die Stimmzeddel erlesen, so daß am folgenden Morgen das Ergebniß erössnet, und die Wahlbershandlung, wenn nöthig, fortgesetzt würde, was zwar auch in einer Abendsitzung geschehen könnte. Der Kedner wünscht, daß die Versammlung den Antrag annehme, damit die Sigung noch in dieser Woche geschlossen werden könne.

Dr. Hügli. Die Vortheile des Antrages des Herrn Stämpfli sind evident; denn Zeit ist Geld! ich kann mich daber dem Herrn Vorredner anschließen. Ebenso richtig ist aber auch eine Einwendung des Regierungsrathes, die bisher noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Herr Stämpfli deutet nämlich an, man könnte, während das Büreau die Stimmzeddel erließt, andere Geschäfte erledigen; dagegen wirft die Regierung ein, man könne den Mitgliedern des Büreau nicht zumuthen, während dieser Zeit sich von den fraglichen Verhandlungen fern zu halten. Ich bin daher einverstanden, mit dem Antrage des Herrn Stämpfli, wünsche aber die Streichung des betreffenden Zusatses.

Kummer, alt-Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Herrn Karlen, der mir sehr praktisch scheint, unterstüßen, nur möchte ich dann nicht einen Zusagartikel aufstellen, sondern einfach den Artikel 89, sowie das zweite Alinea des Artikel 95 streichen, welches lautet: "Die geheime Abstimmung durch Ballotiren sindet skatt bei Wahlen, welchen ein verbindlicher Wahlvorschlag zu Grunde liegt." Nach meinem Antrage sielen also die Wahlen der Bezirksbeamten in die gleiche Kategorie, wie die Wahlen der Regierungsräthe, und man braucht später nicht noch darüber zu discutiren und abzustimmen, auf welche Weise der § 89 auszulegen sei. Dabei haben wir dann bereits große Zeitersparniß, indem der größte Zeitverlust bei dem ersten Scrutinium stattsindet, bei welchem bisher 60 mal ballotirt werden mußte, während bei einer Kollestiwwahl über zwanzig oder vielleicht mehr Stellen zusgammen abgestimmt werden kann. Nachher ist aber nicht viel Zeit mehr zu gewinnen; ich möchte Sie an die legthin statzgesundene Wahl der Bittschriften= und Staatswirthschaftsskommission erinnern, wo die ganze Wahl vermittelst Stimmzeddeln durchgesührt wurde. Da hat man gesehen, daß bereits etliche Konsusion eingetreten war, und Biele nicht recht wußten, wer aus der Wahl gefallen sei, obschon die frag-

lichen Kommissionen nicht so groß sind. Wie wollte man nun die Unterscheidung machen, wenn man eine solche Menge von Wahlen zu treffen hat. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Carlin befürchtet, daß eine solche Stimmgebung, für alle Amtsbezirke zu gleicher Zeit, Konfusion veranlasse; entzegen der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach sieht er in den zu treffenden Wahlen keine solche Connexität, um sie mit einem Wurse machen zu sollen; im Gegentheil soll jeder Bezirk individuell angesehen und für sich besonders mit den Beamten versehen werden, die er nöthig hat. Durch das Balsotiren wird man unter Anderm doppelte und dreisache Wahlen vermeiden; wenn einmal die Beamten eines Bezirks gewählt sind, so wird man nicht mehr an den Kandidaten für einen andern Bezirk denken. Der Redner schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an.

Aebi. Ich begreife gar wohl, daß der Große Nath nach einem einfachern Wahlmodus sucht; denn der bisherige ist in der That höchst langwierig. Es scheint mir aber, der Antrag des Herrn Stämpsti führe zu neuen Uebelständen. Wenn wir alle 30 Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten zusammen wählen, so wird, auch wenn das Büreau bedeutend verstärft wird, das Erlesen der Stimmzeddel geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die erste Folge davon ist die, daß diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zu bem Bablbureau gehören, faktisch ausgeschlossen sind von der Theil-nahme an den Verhandlungen des Großen Rathes, welcher nach dem Borichlage des Berrn Stampfli mahrend des Er= lefens der Stimmzeddel andere Geschäfte erledigen kann. Durfen wir nun auf solche Weise Mitglieder des Großen Rathes aus der Versammlung ausschließen? Ich glaube, das dürfe nicht geschehen. Ich frage übrigens: glauben Sie, die Bersammlung werde großes Interesse für die Behandlung anderer Geschäfte haben? alle Mitglieder sind mehr oder weniger interessirt zu wissen, welche Bersonen gewählt wersen, ja einzelne Mitglieder, die hier sigen, besinden sich gleichzeitig in der Wahl. Ich kann mir nun nicht vorstellen, daß diese mit großem Interesse andern Verhandlungen hier im Saale zuhören werden. Noch mehr! Ich ses den Kall, es werden beim ersten Wahlgange 20 Stellen definitiv erledigt, so daß für die 10 übrigen zu einem neuen Wahlgange gesichritten werden muß. Herr Stämpsti hat nun vorgeschlagen, jchritten werden nuß. Herr Stämpst hat nun vorgeschlagen, neue Stimmzedel drucken zu lassen, auf welche nur die nicht aus der Wahl gefallenen Kandidaten derzenigen Amtsbezirke, für welche noch kein desinitives Resultat herausgekommen ist, aufgenommen werden sollen. Das gibt aber eine Bögerung; denn wir haben hier keine Schnelldruckerei, welche innert 1/4 — 1/2 Stunde alle diese Listen drucken kann. Demgemäß müssen wir den zweiten Wahlgang auf den folgenden Tag verschieben, und wenn ein dritter Wahlgang nöthig ist, so kann der erst am dritten Tage stattsinden, so daß eine forte wöhrende Kögerung entsteht, während, wenn wir die Wahlen. währende Zögerung entsteht, während, wenn wir die Wahlen, wie bisher, konsektiv vornehmen, wir in 2 Tagen fertig sein werden. Das Land ist auch dabei interessirt zu wissen, was da geht, und ich bin überzeugt, daß es weder im Bunsche der Bürger, noch in demjenigen vieler Mitglieder des Großen Rathes liegt, daß die Sache von einem Tag auf den andern verzögert und auf die lange Bank geschoben wird. Ich kann daher der praktischen Consequenzen wegen nicht zu dem Anstrage stimmen.

Brunner, Fürsprecher. Es sei mir erlaubt, einige Punkte in Kürze hervorzuheben. Borerst bin ich auch Einer von Denen, welcher bei den letzthin stattgefundenen Regierungsrathswahlen dem Ballotiren schlechterdings keinen Gesichmack abgewinnen konnte. Für die Wahlen der Bezirksbeamten hätten wir 60—70—80 mal zu der Ballotirschachtel

zu marschiren; ber Haupteinwurf gegen bas Ballotiren besteht aber barin, baß es keine geheime Stimmgebung ift. Das Reglement fagt zwar: "Die dem Großen Rathe durch Bersfaffung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstim= mung vor; diese geschieht entweder vermittelst ausgetheilter Stimmzeddel oder durch das Ballotiren." Gs ist Ihnen nun Allen bekannt, daß das Ballotiren keine geheime Abstimmung genannt werden kann. Herr Aebi ift mit dem Antrage nicht einverstanden, weil die Mitglieder des Bureau dadurch von ber Behandlung anderer Geschäfte mahrend ber Zeit, da fie bie eingelangten Stimmzeddel erlefen, ausgeschloffen werden. Dieß ift aber nicht ber Fall, wenn man die Bahl am Schluffe einer Sigung als lettes Traftandum vornimmt. Wird vom Großen Rathe eine Kommission ernennt, welche am folgenden Tage zu rapportiren hat, so muß sie eine Nachmittagssitzung balten, und ich sehe daher durchaus nicht ein, warum das Büreau die Stimmzeddel nicht auch während des Nachmittags sichten könnte. Damit fällt auch der weitere Einwurf des herrn Mebi dahin, daß die Berfammlung fein Intereffe an den Verhandlungen nehmen wurde, bis die Stimmzedel erslefen seinen. Im Weitern glaubt Herr Aebi, für drei Wahlsgänge werden drei Tage erforderlich sein, wenn der Antrag bes herrn Stämpfli angenommen werde. Gefett, dies ware wirklich der Fall, so könnten doch während der drei Tage noch viele andere Geschäfte behandelt werden, ich denke aber, man wurde am zweiten Tag mit den Bahlen gang fertig fein. Die meiften kommen im erften Scrutinium heraus, und zwar wahrscheinlich mit großer Mehrheit, so daß der Rest füglich am zweiten Tag, sei es nun durch Stimmzeddel oder durch Ballotiren, gemacht werden kann. Ich glaube deßhalb, es sei wirklich im Interesse der Beförderung des Geschäftsganges und im Intereffe einer geheimen Stimmgebung, wenn man bas Ballotiren möglichst einschränkt, und mit Stimmzebbeln progredirt.

Friedli. Ich muß dem Antrage des Herrn Stämpstiebenfalls beistimmen; denn wir verlieren zu viel Zeit durch das Ballotiren. Judessen wünsche ich doch, daß nach dem Antrag des Herrn Karlen versahren und im zweiten und dritten Wahlgange ballotirt werden möchte, da sonst leicht Verwirzung entstehen könnte. Ich möchte aber dann nicht ballotiren, wie dieß in der letzten Session geschehen ist, wo jede Abstimmung eine halbe Stunde dauerte, sondern in der Weise, wie dieß früher geschah, daß nämlich auf beiden Seiten des Saales ballotirt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Carlin ist der Ansicht, daß die Abstimmung nach dem Borschlage des Herrn Stämpslinicht nur nicht schneller, sondern eher langsamer gehen werde, weil Einzelne für 3—4 Stellen gewählt werden könnten. Wenn man in solchen Suppositionen recht weit gehen will, so könnte man annehmen, daß ein einziger Mensch für alle Stellen gewählt werde. So unwahrscheinlich das nun ist, ebenso unwahrscheinlich ist auch die Annahme des Herrn Carlin. Man weiß, für welches Amt Jemand paßt, und es wird wohl sehr selten ein solches Universalgenie zu sinden sein, das d. B. für Frutigen und Bruntrut gleich gut paßt. Einen sernern Einwurf hat Herr Hügli gemacht, worauf bereits Herrnern Einwurf hat Herr Hügli gemacht, worauf bereits Herrnern geantwortet hat; ich hörte aber neben mir sagen, daß die Wahl nicht wohl am Ende einer Sigung vorzenommen werden könne, weil da die Bersammlung nicht spahlreich sei, wie im Ansange der Sigungen. Ich möchte nun fragen: ist der Einwurf des Herrn Hügli, daß nämlich dadurch, daß das Büreau durch das Erlesen der Etimmzeddel nicht an der Behandlung anderer Geschäfte Theil nehmen kann, dem Bolke große Rechte entzogen werden, wirklich so bedeutend? Wenn herr Hügli längere Zeit im Großen Rathe gesessen ist, so wird er sich überzeugen, daß die Bersammlung selten so vollzählig ist, wie gegenwärtig, und dennoch nimmt

man an, die Rechte des Bolkes seien trotdem gewahrt. Ja, Herr Hügli wird sich überzeugen, daß manche Mitglieder (ich nehme auch mich selbst nicht aus) häusig so da siten 7 daß man von ihnen sagen kann: "Sie haben Ohren und hören nicht, sie haben Augen und sehen nicht." Höher als die Zeitersparniß schlage ich den Gewinn an, welcher darin liegt, daß die Stimmgebung nach dem Antrage des Herrn Stämpsti nicht nur eine geheime, sondern auch eine freie ist.

Stämpfli (den Sit des Präsidenten verlassend). Rur noch einige turze Bemerkungen. Go absolut, wie herr Kar-Ien beantragt, möchte ich den fraglichen Zusabartikel nicht revidiren, daß man nämlich in einem zweiten und dritten Wahlgange ballotiren müßte; denn es könnte auch der Fall eintreten, daß bei bem erften Bahlgange bloß 10 Stellen herauskämen, so daß es immer ein großer Zeitverlust wäre, wenn für die zwanzig übrigen ballotirt werden müßte. Bill man das Ballotiren aber nicht ausschließen, so kann man den Bufat zu § 89 folgendermaßen fassen: "Wenn mehrere Wah-ten vorzunehmen sind, so kann der Große Rath die Wahl durch Stimmzedel beschließen, in welchem Falle das in § 92, zweiter Absat, vorgesehene Verfahren Plat findet. Bei einem zweiter Abjag, vorgeseinen Verfahren Platz inder. Det einem zweiten oder ferneren Wahlgange kann entweder das gleiche Berkahren fortgeset oder zur Einzelwahl durch Ballotiren übergegangen werden." Die zweite Bemerkung, welche ich zu machen habe, betrifft den Einwurf des Herrn Hügli, welcher sagt, es sei nicht recht, daß die Mitglieder des Büreau von der Theilnahme an andern, während des Erlesens der Stimmzeddel zu behandelnden Geschäften ausgeschlossen werden. Dieß liest oher zur wicht in meinem Antreae klas in Dieß liegt aber gar nicht in meinem Antrage, bloß in der Motivirung desfelben ift gefagt, es fonnen mabrend dieseit allfällig andere Geschäfte behandelt werden, und wenn der Große Nath dieß nicht für zweckmäßig hält, so kann ja die Situng für eine halbe Stunde unterbrochen werden. Früher als die 16er-Bahlen stattfanden, ist man ähnlich verfahren; auch da sind 16 Namen geschrieben worden, die Um= manner haben das Resultat festgestellt und am folgenden Mor= manner haben das Resultat festgestellt und am folgenden Worgen dem Großen Rathe mitgetheilt. Damals beklagte sich Niemand darüber, daß diese Wahlen nicht korrekt seien, und Unlauteres dabei vorkomme. Man sagt ferner, es müssen bei sedem Wahlgange neue Listen gedruckt werden; dieß ist aber ganz unnöthig; denn jedes Mitglied kann füglich selbst seine Liste berichtigen, so daß, sobald das Ergebnis des ersten Wahlganges konstatirt ist, die Verhandlung fortgeseht verbann. Aber auch, wenn man wirklich neue Stimmzeddel drusken lassen wollte so bekannte ich das die in einer halben cken lassen wolte, so behaupte ich, daß dieß in einer halben Stunde geschehen wäre. Dieß die Bemerkungen, die ich machen wollte. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Karlen angenommen werden sollte, möchte ich ihn wenigkens in der angegebenen Weise modifiziren. (Der Redner über= nimmt wieder ben Borfit.)

Abstimmung.

Eventuell für das Obligatorium des Balloti= rens beim zweiten und bei fernern Wahlgängen nach dem Antrage des Herrn Re= gierungsrath Karlen

13 Stimmen.

Dieß fakultativ zu stellen nach dem Unterantrage des Herrn Präsidenten Damit fällt der Antrag des Herrn

Gr. Mehrheit.

Rummer dahin.

Für ben Antrag des Herrn Brafidenten mit bem angenommenen Unterantrage Dagegen nach dem Antrage des Regierungs

107 Stimmen.

37

Bericht über die Bahlverhandlungen für die Bezirtsbeamten.

Bis an diejenige für die Regierungsstatthalterstelle des Amtsbezirks Frutigen, gegen welche zwei Wahlbestechungs=anzeigen vorliegen, sind alle diese Verhandlungen unbeanstan= det geblieben.

Der Regierungsrath ftellt bemnach folgende Antrage :

1. es seien die Vorschläge der Amtsbezirke für die Regierungsstatthalter= und Gerichtspräsidentenstellen, mit Ausnahme der Vorschläge für die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen, als gültig anzuerkennen;

2. es sei die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen zu verschieben, bis das Ergebniß der Untersuchung bestännt, und der Große Rath über die Gultigkeit der Borschläge des Umtsbezirkes entschieden haben wird.

Herr Regierungspräsibent Weber, als Berichterstatter. Die nach der Verfassung vorzunehmenden Wahlvorschläge für die Stellen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten waren vom Regierungsrathe auf Sonntag den 24. Juni, und allfällige Fortsetzungen der Verhandlungen auf Sonntag den 1. Juli angeordnet worden. Dieselben haben überall in Ruhe und Ordnung stattgesunden, auch sind gegen die von den Amtsbezirfen getroffenen Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter bloß zwei Beschwerden wegen Wahlbestechung eingelangt, beide aus dem Amtsbezirfe Frutigen, und zwar die eine von J. Wittwer und Johann v. Känel, die andere von Peter Allenbach und drei andern Bürgern. Zwar ist auch eine Beschwerde von Viel eingelangt, später aber wieder zurückgezogen worden. Was nun die aus dem Amtsbezirfe Frustigen eingereichten Beschwerden anbetrisst, so ist die daherige Untersuchung noch nicht beendigt; der Regierungsrath trägt daher darauf an, es möchten sämmtliche Wahlvorschläge mit Aussnahme dersenigen von Frutigen, als gültig anerkannt und die Wahl des Regierungsstatthalters von Frutigen verschoben werden, dis das Ergebniß der betreffenden Untersuchung bestannt sein wird.

Die Anträge des Regierung rathes werden vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

Der herr Bräfident bemerkt, dieser Beschluß habe zur Folge, daß auf den morgen auszutheilenden Stimmlisten die Regierungsstatthalterstelle von Frutigen ausgelassen werden muffe.

Es folgt nun die Behandlung von

Strafnachlaß- und Strafnmwandlungsgefuchen in nachstehender Weise:

Es wird erlaffen:

- 1. Dem Peter Schüß von Sumiswald der lette Biertel seiner 314 Jahre Ketten.
- 2. Der Elisabeth Magdalena Schütz von Sumiswald der lette Biertel ihrer 31/4 Jahre Ketten.
- 3. Dem Mathaus Frank, heimathlos, der lette Biertel seiner 16 Jahre Ketten.
- 4. Dem Friedrich Bichfel von hasti b. B. der Reft feiner 6 Jahre Ketten.
- 5. Dem Samuel Rammermann von Bowyl der Rest seiner 6 Jahre Ketten.
- 6. Der Anna Schori von Radelfingen der Rest ihrer 8 Jahre Ketten.

Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

- 7. Der Margaritha Mühlstein von Wahlern der letzte Biertel ihrer 15 Monate Zuchthaus.
- 8. Dem Johann Stauffer von Sigriswyl der lette Biertel seiner 10 Monnte Gefangenschaft.
- 9. Dem Niflaus Burthard von Sumiswald der lette Biertel seiner einjährigen Leiftung.
- 10. Dem Anton Chevrolet von Bonfol der lette Biertel feiner 8 Monate Gefangenschaft.
- 11. Der Magdalena Gerber von Langnau der Rest ihrer 3
- Jahre Zuchthaus. 12. Dem Johann Winterberger von Meiringen seine fechs= monatliche Arbeitshausstrafe.
- 13. Dem Ulrich Stercht in Wilberswul die Halfte bes Staatsantheils ber ihm auferlegten Buße von Fr. 2466.

Sier fallen folgende Bemerkungen:

Ich sehe mich veranlaßt einen Gegenantrag zu ftellen. Bor Allem aus mache ich darauf aufmerkfam, daß es sich nicht um ein eigentliches Berbrechen, sondern bloß um einen Berstoß gegen das Forstreglement handelt; beffen-ungeachtet beträgt die dem Sterchi auferlegte Buße Fr. 2466, so daß es sich hier um die Existenz dieses Mannes handelt. Ich erlaube mir nun den Antrag zu stellen, es möchte ihm wenigstens die Halfte der ausgesprochenen Buße geschenkt werden. Bur Begründung dieses Antrages nur Folgendes: Sterchi kaufte vor einigen Jahren ein Heimwesen in der Nähe von Wimmis, und zwar hauptfächlich mit Ruckficht auf ben daraufstehenden Wald. Sterchi hatte benn auch gleich An-fangs darauf gerechnet, einen namhaften Theil des Kaufspreifes aus bem Erlös von verkauftem Holze bestreiten zu konnen; weil er glaubte, auf biefe Beife einen großern Erlos zu er= zielen, so beabsichtigte er vorerst das zu schlagende Holz zum Handel und zur Aussuhr aus dem Kanton zu verkaufen, zu welchem Zwecke er bei der Forstdirektion mit einem sachbezüglis chen Gesuche einkam. Es wurde ihm gestattet , 200 Klafter zu schlagen, da aber Sterchi einsah, daß er mit bem Schlagen des bewilligten Quantums nicht zu dem für die übernomme= nen Bahlungen nöthigen Gelde gelangen werde und befürchten mußte, deßhalb in große Kosten zu kommen, so änderte er seinen Plan und entschloß sich, neben dem bewilligten Quansum noch mehr Holz zu schlagen, dasselbe dann aber nicht um Handel und Ausführen aus dem Kanton zu verkaufen. Hiefur glaubte Sterchi keiner Bewilligung der Forstbehörden zu bedürfen, und so hat er dann statt der 200 Klafter 600 geschlagen. Darauf hin erfolgte eine Anzeige, und der betreffende Herr Gerichtsprafident (dem ich defiwegen durchaus feinen Borwurf machen will) sah das Gesetz so an, daß er sagte: sobald mehr als 25 Klafter ohne Bewilligung der Regierung geschlagen werden, ift der Betreffende strafbar, sei nun das Holz zum handel und Ausführen aus dem Kanton verkauft worden oder nicht. Hatte Sterchi gegen das Urtheil die Appellation ergriffen, so ware er gewiß freigesprochen worden; benn er hatte mit Ausnahme eines kleinen Quantums, das jedenfalls die bewilligten 200 Klafter nicht erreichte, alles andere geschlagene Holz in den Amtsbezirken Niederstimmenthal und Interlaten verkauft. Die ausgesprochene Buße fteht daher nicht im Berhaltniß zu seinem Bergehen. Ohne weit-laufiger zu sein, stelle ich den Antrag, es sei dem Sterchi die Balfte ber Buße zu ichenten.

Migy, Justizdirektor, macht darauf aufmerkjam, daß der Regierungsrath ebenfalls auf Nachlaß antrage, indem er den Ulrich Sterchi zum Nachlaß der Hälfte des Staatsantheiles der fraglichen Buße dem Großen Rathe empfehle.

Ferner wird umgewandelt:

14. Dem Christian Gaffer von Schwarzenburg seine 6 Monate Zwangsarbeit in Gefangenschaft von 15 Tagen.

15. Dem Johann Weber von Diemtigen und Wimmis ber Reft feiner zweifahrigen Ginfperrung in Berweifung aus ber Gibgenoffenschaft von doppelter Dauer.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaß= beziehung8= weise Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

- Johann Balz, Branntweinbrenner zu Mungnau. Karl Johann Rohrer von Bolligen.
- Jakob Bigler von Bielbringen. Maria Zahrli von Laupen.
- Juftin Therefe Feighera aus Nizza. Christian Badertscher von Lauperswyl.
- Marie Anna Barin geb. Bolle von Courtemautrup. Jakob Mauch von Teufenthal, Kanton Aargau.
- Johann Rupfer von Biglen.
- 10.
- Franz Joset von Saulcy. Justin Frainier von Fregiecourt.
- Gottlieb Mener von Steffisburg. 12.
- 13.
- Elisabeth Habegger von Erub. Johann Heinrich Not von Höngg, Kanton Bürich. Abraham Jungen von Frutigen. 14.
- August Danner von Aadorf, Kanton Thurgau.
- Franz Bregnard von Bonfol. Julie Donze von Breuleug. 17.

Der Berr Prafident ber Bittschriftenkommis= fion trägt an, es mochte einerseits weil diese Behorde in den Berfonen wesentliche Aenderungen erlitten, anderseits die Er= ledigung ber betreffenden Traftanden teine gang befondere Gile habe, die Berathung

- 1) ber Borftellungen aus bem Oberaargau über bas Ber= fahren bei ben Gemeindeguterausscheidungen,
- 2) der Borstellungen aus dem Jura betreffend die Garan= tien für die Burgerkorporationen und
- 3) der Beschwerde gegen den Regierungsrath wegen Nichtsbestätigung des Polizeiinspektors von Bern

auf die funftige Seffion verschoben werden, mas der Große Rath ohne Ginsprache zum Beschluß erhebt.

Anzug des herrn Großrath Zahler, es solle die Frage untersucht werden, ob das bestehende Wechschgeset nicht einer neuen Untersuchung und allfälligen Abanderung zu unterwerfen sei. (Siehe Seite 301 hievor.)

Bahler. Herr Präsident, meine Herren! Der Anzug, ben ich in ber letten Seision zu stellen die Ehre hatte, ver-langt Untersuchung der Frage, ob das Wechselgesetz nicht einer Abanderung zu unterwerfen fei. Unfer Wechselgeset ift wohl für den handelsstand, dem Bauern= und dem Mittelstand dagegen dient es nicht. Unter den bestehenden Gultbriefen und Obligationsordnungen hat fich unfer Bolt 100 Jahre lang wohlbefunden; die schwerfällige Schuldbetreibungsart hielt mit dem Landbaue insofern Schritt, als sich das Geld allerorten in einem Jahre einmal kehrte, der Zinsfuß war angemessen, billig und bestimmt. Industrie, Handel und Gewerbe, Landwirthschaft und Viehzucht, das sind in Begiehung auf Geld= und Zinsfragen ganz verschiedene Dinge. Im Hand im Jahre, das Geld alle drei Monate, folglich viermal im Jahre, da trägt das Kapital 6—7 %, aber bei der Landwirthschaft und Viehzucht trägt das Kapital höchstens 4½ % im Jahr, und sa ift da das Wechselrecht, 6—7 % Zins mit Provisionen, nachtheilig, und führt zum Untergange des Mittelstandes, schafft große Herren und Vettler, wie sich

bas in England und auch andern Orten zeigt. Die ungeheuren Fortschritte dieses Jahrhunderts, Anwendung der Dampf= fraft und Telegraphie brachten auch uns das bewegte Leben anderer Bölfer und das Berlangen nach Wechselrecht. In jungfter Beit find aber im Kanton Bern, gang zu Gunften bes Bolfes, die zwei großen Staatsanstalten, Sypothekarkaffe und Staatsbank, errichtet und aufrecht erhalten worden, welche vollständig genügen, und als Bermittler zwischen ber Land-wirthschaft und Handel treibenden Bevölkerung Jedermann gleich juganglich und hulfreich dafteben. Diefelben follen wir hegen und pflegen, aufrechthalten und unterftuten, wenn unfer Bolt ein besonnenes, solides Bolt bleiben foll, mas es von jeher war. Der unversöhnliche Feind aller altern Titel ist der in die Titelfamilie neu eingeführte ungestämmte Stiefsohn, das Wechselgeset. Dasselbe entwerthet alle ältern Forderungstitel, weil demselben ein strengerer und geschwinderer Betreibungsprozeß gestattet ist, als allen andern Korderungstiteln. Zu Gunften des Wechselprozesses sind die Gerichtsferien und der Betreibungsstillstand im Sommer aufsgehoben. Würde man eine neue Wechselordnung einführen, deren Betreibungsform noch schneller zur Zahlung führte, als die bestehende Wechselordnung, so wurden dadurch die laufenden Wechsel auch an Werth verlieren, sowie die andern ältern Titel durch die Wechselordnung verloren haben. Budem ift die Wechselbetreibung ungemein kostspielig, schon die ersten Schritte kosten oft mehr, als eine ganz gewöhnliche Betreibung. Ich kenne einen Fall aus jüngster Zeit, wo die Kosten einer Wechselschuldbetreibung für Fr. 130 Fr. 107 betragen haben. Run haben alle Volkskassen gleiche Rechte auf Freiheit, so könnte dem Handelsstand auch das Wechselrecht bleiben; Ginstragung in die Regionenbucher und Erhebung eines Diploms wurden genügen. Denjenigen aber, welche das Wechselrecht nicht verlangen, sollte dasselbe nicht aufgedrungen werden. In ben fogen. papierenen Staaten, wo vorzüglich durch Wechfel und Anweisungen bezahlt wird, ift der Kredit unsicher, weil die Uebersicht über Soll und Haben der Burger unmöglich ist, und oft die Annahme der Anweisungen durch Zwangs= gesetze erzwungen wird. Das Wechselrecht ist schwachen, un= fundigen Leuten und namentlich dem Bauernstande nachtheilig, weil dadurch leichtfertig Schulden gemacht und Gläubiger und Bürgen zu Schaden gebracht werden. Wechselprozesse sind bei den Gerichten die beständigen Artikel, und es mehren sich auch die Wechfelfälschungsfälle bor den Affifen von einer Gigung zur andern. Der Materialismus verdrängt die sittlichen und religiösen Gefühle. Gs ift unschicklich, daß für Wechselforde-rungen die Gantsteigerungen an den heiligen Kommunionssonntagen verlesen werden, das ftort jede Andacht. Der Land= mann tennt viel von den gewöhnlichen Betreibungsrechten und den daherigen Roften, von dem Wechselrecht, feiner un-erbittlichen Strenge und unverhaltnigmäßigen Roftspieligkeit tennt er nichts. Wer sollte es glauben, daß die Kosten bald über Fr. 100 kommen können! — Wer an einem wetterstürsmischen Worgen einen Mann mit angestrengtem Schritt einem Dorfe zueilen sieht, welcher sich ben Schweiß von ber Stirne wischt und nach Schreiber, Weibel und Burgen fragt, ber darf mit Sicherheit voraussetzen, jener Mann habe das Bechsel-fieber. Das Wechselfieber ift eine anstedende Krankheit; der Rrante findet Mitleidige, Geld und Burgen, dann bricht aber nach 6 Monaten an dem Orte, wo er einfehrte, das Wechfel= fieber neuerdings aus und verbreitet sich kontagios immer weiter und weiter. Alle Bolker haben Ruhezeiten für bebrängte Schuldner, das Bolk Israel hatte seine Jubeljahre, Bern früher seine Ortsferien, auch immer die sogenannten Gerichtse oder Heiligenferien, und jest den Betreibungsstillstand im August und Herbstmonat. Das Wechselrecht hebt alle diese Wohlthaten auf, der Bechselschuldner wird gehett wie das Wild. Aus dem Gesagten und der täglichen Erfahrung geht hervor, daß das Wechselrecht, obwohl fur den Santelsstand bequem, der Mehrheit unseres Volkes nachtheilig ist. Daher stelle ich den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Mign, Justizdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Gegenantrag zu stellen; ich bin damit einverstanden, daß der Anzug des Herrn Präopinanten erheblich erklärt werde. Es ist Ihnen bekannt, daß der Kanton Bern früher keine Handelsgesetzgebung hatte; in den fünfziger Jahren suchte man ein Wechselgest aufzustellen, in Folge dessen nun das gegenwärtige Wesetz westande gekommen ist, welches vielleicht gegenwärtige Gesetz zu Stande gekommen ift, welches vielleicht barin einen Uebelstand hat, daß die Wechselfahigkeit zu auszgedehnt ist. Es ist eben vielen Leuten gar bequem, sofort gedehnt ift. Es ist eben vielen Leuten gar bequem, sofort Geld gegen ihre Unterschrift zu erhalten; das ist einladend und wirkt oft verführerisch; wenn aber ein Wechsel anfang-lich auch sehr bequem ist, so ist er am Ende desto unange-nehmer. In Folge einer Vorstellung des Handelsvereins suchte ber Regierungsrath später eine gemeinschaftliche Handelsgestzgebung für den ganzen Aanton zu Stande zu bringen. Mit den daherigen Borarbeiten war Hrofessor Munzinger beauftragt, und diese waren auch schon ziemlich vorgerückt, als, wie Ihnen bekannt, der Bundesrath auf die Initiative der Kantonsregierung hin, die Sache an die Hand nahm und eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung für die ganze Sidspensissenschaft zu Stande zu bringen suchte zwar nicht in der genoffenschaft zu Stande zu bringen suchte, zwar nicht in der Weise, daß man der Ansicht war, die Bundesverfaffung gestatte es, daß die Bundesverfammlung eine gemeinschaftliche Sandelsgesetzgebung für alle Kantone erlassen tonne, sondern man wollte auf dem Wege des Konkordats mehr Einheit in vie Handelsverhältnisse zwischen den verschiedenen Kantonen bringen. Diese Bestrebungen von Seite des Bundesrathes nöthigten den Regierungsrath, die kantonalen Arbeiten einzusstellen um abzuwarten, was für ein Schicksal der von der Eidgenossenschaft ausgearbeitete Entwurf haben werde. Nachs dem verschiedene eidg. Kommissionen die von Berrn Professor Munzinger gemachte Arbeit untersucht hatten, ließ der Bundes= rath das Projekt übersetzen und drucken. Unterm 28 Februar 1866 wurde an sammtliche eidgenössische Stände vom Bundesrathe folgendes Kreisschreiben erlassen: "Mit Schreiben vom 12 Juli/5 August haben wir Ihnen eine Anzahl von Exemplaren des Entwurfes eines schweizerischen Handelsgesehbuches und mit Schreiben vom 3. März 1865 eine Anzahl von Exemplaren der von Herrn Professor Munzinger bearbeiteten Mostive zu demselben übermittelt. Mit Gegenwärtigem geben wir uns die Ehre, Ihnen einen bezüglichen Bundesbeschluß vom 22. Februar 1866 mitzutheilen, dem wir sodann noch einige Exemplare unserer Botschaft vom 5. Christmonat 1864 anfügen, aus welcher das Nähere über die Entstehung des vorsgenannten Entwurfes ersichtlich ift. Wie Sie aus diesem Besichlusse der Bundesversammlung ersehen wollen, hat diese ers klart, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse ber Cidgenoffenschaft liegend, daß fich die Kantone über Erftellung eines schweizerischen Kantelsgesethuches, und sofern dieß nicht möglich sein follte, doch wenigstens über einzelne Theile bes Handelsrechtes verständigen, und hat den Bundesrath einge-laden, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu brin-gen und die weitern geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizerischen Handelsgesethuches mit thunlichster Beförderung in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen. Wir ersuchen Sie demzufolge, die Angelegenheit einer nähern Brüfung zu unterwerfen, und uns fodann im Laufe des gegenwärtigen Jahres Ihre Entschließung darüber mittheilen zu wollen, ob Sie geneigt seien, an einer Konferenz Theil zu nehmen, welche sich mit der Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches oder auch nur einzelner Theile eines solchen, wobei namentlich etwa das Wechselrecht, Bestimmungen über Transportverhältniffe und folde über industrielle Gefellichaften befonders in's Auge zu faffen fein durften, befaffen murde." Der bezügliche Bundesbeschluß vom 20 Februar lautet folgendermaßen :

1) Die Bundesversammlung erklärt, sie erachte es als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß sich die Kantone über Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und sofern dieß nicht möglich sein sollte, doch wenigstens über einzelne Theile des Handelserechtes verständigen.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, diese Erklärung den Kantonen zur Kenntniß zu bringen, und die weitern geseignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweizer. Handelsgesethuches mit thunlicher Beförderung in ges

meinschaftliche Berathung zu ziehen.
3) Der Bundesrath wird schließlich eingeladen, der Bundes-

versammlung seiner Zeit das Resultat der Berathungen der Kantone mitzutheilen.

Unterm 6. März ist dieses Schreiben der Justizdirektion überwiesen worden, welche folgenden Antrag an den Regierungsrath stellte: "Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines Konkordats in Sachen der Handelsgesetzgebung, so wie dasselbe beantragt ist, und in Betracht, daß das ausgearbeitete Projekt im Falle seiner Annahme bedeutende Abänderungen in der Civilgesetzgebung und den Erlaß neuer Gesetz zu deren Ausführung nach sich ziehen wird, beantragt die Justizdirektion, den auf das Areisschreiben des Bundesraths vom 28. Febr. 1866 zu sassenden Beschluß den infolge der bevorstehenden Gesammterneuerung des Großen Rathes neu einzusesenden Behörden zu überlassen." So liegt die Sache gegenwärtig; nach meiner Ansicht sollen wir uns nicht nur speziell mit der Frage der Aufstellung eines neuen Wechselsgesetzes befassen, sondern vielmehr eine allgemeine Handelsgesetzes befassen, sondern vielmehr eine die Bundesbebörden dieß gethan. Der Regierungsrath wird sich denn auch sofort mit den von der Eidgenossenschaft vorgelegten Fragen beschäftigen, das hindert aber nicht, daß man den Anzug des Herrn Großrath Zahler erheblich erkläre; es kann gegentheils mur zweckmäßig sein, wenn der Große Rath den Wunsch ausspricht, daß in Betress der durch das Wechselgeset entstandenen Uebelstände Abhülfe geschafft werde.

Der Anzug des Herrn Zahler wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

- 1) Der Herren Hofer und Mithafte, dahin gehend, es fei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe das Projekt eines Gesehes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung vorzusiegen. (Seite 302 hievor).
- 2) Der Herren Zahler und Mithafte, mit dem gleichen Schluffe, jedoch speziell in dem Sinne, daß alle Gessetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerorschenlicher finanzieller Tragweite dem Bolke zur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt werden sollen. (S. Seite 302 f. hievor).

Der Herr Präsident schlägt vor, beide Anzüge, weil konnex, gleichzeitig in Berathung zu ziehen, was ohne Widerspruch genehmigt wird.

Brunner, Fürsprecher, (als Mitunterzeichner des ersten Anzuges). Ich nehme an, daß dieser Anzug, der, wenn er angenommen und demgemäß ein sachbezügliches Gesetz erlassen wird, von außerordentlicher Tragweite ist, heute ohne Ansstand erheblich erklärt werden wird; ich nehme dieß deßhalb an, weil durch die Erheblicherklärung an der Sache selber

noch Richts entschieden ift, es mir aber zwedmäßig erscheint, wenn diese Frage im Anfang einer neuen Beriode einer neuen Untersuchung durch den Regierungsrath unterworfen wird. § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung sagt: "Die politischen Bersammlungen stimmen ab über diesenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetz zur Entscheidung übertragen wers den." Diese Bestimmung hat eine eigene Geschichte, indessen werden Sie nicht erwarten, daß ich bei Anlaß der Berathung der Erheblichkeitsfrage mich einläßlich darüber ausspreche, wie die fragliche Bestimmung in die Berfassung gekommen ist, was für Schicksale sie seither in diesem Saale erlebte, und welche Schicksale ihr vielleicht bei einer allfälligen Verkassiungsrevision vorbehalten sind. Ich will mich vielmehr darauf befchränken, in kurzen Zügen die Gründe hervorzuheben, welche die Unterzeichner des Antrages bewogen haben, diese Frage in dieser Periode abermals vor den Großen Rath zu bringen. Bereits im Verfassungsrathe, im Jahre 1846, war davon die Rede, geradezu das obligatorische Beto einzusühren; der bes treffende Antrag wurde damals zwar abgewiesen, er hat aber warme und zahlreiche Anhänger in den Behörden gefunden. Diesenigen, welche dagegen auftraten (und zwar waren darunter mehrere hervorragende Mitglieder des Verfassungsrathes, ich nenne bloß herrn Dr. Schneiber), haben wiederholt erflart, das Beto werde früher oder später seinen Weg von einem Kanton zum andern machen, es fei ein Recht des Bolkes, das, wenn auch vielleicht vorläufig noch unter den Scheffel gestellt, später werde hervorgezogen und vom Bolke verlangt werden. Obschon man nun, was ich ganz gut begreife, im Jahre 1846 biesen Sprung von der frühern weit weniger Demokratischen Verfassung zu einer ziemlich vorgeschrittenen Demokratie nicht in dem Raße machen wollte, daß man sofort das Veto eingeführt hätte, so hat man denn doch gefunden, es könnte vielleicht in der Zukunft nothwendig sein, viese Frage in Berathung zu ziehen. Deßhalb machte der Berfassungsrath die Thüre nicht zu, sondern ließ mit Rücksicht auf die Zukunft, welche diese Frage haben musse, das Thor offen und gab dadurch dem Großen Nathe die Möglichkeit, später diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, welche, sei es dem Referendum, der obligatorischen Bolksabstimmung, sei es dem Beto, d. h. dem Ginspruchsrecht einer Anzahl Bürger, zu unterstellen seien. Diese Frage hat denn auch seither ihren Weg in den Kantonen der Schweiz gemacht, und der Kanton Bern steht zwar in dieser Beziehung nicht gerade isolirt da, gehört aber jedenfalls zu der Minderheit. Im Kanton Bern haben wir bloß das Recht des Bolkes zur Abberufung des Großen Rathes, gegen welches fich aber schon theoretisch viel einwenden lagt, und was in praktischer Beziehung babei berauskommt, haben wir gesehen. Ich glaube nicht, daß mehr irgendwie der Bersuch gemacht werde, den Großen Nath abzuberusen, seine 4jährige Amtsdauer ist so kurz, daß man es vorzieht zu warten, bis sie ausgelausen ist. Dieses Abberusungsrecht wird aber namentlich dann ohne Bedeutung sein, wenn einmal das Bolk selbst einen gewissen Einsluß auf die Gesetzgebung und die Beschlüsse siene Repräsentaten haben Gesetzgebung und die Beschlüsse seiner Repräsentanten haben wird. Nun frage ich mich: warum kommt man fortwährend mit dieser Frage? Ist es nicht viel besser, viel rationeller, wenn das Bolk einfach seine Repräsentanten machen läßt? ist es nicht viel zweckmäßiger, man überlasse die Gesetzgebung, die Ausübung des Einstusses auf die Staatsverwaltung, die Controle der Regierung Leuten, die, wie der Große Rath, das Zutrauen des Bolkes besitzen, und weit besser im Falle sind, durch ihre Kenntniß die Regierung zu kontroliren und die gesetzgeberische Thätigkeit zu regliren? Ich bin so frei, diesenigen Gründe in Kürze zu berühren, die mich bewegen, diese Ansicht nicht zu theilen, und warum ich dasür halte, es sei, wenn das öffentliche Leben im Allgemeinen gehoben werden soll, absolut nothwendig, daß das Bolk sich nicht bloß ben foll, abfolut nothwendig, daß das Bolk fich nicht bloß mit der Bahl von Personen befasse, sondern auch hin und wieder an die Sache selber denke und darüber diskutire, ob

dieß oder fenes Gefet den Bedürfniffen des Boltes entspreche. Ich glaube bas sei sehr wichtig; wir haben im Kanton Bern nicht das Plattformsuftem, wie in Amerika und England, wo jeder einzelne Kandidat sich darüber ausspricht, wie er über diese oder jene an der Tagesordnung stehende Frage denkt, wo also die Wähler gleichsam eine moralische Garantie haben, daß der von ihnen Gewählte in ihrem Sinn handeln werde. Bei dieser Einrichtung kann man allerdings bas Beto ober Referendum, den biretten Ginfluß des Bolfes gegenüber den gesetzgebenten Behörden, entbehren. Dieß ift aber nicht fo leicht einzuführen; es ließe sich vielleicht in einzelnen Städten thun, nicht aber im ganzen Lande; denn nicht Jedermann ist dazu angethan, sich auf diese Weise zu produziren. Man muß daher hiefür ein Surrogat austreben, welches kein anderes nit baher hiefter ein Surrögat antreven, welches tein anderes sein kann, als die Bolksabstimmung über Gesetz und Beschlüsse des Großen Nathes in dieser oder jener Form. Ich will heute auf die Details nicht eintreten, weil es sich bloß um die Erheblichkeitsfrage handelt, und der Regierungsrath die geeignete Behörde ift, um die Sache gründlich zu prüfen und zweckbienliche Anträge zu stellen. Bei uns wählt man also in der Regel die Repräsentanten in den Großen Rath, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, wie fie in wichohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, wie sie in wichtigen Fragen stimmen werden; wenigstens ist dieß nicht überall und durchgängig der Fall. Wenn sich dieß aber wirklich so verhält, und man nicht weiß, wie ein Repräsentant seine Stimme abgeben werde, so ist es absolut nothwendig, daß das Volk eine Handhabe erhält, wodurch ihm ein Einsluß reservirt wird, sobald die Stimmgebung nicht so fällt, wie es gewünscht hätte; zwar kann Einer dessen ungeachtet seine Stimme gewissenhaft abgegeben haben, vielleicht aber ist sie mehr im Sinne des betreffenden Wahlkreises, als in demjenigen des ganzen Landes. Entweder ist unser Staat ein demokratischer, oder nicht; ist er wirklich ein solcher, was ich glaube, so soll in solchen Fällen das allgemeine Volksbewußtsein vrädominiren, und das Volk soll die Veschlüsse seiner sein prädominiren, und das Bolk soll die Beschluffe seiner Repräsentanten ratifiziren und nöthigenfalls auch modifiziren Repräsentanten ratifiziren und nöthigenfalls auch modifiziren können. Gefährlich ist die Sache nicht; das Bolk hat dabei nicht die Initiative, sondern diese bleibt immerhin dem Großen Rathe. Ein derartiges Gesetz soll einfach zur Folge haben, daß der Große Rath, wenn er einen wichtigen Beschluß, z. B. eine Berfügung in Betreff der Jurabahnen, gefaßt hat, genöthigt ist, vor seine Wähler zu treten, und die Verpflichtung hat, zum Bolke niederzusteigen, um von diesem den fraglichen Beschluß sanktioniren zu lassen. Man braucht dabei, wenn man Maß hält, nicht zu befürchten, daß das Bolk immer "nein" sagen werde, wie dieß Vorgänge in ans dern Kantonen beweisen. In der Verfassung des Kantons Baadt steht die Bestimmung, daß alle eine Million übersteigenden Anleihen, die nicht in der nämlichen Periode zurückgenden Anleihen, die nicht in der nämlichen Periode zuruckgahlbar sind, von dem Bolke genehmigt werden sollen. Gine andere Bestimmung der waadtlandischen Verkassung geht dabin, daß alle Beschlüsse des Großen Rathes dem Bolke zur Annahme ober Berwerfung vorgelegt werden sollen, sobald 6000 stimmfähige Bürger es verlangen. Dieß ist schon geschehen und zwar wohl im allerheifelsten Falle — bei der Erlassung des neuen Steuergesehes. Im Jahre 1861 sing man damit an, eine neue Steuergesehgebung auszuarbeiten; da wurde auch die Mobiliarsteuer aufgenommen, gegen welche mit Neckt wiele Kinnendungen erhaben, werden kännen. mit Recht viele Ginwendungen erhoben werden konnen. Es entstand denn auch wirklich eine starke Opposition, als aber das Gesetz dem Bolke zur Annahme oder Berwerfung vorsgelegt wurde, hat es sich zu ersterer entschieden, da es sich überzeugt hatte, daß ein neues Steuergeset nothwendig sei. Ich glaube, das sei ein schlagender Beweis, daß das Bolk, wenn man sich die Mühe gibt, es anzufragen, nicht in allen stinanziellen und materiellen Fragen "nein" sagen wird. Der Große Rath hat oft "nein" gesagt, es wäre indessen vielleicht gut, wenn er dieß noch häusiger gethan, und wenn er in andern Fragen hin und wieder auch "ja" gesagt hätte. Jeden=

falls aber fann man nicht von vornherein annehmen, daß bas Bolf zu allen finanziellen Magregeln fein Beto einlegen werde; dafür liegen keine Borgange vor. — Herr Präsident, meine Herren! dieß sind die Gründe, welche ich anführen wollte. Ich berühre die unmittelbare Beranlassung, welche diese Frage zum ersten Mal in den Großrathsfaal hineingeworfen hat, absichtlich nicht, weil ich glaube, wir sollen heute einstimmig den Antrag erheblich erklären; deshalb will ich nicht alte Diskussionen wieder herausbeschwören, daß aber allerdings finanzielle Operationen den Anlaß dazu gegeben haben, daß die Frage im Jahr 1862 hier auftauchte, ift klar und liegt auf der hand. Damals wurde ein bezüglicher Antrag vom Großen Rathe zwar erheblich erflärt, bas in Folge dessen vom Regierungsrathe gebrachte Projektdekret wurde aber im Jahre 1864 verworfen. Nun stehen wir im Anfange einer neuen Periode, und wollen probiren, ob es nicht möglich ist, etwas Besseres zu machen, als damals. Ich glaube, dieß sei leicht möglich; seither hat die Frage in den einzelnen Kantonen durch gesetzliche und verfassungsmäßige Bestimmun= gen Fortschritte gemacht, und wir sollen nach meinem Dafürshalten diesem Zuge der Zeit folgen. Wenn ich mich wenigstens nicht in hohem Grade täusche, ist auch die letzte Volksabstimmung bei den Wahlen wesentlich in dem Sinne so ausgefals len, wie sie ausgefallen ist. Man hat nämlich gesagt: wir wunschen, daß wir und mehr birett mit den dem Großen Rathe zur Erörterung und Erledigung anheimgestellten Begenftanden befaffen und auch etwas bazu mitwirten tonnen. In diesem Sinne sind denn auch eine Menge Wahlen auf Leute gefallen, von denen man bisher in den politischen Ber-hältnissen im Kanton gar nicht redete. Ich empfehle Ihnen den Antrag und zwar in dem Sinne, wie wir ihn gestellt haben. Wir präzudiziren Nichts, wir wünschen einfach daß ber Regierungsrath eingeladen werden mochte, das Brojekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der fraglichen Ber= fassungsbestimmung vorzulegen; wir sagen nicht, es soll in diesem oder jenem Sinne, für in finanzieller Beziehung wichtige Beschlüsse zc., geschehen. Wenn uns dann ein solcher Gesetzentwurf gebracht wird, so wollen wir ihn uns auch ansehen, und ihn an eine Kommission schicken; findet diese das Projekt im Allgemeinen gut, so mag sie es amendiren, ist sie aber nicht damit einverstanden, so arbeitet sie ein neues aus; und auch jedes einzelne Mitglied des Großen Rathes kann ihm gutscheinende Antrage bringen. - Ich wursche, daß Sie ben Anzug erheblich erklären möchten.

Bahler verzichtet aufs Bort, da er dem von herrn Brunner Gesagten Richts beizufügen hat.

Herr Regierungspräsibent Weber. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht als Präsident, sondern als Mitzglied des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß es sich da um eine sehr wichtige Frage handelt, und ich erkläre, daß ich mit dem Anzuge einverstanden bin. Ich din der Ansicht, daß die Gesetzgebung dem Bolke näher gebracht, und diesem ein größerer Einsluß auf die Gesetzgebung eingeräumt werden soll. Ich erkläre auch schon dei diesem Anlaße, daß ich nach reiflicher Erwägung und Prüfung dieser Frage zur Ueberzeugung gelangt din, daß wenn man den richtigen Weg sinden will, man in Beziehung auf die Gesetzgebung gleichzeitig in der Form dersselben bedeutende Aenderungen vornehmen muß. Das Wichtigere muß von dem weniger Bichtigen geschieden werden; jenes soll dem Bolk zur Abstimmung in Form des reinen Referendums vorgelegt, letzteres soll besondern Dekreten vorbehalten werden. Ich glaube bei diesem Anlaß meine Ansicht aussprechen zu sollen, und schließe mich dem Anzuge an.

Die beiden Anzüge werden vom Große Rathe ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Das Prafibium zeigt an, daß die vom Großen Rathe beute erkannten Spezialkommissionen vom Bureau folgender= maßen bestellt worden seien:

1) Kommission für die Haslethalentsumpfung:

Herr Großrath Vogel, " " Michel,

"

" Dr. Schneiber, " A. v. Wattenwyl, Gemeinderath,

" " Dr. Tièche.

2) Kommiffion fur die Steuerabrechnung mit dem Jura:

herr Großrath Dr.v. Gonzenbach, König, in Bern,

, " Girard, , Raifer, in Grellingen,

", Morgenthaler,

3) Kommission für das Dekret, betreffend die Ratastervorschüffe:

Herr Großrath Thormann, Brêtre, Born.

4) Kommission für das Gesetz über die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber:

Berr Großrath v. Kanel, Fürsprecher,

, " Steiner, , " Anderegg, " " Boivin, " " Studer.

Schluß ber Sigung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienstag, den 24. Juli 1866.

Vormittags um 81/2 Uhr.

Unter bem Borfit bes herrn Brafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufruf sind folgende Mitglieder awvesend, mit Entschuldigung: die Herren Kurer, Knechtenhofer in Hofstetten; Marti, Müller in Weißenburg; Reichenbach, Köthlisberger, Gustav; Zeerleder; Ohne Entschuldigung: die Herren Ruchti, Scheidegger, Seßler.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird eine Mahnung bes Herrn Morgenthaler und Mithafte verlesen, mit dem Schlusse, daß der Große Rath in seiner nächsten Sigung zur Wahl eines Oberinstruktors schreizten solle.

Tagesordnung:

Bahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Ausgetheilt 222 Stimmzeddel. Eingelangt 219 Ubsolutes Mehr 110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Rummer, bisheriger Regierungsrath	108
"	Haas, Bezirksprofurator	98
"	Bigius, beutscher Pfarrer in Courtelarn	4
"	Rummer (ohne nabere Bezeichnung)	3
	Hofer, Fürsprecher	1

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt Absolutes Mehr 221 Balloten.

Es haben Stimmen erhalten:

Berr	Rummer	112
"	Haas	108
"	Hofer	1
"	Bigius	0

Erwählt ift also Herr J. J. Rummer, bisheriger Regierungsrath, in Bern.

Wahl von fieben Mitgliedern des Obergerichtes

an der Stelle der im Austritte sich befindenden herren Imoberfteg, Ochsenbein, Moser, Leibundgut, Gagnebin, Hodler und Blumenstein.

Rach Mitgabe des gestrigen Beschlusses schlägt der Herr Bräsident vor, diese sieben Wahlen in Einem Wahlgange vorzunehmen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Nun werden den beiden Stimmengahlern zur Aushulfe beigeordnet die Herren :

Affolter von Summiswald und v. Goumoëns, Egger von Narwangen und Salchli, Hartmann von Nidau und Schwab v. St. Jmmer, Mauerhofer und Gobat von Münster.

Nach Austheilung, Einsammlung und Bahlung der Stimmseddel unterbricht der Herr Präfident die Sigung nach 10 Uhr auf 20 Minuten, während welcher Zeit das Gesammtsbureau das Ergebniß des Sfrutiniums ermittelt. Bei Wiedersaufnahme der Verhandlung wird angezeigt, daß der Wahlsgang folgendes Resultat ergab:

Ausgetheilt	222 Stimmzeddel.
Gingelangt	218 "
Absolutes Mehr	110 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Serr	Ochsenbein, Oberrichter	218
•	Smaharitan	217
. !!	Blumenstein, "	214
	Gagnebin, "	205
"	Leibundgut, "	202
"	Mofer, "	191
"	Hodler,	137
"	Moschard, Großrath	64
"	Tscharner, "	13
"	Ingold in Langnau	11

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Somit sind gewählt die bisherigen Herren Oberrichter Karl Ochsenbein, Jakob Imobersteg, Rudolf Blumen=stein, Alfred Gagnebin, Johann Ulrich Leibundgut, Friedrich Moser und Jakob Hodler.

Bahl zweier Erfatmänner des Obergerichts

an ber Stelle ber im Austritte fich befindenden herren Amftug und Teufcher.

Es werden im erften Wahlgange ernannt:

- 1) Herr Suppleant Johann Amstuz mit 167 Stimmen von 171 Stimmenden, und
- 2) Herr Suppleant Teuscher mit 167 Stimmen von 171 Stimmenben.

Bahl eines Prafidenten des Obergerichtes.

Ausgetheilt	200 Stimmzeddel.
Singelangt	196
Absolutes Mehr	99 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Imobersteg	127
,,	Ochsenbein	61
,,	Garnier	2
"	Moser	2

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ist somit gewählt herr Oberrichter Jakob Imober= fteg, in Bern.

Wahl fämmtlicher Regierungsstatthalter des Rantons Bern.

Nach dem gestrigen Beschlusse sindet ein Kollektivwahlsgang statt, wosür gedruckte Stimmzeddel ausgetheilt werden, auf denen Diesenigen, welchen man die Stimme geben will, vorn mit einem Kreuze angezeichnet werden sollen. Diese Stimmzeddel werden ausgetheilt, eingesammelt, und, nachdem die vorgenommene Zählung ergeben, daß der Wahlgang gülztig ist, versiegelt.

Bahl fammtlicher Gerichtspräsidenten des Rantons Bern.

Es tritt das nämliche Verfahren ein, wie für die Regierungsstatthalter, und auch diese Stimmzeddel werden nach ihrer Einsammlung und Bählung versiegelt.

Bahl eines Beisitzers am Kriegsgericht.

Karlen, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem heutigen Tag geht die Amtsdauer des Herrn Imobersteg, Infanteriebataillonskommandant in Bern, als Nichter im Kriegsgerichte, und ebenso die des Herrn Major Aebi in Bern, als Auditor des Kriegsgerichtes, zu Ende. Da nun bei der Bornahme der Erneuerungswahlen Alles beim Alten geblieben ift, so glaubt die Militärdirektion, Ihnen auch zur Wiederwahl vorschlagen zu follen.

Ausgetheilt	178 Stimmzedbel.
Eingelangt Absolutes Wehr	174 "
Absolutes Mehr	88 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Imobersteg	162
. ,,	Imobersteg Whnistorf, Major	2
"	Marggi	2
"	Lug, Kommandant	2

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Somit ift gewählt herr J. Imoberfteg, Kommandant in Bern.

Bahl eines Anditors des Kriegsgerichts.

Musgetheilt	143 Stimmzeddel.
Eingelangt	137
Absolutes Mehr	69 Stimmen.
S8 haben Stimmen erhalten:	
Herr · Aebi	132
O A.	9

Herr Aebi	132
" Lerd)	3
" Flück	1
leer	1

herr Rudolf Aebi, Major, in Bern, ift fomit gewählt.

Wahl eines Majors der Jufanterie.

Herr Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in der Gesetzgebung Ctwas, das bei einer allfälligen Revision der Militärorganisation auch berücksichtigt werden sollte. § 119 derselben lautet nämlich: "Sin Stabsossisier handhabt und vollzieht in sedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgeset, die Berordnungen und Besehle. Er dars dem Anszuge nicht zugetheilt sein und wohnt im Bereiche seines Wirfungskreises." Wie Ihnen bekannt, ist durch die Berfassung die Bahl der Stabsossiziere dem Großen Rathe vordehalten, der § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Bezirkskommandanten, ihrer Sektionsschreiber und die Besoldung der Instruktionsossiziere sagt aber: "Die Bezirkskommandanten werden vom Regierungsrathe auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt." In Folge dieser Bestimmungen kann der Regierungsrath in den Kall kommen, dem Großen Nathe einen gewissen Zwang anzuthun. Wenn nämlich in einem Militärbezirke sich kein Stabsossizier besindet, oder kein solcher die Stelle eines Bezirkskommandanten annehmen will, so ist der Regierungsrath genöthigt, hiezu einen andern Offizier zu wählen. Dieß ist im vorliegenden Kalle geschehen, wo auf die eingelangte Demission des bisherigen Rommandanten des fünsten Bezirks, des Herrn Rommandanten Stettler in Eggiwyl, dom Regierungsrath zu einem Rommandanten des erwähnten Bezirks ernannt wurde: Herr Christian Stettler von Eggiwyl in Lanperswyl, Hauptmann des Wataillon 37. Um nun der angeführten Bestimmung der Militärorganisation Sensige zu leisten, ist es nothwendig, den Herrn Chr. Stettler zum Stabsossizier zu ernennen, aus welchem Grunde der Regierungsrath den Großen Rath ersucht, er möchte die getrossen Leiter, ist es nothwendig, den Herrn Chr. Stettler und Stabsossizier zu ernennen, daß er dem Hrn. Haupt-mann Chr. Stettler, Sohn, den Grad eines Majors ertheile.

Es wird hierauf zu der Wahl geschritten.

Ausgetheilt 97 Stimmzedbel. Eingelangt 95 Absolutes Mehr 48 Etimmen.

Es haben Stimmen erhalten

Berr Stettler 92 Lerch Flück

Somit ist zum Major gewählt Herr Christian Stettler, Hauptmann, in Lauperswyl.

3

Antrag der Herren Karrer und Mithafte, dahin gebend, es möchte zur Prufung der Frage über die Bertheilung ber Direktionen eine Kommission niedergesett werden.

Es wird beantragt, die Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen und beren Ernennung bem Bureau zu überlaffen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage bei ohne Widerspruch.

Nun erklärt ber Herr Prafibent, daß er, um bem verstärkten Bureau die nöthige Zeit zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutins für die Regierungsstatthalters und Gerichtsprafidentenwahlen einzuraumen, die Sigung bis 3 Uhr unterbreche.

Unterbrechung ber Sitzung um 1 Uhr.

Kortsehung der Sikung Nachmittags 3 Uhr

Der Herr Präsident macht zuerst zwei Mittheilungen, . nämlich:

1) daß er sich veranlaßt gesehen habe, das Bureau zu Ermittlung des Resultates des ersten Scrutiniums der Gerichtsprafidentenwaflen um weitere acht Gerien zu verftarten, beftebend aus

Herrn v. Graffenried und

Jungen ;

herrn v. Wattenwyl, von Rubigen, und Müller; "

Berrn v. Ränel und Rohler;

herrn Anderegg und Boivin ;

herrn v. Wattenwyl-Guibert und Girard;

Berrn Flud und Sigri;

Berrn Beifer und Lehmann;

Berrn Geigbühler und Rollier.

2) daß die Kommission zur Prüfung der Frage über bie Bertheilung der Direktionen vom Bureau bestellt worben fei in ber Berfon ber Berren

Großrath Karrer,

Mauerhefer,

Carlin,

Schmid, in Eriswyl, 11

v. Goumoëns, #

Guftav König und

Karlen.

hierauf eröffnet der herr Prafident die Resultate der Rollektivmahlen für die Regierungsstatthalter= und Gericht8= präsidentenstellen.

Das Ergebniß der Regierungsstatthalterwahlen ift Fol-

Ausgetheilt 221 Stimmzeddel. Eingelangt 219 Abfolutes Dehr 110 Stimmen.

Marberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nifles, Friedrich, der bisherige. 2. " Stämpfli, Jakob, alt=Großrath, in Schwanden.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bucher, Niflaus, Großrath, in Dettligen. 2. " Spring, Andolf, alt-Großrath, in Schüpfen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Nifles		216
#	Stämpfli	2
"	Bucher	1
,,	Spring	0

Erwählt ift somit herr Friedrich Nikles, bisheriger Regierungsstatthalter.

Marmangen.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Geiser, Gottlieb, der bisherige. 2. " Egger, Jakob, Notar, in Aarwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Gugelmann, Kommandant, in Langenthal. " Rafer, Jatob, alter, alt=Großrath, in Melchnau.

Es haben Stimmen erhalten :

Berr Beifer 216 Egger Gugelmann 1 Raser

Ermahlt ift somit herr Gottlieb Beifer, bisheriger Regierungestatthalter.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr v. Wattenwyl, Albert, Gemeindrath, in Bern. 2. " Balfiger, Gottlieb, Amtsnotar, in Bern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Schaller, Fürsprecher, in Bern.
- " Etter, Johann, Amtsverwefer, in Jegifofen.
 - Es haben Stimmen erhalten :

Herr	v. Wattenwyl	186
"	Balsiger	13
"	Schaller	8
"	Etter	2

Erwählt ift somit herr Albert v. Wattenwyl, Bemeindrath, in Bern.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. herr Boll, Beinrich, der bisherige.
- " Blosch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Schöni, Amtsverweser, in Biel.
- " Müller, Armin, Amtsichreiber, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Boll		204
"	Blösch		14
"	Schöni		2
"	Müller		0

Erwählt ift somit herr heinrich Boll, bisheriger Regiernngsstatthalter.

Büren.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. herr Stauffer, Johann, ber bisherige.
- " Buri, Friedrich, Gerichtsprafident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1. herr Raifer, Friedrich, Amtsverwefer, in Buren.
- " Sauert, Großrath, in Wengi.

Es haben Stimmen erhalten :

0.50					
Herr	Stauffer			218	
"	Buri			1	
"	Raiser			0	
"	Hauert			0	
"	6				-

Erwählt ift somit herr Johann Stauffer, bisberiger Regierungsstatthalter.

Burgborf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Kummer, Johann, der bisherige. 2. " Stettler, Johann, Gerichtsprafident, in Burgdorf. Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

- 1. herr Schmid, Andreas, handelsmann, in Burgdorf.
 - Bütigkofer, Großrath, in Alchenfluh.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Rummer	211
"	Bütigkofer	3
"	Stettler'	$\tilde{2}$
,,	Schmid	$\tilde{2}$

Erwählt ift somit Berr Johann Rummer, bisheriger Regierungsstatthalter.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. herr Desvoignes, Jerome, alt=Regierungsrath in Bern.
- Brandt-Schmidt, Eduard, Negotiant in Sonvillier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- herr Ducommun, Beinrich, Amtsverweser, in St. Immer.
- Chopard, Gustav, Maire, in Sonvillier.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Desvoignes	175
"	Ducommun	43
,,	Brandt=Schmidt	0
. ,,	Chopard	0

Erwählt ift somit herr Jerome Desvoignes, alt=Regierungsrath, in Bern.

Delsberg.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. herr Feune, Joseph, der bisherige. 2. " v. Grandvillers, Konrad, Prasident, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1. Herr Pallain, Joseph, Maire, in Delsberg. 2. " Joliat, Heinrich Joseph, Maire, in Glovelier.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Pallain	114
"	Feune	96
,,	v. Grandvillers	5
"	Joliat	0

Erwählt ift somit herr Joseph Ballain, Maire, in Delsberg.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Sigri, Guftav, ber bisherige.
- Wit, Friedrich, Amtsnotar, in Erlach.

Borschlag des Regierungsrathes:

- 1. Herr Gugger, Jakob, Bosthalter, in Ins. 2. " Gyger, Thierarzt, in Bern.

82

Es haben Stimmen erhalten: Serr Sigri 211 " Gugger 2 " Wiß 1 " Ghger 1 Erwählt ist somit Herr Gustav Sigri, bisheriger Resgierungsstatthalter.	Es haben Stimmen erhalten: Serr Ritschard 217 " Wyder 1 " Schärz 0 " Flück 0 Erwählt ist somit Herr Christian Ritschard, bisheriger Regierungsstatthalter.
Fraubrunnen. Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Schlub, Bendicht, der bisherige. 2. "Iseli, Bendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Rehrli, Großrath, in Uhenstorf. 2. "Burkhalter, Amtsnotar, in Jegenstorf. Es habeu Stimmen erhalten: Herr Schlub Rehrli Rehrli Jeli "Feli "Burkhalter 1 Crwählt ist somit Herr Bendicht Schlub, bisheriger Regierungsstatthalter.	Ronolfingen. Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Schmalz, Johann Jakob, der bisherige. 2. "Obrist, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Höchstetten. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Schürch, Schulinspektor, in Worb. 2. "Riem, gewesener Großrath, in Kiesen. Es haben Stimmen erhalten: Herr Schmalz Riem Riem Riem Borist Chürch Crwählt ist somit Herr Johann Jakob Schmalz, bis- heriger Regierungsstatthalter.
Freibergen. Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Kalmann, Konrad, der bisherige. 2. "Crelier, Moriz, Hürsprecher, in Bruntrut. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Guenat, Maire, in Noirmont. 2. "Borne, Maire, in Epauvillers. Es haben Stimmen erhalten: Herr Kalmann Crelier Borne Grelier Borne Grenat Gr	Laufen. Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Frepp, Niklaus, der bisherige. 2. "Burger, Beter, Gastwirth, in Angenstein. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Botteron, Adolf, Amtsverweser, in Laufen. 2. "Fleury, Großrath, in Laufen. Es haben Stimmen erhalten: Herr Burger Frepp Botteron Fleury Grwählt ist somst Herr Peter Burger, Gastwirth, in Angenstein.
Frutigen. Die Wahl wurde verschoben. Interlaken. Sorfchlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Nitschard, Christian, der bisherige. 2. "Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident, in Interlaken. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Wyder, Großrath, in Interlaken. 2. "Flück, Großrath, in Brienz.	Raupen. Borfchlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Herren, Samuel, der bisherige. 2. "Freiburghaus, Johann, Amtsverweser, in Laupen. Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Kocher, Amtsschreiber, in Laupen. 2. "König, Großrath, in Neuenegg. Es haben Stimmen erhalten: Herr Herren Freiburghaus Kocher Kocher König Grwählt ist somit Herr Samuel Herren, bisheriger Regierungsstatthalter.

Münfter.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- Herr Klaye, Karl Friedrich, der bisherige.
 " Desvoignes, Jerome, alt=Regierungsrath.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

- Herr Roffel, Brafident, in Pruntrut.
 " Gobat, August, Amtsverwefer, in Munster.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Rlaye	136
"	Desvoignes	57
"	Rossel Sobat	0
,,	Gobat	0

Erwählt ist somit Herr Karl Friedrich Klane, bisheriger Regierungsftatthalter.

Meuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. herr Rollier, Beter David, der bisherige. 2. " Imer, Friedrich, Rotar, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1. Herr Racle, Apotheker, Amtsverweser, in Nenenstadt. 2. " Rossel, Prasident, in Pruntrut.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Rollier	1:	19
"		9	90
"	Roffel		4
,,	Imer Roffel Racle		2

Erwählt ift somit Berr Peter David Rollier, bisheri= ger Regierungsftatthalter.

Mibau.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Funt, Alexander, der bisherige.
- Biebermann, Samuel, Amtsverwefer, in Jens.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

- 1. Berr Mühlheim, alt-Großrath, in Bern.
- Marolf, Sefretar bes Untersuchungsrichters, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Funt	203
"	Mühlheim	6
"	Biebermann	5
,,	Marolf	4

Erwählt ift somit herr Mexander Funt, bisheriger Regierungsftatthalter.

Oberhaste.

Vorschlag der Amtswahlbersammlung:

- 1. Herr Otth, Balthafar, ber bisherige.
- " Nägeli, Beinrich, Umtsverwefer, in hasleberg.

Vorschlag des Regierungrathes:

- 1. Berr Bircher, Untersuchungerichter, in Bern.
 - " Tannler, Simon, Notar, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Otth	210
"	Bircher	5
"	Nägeli	3
,,	Lännler	1

Erwählt ift somit Herr Balthafar Otth, bisheriger Regierungsstatthalter.

Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Frote, Joseph, der bisherige. 2. " Chevrolet, Johann Bapt., Richter, in Pruntrut.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

- 1. herr Girardin, Maire, in Pruntrut.
- " Methee, Amtsverweser, in Pruntrut.

Es haben Stimmen erhalten :

Her	r Froté	159
"	Chevrolet	59
#	Girardin	0
,,	Wethee	Ö

Erwählt ift somit Berr Joseph Frote, bisheriger Regierungestatthalter.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. herr Reichenbach, Johann Camuel, ber bisherige.
- Burften, Samuel, Amtsverweser, am Rain bei Saanen

Vorschlag bes Regierungsrathes:

- 1. herr halbi, Ulrich, Amtsrichter, in Saanen.
- " Ueltschi, Argt, in Saanen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Reichenbach	215
. ,,	Würften	2
"	Ueltschi	2
,	Haldi	0

Erwählt ift fomit Berr Johann Camuel Reichenbad, bisheriger Regierungsftatthalter.

Schwarzenburg.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Mifchler, Christian, der bisberige. 2. " Glaus, Johann, Großrath, im Gigen.

Borfchlag bes Regierungsrathes:

- 1. Herr Buri, Großrath, in Guggisberg. 2. " Pfister, Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mischer 121 " Glaus 95 " Buri 0 " Pfister 0	Herr Imobersteg, Gottlieb 213 " Imobersteg, Christian 2 " Imobersteg, alt-Großrath 2 " Aegerter 0
Erwählt ist somit herr Christian Mischler, bisheriger Regierungsstatthalter.	Grmählt ift somit herr Gottlieb Imoberfteg, bisherts ger Regierungsstatthalter.
Seftigen.	Niedersimmenthal.
Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Zimmermann, Johann Gottlieb, der bisherige. 2. " Dähler, Samuel, Gerichtspräsident, in Belp.	Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Rebmann, Johann, der bisherige. 2. " Kammer, Christian, Amtsverweser, in Wimmis.
Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Lüthi, Bendicht, alt=Großrath, in der Heiteren.	Borschlag des Regierungsrathes: 1. Herr Stegmannn, Negotiant, in Latterbach. 2. "Schmid, Arzt, in Wimmis.
2. " Hofmann, alt-Großrath, in Helgisried." Es haben Stimmen erhalten :	Es haben Stimmen erhalten :
Herr Zimmermann 213 "Dähler 2 "Lüthi 2	Herr Rebmann 215 " Kammer 1 " Schmid 1 " Stegmann 0
" Hofmann 2 Erwählt ist somit Herr Johann Gottlieb Zimmermann, bisheriger Regierungsstatthalter.	Erwählt ift somit Herr Johann Rebmann, bisheriger Regierungsstatthalter.
æ:	Thun.
Signau.	Vorschlag der Amtswahlverfammlung:
Borschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Frank, Christian, der bisherige. 2. " Byß, Ludwig, Nationalrath, in Langnau.	1. Herr Monnard, Samuel, der bisherige. 2. " Indermühle, Christian, Amtsnotar und Großrath, in Amsoldingen.
Vorschlag des Regierungsrathes:	Vorschlag des Regierungsrathes:
1. Herr Haldimann, Ulrich, Notar, in Eggiwyl. 2. " Urwyler, Johann, Sekundarlehrer, in Langnau.	1. Herr Hofer, Amtsverweser, in Thun. 2. " Gerber, Christian, Großrath, in Steffisburg.
Es haben Stimmen erhalten :	Es haben Stimmen erhalten:
Herr Frank 214 η Haldimann 2 η LByβ 1 η Urwyler 0	Herr Monnard 213 " Indermühle 3 " Hofer 2 " Gerber 0
Erwählt ist somit Herr Christian Frank, bisheriger Regierungsstatthalter.	Erwählt ist somit Herr Samuel Monnard, bisheriger Regierungsstatthalter.

Obersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Imobersteg, Gottlieb, der bisherige. 2. " Imobersteg, Christian, Amtsschreiber, in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Aegerter, Johann, Amtsverweser, in Boltigen. 2. " Imobersteg, alt-Großrath, in St. Stephan.

Trachfelwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung.

Es haben Stimmen erhalten :

1. Herr Kernen, Eduard, der bisherige. 2. " Geißbühler, Ulrich, Großrath, in Lügelflüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. herr Karrer, Großrath, in Sumiswalb. 2. " Affolter, Großrath, in Grunen.

Es haben Stimmen erhalten :	Es haben Stimmen erhalten :
Herr Kernen 216	Herr Rellerhals 202
"Geißbühler 2 "Uffolter 1	" Rohler 4 " Allt
" Karrer 0 Erwählt ist somit Herr Chuard Kernen, bisheriger	" Morgenthaler O Erwählt ist somit Herr Johann Kellerhals, bisheriger
Regierungsstatthalter.	Gerichtspräsident.
control of the contro	a
Wangen.	Bern.
Vorschlag der Amtswahlversammlung:	Vorschlag der Amtswahlversammlung: 1. Herr Lindt, Paul, der bisherige.
1. Herr Leu, Joh. Jakob, der bisherige. 2. " Lerch, Jakob, Dr. jur., Gerichtspräsident.	2. " Manuel, Karl, Amtsrichter, in Bern.
Vorschlag des Regierungsrathes:	Vorschlag des Obergerichtes:
1. Herr Affolter, alt-Großrath, in Riedtwyl. 2. " Sollberger, Amtsverweser, in Herzogenbuchsee.	1. Herr Schaller, Johann, Fürsprecher, in Bern. 2. " Raaflaub, Johann, Bezirksprokurator, in Bern. Es haben Stimmen erhalten:
G 8 haben Stimmen erhalten:	Herr Lindt 203
Herr Leu 213 "Affolter 3	"Schaller
"Sollberger" 2	"
" Lerch O Erwählt ift somit Herr Joh. Jak. Leu, bisherigeriMe=	Erwählt ist somit Herr Paul Lindt, bisheriger Gerichts= präsident.
gterungsstatthalter.	
Mediatricular committee co. en anno	Biel.
Das Graghnin San Glaniditennalisantannahlan iti Estanis.	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
Das Ergebniß der Gerichtspräsidentenwahlen ist folgendes: Ausgetheilt 222 Stimmzeddel.	1. Herr Ritter, Philipp, der bisherige. 2. " Kummer, Friedrich, Fürsprecher, in Biel.
Eingelangt 218 "	Vorschlag des Obergerichtes:
Absolutes Mehr 110 Stimmen.	1. Herr Blojch, Guftav, Fürsprecher, in Biel. 2. " Rossel, Aime Constant, Gerichtsprag., in Bruntrut.
Narberg.	Es haben Stimmen erhalten:
Vorschlag der Amtswahlversammlung:	Herr Blösch 142
1. Herr Nicolet, Ludwig, der bisherige. 2. " v. Känel, Johann, Handelsmann, in Aarberg.	"Rifter 68 "Roffel 9
Borschlag des Obergerichtes:	" Kummer 0
1. Herr v. Kanel, Beter, Fürsprecher, in Aarberg. 2. , Urn, Bendicht, Fürsprecher, in Aarberg.	Erwählt ist somit Herr Gustav Blosch, Fürsprecher, in Biel.
Es haben Stimmen erhalten :	
Herr Nicolet 210	Büren.
" v. Känel, Johann 6 " v. Känel, Beter 3	Borschlag der Amtswahlversammlung:
"Arn O Erwählt ist somit Herr Ludwig Nicolet, bisheriger	1. Herr Buni, Friedrich, der bisherige. 2. "Stauffer, Johann, Regierungsstatthalter.
Gerichtspräsident.	Borjchlag des Obergerichtes:
Facts (Applied Control Applied	1. herr Renfer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg. 2. " hänni, Johann, Notar in Büren.
Aarwangen.	Es haben Stimmen erhalten: Herr Buri 217
Borschlag der Amtswahlversammlung:	"Renfer 1
1. Herr Kellerhals, Johann, der bisherige. 2. " Kohler, Jakob, Rotar, in Langenthal.	"Hänni 1 "Stauffer 0
Borschlag des Obergerichtes:	Erwählt ist somit Herr Friedrich Burt, bisheriger Ge- richtspräsident.
1. Herr Morgenthaler, Jak. Andr, Fürsprecher, in Burgdorf. 2. "Alt, Jakob, Fürsprecher, in Kirchberg.	83
Tagblattsbes Großen Rathes 1866.	00

Burgborf.

Vorschag der · Amtswahlversammlung:

1. Herr Stettler, Johann, der bisherige. 2. " Rummer, Joh., Regierungsstatthalter, in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Müller, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf. 2. " Byniftorf, Johann, Fürsprecher, in Burgdorf

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Stettler	217
"	Whnistorf	1
	Rummer	0
"	Müller	0

Erwählt ift alfo herr Johann Stettler, bisheriger Berichtspräsident.

Courtelarn.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, der bisherige. 2. " Marchand, Abolf, Notar, in Renan.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Frossard, Jules, Fürsprecher in Delsberg.
2. " Heitsch, Franz Joseph, Notar und Amtsgerichtsschreiber, in Courtelary.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Rafthofer		113
"	Frossard		103
,,	Marschand		3
"	Heitsch	*	0

Erwählt ist somit Herr Wilhelm Kasthofer, bisheriger Berichtspräsident.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr de Grandvillers, Konrad, der bisherige. 2. , Feune, Joseph, Regierungsstatthalter, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Gigon, Franz, Fürsprecher, in Pruntrut. 2. " Steulet, Pacifique, Fürsprecher, in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	de Grandvillers	213
"	Feune	3.
"	Gigon	' 1
"	Steulet	0

Erwählt ist somit Herr Konrad de Grandvillers, bis= heriger Berichtspräsident.

Erlach.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Scheurer, Afred, Fürsprecher, in St. Immer. 2. " Stauffer, Gottlieb, Amtsrichter, in Gampelen.

Vorschlag bes Obergerichtes :

1. Herr Schöni, Franz Ludwig, der bisherige. 2. " Wit, Friedrich Emanuel, Rechtsagent, in Erlach.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Schöni		156
"	Scheurer		56
"	Stauffer		4
"	Wit		0

Erwählt ift somit herr Franz Ludwig Schoni, bisheriger Gerichtspräsident.

Kraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Jseli, Bendicht, Fürsprecher, in Fraubrunnen. 2. " Schlub, Bendicht, Regierungsstatthalter, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Burkhalter, Ulrich, Rechtsagent, in Fraubrunnen. 2. " Luber, Samuel, Amtsgerichtsschreiber, in Fraubrunnen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Jeli	214
· "	Schlub	2
"	Burkhalter	1
",	Luder	0

Erwählt ift somit Berr Bendicht Ifeli, Fürsprecher, in Fraubrunnen.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Broffard, Justin, der bisherige. 2. " Cattin, Antoine, Richter, in Noirmont.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher, in Pruntrut. 2. " Roirjean, August, Potar, in Saignelegier.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Broffard	215
"	Noirjean	2
"	Schwärzlin	1
"	Cattin	0

Erwählt ift somit herr Juftin Broffard, bisheriger Berichtspräsident.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneiber, Gottlieb, ber bisherige. 2. " Schneiber, Gottlieb; Gemeindsprästdent, in Frutigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Berger, Beter, Rechtsagent, in Frutigen. 2. " Büchler, Johann, Rechtsagent, in Thun.

	529
Es haben Stimmen erhalten :	Es haben Stimmen erhalten :
Herr Schneiber, der bisherige 210 "Büchler 1 "Schneiber, Gemeindspräsident 0 "Berger 0	Herr Meuri 214 " Müller 2 " Käfermann 2 " Rem 0
Grwählt ift somit herr Gottlieb Con eiber, bisheriger Gerichtsprafibent.	Erwählt ift somit herr Joseph Meuri, bisheriger Ge- richtsprafibeut.
•	
Interlaken.	Laupen.
Vorschlag der Amtswahlversammlung:	
1. Herr Scharz, Heinrich, der bisherige.	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
2. " Ritschard, Chriftian, Regierungsstatthalter in Inter-	1. Herr Luthi, Jakob, Rotar, in Gummenen. 2. " Benger, Samuel, Regotiant, in Laupen.
Vorschlag des Obergerichtes:	Vorschlag des Obergerichtes:
1. Herr Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Aarmühle. 2. " v. Bergen, Christian, Fürsprecher, in Juterlaken.	1. Herr Züricher, Alfred, Fürsprecher, in Bern. 2. " Zahnd, Christian, Fürsprecher, in Belp.
Es haben Stimmen erhalten:	Es haben Stimmen erhalten:
Herr Schärz 211 " v. Bergen 3 " Michel 1 " Kitschard 0	Herr Lüthi 129 Herr Lüther 81 Herr Lüther 81 Hahnd 3 Weiger 2
Grwählt ist somit Herr Heinrich Schärz, bisheriger Gerichtspräfibent.	Erwählt ift somit Herr Jakob Lüthi, Rotar in Gum- menen.
	000 17 77
Ronolfingen.	Münster.
Vorschlag der Amtswahlversammlung:	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Obrist, Gottlieb, der bisherige. 2. " Keller, Johann, Amtsrichter, in Schlofwyl.	1. Herr Juillard, Ludwig, der bisherige. 2. " Dr. Tieche, Aimé, in Reconvillier.
Vorschlag des Obergerichtes:	Vorschlag des Obergerichtes:
1. Herr Züricher, Alfred, Fürsprecher, in Bern. 2. " Frei, Friedrich, Rotar und Rechtsagent, in Mün=	1. Herr Grosjean, Gottlieb Ludwig, Fürsprecher, in Cour- telary.
fingen.	2. " Renaud, Jules, Fürsprecher, in Bern.
G8 haben Stimmen erhalten:	Es haben Stimmen erhalten: Serr Juillard 215
Herr Dbrift 212 " Keller 3	" Großjean
", Frei	"Renaud 1 "Tièche 0
" Züricher O Erwählt ist somit Herr Gottlieb Obrist, bisheriger	Erwählt ift somit herr Ludwig Juillard, bisheriger
Gerichtspräsident.	Gerichtspräsident.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Meuri, Joseph, der bisherige. 2. " Wüller, Franz, Notar, in Laufen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Rem, Joseph Theodor, Fürsprecher, in Laufen. 2. " Käsermann, Riklaus, Fürsprecher, in St. Immer.

Reuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Bourguignon, Karl, der bisherige. 2. " Tichiffeli, Beinrich, Richter, in Neuenstadt.

Vorschlag bes Obergerichts:

1. Herr Brem, Friedrich, Fürsprecher, in St. Immer. 2. " Saunier, Xavier Joseph, Fürsprecher, in Saignelegier.

550	= 0		
Es haben Stimmen e	rhalten :		
Herr Bourguignon		210 8	W
" Tschiffeli " Brem " Saunier		0 0	1. Herr Rom
Erwählt ist somit Herr Gerichtspräsident.	Karl Bourguig	-	2. " Bach
manifest decre			1. Herr Web
	Nidau.		2. " · Geis
,	Amtswahlverfamm	lung:	Herr ?
1. Herr Balli, Johann, d. 2. " Engel, Gabriel, L	er bisherige. Imtsrichter, in Tu	oann.	"
	des Obergerichtes		" 5
1. Herr Funk, Eduard, Fr 2. "Schwab, Johann,	ürsprecher, in Nid Fürsprecher, in S	au. Ridau.	Erwählt und alt-Amts
Es haben Stimmen e	rhalten :		
Herr Bälli " Kunk		214 2	
" Engel		1	
" Edwab	0 T 00 "TT"	0	m
Erwählt ist somit Her richtspräsident.	r Johann Ballt	, bisheriger Ge=	L. Herr Hari
	And the second s		2. "Kreb
D)	berhasle.		4 4 0000
Vorschlag der	Amtswahlversamm)	lung:	1. Herr Pfist 2. " Ban
1. Herr Willi, Simon, de 2. " Glatthardt, Kaspa	r bisherige. r, Gemeindschreibe	er, in Bottigen.	Es habe
Vorschlag	des Obergerichts:		Herr !
1. Herr Glatthard, Joseph 2. " Geiser, Karl Augi	, Rechtsagent, in 1st, Notar, in Aa	Meiringen. rmühle.	" "
Es haben Stimmen e	rhalten:		Erwählt
Herr Willi "Glatthardt, K	aspar	164 51	in Schwarzer
" Geiser " Glatthardt, J	ofeph	2 1	
Erwählt ist somit He richtspräsident.	7	i, bisheriger Ge=	
-	6		\mathfrak{B}
1 PS	runtrut.		1. Herr Dah
	<u> </u>	ung:	2. " Zimi halte
1. Herr Riat, Aaver, Fürf 2. " Juillard, Ludwig,	precher, in Prunt	rut.	
	des Obergerichtes:	1.50	1. Herr Jugi 2. "Hodl
1. Herr Kafthofer, Wilhelt 2. " Desvoignes, Jero	n, Gerichtspräsiden me, alt=Regierung	nt in Courtelary. Brath, in Bern.	Es habe
Es haben Stimmen er			Herr !
Herr Kasthofer	,	119	" 3
"Kiat "Juillard		$\frac{93}{3}$	Erwählt.
" Desvoignes	m.m.r. a - a -	1	Gerichtspräsit

Erwählt ift somit Berr Wilhelm Rafthofer, Gerichts=

prafibent in Courtelary.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Romang, Johann Beter, Notar und alt-Amtschreiber, in Saanen.
- 2. " Bach, Bendicht, ber bisherige.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Weber, Bernhard, Fürsprecher, in Bern. 2. "-Geiser, Karl August, Rotar, in Aarmühle.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Romang	210
"	Bach .	6
"	Geiser	1
"	Weber	0

Erwählt ift somit herr Johann Beter Romang, Notar und alt-Amtschreiber, in Saanen.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Harnisch, Johann, Amtsnotar, in Schwarzenburg. 2. " Krebs, Bendicht, Amtsnotar, in Suggisberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Pfister, Christian, der bisherige. 2. " Bangerter, Felix, Fürsprecher und Notar, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Harnisch		126
"	Pfister		89
"	Arebs	•	2
"	Bangerter	¥	1

Erwählt ift somit herr Johann harnisch., Amtenotar, in Schwarzenburg.

Seftigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dahler, Samuel, der bisherige.
2. " Zimmermann, Johann Gottlieb, Regierungsstatt= halter, in Belp.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau. 2. " Hodler, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr Dähler		202
" Ingold		14
" Ingold " Hodler		1
" Žimmermanu	- ×	0

Erwählt ist somit Herr Samuel Dähler, bisheriger Berichtspräsident.

Signau.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Siegenthaler, Daniel, Großrath, in Trub. 2. " Lang, Johann, Notar, in Langnau.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Ingold, Felix, Gerichtspräsident, in Langnau. 2. " Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
- - Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Siegenthaler		 184
"	Ingold		24
"	Berger	Tig.	4
"	Lanz		3

Erwählt ift somit herr Daniel Siegenthaler, Groß= rath, in Trub.

Oberfimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Marggi, Johann Jakob, ber bisherige. 2. " Zahler, Johann, Großrath, in St. Stephan.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Bach, Benbicht, Gerichtspräsident, in Saanen. 2. " Trojch, Johann, Notar, in Latterbach.
 - Es haben Stimmen erhalten:

,	The second secon		
Herr	Bach	1	117
"	Bahler		72
"	Marggi		27
"	Trösch		1

Erwählt ift somit herr Bendicht Bach, Gerichtspräsident, in Saanen.

Niebersimmenthal.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Mützenberg, Abraham, ber bisherige. 2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Begert, Friedrich, Fürsprecher, in Steffisburg. 2. " Christen, Johann Gottlieb, Fürsprecher, in Wimmis.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Mügenberg	205
"	Begert	4
"	Hiltbrand	3
"	Christen	1

Erwählt ift somit Herr Abraham Mügenberg, bisheri= ger Gerichtspräsident.

Thun.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Zyro, Karl, der bisherige. 2. " Spring, Rudolf Samuel, Fürsprecher, in Thun.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Teuscher, Karl, Fürsprecher, in Thun. 2. " Streit, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Spring		158
#	Byro		41
"	Zhro Leujcher		11
"	Streit		1

Erwählt ift somit herr Rudolf Samuel Spring, Fürsprecher, in Thun.

Tradfelwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneeberger, Johann, Amtsrichter, im Schweikhof. 2. " Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in St. Immer.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. Herr Uffolter, Jakob, Rechtsagent, in Grunen.
- " Eggimann, Johann, Notar, im Rugauschachen.
 - Es haben Sitmmen erhalten:

Herr	Scheurer	152
"	Schneeberger	60
"	Affolter	4
"	Eggimann	2

Erwählt ift somit Berr Alfred Scheurer, Fürsprecher in St. Immer.

Bangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Lerch, Jakob, Dr. jur., der bisherige. 2. " Leu, Joh. Jakob, Regierungsstatthalter, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1. herr Kilchenmann, Jak., Rechtsagent, in Berzogenbuchfee. Bögeli, Johann Friedrich, Rechtsagent, in Berzogen= buchfee.
 - Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Lerd)	215
"	Rilchenmann	2
"	Vögeli	1
	Leu	0

Erwählt ift somit Herr Jakob Lerch, Dr. jur., bisheri= ger Berichtsprafident.

Hierauf wird ein Anzug der Herren Großräthe Hofer, Karlen, Spring, Morgenthaler, Fürsprecher Brunner, v. Graffenried, Byro, v. Wattenwyl von Rubigen und Karrer folgenden Inhalts verlesen:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Gingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichnisse, Gelostage und Gantliquisdationen befreit wird.

Schluß ber Sigung um 5 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Situng.

Mittwoch, den 25. Juli 1866. Bormittags um 8½ Uhr.

Unter bem Borfit bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Girard, Knechtenhofer in Hofftetten; Marti, Müller in Weißenburg; Köthlisberger, Gustav; Zeerleder, Zyro; ohne Entschuldizgung: die Herren v. Büren, Buri, Egger, Kaspar; Keller, Ruchti, Schwab, Streit, Bendicht; Zbinden, Ulrich.

Das Protokoll ber letten Sigung wird verlesen und mit folgenden drei Bemerkungen des Herrn Prasidenten genehmigt:

1) daß die Unterbrechung ber Sigung für die Ermittlung ber Oberrichterwahlen erft nach Einsammlung und Zählung ber Stimmzeddel erfolgt fei;

2) daß vom Prafibenten dem verstärktern Bureau nicht bloß sieben, sondern acht neue Serien beigeordnet, und

3) daß diese acht Serien ausschließlich für die Ermittlung der Gerichtspräsidentenwahlen bestellt worden.

Tagesorbnung:

Beeidigungen.

Nachdem Herr Regierungsrath Kummer die Annahme seiner Wahl erklärt, und der Herr Präsident angezeigt, daß die Herren Oberrichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstuh und Teuscher verhindert seien, heute zur Eidesleistung einzutreffen, werden in der üblichen Weise beeidigt

Herr Regierungsrath Kummer,

" Obergerichtspräsident Imobersteg,

" Oberrichter Ochfenbein, " Blumenstein, " Leibundgut, " Hodler.

Das Obergericht wird ermächtigt, die Herren Oberrichter Moser und Gagnebin, sowie die Herren Suppleanten Amstutz und Teuscher zu beeidigen.

Expropriationsgesuch der Rirchgemeinde Belp ju Errichtung eines Schiefblates.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenden Beschlußentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Rantons Bern, in Betrachtung,

daß die Kirchgemeinde Belp im Falle ist, gestügt auf den § 89 der Militärorganisation und den § 5 des Gesehes über die Schügengesellschaften vom 3. Dezember 1861 der Schügensgesellschaft Seftigen, Abtheilung Belp, einen Schießplaß zu perreigen:

verzeigen;
daß die Kirchgemeinde hiefür selbst keinen geeigneten Plat besitzt und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens einen solchen zu erwerben, es somit der Anlaß ist, der Kirchgemeinde gesetzlichen Verschub zu leisten, ihrer Pflicht gegenüber der Schützengesellschaft nach=

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Ginficht eines Gesuches der erwähnten Kirchgemeinde,

beschließt:

Der Kirchgemeinde von Belp wird zum Zwecke der Erstellung einer Schießstätte das Recht der Expropriation gegen Frau Wittwe Maria Tschannen, Bestherin der sogenannten Wolfsgrube zu Belp, bezüglich eines dieser angehörenden Stück Landes, nach dem vorhandenen Plane von 47,632 Duadratfuß Halts, ertheilt.

Herr Militärdirektor Karlen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sowohl die Militärorganisation vom Jahre 1852 als das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 legt den Kirchgemeinden die Pstlicht auf, den Schützengesellschaften die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schiepplätze unentgeldlich anzuweisen;

entstehen hinsichtlich der Anweisung solcher Anstände, so liegt ber Entscheid darüber dem Regierungsrathe ob. Schon mehr= mals fah sich der Regierungsrath veranlaßt, in Folge der Ausdehnung des Feldschützenwesens das Expropriationsrecht beim Großen Rathe zu Sanden einer Kirchgemeinde zu verlangen. Die Schützengesellschaft zu Belp erhielt im Jahre 1844 von den Gemeinden Belp, Belpberg und Toffen bei der Einmündung der Bernstraße in die Dorfschaft Belp einen den damaligen Erfordernissen entsprechenden Schießplat ans gewiesen. Die Gesellschaft ließ die erforderlichen Schießein= richtungen treffen und hielt dann unbeanstandet ihre Uebungen, bis die Verlegung der Straße, an deren unmittelben Rähe das Schützenhaus erstellt war, eine Versetzung defselben veranlaßte. Auch nach dieser Unterbrechung blieb die Gesellschaft ungestört, bis im Jahr 1864 Frau Wittwe Maria Tschannen, Besitzerin eines in der Berlängerung der Schuß= linie liegenden Grundftudes ihres Befigthums, genannt Bolfsgrube, ein Berbot gegen jedes fernere Schießen in der Rich-tung der an bisheriger Stelle angebrachten Scheiben erließ. Gegen dieses Berbot erhobene Einsprache hatte ein civilrecht= Gegen dieses Verbot erhobene Einsprache hatte ein civilrechtliches Urtheil zur Folge, durch welches der Schüßengesellschaft von Seftigen das fernere Schießen auf dem ihr von den be-treffenden Geweinden angewiesenen Platze, und damit faktisch die Venutzung dieses Schießplatzes dei hoher Buße untersagt wurde. Die Bemühungen der Schüßengesellschaft, die erho-benen Anstände zu beseitigen, waren erfolglos. Frau Tschan-nen zeigte sich etwas leidenschaftlich, so hatte sie seiner Zeit, als nur noch Standscheiben waren, ihr Vieh expreß in der Linie weiden lassen, wo die Feldscheiben erstellt werden soll-ten. Es war dem Kirchgemeinderathe unmöglich, mit dieser Fran, oder vielmehr mit ihren erwachsenen Schnen, sich zu einigen, und da eine gütliche Uebereinkunft daher nicht zu einigen, und da eine gutliche Uebereinkunft daher nicht zu Stande kommen konnte, blieb der Kirchgemeinde kein anderer Weg mehr offen, als der, das Recht der Expropriation zu begehren. Der Regierungsrath empfiehlt das Gesuch nach bem von ihm vorgelegten Beschluffesentwurfe.

Tscharner, alt=Oberrichter. Ich habe die Aften ein= gesehen und mußte mich überzeugen, daß die Wittwe Tschan= nen nicht einvernommen worden ift. Sie muß gute Grunde haben, daß sie sich widersett, und da die Expropriation eine wichtige Angelegenheit ift fur den Grundeigenthumer, so scheint es mir, man follte den allgemeinen Grundfat des wechselfeiti= gen Gehörs, den Grundsatz: "audiatur et altera pars" nicht außer Acht lassen, und nicht hinter dem Rücken des Eigensthümers das Expropriationsrecht auswirken wollen, ohne ihn angefragt zu haben. Ich ftelle baher ben Untrag, es fei bie= fes Geschäft zu Ginvernahme ber Wittwe Tschannen über ihre Einspruchsgründe an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Zusicherung geben, daß sowohl Frau Wittwe Tschannen, als ihre mehr= jährigen Cohne am nämlichen Tage, da ich einen Augenschein in Belp abgehalten, in dieser Sache einvernommen worden sind, und daß Herr Amtsrichter und Großrath Straub mit ihnen in Unterhandlung treten, sie sich aber in keiner Weise einlassen wollten. Ich sage dieß, damit Herr Tscharner sich beruhige, und gebe die Zusicherung, daß, wenn es allfällig in Betreff des Schießstandes in Bolligen derartige Anställig geben follte, auch Berr Tscharner vorher einvernommen wer-

Tscharner. Ich mußte mich aus den Aften überzeugen, daß die Wittwe Tschannen nicht einvernommen worden ift. Gin provisorischer Praliminarvertehr mag ftattgefunden haben, fie konnte aber ihre Gründe dem Großen Rathe nicht vorslegen, warum sie glaubt, daß der fragliche Plat sich nicht für einen Schießplat eigne. Man soll das Erundeigenthum so viel als möglich schonen und den Grundsat des gegenseitis

gen Anhörens beobachten. Warum wollte man denn auch einen zu expropriirenden Grundeigenthumer nicht anfragen, warum er glaube, daß die Expropriation nicht eintreten könne? Der Herr Militärdirektor hat von Bolligen gesproschen; dort find an einem schönen Morgen gegen den Willen des Grundeigenthümers vom Prästdenten der Schützengesells schaft zwölf Scheiben aufgestellt worden, und der Schieße plat steht zwischen zwei Wohnungen. Das führt große Uebelsftande mit sich und erregt bei den Betreffenden große Besorgniß, so daß es ganz natürlich ist, wenn der Grundeigenstbümer sich gegen solche Nachtheile zu schüßen sucht. Ich vers lange, daß die Sache zu dem angegebenen Zwecke an den Resgierungsrath zuruckgeschickt werde.

Hofer. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Tschar-ner zu unterstützen. Ich bin mit den Ginzelnheiten im vor= liegenden Falle nicht bekannt, habe aber schon früher die Wahrnehmung gemacht, daß der Große Nath in Expropriations= sachen geurtheilt hat, ohne daß die Parteien angehört worden waren. Es geschah dieß, wie ich mich überzeugte, auch in Fallen, wo die Expropriationspflicht mit Grund hatte beftritten werden können. Herr Tscharner hat ganz Recht, wenn er sagt, daß in Fällen, wo es sich darum handelt, Eigenthum zu expropriiren, der Eigenthümer auch angehört werden soll, und ich sehe auch gar nicht ein, warum man dieß nicht thun sollte. Ich kenne, wie gesagt, die Einzelheiten des vorliegenden Kalles nicht, die Expropriation ist aber eine so wichtige Sade, daß man dabei immer den Betreffenden einvernehmen und ihm Gelegenheit geben foll, seine Grunde anzubringen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Tscharner.

Abstimmung.

Für Rückweisung an den Regierungsrath

Gr. Mehrheit.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes erläßt der Große Rath den wegen Holzdiebstahls bestraften Joh. Gribi und Joh. Steffen von Langnau jedem die Hälfte ber auferlegten Befangenschaft.

Dagegen weist er mit ihren Nachlaßgefuchen ab:

- Den Bartholomaus Steulet von Corban.
- Den Jean Bietry Bonfol.
- 3. Den Kaspar Friedli von Juchten. 4. Den August Halbemann von Unterlangenegg.
- 5. Den Jost Strebel von Buttwyl, Kanton Aargau. 6. Den Friedrich Gfeller von Worb.

An Plat des abwesenden herrn Röfti bezeichnet der herr Prafibent zum provijorischen Stimmenzähler herrn Broß= rath Boge I.

Naturalisationegesuche,

und zwar:

1. Des herrn Johann Paul Wettstein von Fallanden, Kanton Bürich, Handelsmann in Winterthur, evangel. Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Orts-burgerrecht von Erlach zugesichert und der vom Regierungerathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 139 Stimmen.

Herr Wettstein ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von 3/3 Stimmen naturalisirt.

2. Des Herrn August Schmidt-Flohr aus Angersbach, Großherzogthum Heffen, Klaviermacher in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, aber bis jest kinderlos, mit zugesichertem Gemeindeburgerrechte von Madiswyl, und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 98 Stimmen

Auch Herr Schmidt ist naturalisirt, doch mit dem Borsbehalte, daß derselbe nachträglich eine förmliche Urkunde über seine Entlassung aus dem großherzogl. hessischen Staatsverbande beibringe.

3. Des Herrn Joh. Ed. Todd aus England, wohnhaft in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos. Die Gemeinde Erlach hat ihm das Burgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 103 Stimmen.

Herr Todd ist naturalisirt, aber unter der Bedingung, daß er noch eine förmliche Entlassung aus dem britischen Staatsverbande beibringe.

Bortrag über die Bertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt für alle Direktionen die bis= herigen Vorsteher zur Wiederwahl vor.

Karrer, Berichterstatter der Mehrheit der Kommissson. Die für die Frage betreffend die Bertheilung der Direktionen gestern niedergesetzte Kommission hielt ihre erste Situng gestern Abend, wo aber der Antrag des Regierungsrathes noch nicht vorlag, weil es noch nicht möglich gewesen war, ihn zu berathen, da die Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer erst im Lause des Worgens stattgefunden hatte. Der Regierungsrath hielt diesen Morgen eine Situng über diese Angelegenheit, und beschloß, wie ich vernommen, den Antrag zu stellen, die bisherige Bertheilung möchte beibehalten werden. Die Kommission befaßte sich diesen Morgen neuerdings mit der Angelegenheit, sand es aber außerordentlich schwierig, eine andere passende, sintheilung zu sinden, als die vom Regierungsrathe vorgeschlagene. Bei der Mehrheit der Kommission war indessen die Sesühl vorhanden, als die vom Regierungsrathe vorgeschlagene. Bei der Mehrheit der Kommission war indessen Direktionen Beränderungen eintreten zu lassen. Man fragte sich vorerst: warum befaßt sich eigentlich der Große Rath mit dieser Angelegenheit? wo sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihm die Wahl der Direktoren übertragen? Man hat überall nachgeschlagen, aber weder in der Berfassiung, noch im Gesehe vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen eine bezügliche Bestimmung gefunden. Dazgegen fann man sich auf Borgänge vom Jahr 1846 an berufen, laut welchen der Große Rath sast allemal den Regierungsrath ermächtigt hat, die Bertheilung der Direktionen

proviforisch vorzunehmen, und jedesmal wurde dann später biefe Bertheilung vom Großen Rathe genehmigt - fo im Jahre 1846, im Jahre 1850, wo die Genehmigung im Juli stattfand, im Jahre 1858, wo dem Regierungsrathe von vorneherein die Ermächtigung ertheilt wurde, die Direktoren zu bestellen, so endlich im Jahr 1862, wo bem Regierungsrathe ebenfalls bie Bollmacht gegeben murbe und die Genehmigung erft im Dezember stattfand. Es sind also keine Gesetzesbestimmungen vorhanden, sondern bloß Borgange. Den Grund, warum der Große Rath die Wahl der Direktoren trifft, erblickte man in dem Umftande, daß eben die Aufgabe der einzelnen Diret= toren eine außerordentlich wichtige ist, daß ihr Geschäftskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, und sie bedeutende Kom= petenzen haben, wo sie nicht vor den Regierungsrath zu kom-men brauchen. Wenn ich sagte, eine zweckmäßige Vertheilung der Direktionen in anderer Weise, als wie der Regierungs-rath vorschlägt, sei schon vom Jahre 1846 an sah man bei der Vertham der Vertigen des Veringungsrathes nicht klass der Grand Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes nicht bloß darauf, Leute von allgemeiner tüchtiger Bildung, von Charakter u. f. w. zu bekommen, sondern man hatte bei der Wahl eines jeden Mitgliedes eine bestimmte Spezialität im Auge und fragte sich, ob der Betreffende für die Militär=, die Finanz=, die Erziehungsdireftion u. s. w. passe? Wenn man die verschie= benen Persönlichkeiten gefunden zu haben glaubte, so wählte man fie mit der bestimmten Boraussicht in den Regierungs= rath, daß ihnen diejenigen Direktionen zugetheilt werden, welche man schon bei der Wahl im Auge hatte. Auch gegen= welche man schon bei der Wahl im Auge hatte. Auch gegen-wärtig ist der Regierungsrath in dieser Weise zusammengesett, und so hat gewiß auch bei der gestrigen Wahl des Herrn Regierungsrath Kummer Jedermann die Direktion der Er-ziehung im Auge gehabt, da man sich sagen mußte, er passe für dieses Fach am besten. Aus den angeführten Gründen ist es denn auch nicht leicht, eine Beränderung in der Ver-theilung der einzelnen Geschäftszweige vorzunehmen, indessen glaubte die Kommission, wenn auch nicht eine totale Verände-rung beantragen, doch in einzelnen Direktionen eine andere Vertheilung vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man Leute hat, welche nicht bloß ein be-ktimmtes Spezialfach im Auge haben, sondern die im Stande stimmtes Spezialfach im Auge haben, sondern die im Stande sind, sowohl die eine als die andere Direktion zu übernehmen, so bringt eine Aenderung in der Vertheilung der Direktionen ein gewiffes frisches Leben in die Personen felbst, weil sie fich frisch in den Gegenstand einarbeiten und daher einen größern Gifer entwickeln muffen, in Folge beffen fie ihre Gin= seitigkeit verlieren, welche sie bei ihrer bis dahin einseitigen Beschäftigung bekommen mußten. Man fand auch, daß es nur billig fei, wenn man dem Umftande, daß einzelne Mitsglieder des Regierungsrathes fehr schwierigen Direktionen vorstehen, die sie mehr beschäftigen, als andere Direktionen andere Regierungsmitglieder, Rechnung trage und einen Wechsel eintreten lasse. Man war ferner der Ansicht, eine Veränderung in der Vertheilung der Direktionen möchte unter Umständen auch im Interesse der Gesammtverwaltung bes Regierungsrathes liegen, indem die einzelnen Direktionen aus ihrer Einseitigkeit herauskommen und fich einen allseitigen Ueberblick über die ganze Berwaltung verschaffen wurden. Bir haben auch Borgange sowohl bei andern Kantonen, als beim Bunde. Im Bundesrathe wechseln alljährlich die De-partementschefs, so daß jedes einzelne Mitglied des Bundesrathes nicht speziell beständig fich mit dem Militarwesen, bem Finang=, dem Bostwesen u. s. w. beschäftigt, sondern nach und nach einen Ueberblick über die ganze Verwaltung ge= Ich gehe nun nach diefen vorausgeschickten Bemerfungen über zu bem Antrage ber Kommission, welcher leider nicht schriftlich gefaßt ist, da die Zeit hiefur zu kurz war. Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit; letztere schließt sich dem Antrag der Regierung an, die Kommissionsmehrheit aber modifizirt diesen dabin, daß

für die Direktion des Innern herr Regierungsrath hart= mann,

der Juftiz und Polizei Herr Regierungs= rath Migy,

11

"

der Finangen Herr Regierungsrath Kurz, der Erziehung Herr Regierungsrath Kummer, bes Militärs, Herr Regierungsrath Scherz, der öffentlichen Bauten herr Regierungs= rath Kilian,

Direktionsabtheilung des Armenwesens Herr Regie=

rungsrath Karlen,

der Domainen und Forsten und der Entsumpfungen Berr Regie= rungsrath Weber, und ber Gisenbahnen Herr Regie=

rungsrath Joliffaint vorgeschla=

gen werden. Ginzelne Mitglieder der Kommiffionen erklarten fich auch mit einer Modifitation einverstanden, der sich auch die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrathes anschließen würden, und welche babin geht, daß herr Regierungsrath Karlen, die Direktion des Innern, soweit es Bolkswirthschaft und Gesundheitswesen betrifft, übernehmen, und daß sodann das Gemeindewesen von der Direktion des Innern losgetrennt, und sammt dem Armenwesen dem Herrn Regierungsrath Hartmann übertragen wurde; im Uebrigen wurde die Sache sich gleich bleiben. — Ich glaube nun, Sie werden nicht erwarten, daß der Berichterstatter der Kommission sich über die einzelnen Persönlichkeiten ausspreche, was eine Sache von delikater Natur ist. Wir glauben, der Große Rath werde fühlen, welche Gründe die Kommissionsmehrheit in ihrem Vorschlage In Betreff ber Militardirektion ist es der Wunsch bes militärischen Theils ber Versammlung, baß herr Regierungsrath Scherz an die Spike diefer Direktion trete. Diefem Wunsche glaubt die Kommissionsmehrheit in der Weise nach= kommen zu sollen, wie sie Ihnen vorschlägt. Ich halte es nicht für nöthig, noch einläßlicher auf diese Angelegenheit einzutreten; Sie werden entscheiden, ob Sie der Ansicht der Mehrheit der Kommission, allfällig mit der vorhin berührten Modisitation, beitreten, oder der Ansicht des Regierungsrathes beipflichten wollen. Jedenfalls können Sie davon überzeugt sein, daß es, wenn es auch leicht ist, eine Meinung zu äußern, doch außerordentlich schwer ist, eine zweckmäßige Eintheilung zu finden.

König, Guftav, Fürsprecher, Berichterstatter der Min-berheit der Kommission. Die Kommission theilt sich in eine Majorität von vier, und in eine Minorität von drei Mit= gliedern, welch lettere mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ift. Die Minderheit ist im Allgemeinen auch Damit einverstanden, daß hie und da ein Wechsel in den Direttionen zwedmäßig ist, so daß die einzelnen Mitglieder nach und nach eine Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung be-kommen. Wenn man sich aber da auf die Geschäftsführung bei den Bundesbehörden berufen hat, so ift dieß nicht richtig; benn im Bundesrathe findet durchaus nicht ein solcher Wechsel statt, wie dieß von Seite des Herrn Berichterstatters der Mefrheit der Kommission dargestellt worden ist. Es ist nicht richtig, daß man im Bundesrathe so viel Beränderungen als möglich eintreten läßt; denn es wird im Gegentheile nur so viel geändert, als mit Rücksicht darauf, daß der Bundespräsibent jeweilen das politische Departement zu übernehmen hat, absolut nothwendig ist. Wenn Sie nachsehen, in welcher Weise in den bisherigen Perioden die Departemente vertheilt waren, fo werden Gie finden, daß 3. B. Berr Raff beständig Chef des Postdepartements, Herr Fren-Herose beständig Borsteher des Zolldepartements war u. s. w., mit Ausnahme dersenigen Jahre, da den Herren das Bundespräsidium übertragen war. Ich glaube, man wurde allerdings auch im Bun= besrathe die Zweckmäßigkeit davon anerkennen, daß ein ein-

gelner Staatsmann fo außerordentlich vielfeitig mare, bag er verschiedenen Departementen mit der gleichen Geschäftskenntniß vorstehen konnte; die menschliche Schwäche zeigt fich aber auch ba, und man muß die Steine eben fo nehmen, wie man fie uns gibt, seien sie nun zum Bauen tauglich ober nicht. In tem ganz gleichen Falle sind wir hier auch, wir haben einen gewählten Regierungsrath von neun Mitgliedern, mit denen wir verschiedene Direktionen zu bestellen haben. Wir haben uns daher nicht zu fragen, welcher Bürger sich überhaupt am besten zu einem Borsteher dieser ober jener Direktion eignen würde, sondern wir können nur fragen, welchem von den gewählten neun Mitgliedern wir diese oder jene Direktion über-tragen wollen. Gie haben bereits dem Regierungsrath in seiner Gesammtheit ein außerordentliches Zutrauen bewiesen, indem Sie ihn beinahe vollständig wieder erwählten; ich nehme an, das Zutrauen beziehe fich nicht bloß auf ben Regierungs= rath in seiner Gesammtheit, sondern auch speziell auf die ein= gelnen Mitglieder, und wenn wir fragen, wie fie dieses Bu-trauen erworben haben, so ist es natürlich, daß jeder einzelne Direktor dasselbe gerade in seinem speziellen Fache gewonnen hat. In der Wiederwahl der Mitglieder des Regierungs=rathes liegt daher zu gleicher Zeit eine Anerkennung ihrer Leistungen als Direktoren. Dieß ist für mich bereits ein Grund, ohne Noth nicht von der bisherigen Bertheilung der Direktionen abzugehen. Bon Seite einzelner Mitglieder bes Regierungsrathes und von Seite der Majorität der Kommission wird aber namentlich darauf Gewicht gelegt, daß die Finangbireftion und die Militardireftion in andere Bande kommen, und der Herrichterstatter der Kommissionsmehr-heit hat mit Recht gesagt, daß die militärischen Mitglieder der Kommission einen Wechsel in der Person des Vorstehers ber Militarbireftion munschen. Die Civilmitglieder find aber dafür, daß die Finanzdirektion in den gleichen Handen bleibe; die bisherige Finanzverwaltung war nicht der Art, daß man eine bestimmte Veränderung in der Person des bisherigen Vorstehers als wunschenswerth anerkennen muß; im Gegen= theil ist die Finanzdirektion nach meiner Ansicht diejenige Di-rektion, zu der man in der Regel, wenn irgend möglich, gerade dasjenige Mitglied des Regierungsrathes berufen foll, von dem man voraussett, es habe die meiste Energie und vielleicht am meiften Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung, und von dem man glaubt, er sei am ersten im Stande, ben Begehrlichkeiten der einzelnen Regierungsrathe bei ber Budgetberathung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. allen diefen Beziehungen hat nach meinem Dafürhalten Berr Regierungsrath Scherz bis jest vollständig befriedigt, es ift daher kein Grund vorhanden, Herrn Scherz in eine andere Direktion zu versetzen, und wenn von anderer Seite gewünscht wird, Herr Regierungsrath Scherz möchte die Militärdirektion übernehmen, so ist es, was ich nicht genau beurtheilen fann, gar leicht möglich, daß bieß zweckmäßig ware, ich glaube aber, dieser Wunsch stehe entschieden im Widerspruche mit dem auszgesprochenen Willen des Großen Rathes, welcher den Herrn Regierungsrath Karlen gerade mit Rücksicht auf die Militärzdirektion gewählt hat. Ich wenigstens kann es mir nicht anders denken, als daß man ihn speziell wieder an diesenige Stelle fegen wollte, welche er bisher eingenommen hat, und an der es ihm gelungen ist, das Butrauen der Bersammlung in hohem Maße zu erwerben. Bei andern Direktionen, so z. B. bei der Baudirektion und bei der Erziehungsdirektion, haben wir eigentliche Spezialitäten, wo ohne Schaden für das Ganze kein Wechsel eintreten darf. Das nämliche ist bei der Direktion des Innern der Fall, einer Direktion von solchem Umfange und folcher Bedeutung, daß man sie nicht, wie eine Pflanze, von einem Tag auf den andern ausgraben und in einen andern Boden versegen fann. Ueberhaupt wer= ben Sie, wenn Sie Combinationen machen und versuchen wollen, in der Bertheilung der Direktionen eine Aenderung eintreten zu laffen nach dem Grundsage, daß jedes einzelne Mitglied bes Regierungsrathes im Stande sein sollte, den verschiedenen Direktionen gleich gut vorzustehen, sich überzeugen müssen, daß dieß nicht möglich ist, und daß man Einem nicht zumuthen kann, kur alle Direktionen ein gleich guter Shef zu sein. Allerdings wünschen auch einige Mitglieder des Regierungsrathes selbst eine Beränderung, ebenso Biele aber wünschen, daß die bisherige Bertheilung beibehalten werde; Einige haben es sogar in sehr starker Form ausgesprochen, daß man ihren Birkungskreis nicht verändern möchte.

— Wenn also auch die Minderheit der Kommission im Allgemeinen die Wünschbarkeit einer Beränderung zugeben muß, so muß sie auf der andern Seite mit Rücksicht darauf, daß wir mit denjenigen Bausteinen, die uns der Große Rath gegeben hat, bauen müssen, anerkennen, daß eine Beränderung gegenwärtig nicht wohl thunlich ist; deßhalb stellt sie den Antrag, der Große Rath möchte dem Borschlage des Regierungsrathes beitreten und die Bertheilung der Direktionen so belassen, wie sie gegenwärtig ist.

Hegierungspräsident Weber, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes empfehlen. Wir haben uns über die Angelegenheit der Vertheilung der Direktionen wiederholt considentiell besprochen und heute auch offiziell mit Mehrheit der Stimmen den Beschluß gefaßt, beim Großen Rathe zu beantragen, die Vertheilung möchte mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer zweckmäßigen Aenderung derselben, so beslassen werden, wie sie gegenwärtig ist. Im Uebrigen habe ich Richts beizusügen.

Steiner, Müller. Wenn ich mir einige wenige Bemerkungen über die vorliegende Frage erlaube, so geschieht es, um in Kürze die Bedeutung dessen, was hier vorgeht, hervorzuheben. Bis dahin wurden die Direktoren gewählt ohne viel Gepränge von Vorberathung, noch nie ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesest worden. Ich will nicht tadeln, daß dießmal die Frage an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen worden ist; denn ich bin mit Leib und Seele für das Institut der Großrathskommissionen, sie allein sichern die Unabhängigkeit des Großen Rathes gegenüber der Regierungsgewalt. Ich erkenne daher die Niedersetzung einer Kommission dankbar an, ich frage nich aber: warum ist man dießmal von dem bisherigen Versahen abgewichen? liegen itesere Gründe hiesur vor, oder sind es bloß persönliche Konvenienzen, die sich da geltend machen? Ich will diese Frage nicht entscheiden, ich nehme an, es liegen wohl tieser Sergenicht entscheiden, daß seit Jahren eine tiese Unzufriedenheit über die össentliche Berwaltung im bernischen Bolke herrscht; woher diese Unzufriedenheit kommt, will ich nicht prüsen, sondern bloß das konstatiren, daß sie sich in heb eutsamer und auffallender Weise in zwei großen Atten manisestirt hat. Der eine derselben ist die Bolksabstimmung vom 14. Januar d. Im it ihrem überraschenden Resulkate, der andere ist die Reuwahl des Großen Rathes, in Folge deren bei 100 neuen Mitgliedern in diese Behörde eingetreten sind. Was hätte man nun nach solchen Neußenungen des Bolkswillens vom Großen Rathe anders erwarten sollen, als daß er die Regierung neu bestellen oder doch wenigstens auffrischen würde? Was ist aber geschehen? Vis an ein Mitglied, welches neu in die Behörde eingetreten sit, und dem ich meine volle Achtung zolle, ist jedes Mitglied bes biskerigen Regierungsrathes wieder an seinen Plat gesest worden; noch gestern hat der Große Rath in seiner Wehrheit eine letzte Anstrengung gemacht, das letzte Mitglied wieder auf den Sessen, des nacht, das letzte Mitglied wieder auf den Sessen hat der Großen Regierunger

tionen dem Volkswillen wohl genügen werde, der sich so evident ausgesprochen hat? Es scheint mir, gerade in der beantrag= ten Beränderung liege das Geständniß, daß das, was wir gemacht haben, nicht ganz gut sei. Man hat einige Auffrischungen versäumt, jest will man auf kunstlichem Wege zu erlangen suchen, was auf dem natürlichen Wege einiger Personalveränderungen hätte erzielt werden können. Man will jest machen, was die Artillerie, wo auf das Kommando: "Wechselt um!" Derzenige, welcher das Pulver verwahrt hat, zu dem Zündloch geht, und Derjenige, welcher das Zündloch zugehalten, den Wischer zur Sand nimmt. Db das aber ge= nugen wird, will ich der Mehrheit dieser Versammlung zu be= urtheilen fiberlaffen. Ich erinnere nur noch an Gin Faktum. Um ersten Tage der letten Session, da die Wahlen des Regierungsrathes vor der Thure standen, und zu einer Zeit, ba noch nicht konstatirt mar, auf welcher Seite die Mehrheit des Großen Rathes ftehe, ftand ein Mitglied diefer Versammlung auf und lud fie ein, fich zu einer freundschaftlichen Besprechung der Regierungerathsmahlen in Diefem Saale einzufinden. Sogleich fiel von einem Fuhrer ber andern Bartet eine Bemerkung, die seinen Gesinnungsgenossen andeutete, daß man davon Richts wolle. Die allgemeine Besprechung kam in Folge deffen nicht zu Stande, indem man fich an verschiedenen Orten versammelte. Wir suchten redlich eine Verständigung, man hat fie aber nicht gewollt. Ich konftatire das; denn dieß ist der erste Anlaß dazu, und da man uns nun wieder in eine oppositionelle Stellung gurudgesett hat, so wollen wir sie frohlich und wohlgemuth wieder antreten; es moge uns beschieden sein, in dieser Stellung viel Gutes zum Besten des Landes und des Bolkes zu wirken. Was die vorliegende Angelegenheit betrifft, so will ich da gerne die Verantwortlichkeit beffen, mas die Kommiffionsmehrheit beantragt, dem Großen Rathe überlassen, ich zweisle aber, daß wir dadurch, daß wir Ctwas künsteln wollen, dem Willen des Bolkes Genüge leisten werden. Da ich nach dem Reglemente mit einem Antrage schließen soll, so erkläre ich, daß ich mich einfach dem Antrage der Minderheit der Kommission anschließe.

Auf den Borschlag des Herrn Präsidenten wird besichloffen, eine Wahl nach der andern vorzunehmen.

Carlin munscht, daß das Ergebniß der Wahlberhand= lung dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissions= minderheit, die bisherige Vertheilung unverändert zu belassen, in der Abstimmung gegenübergesett werde, womit die Ver= sammlung einverstanden ist.

Nachdem der Herr Präsident die Herren v. Goumoëns und v. Graffenried bezeichnet hat, um den beiden Stimmensählern in ihren Funktionen behülflich zu sein, wird zur Wahlsoperation geschritten.

Direktion bes Innern.

Ausgetheilt 190 Stimmzeddel. Eingelangt 188 Absolutes Mehr 95 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

 Herr Rurz
 129

 " Hartmann
 56

 " Wigh
 1

 Ieer
 2

Erwählt ift somit zum Direktor des Innern herr Re-

Direftion ber Juftig und Polizei.

Ausgetheilt 167 Stimmzeddel. Eingelangt 164 "Absolutes Mehr 83 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Mign	141
"	Joliffaint	15
"	Rummer	5
,,	Karlen	2
,,	Hartmann	1

Bum Direktor ber Justiz und Polizei ift also gewählt herr Regierungsrath Mign.

Direktion ber Finangen.

Ausgetheilt 136 Stimmzeddel. Gingelangt 135 Absolutes Wehr 68 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Scherz	90
"	2Beber	20
"	Hartmann	8
"	Karlen	8

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es ist somit zum Direktor ber Finanzen gewählt herr Regierungerath Scherz.

Direktion ber Erziehung.

Ausgetheilt 135 Stimmzebbel. Eingelangt 131 "Absolutes Mehr 66 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr	Rummer	77
"	Karlen	37
"	Weber	. 9
"	Jolissaint	4

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Somit ift jum Direktor ber Erziehung gewählt herr Regierungsrath Lummer.

Direktion bes Militars.

Ausgetheilt 144 Stimmzebbel. Eingelangt 144 Absolutes Mehr 73 Stimmen. Es haben Stimmen erbalten:

Herr	Rarlen	89
"	Rummer	22
,,	Rilian	12
	Joliffaint	10

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

entropy garage to the proofeling

Bum Direktor bes Militars ift somit gewählt herr Regierungsrath Karlen.

Direktion ber öffentlichen Bauten.

Ausgetheilt 128 Stimmzeddel. Eingelangt 125 Absolutes Mehr 63 Stimmen. Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kilian 108
" Joliffaint 8
" Kummer 1
" Hartmann 1

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es ist somit zum Direktor ber öffentlichen Bauten gewählt herr Regierungsrath Kilian.

Die Vorsteher der Direktionsabtheilungen werben nach Vorschrift des § 38 des Direktorialgesetzes vom 25. Januar 1847 vom Regierungsrathe ernannt, so daß die dasherigen Vorschläge der Kommissionsmehrheit dahinfallen.

Ebenso fällt mit Rudficht barauf, daß der Antrag des Regierungsrathes genehmigt und in der Bertheilung der Direktionen keine Beränderung vorgenommen worden ift, der Antrag des Herrn Carlin dahin.

Anßerordentliches Kreditbegehren für Ergänzung der Kriegsvorräthe.

Der Regierungsrath fucht auf den Aredit "5. Zeughaus, b. 4. Munition" um einen Nachfredit von Fr 37,000 nach, welche bereits für Munition nach Vorschrift der Bundesgesetze verausgabt find.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Negierungsrathes. Ich will meinem Berichte die Bemerkung vorausschicken, daß die Militärdirektion in hohem Maße durch die verschiedenartigen Umänderungen, die vorgenommen werden mußten, in Anspruch genommen worden ist. Es kanden Umänderungen der Kleidung, des Lederwerkes, der sämmtlichen Rollgewehre u. s. w. statt. Die Einführung einer neuen Waffe hatte natürlich auch eine entsprechende Umänderung der Munition zur Folge. Bei meinem ersten Amtsantritt hatten wir bloß Rollgewehre, zu denen die entsprechende Munition vorräthig war. Später wurden die Rollgewehre, soweit sie stark genug waren, gezogen und in Prélaz Burnand Sewehre umgewandelt für je fünf Kompagnien eines Bataillons, in Folge dessen ganz neue Munistion angesertigt werden mußte. Hierauf kam das neue Jägergewehr, mit dem nur die ersten Kompagnien bewassnet werden sollten, wosür wiederum neue Munition anzusertigen war. Kaum war Alles so ziemlich vorräthig, kam das neue Insanteriegewehr, desse wieder neue Munition ersorderlich war. In Folge der immer ernster sich gestaltenden politischen Lage der Nachbarstaaten traf der Bundesrath die Bersügung, daß im Falle eines bevorstehenden Aktivdienstes auch die zweiten Jägersfompagnien der Auszügerbataillone mit dem neuen Jägersgersompagnien der Auszügerbataillone mit dem neuen Jägers

gewehre ausgerüftet, bessen kleines Piston herausgenommen und durch ein dem neuen Infanteriegewehr entsprechendes ersetzt werden solle, damit für beide Gewehre, da sie die nämliche Patrone brauchen, die gleiche Munition angewendet werden könne. Sosort mußten alle Patronenpäcklein geöffnet und die darin enthaltenen kleinen Kapseln gegen große umgewechselt werden, und ich kann Ihnen die Jusicherung geben, daß keine einzige derartige Patrone mehr im Zeughause vorhanden ist, sondern nur solche, die zu den Wassen passen, die Fraglichen Umänderungen haben begonnen, sobald die Verhältnisse im Auslande sich ernster gestalteten; die Militärdirektion gab der Zeughausverwaltung den Austrag, das Arbeiterpersonal um etwa 60 Personen, Kinder und jüngern Mannspersonen, zu vermehren, damit, wenn es zum Feldbienst kommen sollte, hinreichend Munition vorhanden sei. Ich gebe die Zusicherung, daß mit dem verlangten Kredit von Fr. 37,000, der vorschußweise aus dem ordentlichen Kredit für das Zeughaus bestritten wurde, den Anforderungen, welche die Sidgenossenschaft an uns zu stellen hat, jest vollständig Genüge geleistet ist. Auch für die Artillerie mußte Munitionsumänderungen vorgenommen werden. Für die gezogenen 4 lb Kanonen hatten wir keine Munition, so daß sie nen konfektionirt werden mußte; ebenso wurde Munition angesertigt sur 24 lb Haubigen und 12 lb Kanonen (Positionszeschüß). — Ich glaube nicht weitläusiger sein zu sollen, behalte mir aber vor, allfällig im Berlause der Diskussion mich noch einläßlicher auszusprechen. Ich empsehle Ihnen die Genehmigung des fraglichen Nachsredites im Betrage von Kr. 37,000.

Dr. v. Gongenbach, Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Unter den Ausgaben haben Sie solche, in Betreff welcher Sie frei verfügen können, aber auch solche, wo Sie nicht freie Sand haben, fie zu bewilligen ober nicht. Um eine Ausgabe letterer Art handelt es sich im vorliegenden Falle, wo also die Militärdirektion einen Nachkredit im Betrage von Fr. 37,000 für die Anfertigung von Munition verlangt. Der Kanton Bern hat dem Bunde gegenüber militärische Berpflichtungen zu erfüllen, worin der Kanton Bern als einer der mit Mitteln am reichsten ausgestattenen den andern Kantonen mit gutem Beispiele vorangehen sollte. Es ist aber wirklich nicht sehr erfreuend, in den Militarbe= richten zu sehen, wie die kleinen Kantone im Materiellen voll= ständig ordonnanzgemäß ausgerüftet sind, mahrend gegenüber bem Ranton Bern in dieser Beziehung verschiedene Ausstellungen gemacht werden. Nachdem die Staatswirthschafts= fommission von dem Berichte der Militardirektion und des Regierungsrathes, in welchem auseinandergefett ist, was von Bundeswegen noch von dem Kanton gefordert werden kann, Kenntniß genommen, kann sie nicht anders, als das Gesuch des Regierungsrathes um einen Nachkredit von Fr. 37,000 empfehlen. Es wurde im Schoße der Kommission einzig der Zweifel ausgesprochen, ob in Betreff der 600,000 Infanterie= patronen, für welche Fr. 30,000 gefordert werden, nicht wie-ber der soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungs-rathes angeführte Fall eintreten könnte, daß wenn die Munition mühsam gemacht wäre, oder auch noch vorher, die da= herigen Kosten durch die Einführung des vom Bunde bereits beschlossenen Hinterladungsgewehres unnüt gemacht werden würden. Indessen glaubt die Staatswirthschaftskommission, dieser Punkt durfe durchaus der Einsicht der Regierung und der Militärdirektion, die sich dießfalls stets mit der Bundes= behörde in Verbindung setzen wird, überlassen bleiben. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe den Antrag, es möchte der fragliche Nachfredit von Fr. 37,000 bewilligt werden.

Bom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Cheanerkennungsgesuch des Hieronymus Schönthal und beffen Stieftochter, Elisabeth Bühlmann.

Der Regierungsrath schließt dem Gesetze gemäß auf Ab= weisung ber Petenten.

Herr Regierungsrath Mign, Justizdirektor, als Bericht-erstatter des Regierungsrathes. Es liegt uns hier ein ganz besonderer Fall zur Entscheidung vor. Ein gewisser Hieronymus Schönthal, Bachter im Eigen zu Brügglen bei Rüggis-berg, in erster Che verheirathet gewesen mit Wittwe Elisabeth Buhlmann, geb. Wysenbach, hat sich nach deren Tod wieder verheirathet mit Elisabeth Buhlmann, welche in der ersten Ehe seiner abgestorbenen Chefrau mit ihrem ersten Chemann, Buhlmann, erzeugt worden war; mit andern Worten: Sierony= mus Schönthal hat sich in seiner zweiten Che mit seiner Stiefstochter verheirathet. Bei Anlaß der Passation der Bogtszrechnung für die Elisabeth Schönthal gelangte diese eheliche Berbindung zur Kenntniß des Herrn Regierungsstatthalter Bimmermann, welcher hiervon der Justigdirektion Mittheilung Zimmermann, welcher hiervon der Justizdirektion Mittheilung machte. Die ersten Schritte, welche gethan wurden, bestanden darin, daß vom Pfarrer, welcher die Trauung abgeschlossen, ein Bericht darüber verlangt wurde. Der Fall ist auch um so auffallender, als die Stiestochter des Schönthal minderjährig war, in Folge dessen sie zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Bogtes bedurfte, und für den Fall, daß ohne dessen Bewilligung zur Verkündung geschritten wurde, hatte der Bogt die Pflicht, Einsprache zu erheben. Aus dem Berichte des Herrn Pfarrer Wildbolz habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß er dona side die Kopulation vollzogen hat, ohne daß er die fraglichen Verhältnisse gesannt zogen hat, ohne daß er die fraglichen Berhaltniffe gekannt hatte, und ohne daß sie ihm mitgetheilt worden waren, wie dieß von allen Barteien-zugestanden wurde. Hierauf habe ich mich durch die Bermittlung des Regierungsstatthalters in Belp an bie Bormundschaftsbehörde, refp. an ben Bogt, ge= wendet, welche sich dahin aussprachen, daß sie das Berhalt-niß wohl gekannt, aber nicht gewußt haben, daß dasselbe ein Chehinderniß bilbe, aus welchem Grunde fic auch feine Schritte begreise nun gar wohl, daß eine große Geneigtheit da war, das Geseh nicht genau zu untersuchen, da die fragliche Che in Folge einer Schwangerschaft der Elisabeth Bühlmann zu Stande gekommen ist. Da die Sag. 45 C. die Ghe zwischen dem Manne und den Descendenten seiner versteren Chestrau als unwistig erklärt, so mußte man sich fragen, ab frau als unzulässig erklärt, so mußte man sich fragen, ob vielleicht das Gesetz da gestatte, eine Dispensation zu ertheisten. Wir sinden vorerst das Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Chehindernissen, welches bestimmt, daß von den in der Sag. 45 des Personens rechtes enthaltenen Berboten ber Che zwischen Schwägern und Schwägerinnen, und der Gbe zwischen dem Manne und ber Richte seiner verstorbenen Chefrau oder der Frau und dem Reffen ihres verftorbenen Chemanns unter gunftigen Umftan= den Dispensation stattfinden, und daß ferner der Große Rath die Dispensation von den aufschiebenden Chehinderniffen des Trauerjahres und der Wartzeit ertheilen fann. Gin ferneres Gesetz vom 9. Mai 1837 gestattet die bis dahin verbotene Che zwischen Blutsverwandten, indem unter gunstigen Um-ständen auch einem halbburtigen Onkel zur Verehelichung mit feiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante zur Berehelichung mit ihrem Neffen die Dispensation von dem in Sat. 44 bes Bersonenrechtes enthaltenen Cheverbote ertheilt werben fann. Beiter ift bie Gesetzgebung bierin nicht gegangen. Die Dispensationen wurden anfänglich vom Großen Rathe ertheilt, durch das Defret vom 2. September 1846 wurde aber bie daherige Befugniß dem Regierungsrathe übertragen. Da nun das Urtheil darüber, ob eine Che gültig oder ungültig fei, nach dem klaren und unzweibeutigen Wortlaute der Satzungen 73 und 74 in Berbindung mit dem § 45 des Civilprozeß-

gesethuches einzig den Gerichtsbehörden zusteht, so gab die Direktion der Justiz und Polizei dem Bezirksproturator des zweiten Geschwornenbezirkes den Auftrag, beim Amtsgerichte Seftigen eine amtliche Untersuchung anhängig zu machen, da= mit konstatirt werde, ob der fraglichen Che wirklich zerstörliche Hindernisse im Wege stehen und damit das Amtsgericht als-dann je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die She als gültig oder nichtig erkläre. Dermal ist die Angelegenheit noch beim Amtsgerichte anhängig. Die Gheleute Schönthal kaben unterdessen eine Vorstellung direkt an den Großen Rath gerichtet, worin sie das Gesuch stellen: "1) Der Große Rath möchte diese in aller Form Rechtens abgeschloffene Che unter den obwaltenden Umständen als zulässig und gültig erklären; und 2) eventuell: Der Große Rath möchte diese Verbindung als eine Butativehe im Ginne bes Gefetes erklaren." Der Regierungsrath ift nun der Anficht, es bleibe dem Großen Rathe mit Rucksicht auf die fo positiven Gesetzesbestimmungen nichts Anderes übrig, als über das Gesuch zur Tagesorbnung zu schreiten. Allerdings werden in vorliegendem Falle sicher Nachtheile eintreten, daß das Gesetz seine Vollziehung finden muß, indem die Gheleute Schönthal bereits ein Kind haben; der Große Rath muß aber die von ihm erlassenen Gesetze auch selbst respektiren. In formeller Beziehung bin ich der Ansicht, daß es eine Berhinderung der freien Ausübung der Gerichtsbarkeit und eine Usurpation ber Gerichtsgewalt mare, wenn jett die gesetzebende Behorde einschreiten wurde. — Ich stelle im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie mochten über das Gesuch der Cheleute Schonthal zur Tages= ordnung schreiten.

Trachsel. Es handelt sich also hier um die Anerkennung einer bestehenden, in aller Form Rechtens abgeschloffenen She. Was das Geschichtliche der Sache betrifft, so hat der Gerr Justizdirektor dieses richtig angegeben, ich erlaube mir jedoch, Einiges zur Ergänzung beizufügen. Schönthal ist ein Landarbeiter zur hat die ich ihn kenne, ein braver, aber der den bendere Scholle rechtlicher, fleißiger Mann, aber durchaus ohne weitere Schulztenntnisse; von Gesetzeskenntniß ist weder bei ihm, noch bei seiner Frau die Rede. Nachdem Schönthal das Unglück ges habt, seine erste Frau, mit welcher er glücklich gelebt hatte, burch den Tod zu verlieren, fam er auf den Gedanken, beren Tochter aus ihrer ersten She, also seine Stieftochter, zu heirathen, welche einiges Bermögen besaß. Dabei hatte er aber, wie er bestimmt versicherte, nicht den mindesten Bedan= fen, daß er da etwas Unerlaubtes, Ungesetzliches thue. Der Herr Pfarrer richtete an ihn, als er das Hochzeit angab, die gewöhnlichen vorgeschriebenen Fragen über Namen, Heimath und Bohnort, über die militarischen Requisiten u. f. w. Bu fragen, ob Schönthal mit der Glisabeth Buhlmann verwandt fei, daran dachte der Pfarrer nicht, vorgeschrieben ift es auch nicht; ebensowenig dachten die Berlobten daran, dem Pfarrer davon Mittheilung zu machen. Der Pfarrer verkündete sie hierauf dreimal mahrend des verfloffenen Winters, wo sehr wenig Leute sich in der Kirche befanden, und Diejenigen, welche in der Kirche waren, haben entweder das Verhältniß nicht gekannt, oder, wenn ihnen dieß auch bekannt war, so wußten sie nichts von der fraglichen Gesetzesbestimmung. Die Kopulation wurde hierauf vom Pfarrer ohne Bedenken vorgenommen, da die Schriften sich in Ordnung befanden Erst bei Anlaß der Passation der Vogtsrechnung für die Frau Schönthal siel das Verhältniß dem Regierungsstatthalter auf, und in Folge beffen murbe die Sache bem Amtsgerichte über= wiesen; die Parteien wurden citirt, und der Anwalt des Schönthal trug darauf an, die Sache mochte verschoben werben, bis der Große Rath entschieden habe. Das Amtsgericht wollte diesem Antrage nicht beipflichten, worauf der Anwalt an das Obergericht rekurirte, um, wie mir scheint, einige Zeit zu gewinnen, die Angelegenheit vor den Großen Rath zu bringen. So liegt die Sache gegenwärtig. Es handelt sich darum, ob eine in gehöriger Form abgeschlossene und seit bald einem Jahre glücklich bestandene Ehe auf einmal aufgehoben, und das in derselben erzeugte Kind unsehelich werden soll. Allerdings ist ein gesetzliches Hinderniß vorhanden, Blutsverwandtschaft ist aber keine vorhanden; denn der Mann und die Fran waren einander nicht direft verwandt, sondern bloß verschwägert. Es ist im Grunde nicht mehr, als wenn Einer die Tochter seines Halbbruders heirathet, bei welchem Berhaltniffe boch Blutsverwandtschaft ist. Indeffen stellt das Gefetz den fraglichen Fall als ein Chehinderniß auf, und grundsählich mochte ich auch nicht dagegen sein, in diesem be= sonderen Falle aber scheint es mir hart, wenn die Leute wieder geschieden werden sollen; das Gefühl eines Jeden wird sich einigermaßen dagegen sträuben. Wenn daher ein Weg gefunden werden kann, um die Ehe fortbestehen zu lassen, so bin ich überzeugt, daß gewiß die Meisten dazu Hand bieten werden. Es frägt sich nun: wie kann das geschehen? Der Herr Justizdirektor sagt, das Amtsgericht habe zu entscheiden, ob die She gültig sei oder nicht. Das Amtsgericht muß aber nach dem Gesetze die She nichtig erklären, auf diesem Wege kommen daher die Leute nicht zum Zweck, und werden unglücklich. In den Gesetzen von 1832 und 1837 sind die jenigen Fälle genannt, in welchen der Regierungsrath Dispensation ertheilen kann; dabei ist dasjenige Verhältniß, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht angeführt. Der Regierungsrath kann daher allerdings mit Recht in folschen Fällen die Dispensation nicht ertheilen. Nach meinem Dafürhalten gibt es fein anderes Mittel, als daß ber Große Rath, meinetwegen auf dem Wege der Interpretation des Befetes, hier ausnahmsweise die Che gultig erflaren murbe. Ich glaube, es werde dadurch nicht im mindeften in die Befugniffe der Gerichte eingegriffen, ebensowenig, wie wenn für einen im Gesetze vorgesehenen Fall die Dispensation ertheilt wird. Das Gesetz verbietet auch, daß Jemand die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathe, nach einem andern Gesetz aber kann die Dispensation ertheilt werden, und wenn bieß geschieht, so findet sich dadurch das Gericht gar nicht beeinträchtigt. Ich stelle den Antrag, Sie möckten dem von den Cheleuten Schönthal gestellten Gesuche entsprechen und ihre Che als gültig erklären.

Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes 72 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Großrath Trachsel 50 "

Rachfredite,

und zwar

1) für Sigungs = und Reisegelber ber Mitglieder bes Großen Rathes im Jahre 1866 im Betrage von Fr. 18,000.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Bei der Berathung des Büdgets hat der Regierungsrath nicht vorgesehen, daß der Große Rath so viele Signngen halten und so zahlreich werde besucht werden, wie dieß geschehen ist. Es wurden deßhalb für Sigungs- und Reisegelder für die Mitglieder des Großen Rathes bloß Fr. 40,000 ins Büdget aufgenommen, da aber bereits cirka Fr. 43,000 ausgegeben sind, und wir in diesem Jahre jedenfalls noch zwei Sigungen haber müßen, so bleibt, wenn Sie wenigstens nicht ohne Taggelder bleiben wollen, eben nichts Anberes übrig, als den vom Regierungsrathe verlangten Nachfredit von Fr. 18,000 zugbewilligen.

Wird vom Großen Rathe vhne Bemerfung genehmigt.

schaftskommission und in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe auf Bewilligung des fraglichen Nachkredits an.

Bom Großen Rathe ohne Ginfprache bewilligt.

2) für außerordentliche Biehzählungskoften im Betrage von Fr. 4,657. 07.

Herichterstatter des Regierungsrathes. Die eidgenössischen Bekörden haben vor einiger Zeit eine schweizerische Biehzählung angeordnet, welche Samstag den 21. April abhin statsfand. Der von der Eidgenossenschaft hiefür geleistete Beitrag bestand bloß darin, daß sie die Formulare für die Zählung unentgeldlich lieferte, alle übrigen Kosten mußten von den Kantonen getragen werden. Natürlich mußte man dieser Ansordnung nachsommen, und der Regierungsrath glaubte, im Hindlick auf die Borgänge bei frühern Zählungen, den Gemeinden, in denen besondere Personen mit der Zählung beauftragt werden mußten, an die dadurch veranlaßten Außlagen eine Bergütung auß der Staatskasse von Np. 1 per Stück Bieh zuerkennen zu sollen. Das Resultat dieser Biehsählung im Kanton Bern ist folgendes:

 Pferdegeschlecht
 29,349
 Stück.

 Rindvieh
 195,466
 "

 Schweine
 61,717
 "

 Schafe
 104,189
 "

 Biegen
 74,986
 "

Bufammen 465,707 Stud,

so daß die auszurichtende Entschädigung Fr. 4,657. 07 beträgt. Da bei der Aufstellung des Büdgets pro 1866 diese Ausgabe nicht vorgesehen werden konnte, so wurde auch kein besonderer Aredit in dasselbe aufgenommen. Die Bezahlung dieser Aussgabe aus einem der Direktion zur Berfügung stehenden Aredite ist nun aber unmöglich, weßhalb der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es möchte ein Nachkredit von Fr. 4,657. 07 zu Ziff. 2) Volkswirthschaft als f. Kosten der eidgeuössichen Biehzählung, bewilligt werden.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthsichaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen auseinandergesett, um was es sich handelt. Die Staatswirthschaftskommission hatte zu entscheiden zwischen dem ersten und zweiten Antrage der Finanzdirektion, indem diese in erster Linie beantragt, die Kosten an die eidgenössische Biehzählung seien mit Rücksicht auf den bereits bestehenden Büdgetkredit "Unterstützung der Landwirthschaft auf den bereits bestehenden Büdgetkredit "Unterstützung der Landwirthschaft" anzuweisen. Die Staatswirthschaftskommission wollte sich indessen nicht auf diesen Standpunkt stellen, sondern hielt es für besser, wenn dasür ein besonderer Kredit eröffnet werde, weßhald sie dem in zweiter Linie von der Finanzdirektion gestellten Anstrage (mit dem auch der Regierungsrath einwerstanden ist) beitritt, daß nämlich zu Jisser 2) Bolkswirthschaft als s. Kossten der eidgenössisischen Biedzählung, ein Nachkredit im Betrage von Fr. 4,657. O7 bewilligt werde. Wenn man aber sagt, diese Ausgabe habe bei der Ausstehen die Büdgets vro 1866 nicht vorgesehen werden können, so ist dies nicht richtig; denn der Bundesbeschluß, durch welchen die Biedzählung vorgeschrieben wird, ist datirt vom 14/18 Juli vorigen Jahres. Indessen wollen wir dieses kleine Bersehen nicht ausheben. Ich trage also im Namen der Staatswirths

Bertauf von Landvarzellen beim Bahnhofe zu Biel.

Der Regierungsrath, auf den Antrag der Staatsbahnsverwaltung, empfiehlt die Hingabe der Abschnitte Nr. 32—42 mit einem Flächeninhalte von 331,262 [] an die HH. Joh. Soh. Seßler und David Girard, Sohn, in Biel, um den gebotenen Preis von 6 Rappen per Quadratfuß, also zusammen um Kr. 19,875. 72.

Herr Regierungsrath Joliffaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie ohne Zweifel wissen, besitht der Staat in Biel noch eine gewisse Fläche Land, vom alten provisorischen Bahnhof herrührend. Nachdem der Regierungsrath den Verwaltungsrath der Staatsbahn ermächtigt hatte, diesen Grund und Boden an öffentliche Steigerung und parzellenweise zu verkaufen, wurde berselbe vorläufig in Blan aufgenommen und die Kaufssteigerung auf den 30. April abbin ausgeschrieben. Dieser Landcompleg fann in 2 Rategorien eingetheilt werden; diesenige umfassend die Barzellen Nr. 1 bis 31, ist von guter Qualität; wegen ihrer Lage und Nähe beir Stadt Biel eignet sie sich vorzüglich zu Bauplähen; der andere Theil hingegen, die Parzellen Nr. 32 bis 42 ums faffend und weiter entfernt von ber Stadt gelegen, ift ben Ueberschwemmungen der Scheuß und des Kanals ausgesett; nur mit bedeutenden Koften und in nicht sehr naher Zukunft wird man biefe Parzellen als Bauplage verwenden konnen. Nach Wegnahme des fulturfähigen Bodens bleiben auf Diefer Fläche 331,262 Quadratfuß Grienland, so daß man nur mit großen Kosten und vieler Mühe diesen Boden zu irgend einem Zweck wird verwendbar machen können. An der öffentlichen Kaufssteigerung vom 30. April abhin wurden 50.—70 Rp. per Quadratsuß für die Parzellen Nr. 1 bis 31 und 6 Np. sür die Abschnitte Nr. 32—42 geboten. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitumstände, herrührend vom gegenwärtigen Stande des Geldmarktes und der Industrie, sowie mit Rücksicht auf die Lage der Landabschnitte der ersten Kategorie und auf den Zweck, zu dem sie bestimmt werden. nun der Regierungsrath auf den Antrag des Berwaltungs= rathes der Staatsbahn beschlossen, die kankliche Hingabe derselben zu verschieben. Was hingegen die minder günstig gelegenen Parzellen Nr. 32—42 betrifft, welche überdieß den Ueberschwenmungen ausgesetzt sind und keinen kulturfähigen Boden enthalten, und deshalb schwerlich zu Bauplägen die enthalten, kellt der Regierungsrath im Einverständnis mit dem Kormoltungsrathe der Staatskaken bei Ihnen den Autrag die Berwaltungsrathe ber Staatsbahn bei Ihnen ben Antrag, Die täusliche Hingabe zum Breise von 6 Rp. per Quadratsuß zu ratisiziren, was für die Gesammtsläche eine Summe von Fr. 19,875. 72 ausmacht. Diese großräthliche Genehmigung wird in Gemäßheit des Art. 27, Ziffer 3. litt. e der Staatsverfassung nachgesucht, wonach dieser Behörde die Bestätigung aller Verträge zusteht, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im lektern der Werth des Veräußerten Erwerbungspreis und im lettern ber Werth bes Beraußerten mehr als Fr. 5000 beträgt. Ich empfehle Ihnen baher im Namen bes Regierungsrathes ben an die Herren Girard und Gefler in Biel geschehenen Berfauf. Die Bingabe ber andern Landabschnitte ift auf eine gunftigere Zeit verschoben.

Bernard fragt, ob eine dffentliche Steigerung stattge= funden habe, was der Herr Berichterst atter des Regie= rungsrathes bejaht. Der Große Rath genehmigt biefen Bertauf ohne Biderfpruch.

Der Regierungsrath zeigt unter Mittheilung einer Zuschrift des Hern Simon, gewesenen Liquidators der Oft- westbahnangelegenheit, an, daß nach dem Entscheide der Aktionärversammlung vom 16. Dezember 1864 über die Verwendung des Aktivsaldor's dem Regierungsrath kein Mittel zugestanden sei, den großräthlichen Beschluß vom 10. März 1865, wonach dieser Aktivsaldo in die Hilfskasse der Staatsbahn sließen sollte, zu vollziehen.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 16. Dezember 1864 versammelten fich in Bern die Aktionäre der ehemaligen schweizerischen Oftwestbahngesellschaft in ihrer Hauptversamm= lung, um den Schlußbericht über die Geschäftsführung bes Liquidators diefer Gesellschaft zu prufen und gutfindenden Falles zu genehmigen. Diese statutengemäß gehörig zusammen-berufene reglementarisch und konstituirte Versammlung faßte mit einer Mehrheit von 322 gegen 8 Stimmen folgende Schlüsse: 1) Die von Herrn Direktor Simon, als Liquidator der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, abgelegten Rech= nungen werden hiermit genehmigt. Der Aftivüberschuß be-trägt Fr. 3346. 77. 2) Herr Direktor Simon wird unter Verdankung seiner Geschäftsführung der ihm übertragenen Mission enthoben und von jeder weitern Berantwortlichkeit entlastet. 3) In Berücksichtigung ber vielen Bemühungen bes Hern Direftor Simon und bes Rechnungsführers, Herrn Forter, wird der geringe Ueberschuß, welcher sich bei dem Ab-schlusse der Liquidationsrechnung ergeben mag, denselben zur Berichtigung der rückständigen Liquidationskosten und als eine fleine Anerkennung für ihre Geschäftsbeforgung überlaffen. 4) Die auf die Liquidation bezüglichen Aften sollen in den Archiven des Kantons Bern niedergelegt und aufbewahrt werden. 5) Hiermit erklärt sich die Gesellschaft der schweizerischen Oftwestbahn befinitiv als aufgelost. - Der Staat Bern, als Aftionar ber Gesellschaft mit 2 Millionen Franken, war an dieser Bersammlung durch zwei Abgeordnete der Regierung, bie Herren Regierungsrathe Scherz und Desvoignes, ver-treten, welche zu obigen Antragen stimmten unter Borbehalt der Ratisikation durch den Großen Rath. Ich will Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Ziffern 2 und 3 der Beschlüffe der Aftionarversammlung lenken. Am 10. März 1865 murde diefer Wegenstand vom bernischen Großen Rathe behandelt; die Abgeordneten des Regierungsrathes beantragten die Ertheilung der vorbehaltenen Ratifikation. Der Große Rath stimmte diesem Antrage bei, mit Ausschluß der in Ziffer 2 enthaltenen Berdankung und der Bestimmung in Biffer 3 betreffend die Ueberlassung des Aftivüberschusses von Fr. 3346. 77 an die Liquidatoren, herren Simon und Forter; dieser At-tivsaldo bestand in 110 Aktien der Union Suisse, angeschlagen zu Fr. 30 per Stück Fr. 3300. — und in Baarschaft "46. 77 und in Baarschaft

zusammen Fr. 3346. 77 welchen Aftivsaldo der Große Rath der Hülfs- und Krankenkasse der Angestellten der bernischen Staatsbahn zuerkannte. Diese Behörde verweigerte gleichfalls das Dankvotum an Herrn Liquidator Simon. Der Beschluß des Großen Rathes wurde dem Herrn Simon mitgetheilt, welcher darauf mit einer bei den Akten liegenden Zuschrift antwortete. Im letzen Theile dieser Zuschrift, bei welchem einzig ich mich aufhalten will, weil sie Zweckbestimmung des Attivüberschusses berührt, bemerkt Herr Simon, daß es sich nicht um eine einfache Schenkung des Attivsaldos handle, da derselbe vor Allem

aus zur Bezahlung der letzten Kosten der Liquidation pers wendet werden foll. Er behauptet ferner, daß die Oftweftbahngesellschaft einzig und allein das Recht hatte, über Die Berwendung des fraglichen Ueberschusses zu entscheiden, da einzig diese Gesellschaft kompetent war, hierüber durch das Organ ihrer Hauptversammlung der Aktionäre einen Beschluß zu fassen, so daß er dem Großen Rathe des Kantons Bern das Recht bestreitet über den Aftivsaldo der Liquidation zu verfügen. Herr Simon ift also der Ansicht, daß der von der Mehrheit der Aftionäre in gesetzlich zusammenberufener und reglementarisch konstituirter Sauptversammlung gefaßte Be-schluß durch die Berfügung des bernischen Großen Rathes nicht abgeandert werden konne, und daß die Ratifikation der kompetenten Behörden des Staates Bern Angefichts bes Art. 25 der Statuten, welcher fagt, daß die Hauptversamm-lung der Aftionare mit Mehrheit der Stimmen beschließt, ohne Bedeutung sei, da die fraglichen Statuten keinen Ratifi-kationsvorbehalt zulassen. Dieß ist, kurz gefaßt, der Stand der Angelegenheit. — Da der Beschluß, welchem sich der Li-guidator der Ostwestbahn nicht unterziehen will, vom Großen Rathe gefaßt wurde, so halt ber Regierungsrath dafür, daß es der obersten gesetzgebenden Behörde einzig zustehe, hierüber zu statuiren. Der Große Rath hat also heute zu prüfen, ob er bei der Unmöglichkeit, in welcher man sich befindet, den sachbezüglichen Beschluß in Bollziehung zu setzen, seine Schluß-nahme vom 10. März 1865 durch Streichung der auf den Aftivsaldo der fraglichen Rechnung bezüglichen Bestimmung modisiziren oder dieseinigen andern Magnahmen tressen wil, welche er fur gut findet. Bielleicht durfte es angemeffen fein, welche er fur gut sinder. Vieueigt durpe es angemessen sein, auf den in Rede stehenden Beschluß zurückzukommen, die Schlußnahme der Aktionärversammlung zu ratisiziren und den Aktivüberschuß der Liquidation, in Bezug auf welchen der Liquidator bemerkt, daß die fragliche Ueberlassung keine Schenkung sei, dem Herrn Simon zu überlassen. Der Regierungserath gewärtigt die Weisungen, welche ihm der Große Kath in dieser Sache ertheilen wird.

Dr. v. Gonzenbach. Ich halte mich für verpflichtet, einige Worte zu sagen, um den Standpunkt klar zu machen, wie er zur Zeit des fraglichen Großrathsbeschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlusses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlüsses war. Die Abgeordneten der Regierung haben den Beschlüsses war. Die Abseich wird den Großen Rath beigestimmt. Der Große Rath sollte also ratisiziren: 1) daß dem Herren Simon der Dank auszesprochen und 2) daß ihm neben all den von ihm bereits bezogenen Remunerationen noch der Aktivüberschuß zu überlassen kemunerationen noch der Aktivüberschuß zu überlasses geschäft außeinandergeset werden; ich will heute auf diese penible Angelegenheit nicht mehr zurücksommen, das aber wird mir Niemand, weder Freund noch Feind der Istwestbahn, bestreiten, daß die ganze Liquidation über den Rücken des Kantons Bern wegging; denn von seinen 2 Millionen hat er keinen Rappen bekommen. Bei einer Liquidation, welche so schließt, sehlt wohl nichts mehr, als daß man dem Liquidator den Dank ausspreche, und ihm die übrigbleichende Eumme gebe. Da hat der Große Rath, und zwar wie ich glaube sast ausspreche, und ihm die übrigbleichende Eumme gebe. Da hat der Große Rath, und zwar wie ich glaube fast einstimmig, gesagt: Nein, das wollen wir nicht! In Betress des ersten Punktes macht der Herr Eisenbahndirektor keine Bemerkung, dagegen glaubt er, wir sollen auf den zweiten Punkt zurücksommen. Nach meiner Ansicht sei einer Generalversammlung der Aktionäre hätte es sich gesragt, ob der Kanton Bern nicht die Mehrheit der Stimmen repräsentirt hätte, da er die meisten Aktien besaß, Ich will nicht näher eintreten und glaube, es sei am zweckmäßigsten, die Anzeige des Regierungsrathes einfach ins Protokol sallen zu lassen.

König, Gustav. Man anerkenntsheute, daß der Große Rath nicht besugt gewesen sei, über die ihm nicht gehörende

Summe zu disponiren. Wenn man das anerkennt, fo follte man nach meiner Ansicht noch einen Schritt weiter gehen und auf den fraglichen Beschluß zurücktommen. Daß herrn Simon nicht den Dank ausgesprochen wurde, habe ich bedauert. Ich hege sicher keine große Sympathie für die Ostwestbahn, die sich meiner Freundschaft nicht zu rühmen hat, was aber die Liquidation anbelangt, so glaube ich, Herr Simon habe sich soviel Mühe gegeben, daß man ihm am Ende Dank wissen muß, daß die ganze Geschichte überhaupt liquidirt ist. Wenn Febler und amar arabe gewocht marben sind in sind sie find sie Kehler, und zwar grobe, gemacht worden sind, so sind sie nicht auf seiner Seite zu suchen; ich möchte daher nicht, daß Sie auf ihn noch einen Stein werfen würden. Ich will nun nicht darauf antragen, daß man auf jenen Beschluß in Betreff der Ertheilung des Dankes zurückkommen solle; dagegen aber möchte ich den Antrag stellen, daß der Große Rath auf den fraglichen Beschluß, insoweit es die Disposition über den Attivsaldo betrifft, zurücksommen möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ansicht des Regierungsrathes ift die nämliche, wie diejenige bes Grn. v. Gonzenbach. Wenn der Große Rath beschließt, dieser Sache keine Folge zu geben, so find wir damit einver= standen,

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin auch diefer Meinung; es ift aber nicht nothig, ber Sache hier weiter zu erwähnen, was ich auch nicht beantrage.

Der Große Rath beschlicht, die Anzeige des Regierungs= rathes einfach in's Protofoll fallen zu laffen.

Schluß der Sigung um 1 1/2 Uhr.

Der Redaktor : Fr. Buber.

Vierte Situng.

4000000

Donnerstag den 26. Juli 1866.

Vormittags um 8 1/2 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafidenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Brunner in Bern; Furer, Girard, Gyger, Knechtenhofer in Hofftetten; Marti,

Müller in Beißenburg; Röfti, Röthlisberger, Guftav; Beer= leder, Byro; ohne Entschuldigung: Die Berren Arn, Bartichi, leder, Ihro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bartschi, Blösch, Bucher, v. Büren, Ducommun, Egger, Kaspar; Friedli, Gruber, Ghgaz, Gottsried; Haldimann, Hartmann, Hofstetter, Imer, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nislauß; v. Känel, Klaye, Kohli, Kummer in Bern; Marquiß, Messerli, Mäz, Kenfer, Rollier, Rosselet, Köthlisberger, Matthiaß; Ruchti, Schertensleib, Schmid, Samuel; Stettler, Streit, Bendicht; Struchen im Bühl; Struchen im Werdthof; v. Wattenwyl von Dießsbach; Willi, Byder, Zbinden, Ulrich; Zingg.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlegen und ohne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Der herr Prafident zeigt an, daß von Seite bes Regierungsrathes ein Vortrag und Projektgeset über ben Binsfuß der Sppothekarkaffe eingelangt fei.

Es wird beantragt und beschlossen, hiefür eine vom Bu= reau zu bestellende Kommission von 3 Mitgliedern niederzu= fegen.

Tagesordnung:

Beschluß über die Saslethalentsumpfung und Rachfredite für Entfumpfungsarbeiten.

Regierungsrath und Kommission empfehlen:

1) Die Annahme zweier Zufätze zu § 14 des Dekretes vom 1. Februar 1866; folgenden Inhalts:

Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, fo übernimmt ber Staat bie Barantie desfelben.

"Er hat aber auch das Kaffa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Rosten desselben zu beforgen.

2) Die Bewilligung zweier Nachkredite pro 1866, nämlich: a) als Beitrag an die Haslethalentsumpfung Fr. 50,000 b) an die Kosten für Entsumpfungssachen überhaupt

Franken 7500.

herr Regierungsprafident Beber, Direktor der Ent= fumpfungen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Durch das Defret vom 1. Februar dieses Jahres ist für das Unter-nehmen der Haslethalentsumpfung eine gesunde Grundlage geschaffen, und sind in demselben sowohl in Bezug auf Kosten-vertheilung, als in Bezug auf Bauleitung und Beschaffung der nöthigen Mittel Bestimmungen enthalten. Ferner wer-den durch das seither erlässene Organisationsreglement die Beziehungen mitchen der Regierung dem Kustumpsungs-Beziehungen zwischen der Regierung,, dem Entsumpfungs= ausschuß und der Gesellschaft vermittelt. In Betreff der Ausarbeitung von Spezialplänen, über Bertheilung der Ar-beiten auf die verschiedenen Jahre, über die Reihenfolge der Arbeiten und alles Dasjenige, was mit der Aus-führung zusammenhängt, hat eine Expertise stattgefunden, und zwischen den dazu berufenen Technikern herrscht ein vollstän= biges Einverständniß, so daß die Möglichkeit gegeben ift, noch diesen Herbst die Korrektionsarbeiten zu beginnen, sosern die nöttigen Geldmittel beschafft werden können. Es wäre bieß in hochstem Grade munschenswerth, einerseits weil die Gefahr ber Ueberschwemmungen auf ber Strecke zwischen bem

Bürglen-Nollen und der Bylerbrücke, wo die Geschiebsab-lagerungen progressiv zunehmen, auch immer drohender wird, so daß die besonders von Meiringen zu bestreitende Schwellen= ftelle fast erdrückend ift, — und anderseits, weil es eine große Bohlthat für die betreffende Gegend sein wird, durch die auszuführenden Arbeiten etwelchen Berdienst für die arbeitende Klaffe zu finden in einer Zeit, wo der Fremdenverkehr größten= theils ausbleibt, und auch sonst ein Stocken auf allen Gebieten der Bolkswirthsschaft eingetreten ift. Nach § 14 des Dekretes vom 1. Februar d. J. können die erforderlichen Baaranslagen für die Arbeiten auf den Bunsch der betheilig= ten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleihens bestritten werden; dieses Anleihen kann nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der betheiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet werden, in welchem Falle die Gemeinden dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten haben, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat. Es hat nun der Entsumpfungsdirektion einige Bedenken erregt, im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Anleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, weil es unzweifels haft eine ungunftige Einwirkung auf den Kurs der Staats papiere ausüben mußte, wenn in diesem Jahre für die Haste-thalentsumpfung, und im nächsten Jahre für die Juragewässer= korrektion ein Staatsanleihen aufgenommen würde. Die Ent= sumpfungsbirektion kam baber auf ben Bedanken, daß es vielleicht möglich fei, auf den Ramen der Gemeinden ein Anleihen zu vermitteln, und knupfte in Folge deffen Unterhand= lungen mit der Kantonalbank und der eidgenöfsischen Bank an. Die daherigen Korrespondenzen liegen hier bei den Aften, und es geht daraus hervor, daß die Gemeinden auf ihren eigenen Namen und zu günstigen Bedingungen ein festes Ansleihen von Fr. 800,000 abschließen können, sofern der Staat die Garantie dieses Anleihens übernimmt. Es liegt nun offensbar im Interesse Anleihens übernimmt. Ge liegt nun offensbar im Interesse des Etaates, diesen Weg einzuschlagen, einerseits weil er dadurch der Sorge enthoben wird, ein Ansleihen auf den Namen des Staates aufzunehmen, andererseitslichen auf weil dadurch ein klares Rechnungsverhaltniß zwischen bem Staate und den betreffenden Gemeinden entsteht. Diefes Borgehen liegt aber auch im Interesse der Gemeinden, indem bie Möglichkeit gegeben wird, sofort hand an's Werk zu Dabei brauchen die Gemeinden nicht zu befürchten, theureres Geld zu bekommen, als der Staat ihnen auch verschaffen könnte, und der Staat kann seinerseits auch ohne Nachtheil die Garantie für das Anleihen übernehmen, da das ganze Entsumpfungsgebiet für die Kesten pfandrechtlich haftet. Im Defret vom 1. Februar a. c. war der vorliegende Fall nicht vorgesehen, es wird baher nothig, einen Busab zu § 14 zu beschließen in bem Sinne, daß, wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, ber Staat die Garantie desselben übernimmt. Nach dem Antrage der Finanzbirektion, mit welchem der Regierungsrath und die Entsum= pfungsdirektion ebenfalls einverstanden find, foll dem vorgeschlagenen Zusatz noch beigefügt werden, daß der Staat auch das Kassa und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen hat. Nach dem von den Experten aufgestellten Bauprogramme könnte das ganze Unternehmen in 31/2 bis 4 Jahren vollendet sein; jedenfalls ift es nothig, im nachstjährigen Budget einen daherigen Unfat aufzunehmen, und wenn die Arbeiten schon diesen Berbst begonnen werben, so sollte auch schon in diesem Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 ausgerichtet werden, weßhalb der Regierungs-rath beautragt, einen Nachfredit in diesem Betrage zu bewilli-gen. Dieß ist der zweite Theil des Antrages. — Im Weitern fieht fich die Entsumpfungsdirektion auch im Falle, ihren laufenden Kredit für ihre technischen Beamten zu erhöhen, und auch hiefür einen Nachtredit im Betrage von 7500 Fr. zu verlangen, welcher hanptsächlich durch die im Lanfe dieses Jahres nothwendig gewordenen bedeutenden Auslagen für Borarbeiten für die Juragewässerktion und auch für die

Haslethalentsumpfung nothwendig geworden ist. Ich empfehle ihnen den Antrag des Regierungsrathes bestens.

Bogel, Berichterstatter der Kommission. Gestütt auf das Dekret vom 1. Februar d. J., in welchem Sie die Aus-führung eines nationalen Werkes, nämlich die Korrektion der Mare im haslethal und die Entsumpfung eines Theiles der= selben, beschlossen haben, hat die Entsumpfungsbirektion die Sache an die Band genommen und vor Allem aus die nothigen Studien noch vornehmen und die Borarbeiten ergangen laffen. Hiezu wurden berufen die Berren La Nicca, Bridel und Aebi, welche vorschlagen, die Korrektion in 4 Jahren zu vollenden, und damit schon im Laufe des gegenwärtigen Jah-res zu beginnen aus dem Grunde, weil, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, die Gefahr der Ueberschwenmungen immer drohender wird, und weil es wünschenswerth ift, daß die Leute, welche gegen-wärtig in Folge des geringen Fremdenverkehrs auch wenig Berdienst haben, beschäftigt werden können. Es entstand nun die Frage, ob der Staat nach § 14 des erwähnten Dekrets auf seinen eigenen Namen Geld aufnehmen soll, oder ob es im gegenwärtigen Moment nicht flüger und munichenswerther fei, wenn die Gemeinden unter Garantie des Staates die nöthigen Geldmittel selbst beschaffen. Die dabei betheiligten Gemeinden Brienz und Meiringen haben sich nach stattgehabten Unterhandlungen mit der Entsumpfungsdirektion bereit erklärt, selbst ein Unleihen aufnehmen zu wollen, insofern der Staat die Garantie übernehme. Dieß ist nun gegenüber frühern Borgangen in Entsumpfungsangelegenheiten allerdings ein ausnahmsweises Verfahren, man muß aber nicht vergeffen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Entsumpfung eines kleinen Mooses, sondern um die Korrektion eines Stromes in einer Länge von drei Stunden, und um die Entsumpfung von ungefähr 3200 Jucharten Land im Schatzungs= werthe von Fr. 2,600,000 handelt. Die Kommiffion ift nun ebenfalls der Anficht der Entsumpfungsdirektion, das es vorzuziehen fei, wenn die Gemeinden das Anleihen auf ihren eigenen Namen aufnehmen, und zwar halt sie dieß nicht nur aus dem angeführten Grunde für zwedmäßiger, daß nämlich ein Anleiben auf den Namen des Staates im gegenwärtigen Moment eine ungunftige Ginwirfung auf den Rurs der Staatspapiere ausüben mußte, sondern es ist anch ein anderer Grund hiefur vorhanden. Sie wisen, daß man sich schon in verschiedenen Landestheilen seit einiger Zeit darüber beklagt, daß durch Ausgabe von Staatsobligationen ben Erfparnißkaffen, und überhaupt den gemeinnütigen Kreditanstalten auf dem Lande Schaden zugefügt werde, weil Privaten, die sich im Falle befinden, Geld anzulegen, hiefür nicht nur nicht mehr die erwähnten Anstalten benüten, sondern, wenn sie bereits Gelder in denselben angelegt haben, diese oft sogar noch zurückziehen, um sie in Staatsobligationen anzulegen. Es ift daber schon aus diesem Grunde vorzuziehen, daß die Gemeinden das Anleihen, welches Fr. 800,000 betragen foll, aufnehmen. Der Staat läuft übrigens da keine Gefahr, indem die Gemeinden für die Kosten pfandrechtlich haften; § 15 des Defrets vom 11. Februar d. J. fagt nämlich: "Die Kostens= Defrets vom 11. Februar d. J. fagt nämlich: "Die Kostens= beiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unter= pfändlich versichert, wobei das in §. 53 des Geseges vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der wässer vorgesehene Verfahren Regel macht." Die Kommission empfiehlt aus den angeführten Gründen die Ergänzung des Art. 14 durch die vorgeschlagenen Zusätze, sowie die Bewilligung des Nachfredites von Fr. 50,000 als Beitrag an die Hassethalentsumpfung. Was nun das Nachkreditsbegehren im Betrage von Fr. 7,500 betrifft, so wird dasselbe hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß für die Juras gewässerforrektion Arbeiten gemacht werden mußten, welche die Entsumpfungsdirektion unmöglich vorsehen konnte. Als die eidgenössische Mehrwerthschatzungskommission, welche das 87 Entsumpfungsgebiet der Juragewässer bereiste, in die Gegend zwischen Aarberg und Meienried kam, erzeigte es sich, daß da durchaus keine Planaufnahmen stattgefunden hatten, aus welchem Grunde Herr Ingenieur Leemann in Solothurn mit Gehülfen abgeordnet werden mußte, um das betreffende Gebiet nachträglich noch aufzunehmen. So wurde ferner nothewendig, den Strandboden am Bielers und Neuenburgersee, soweit es den Kanton Bern betrifft, ebenfalls aufnehmen zu lassen, und schließlich sind auch verschiedene andere Arbeiten betreffend die Haslethalentsumpfung, die Gürbes, die Birsstorrektion u. s. w. in dem verlangten Nachkredite von Fr. 7,500 inbegriffen, dessen Bewilligung Ihnen die Kommission ebenfalls empsiehlt.

Der Große Rath pflichtet beiden Antragen des Regierungsrathes und der Rommission ohne Ginsprache bei

Der herr Prafibent eröffnet, daß das Bureau zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung des Gesetzentwurfes über den Zinsfuß der hypothekarkasse bezeichnet habe, herrn Großrath Weber, alt-Regierungsrath,

" " Flück, und " Erachsel.

Projekt=Geset

über

Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen Seite 174 f. hievor.)

Herr Regierungsrath Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Entwurf ist eine Folge des Bertrages mit Frankreich und der revidirten Art. 41 und 48 der Bundesversassung. Das Civilgesehuch und die Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816 gestatten einem Fremden die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten in dem Kanton nur unter der Bedingung, daß er hiezu vom Regierungsrathe eine besondere Bewilligung erhalten habe. Durch das Dekret vom 17. November 1836 wurde dieses Verhältniß in dem Sinne geändert, daß jedem Schweizerbürger, insosern er christlicher Konsession ist, die Erwerbung von Grundeigenthum 2c. gestattet wurde. Das nämliche Recht wurde den bestehenden Verträgen mit Frankreich und Sardinien zusolze auch den Angehörigen diesen beiden Staaten zugestanden. Insolge des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich und der Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung, welche in ihrer neuen Fassung vom Bolke angenommen wurden, ist es nothwendig geworden, die im Dekret vom 17. November 1836 enthaltene Beschränkung in Vetrest vom 17. November 1836 enthaltene Beschränkung in Betress der Konsession auszuheben. Zu diesem Zwecke wurde das erwähnte Dekret in der Weise umgeändert, daß in Art. 1 die Worte "christlicher Konsession" gestrichen wurden, so daß derselbe nun lautet: "Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerdung von Grundeigenthum und Pfanderechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Borschriften der Satung 677 unseres Civilgesebuches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht

mehr finden." Durch Art. 2 wird festgesett, bag Auslander, welche zufolge bestehenden Bertragen in Sinsicht ihrer Bersonen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Gidgenoffenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone baselbst zustehen, auf so lange, als diefe Berträge bestehen, fortan ebenfalls bas unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu ge-nießen haben sollen. Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des Dekretes von 1837 ebenfalls und weicht von demselben nur insofern ab, als auch da wieder die Beschränkung in Betreff der Konfession aufgehoben, und das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten nicht nur Franzosen und Sardiniern, sondern im Allgemeinen allen Auß-ländern zugestanden ist, welche mit der Schweiz in Bertrags-verhältnisse getreten sind. Art. 3 des vorliegendes Gesetzes lautet vollständig gleich, wie Art. 3 des Dekretes vom November 1836, nämlich: "In Betreff des Ankaufs von Liegensschaften und der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen bleibt es hingegen fernerhin bei der Berordnung vom 13. Juli 1829." Durch diese wird nämlich den kantonsfremden Korporationen die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten im Kanton unterfagt, es sei denn, daß sie eine Bewilligung dazu vom Regierungs= rath erhalten haben. Dadurch fann eine zweckmäßige Ober= aufsicht ausgeübt werden, so daß der Regierung die Möglich= keit gegeben ist, zu verhindern, daß Grundeigenthum in die Hände fremder Korporationen, z. B. Kloster u. s. w., falle und dadurch nicht mehr in freien Verkauf komme. In Betreff bes Einganges erlaube ich mir noch zu beantragen, daß den Worten "in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Ber-trägen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen" beigefügt werden möchte: "und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidirten Bundesversassung." Ich will nicht weitläufiger sein und stelle den Antrag, es möchte in die Be-rathung des Entwurfes eingetreten und derselbe in globo be-handelt werden.

König, Gustav. Das vorliegende Projektgesets stütt sich auf die am 14. Januar abhin stattgefundene Bolksabstimmung, und hat namentlich den Zweck, Schweizerbürgern nicht dristlicher Religion die nämlichen Rechte in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten zu verschaffen, welche gegenwärtig den Schweizerbürgern christlicher Konfession zustehen. Unserer bisherigen Gesetzgebung gemäß haben Juden diese Rechte nicht, und ebenso bemessen sich die Nechte der Fremden nach Staatsverträgen. Ich balte dafür, die disher im Kanton Bern noch sestgenschaften Deschränkungen in Betreff der Erwerbung von Liegenschaften durch Fremde seien ein Rest von überwundenen Anschauungen, den wir nicht mehr beibehalten sollten. Früher hat man nicht so genau zwischen politischen Rechten und Privatrechten unterschieden, und einem Fremden in einem andern Lande weder die einen noch die andern gestattet. Nach und nach aber hat man die Fremden besser gestattet. Nach und nach aber hat man die Fremden besser behandelt, und genauer unterschieden zwischen politischen und Krivatrechten, indem man Fremden politische Rechte zwar nicht, Privatrechte jedoch im vollsten Umstang gestattete. Es ist nun durchauß feine Nothwendigseit vorhanden, Fremden, welche Grundeigenthum erwerben wollen. Schwierigseiten zu bereiten, und noch viel weniger ist dies in Betreff der Erwerbung von Grundpsandrechten der Fall; denn es ist absolut sein Grund vorhanden, Fremde zur Einbolung einer Bewilligung anzuhalten, wenn sie ihr Geld im Kantone anlegen wollen. Die Schweiz besindet sich gegenswärtig in einer eigenthümlichen Lage; da in ganz Deutschland Krieg herrscht, und daher in Bezug auf Geldsachen bedeutende

Unsicherheit ist, werden eine ganze Menge Kapitalien in die Schweiz geflüchtet, wo man ein Afpl, einen Sort der Sicher= heit findet. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil von dem in die Schweiz geflüchteten Gelde hier dauernden Aufenthalt nehmen wird, infofern man ihm keine Schwierigkeit in den Weg legt. Will man die bisherige Beschränkung fernerhin beibehalten, und die Erwerbung von Grundpfandrechten an eine Bewilligung der Regierung tnupfen, so trifft der daherige Nachtheil weniger den Gläubiger, als den Schuldner; denn wenn ein fremder Rapitalift Geld im Ranton Bern placiren will, so wird er zur Erlangung der Bewilligung ein Gesuch abfassen lassen müssen, für dasselbe sowie für die Bewilligung bezahlen, und der Nachtheil wird schließlich auf den Schuldner sallen. Ich glaube daher, wir sollten in dem Gesets den Grundsat aussprechen, daß Schweizerbürger nicht christlicher Konfession vollständig den übrigen Schweizerbürgern gleiches abelten sind gehalten find, daß ferner in Betreff bes Erwerbs von Grund= eigenthum und Grundpfandrechten es jedem Fremden erlaubt ift, im Kanton Bern Grundeigenthum und Grundpfandrechte zu erwerben unter dem einzigen Borbehalt der Reciprocität, d. h. unter ber Bedingung, daß dem Berner in dem betreffenben Lande das nämliche Recht zusteht. Die Beschränkungen dagegen, welche die Regierung in Betreff der kantonsfremden Korporationen machen will, halte ich für vollkommen begründet; denn es ist nicht das gleiche, ob ein Privatmann oder eine Korporation Grundeigenthum erwirbt. Ich möchte aber, wie im Defret vom Jahr 1829, fagen: "kantonsfremde Gefellschaften und Korporationen," indem es Gefellschaften geben kann, welche man nicht in unsern Begriff "Korporation" jummiren kann. Ich schlage nun, in Umfassung des Angebrachten, vor, das Gesetz in folgender Weise zu redigiren:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in der Absicht, Schweizern nicht driftlicher Religion und Ansgehörige fremder Staaten mit Ruchicht auf die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grudpfandrechten den eigenen Kantonsburgern gleichzustellen,

beschließt:

- 1) Schweizerburgern nicht chriftlicher Religion ift die Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton gestattet.
- 2) Sbenso ist den Angehörigen fremder Staaten der Erwerb von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten im hiesigen Kanton unter dem alleinigen Vorbehalte des Gegenrechtes gestattet. (Reciprocität.)
- 3) In Folge beffen sind die Vorschriften der Satzung 677 C. und des VII. Titels der Fremden = Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816, sowie das Dekret vom 17. Dezember 1836 aufgehoben.
- 4) Kantonsfremde Gesellschaften und Korporationen bedürfen dagegen zur Erwerbung von Grundeigenthum und von Grundpfandrechten in hiesigem Kanton auch fernerhin der regierungsräthlichen Bewilligung, und es bleibt daher die Berordnung vom 13. Juli 1829 in Kraft.
- 5). Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Herr Berichterstatter. Den Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Großrath König und dem Projektgesetz des Regierungsrathes ist nicht groß. Was zunächst die Form bestrifft (und diese Frage kam im Regierungsrathe auch zur Sprache), so glaube ich, es sei wirklich zweckmäßiger, den Art. 1 allgemein zu revidiren und zu sagen: "Jedem Schweiszerbürger ist von nun an u. s. w." statt, wie herr Großrath

König vorschlägt, ihn so zu fassen, daß er lauten würde: "Schweizerbürgern nicht christlicher Religion ist die Erwerbung von Grundeigenthum 2c. gestattet." Es ist unnöthig, in unserer Geseggebung Diesen früher bestandenen Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen auch fernerhin noch zu machen. Was den Art. 2 betrifft, so will Herr Großrath König einfach das Prinzip der Reciprocität aufstellen, während der Regierungsrath vorschlägt, dis diesenigen Ausländer, welche unter dem Schuze von Staatsverträgen stehen, den Schweizerburgern gleichzustellen. Im Uebrigen bleiben gegen-über den Angehörigen derjenigen Staaten, welche mit der Schweiz nicht in Bertragsverhaltniffen ftehen, die bisherigen Gefegesbeftimmungen in Kraft, wonach fie erft auf eingeholte Bewilligung der Regierung hin Grundeigenthum u. f. w. erwerben durfen. Dean hat indeffen fein Beifpiel, daß der Regierungerath eine folche Bewilligung verweigert und alfo verhindert hatte, Geld vom Auslande zu bekommen. Gine solche Bewilligung ist zudem nach meiner Ansicht für die An= gehörigen der betreffenden Staaten viel leichter zu erhalten, als den Beweis der Reciprocitat zu leiften. Wahrend also nach dem Antrage des Regierungsrathes ein Angehöriger eines Staates, der mit der Schweiz nicht in Bertragsverhaltniffen steht, einfach um eine Bewilligung von Seite des Regierungs= rathes nachzusuchen hat, was gar keine Schwierigkeiten bar= bietet, und welche sofort ertheilt wird, foll er jest nach bem Antrage des Herrn König eine authentische Erklärung beis bringen und beweisen, daß in seinem Lande den Schweizern, resp. den Bernern, Gegenrecht gehalten wird. Ich wenigstens wurde viel lieber bei einem Notar behufs Einholung der Bewilligung, einen Aft abfaffen laffen, als mich an das Mini-fterium des betreffenden Staates wenden, um von ibm jum Bwede des Beweises der Reciprocitat eine authentische Erklärung zu verlangen. Daraus wurde bann fur bie Schuldner ein viel größerer Nachtheil entstehen, als aus dem Berfahren, welches ber Regierungsrath vorschlägt. In Art. 3 will Herr Großrath König das Wort "Gesellschaften" einschalten, und dadurch die fremden Gefellschaften den fremden Korporationen Da wurden wir aber nach meiner Ansicht zu Es gibt im Handelsverkehr verschiedene Gefellgleichstellen. weit gehen. schaften, z. B. folche, die Holzhandel treiben, welche manch= mal in den Fall kommen, Erundeigenthum zu erwerben. Auch auf diese die mit Bezug auf die Korporationen ganz zweidmäßigen Beschränkungen auszudehnen, wurde nach meiner Ansicht zu weit führen, und wurde auch vielleicht mit gewissen Staatsverträgen im Widerspruche stehen. — 3ch halte an dem Entwurf mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatze zum Gin= gange bes Wefetes feft.

Stämpfli (ben Präsidentenstuhl verlassend). Dem Anstrage des Herrn König könnte ich nicht beipflichten. Er will zunächst sagen: "Jedem Schweizer nicht christlicher Confession ist die Erwerbung u. s. w. gestattet." Mit dieser Fassung bin ich schon deßhalb nicht einverstanden, weil sie nicht mit der revidirten Bundesverfassung harmonirt. Art. 41 derselben sagt nämlich: "Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Sidzenossenschaft u. s. w." und dann am Schlusse: "Dem Niederzeslassenstühung und das Recht der Erwerbung und Beräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesehe und Berordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen." Die Bundesverfassung agt dieß schen ausdrücklich, und wir hätten, streng genommen, zur nicht nöthig es zu wiederholen, indem die Bundesverfassung auch für den Kanton Bern gültig ist. Indessen sigt die Erlassung eines daherigen Gesehes immerhin zweckmäßig, dann sollen wir aber die Bestimmung der Bundesverfassung möglichst wörtlich aufnehmen und einsach sagen: "Jedem Schweizerbürger". Dieß der Grund, warum ich bier

die pom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion vorziehe. In Betreff der Nichtschweizer will Herr König Alles in Einen Tigel werfen, und ihnen den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem einzigen Vorbehalt der Reciprozität gestatten. Wir mussen aber da zwei Klassen unterscheiben. In benjenigen Stagten, mit welchen wir Berträge abgeschlossen haben, in Frankreich, England, Rord= amerika, Italien wird das Recht der Erwerbung von Grund= eigenthum 2c. nicht durch Bestimmungen ber Reciprozität reglirt, sondern die Verträge bilden die Basis. Dieses Recht ist aber in den verschiedenen Staaten auch an verschiedene Bedingungen geknüpft; in Frankreich muß z. B. 4—6% Handanderungszgebühr entrichtet werden. Nach dem Grundsat der Recipros gitat follten wir nun einem Frangofen den Erwerb von Grundeigenthum zc. im Kanton unter den gleichen Bedingungen wie in Frankreich gestatten, was aber offenbar nicht geht. Um daher nicht Berwirrung herbeizuführen, follen bei den= jenigen Staaten, mit benen wir Bertrage abgeschloffen, Diefe bie Basis bilden, und nicht der Grundsatz der Reciprozität. Die zweite Kategorie von Staaten betrifft diejenigen, mit denen wir nicht in Vertragsverhältniffen steben. herr König will auch den Angehörigen diefer Staaten den Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten unter dem alleinigen Bor= behalte des Gegenrechts gestatten. Ein großer Fortschritt ware aber dieß nicht; benn auch jett schon kann g. B. ein Ruffe im Kanton Grundeigenthum erwerben, wenn er um eine Bewilligung einkömmt. Wir haben es also in unserer Hand, ob wir den Angehörigen derjenigen Staaten, die nicht Berträge mit der Schweiz abgeschloffen, das Recht ertheilen wollen, im Kanton Grundeigenthum zu erwerben; successive können aber auch die Berhältnisse mit diesen Staaten durch Verträge reglirt werden. Zu Art. 3 stellt Herr König den Antrag, nicht bloß den fremden Korporationen, sondern auch ben fremden Gesellschaften die Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten zu untersagen. Ich möchte sehr davor warnen, diese Beschränkung auch auf fremde Gesellschaften auszudehnen, weil die meisten heutigen Geldanleihensanstalten außerhalb des Kantons, so z. B. die Hypothekarkassen, Banken zc. in andern Kantonen, von Gesellschaften gebildet sind. Will man nun, wenn die Hypothekarkasse audern Kantonen, von Eaglelschaften gebildet sind. Will man nun, wenn die Hypothekarkasse audern Kantonen. eines andern Kantons einen schönen Titel im Kanton Bern erwerben will, ihr dieß untersagen? ware das nicht eine un= nühe, ich möchte fast sagen, muthwillige Beschränkung, Geld in unserm Lande anzulegen? Ich wurde dieß daher unter keinen Umständen thun. Ich möchte aber auch in Betreff der Korporationen eine Erweiterung beantragen. Soweit es das Berbot der Erwerbung von Grundeigenthum durch fantonsfremde Korporationen, seien es religiose oder civile, anbetrifft, so bin ich mit demfelben einverstanden, und mochte daher in biefer Beziehung die Berordnung vom 13. Juli 1829 aufrecht erhalten; wenn solchen Korporationen infolge des Be-sitzes eines Grundpfandrechtes eine Liegenschaft zufällt, so follen fie dieselbe daher nach der nämlichen Berordnung inner= halb Jahresfrist veräußern. Soweit dagegen die Bestimmungen der Verordnung von 1829 die Erwerbung von Grundpfano-rechten durch kantonsfremde Korporationen betreffen, so möchte ich dieselben absolut aufheben. Gegenwärtig hat diese Aufbebung wahrscheinlich feinen großen Erfolg, weil unsere Hopothekargesetzgebung nicht so beschaffen ift, daß große Bereitwilligkeit vorhanden sein dürfte, Geld in unserm Kanton anzulegen. Benn aber, wie vorauszusehen ift, im nächsten Jahre die Hypothekargesetzgebung abgeandert wird, so werden nach meiner Ueberzeugung häusig fremde Korporationen in Bersuchung kommen, ihr Geld im Kanton Bern anzulegen. Ich sehe nun nicht ein, warum man dieß verhindern wollte; das wäre wirklich ganz unvolkswirthschaftlich. Ich möchte also die Bestimmungen des Art. 1 der Verordnung von 1829 beibehalten; derfelbe lautet nämlich folgendermaßen: "Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ift von

nun an untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukausen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Bersgabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterspfändern, oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften ansallen, so sollen dieselben hinnen Jahresfrist wieder verkauft, und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden." Demgemäß möchte ich aber auch in Art. 3. des vorliegenden Gesetzes sagen: "jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung" und diesen Artisel dann solgendermaßen redigiren: "Im Betress des Ankauss von Liegenschaften durch kantonsfremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen bleibt es fernerhin bei der Berordnung vom 13. Juli 1829. Hingegen wird das in dieser Berordnung enthaltene Berbot der Erwerbung von Grundpfandrechten durch kantonsfremde Korporationen aufgehoben." Art. 2 der Berordnung vom 13. Juli 1829, welcher also aufgehoben werden sollte, sagt nämlich: "Ihnen (fremden Gemeinden, Korporationen, Stiftungen) ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu ihren Gunsten im hiesigen Kanton aufrichten zu lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, käuslich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es set denn das eine oder andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden." — Ich empsehle Ihnen das Gesetz in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit Ausnahme des Art. 3, welchen ich in der beantragten Korm abändern möchte. (Der Redner übernimmt wieder den Borsts).

Steiner, Müller. Was ich sagen wollte, ist bereits besser gesagt worden, als ich es hätte thun können. Ich möchte mich mit dem Entwurfe, so wie er gesaßt ist, begnügen; er enthält wesentliche Fortschritte gegenüber dem, was bisher bestanden hat. Wir wollen an der hand des Entwurfs neue Erfahrungen sammeln und sehen, ob dieselben bahin fuhren werden, die bestehenden Schranken noch mehr niederzureißen. Ich trete daher bem Antrage des Herrn Fürsprecher Ronig entgegen, bin aber auch mit bem Antrage bes Berrn Stampfli nicht vollkommen einverstanden, indem ich die bisher bestan= denen Beschränkungen in Bezug auf fremde Korporationen auch fernerhin aufrecht erhalten möchte. Wir bedenken vielzleicht nicht recht, was Alles unter diesem Namen sich verbergen kann; man hat zwar auch geistliche Korporationen, diese felben legen aber häufig ein weltliches Kleid an. 3ch bean= trage bemnach, auch bie bisherige Bestimmung der Borlage unverändert beizubehalten. herr König will allen Fremden, welche den Beweis ber Reciprocitat leisten konnen, das un= bedingte Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten einräumen. Wer je mit solchen Reciprocitätserklärungen zu thun hatte, (wie ich in Folge meines Antheils an der hiefigen Gemeindsverwaltung im Falle war) wird die Erfahrung gemacht haben, daß das Wort Reciprocitat eine reine Ilnston ist. Wir haben ein freies Land mit restativ wenigen Abgaben, wenigen Lasten, die umliegenden Länder dagegen haben hohe Abgaben, große Lasten, den Zunftzwang zc., und wenn daher eine Reciprocitätserklärung auch in den allerumfassendsten Ausdrücken abgesaßt ist, so enthält sie doch immerhin eine bedeutende Täuschung, wenn war den der Institut zuszeht der Bürger welcher von hierman von der Ansicht ausgeht, der Bürger, welcher von hier-aus z. B. nach Rußland oder auch nur nach dem benachbarten Schwaben hinzieht, habe dort gleichviel zu erwarten, wie ein Angehöriger jener Staaten in der Schweiz. Ich gebe daber nichts auf folche Reciprocitätserklärungen und mochte schon beschalb dieses Brincip verwerfen; dazu habe ich aber noch einen andern wichtigern Grund. Wir wohnen in einem fleinen Staate, und rings um uns feben wir große Staaten. Wir wissen nun z. B., daß ein Forderungsrecht eines Fran-zosen in Mexiko die Veranlassung zum dortigen Kriege bot. Frankreich hatte zwar einen andern Grund, daß es dort mit

gewaltiger Macht auftrat, jenes Forderungsrecht mußte aber den Borwand bilden. Sind wir nun wohl gerüftet, einer großen Armee mit oder ohne Zündnadelgewehr entgegenzuteten? Ich möchte Kollisionen mit fremden Staaten vermeiden; denn wenn z. B. ein preußischer Bürger in der Schweizein Grundpfandrecht befäße und in einem Geldstage nicht angewiesen würde, wie er es gewünscht hätte, wäre es da nicht möglich, daß diplomatische Berwendung einträte? Solche Bermittlungen möchte ich aber vermeiden, in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten durch Fremde Schritt für Schritt gehen, und das Schweizerland so viel als möglich den Schweizern bewahren und es nicht den Ansechtungen der fremden Großstaaten, diesen Ablern, die auf Beute Lauern, aussehen. — Ich beautrage demnach die unveränderte Annahme des Entwurfes.

König, Gustav. Man nimmt vorerst Anstoß an dem Ausdrucke: "Schweizerburger nicht christlicher Religion." Ich habe diesen Ausdruck deswegen gebraucht, weil in den Konfi-berationen des Gesetzes gesagt ist: "Schweizer von ungleicher Religion." Unfere Bundesverfaffung machte ausdrücklich einen Unterschied zwischen Schweizern chriftlicher und nicht drift= licher Religion, und gestattete nur den erstern das Recht der freien Niederlassung, machte aber eine Beschränkung in Betreff der Schweizer nicht christlicher Religion. Diese Beschränkung wurde durch die Abstimmung vom 14. Januar d. 3. auges hoben. Der vom Regierungsrath vorgelegte Gefetesentwurf beabsichtigt dem Resultate der Abstimmung nachzukommen und also Schweizer nicht driftlicher Religion den Schweizern drift= licher Religion gleichzustellen; ber von mir vorgeschlagene Entwurf fagt bieß aber ausdrücklich. herr Stampfli fagt, ber Grundsatz der Neciprocität lasse sich gegenüber densenigen Staaten nicht in Anwendung bringen, mit denen wir Staats= verträge abgeschlossen haben, indem diese die Basis bilden. Wir finden aber nicht in allen Verträgen Bestimmungen über die Erwerbung von Grundeigenthum; wenn Sie z. B. den Bertrag mit Großbritannien nachlesen, jo werden Sie sehen, daß man diese Frage ganz übergangen hat. Man sagt, es sei nicht das nämliche, wenn man die Erwerbung von Grundseigenthum nach dem Grundsatze der Reciprocität, oder nach demjenigen bestehender Staatsverträge gestatte. Der Unters schied liegt aber bloß darin, daß wenn Staatsverträge vorhanden sind, die Reciprocität bereits bewiesen ift, während diese, wenn keine Berträge da sind, noch zu beweisen ist. Dies selbe kann aber leicht auf diplomatischem Wege konstatirt werben , und es genügt , daß bieß ein einziges Mal geschehe. Benn 3. B. ein Preuße im Kanton Bern Grundeigenthum erwerben will, so genügt, daß durch die preußische Regierung Ein Mal konstatirt wird, daß einem Berner das gleiche Recht in Preußen zustehe. Berr Stampfli macht eine fernere Gin= wendung in Betreff der Beschränfung von fremden Korpora-tionen und Gesellschaften und wünscht, daß letzterer Ausdruck nicht aufgenommen, und daß auch in Bezug auf die fremden Korporationen die bisherige Beschränkung nur für die Erwersbung von Grundeigenthum beibehalten, für die Erwerbung von Grundpfandrechten dagegen aufgehoben werde. Ich bin damit einverstanden; es liegt mir überhaupt weniger daran, Beschränkungen in Betreff der Erwerbung von Grundeigensthum aufzustellen, als alle Beschränkungen in Betreff der Ers werbung von Grundpfandrechten aufzuheben. Wenn man daher den Ausdruck "Gefellschaften" streichen will, so habe ich nichts dagegen. Herr Steiner glaubt, es können diplonatische Berwicklungen eintreten, und sieht bereits die Wir-fungen des Zündnadelgewehres. Ich glaube nicht, daß wir einen mexikanischen Arieg zu riskiren haben, wenn es einem Franzosen gefällt, im Kanton Bern Geld anzulegen. Ich glaube nicht, daß eine civilisirte Regierung so unstinnig sein wird, mit den Waffen zu drohen, wenn es sich um rein civil-rechtliche Ansprüche handelt. Wir haben schon hundertmal ben Fall erlebt, daß ein Bürger, der sich verletzt glaubte, sich an die seinem Lande angehörende Gesandtschaft wandte, jedesmal aber wurde ihm die Antwort ertheilt, er solle sich an die daherigen Gerichte wenden. Wir haben also deswegen wohl weder einen mexikanischen Krieg, noch das Jündnadelgewehr zu fürchten, dagegen fürchte ich mich davor, fremdes Kapital zu verhindern, in den Kauton zu kommen und da der Industrie und Landwirthschaft zu dienen.

Weber, alt = Regierungsrath. Was die hier ausgesprochenen Grundsäte betrifft, so bekenne ich mich ganz zu denjenigen, welche Herr Präsident Stämpsli soeben angebracht hat; namentlich scheint es mir höchst zweckmäßig und nationalsökonomisch sehr richtig, daß ein Unterschied zwischen Grundseigenthum und Grundpfandrechten gemacht werde. Bei dem gegenwärtigen Geldmangel liegt es offenbar im Interesse unseres Kantons, daß der Zuzug von fremden Geldern so viel als möglich erleichtert wird, und daß bezweckt der Anstrag des Herrn Stämpsli. Nur in der Form weiche ich etwas von ihm ab. Man will nämlich durch die Ausstellung des vorliegenden Gesetzes einen Theil der frühern Gesetze abschaffen, einen andern dagegen in Kraft bestehen lassen. Es ist aber viel einsacher, wenn man diess Defret in dem Sinne an die Regierung zurückweist, daß man die Grundsätze, welche soehen vorgebracht wurden, sowie die Bestimmungen des Destretes vom Jahre 1829, welche in Kraft bleiben sollen, ausenimmt und den Regierungsrath beaustragt, eine andere Rediktion zu bringen, durch welche das Ganze zusammengestellt wird, so daß das Dekret vom Jahr 1829 ganz ausgehoben werden kann. Das ist viel einsacher und für Jedermann verständlicher und leichter begreissich.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre mich einverstan-ben mit dem Antrage des herrn Stämpsti und auch mit demjenigen des Herrn alt=Oberrichter Weber. Ueber die Sache felber will ich kein Wort mehr verlieren, bloß in Betreff der Reciprocitat erlaube ich mir noch Giniges beizufügen. In den frühern Jahren hat man fich während langer Zeit, selbst zwischen den einzelnen Kantonen, auf das Gebiet der Reciprocität gestellt, in neuerer Zeit aber hat man diesen Boden gang verlaffen, es ware daber nach meiner Ansicht beffer, in Diefer Hinficht bei den Bestimmungen des Entwurfes zu bleiben. Man fann, wenn man in einem fremben Staate angefeffen ift, nicht verlangen, nach den Gefeten feines eigenen gandes behandelt zu werden, sondern man wird die Lasten des Lans des tragen und die Bortheile des Landes genießen, in welchem man sich aufhält. Dieß bildet aber nicht die Reciprocität, fondern die Sache macht sich so, daß die Franzosen hier besandelt werden sollen, wie die Schweizerbürger, und die Schweizer in Frankreich, wie die Franzosen. In einem Staate bezahlt man viel mehr Abgaben, als in einem andern, der eine hat eine ganz andere Steuergesetzebung, als der andere; die Reciprocität ist daher ein falscher Begriff. Aus diesem Grunde hat man auch seit der Aufstellung der neuen Bundesverfaffung den Boden der Reciprocität gang verlaffen, und wenn Staatsverträge abgeschloffen werden, so verlangt man bloß, daß die Angehörigen der beiden Staaten gegenseitig so behandelt werden, wie die Angehörigen des eigenen Staates. Ich glaube daher, es sei wirklich besser, wenn man in diesem Bunkte die Bestimmungen des Entwurfes beibehält, und sich nicht auf das Gebiet der Reciprocität stellt.

König, Gustav, zieht den Art. 4 des von ihm vorges schlagenen Entwurfes zurück.

Abftimmung.

Für den Eingang des regierungsrathlichen Entwurfes Große Mehrheit.

Für die Art. 1 und 2 des regierungsrathlichen Entwurfes Große Mehrheit.

Ersezung der Worte "kantonsfremde Korporationen" durch "kantonsfremde Gemeinden "Korporationen oder Stiftungen" nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpfli

ben Art. 3 nach dem Antrage des Herrn Präsidenten Stämpsti

Dagegen Zurückweisung nach dem Antrage des Herrn alt=Regierungsrath Weber Mehrheit.

118 Stimmen.

Mehrheit.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird die wegen Mißhandlung dem Christian Otti auferlegte zweimonatliche Einsperrung in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umsgewandelt.

Nachtragsfreditgefuche.

1) Schwarzenburg=Beitenriedstraße.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Es sei gemäß der zwischen den Direktionen der öffentlichen Bauten der Kantone Bern und Freiburg vereinbarten Konvention d. d. 6. und 9. Juli 1866, betreffend den Bau der Schwarzenburg-Heitenriedstraße und Sensenstrück, dem Kanton Freiburg ein Vorschuß zu machen von Fr. 45,000, welcher bis zum Jahre 1870 zurückzubezahlen, unterdessen aber zu 5% zu verzinsen sein wird.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier nicht um einen Nachkredit, sondern vielmehr um einen verzinslichen Borschuß an den Kanton Freiburg für Erstellung einer Brücke über die Sense und einer Straße von da nach Heitenried. Zwischen den Kantonen Bern und Freiburg besteht eine Uebereinkunft vom 21. Mai und 3. Juni 1859, laut welcher die beiden Kantone sich gegensseitig verpslichtet, die Schwarzendurg-Heitenriedstraße zu erstellen, und zwar in dem Sinne, daß seden kanton die aufseinem Gediete liegende Strecke auf seine Kosten erbaue, sowie die Kosten für die Sensenbrücke zur Hälfte auf sich nehme. Der Bau sollte die Ende 1863 vollendet sein, welcher Berpssichtung der Kanton Bern nahezu nachgekommen ist, indem der Etraßendau dis an die Sense seite ist er noch nicht einmal begonnen, und auch der gemeinsame Brückendau ist noch nicht in Angriff genommen. Freiburgsicher Seite ist er noch nicht einmal begonnen, und auch der gemeinsame Brückendau ist noch nicht in Angriff genommen. Freiburg wurde zu verschiedenen Malen gemahnt, seiner Berpssichtung nachzukommen, es haben Korrespondenzen, Besprechungen und Konserenzen stattgefunden; Freiburg erklärte aber, daß es sich in seiner durch die Oronbahn gedrückten sinanziellen Lage außer Stande besinde, seiner eingegangenen Berpslichtung für den Bau der Schwarzendurg-Heitenriedsfraße nachzukommen, und daß nur ein einziges Auskunstsmittel sich sinden lasse, welches auch schon von Seite des Kantons Waadt gegenüber Freiburg angewendet worden seit. Der Kanton Freiburg hat nämlich auch verschiedene

Straßen, namentlich in Folge ber Erstellung ber Dronbahn, gemeinschaftlich mit dem Kanton Waadt auszuführen, wobei sich Waadt herbeigelassen, dem Kanton Freiburg verzinsliche Borschüffe behufs Erstellung der betreffenden Straßen zu machen. Wenn nun Bern auf die Bollendung der Schwarzenmachen. Wein und der die Bouendung der Schidigen-burg-Heitenriedstraße dringe, so könne dem Wunsche Berns nicht anders entsprochen werden, als wenn es dem Kanton Freiburg in ähnlicher Weise zu Hüsse komme, wie dieß von Seite des Kantons Waadt geschehen sei. Bevor nun hierauf an Freiburg eine Antwort ertheilt wurde, habe ich bei der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe angefragt, ob Freiburg in solcher Weise geholfen werden könne, worauf mir eine bejahende Antwort ertheilt wurde. Daraufhin wurde eine Konvention zwischen ben Baudirektionen ber Kantone Bern und Freiburg vereinbart, welche dem Regierungsrathe vorgelegt und, nachdem fie von demfelben vorläufig genehmigt war, nach Freiburg gefandt wurde, wo fie feither vom Staats-rathe ebenfalls die Genehmigung erhalten hat. Nach derfelben hätte der Kanton Bern dem Kanton Freiburg eine Summe von Fr. 45,000, à 5% verzinslich und bis 1870 rückzahlbar, vorzuschießen. — Herr Präsident, meine Herren! Es ist für den Bezirk Schwarzenburg von großer Wichtigkeit, daß dieser Strafenbau nun einmal vollendet werde. Geit vielen Jahren hat sich das Bedürfniß dieser Straße erzeigt, da Schwarzensburg einen ziemlich großen Verkehr mit dem angrenzenden Gebiete des Kantons und mit der Hauptstadt Freiburg hat. Früher bestand nur ein schlechter Weg, welcher bloß bei niedri= gem Wasserstand nur ein schlechter Weg, weicher bis der niedriegem Wasserstand der Sense mit Fuhrwerken befahren werden konnte. Nun ist auf bernischer Seite die Straße bis an die Sense ausgeführt, und jeder Reisende, der dieselbe betritt, muß sich fragen, warum die Brücke nicht erstellt, und die Straße auf Freiburgergebiet nicht fortgesetzt werde. Der Bezirk Schwarzenburg hat seit Jahren immer gedrängt und den Kunsch ausgesprochen, daß die Regierung Alles aufbieten wöckte um diesen Straßenkan zu pollenden. In Betreff der möchte, um diesen Straßenbau zu vollenden. In Betreff der Areditfrage bietet sich keine Schwierizkeit dar, indem der für den Bau der Brücke, welche auf Fr. 53,000 veranschlagt ist, noch nötbige Aredit in dem Bauanleihen vom 8. Mai 1863 inbegriffen ift, so daß fur dieses Jahr Abschlagszahlungen an die Unternehmer gemacht werden könnten. Un Freiburg batte man laut der Uebereinkunft schon im Laufe dieses Jahres einen Theil des Vorschuffes, jedenfalls aber nicht mehr als Fr. 18,500, auszubezahlen. — Ich halte es nicht für nöthig, mich des Weitern über die Angelegenheit auszusprechen, und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur An=

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Es mußte der Staatswirthschaftskommission im ersten Augenblicke etwas auffallend erscheinen,
daß man mit bernischem Gelde auf freiburgischem Boden
Straßenbauten aussühren wolle, während der Kanton Bern
nicht Geld genug hat, um auf eigenem Gebiet nothwendige
Straßen zu erstellen. Nachdem sie aber den Herrn Baudircktor
angehört, so mußte sie sich überzeugen, daß es sich im Grunde
um nicht Anderes handle, als um einen zu 5% verzinslichen
Borschuß im Betrage von Fr. 45,000, rückzahlbar bis zum
Jahr 1870. Dagegen erhalten wir eine Straßenverbindung,
welche für den bernischen Bezirk Schwarzenburg von großer
Bedeutung ist. Unter solchen Umptänden glaubt die Staatswirthschaftskommission dem Antrage des Regierungsrathes beipslichten zu sollen, mit dem Borbehalte jedoch, daß von Seite
des Kantons Freiburg eine förmliche Schuldurkunde mit der
auf daß Jahr 1870 stipulirten Rückzahlungspslicht und bis
dahin zu 5% verzinslich ausgestellt werde. Dieser Borbehalt
möchte deßhalb nothwendig sein, weil die großen Herren oft die
schuldmisten Schuldner sind. — Ich empsehle Ihnen also den
Antrag des Regierungsrathes in dem Sinne des Antrages
der Staatswirthschaftskommission.

75,000

1,500

Egger, Beftor. Grundfaglich fonnte ich einen Begenantrag stellen und zwar aus folgendem Grunde. Seiner Zeit bei der Berathung des Budgets war ich so frei, den Antrag ju stellen, man solle in Betreff der im Budget vorgesehenen projektirten Straßenbauten nichts beschließen, bis ein bestimm= ter Beschluß betreffend die Ausführung des Stragenneges ge= faßt sei. Schon seit zwei oder drei Jahren laborirt man an dem Straßennege, man ift einverstanden, daß Etwas gemacht werde, es fragt fich aber: wie? und mit was fur Mitteln? Die Angelegenheit liegt vor Regierungsrath und man glaubt jeden Augenblic, die Sache werde vor den Großen Rath gebracht werden, bis zur Stunde war dieß aber nicht der Fall. Im letten Büdget wurden gar keine Neubauten aufgenommen, jest werden wir wahrscheinlich die Sitzung schließen, und vielleicht wird vor dem Dezember der Große Rath nicht mehr zusammentreten. Deßhalb möchte ich den Herrn Baudirektor anfragen, wie es bis bahin gehen, und ob im nächstjährigen Budget wiederum feine Neubauten aufgenommen werden follen. Diefe Frage foll heute berührt werden, damit bei ber nach= sten Berathung des Büdgets nicht wieder kein Schritt in der Sache gethan ift, und man nicht weiß, woran man ift. Ich glaube selbst, daß das Straßennet nicht zur Ausführung kommen wird, und erkläre, daß ich in dieser Sache allen Muth verloren habe, so aber können wir nicht fortfahren und gar Nichts machen. Ich glaube, wenn man gar Nichts beschliesen wurde, so wurde dieser Stillstand am ersten dahin führen, daß man die Angelegenheit des Straßenneges an die Sand nahme. Go mare es auch ein Mittel gewesen, wenn man die heute verlangten Fr. 45,000 nicht bewilligt hätte, ich will jedoch nicht einen Gegenantrag stellen, sondern will bloß um Auskunft fragen, was man in dieser Beziehung auf das nächstjährige Budget zu feten geneigt ift.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die Anfrage des herrn Großrath Egger sofort Austunft ertheilen. Herr Egger befindet sich im Irrthum, wenn er an-nimmt, daß die Angelegenheit des Straßennehes noch vor Regierungsrath liege. Die Baudirektion hat bereits vor bald 2 Jahren Antrage in Beziehung auf die Auskführung des Straßenneges gebracht und hätte gewünscht, daß der Große Rath sich grundsätlich aussprechen möchte, in welcher Weise er das Straßenneß ausgeführt wissen wolle. Die Baudirettion hat vorläusig beantragt, der Große Rath möchte erklären, daß die Aufnahme eines Anleihens behufs Aussichtung des Straßenneges nothwendig fei. Db nun der Große Rath in diefer Beife beschließen, oder auch auf eine andere Beife die Mittel zur Ausführung des Strafenneges beschaffen will, kann ber Baudirektion ziemlich gleichgultig sein; benn ihr liegt hauptsächlich baran, daß überhaupt Mittel geschaffen werden, um das grundsäglich vom Großen Rathe angenommene Straßennet auszuführen. Der Regierungsrath hat Die Borlage der Baudirektion vorberathen und beim Großen Rathe den Antrag gestellt, es möchte der Beschluß über diese Frage verschoben werden, bis wir nähere Kenntniß über das Resultat unserer Finangreform haben werden. Das Geschäft liegt also nicht mehr vor dem Regierungerathe, sondern vor dem Großen Rathe, es konnte aber bis dahin noch nicht be= handelt werden. Ich nehme indeß an, der Große Rath werde spätestens in der nächsten Session die Sade an die Hand nehmen, so daß sowohl der Regierungsrath als die Baudirektion wissen, woran sie sind. Davon hangt auch ab, was man in diesem Verwaltungszweige in das nachstjährige Budget auf= nehmen will; zwar konnte man, ohne dadurch einem bezug: lichen Beschluffe vorzugreifen, eine gewisse Summe auf das Budget setzen, um in dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit boch einen Schritt ju thun. Wenn bis gur Stunde noch kein daheriger Beschluß gefaßt worden ist, so ist dadurch Niemand mehr geplagt, als gerade die Baudirektion, indem von allen Seiten Reklamationen in Beziehung auf weitere

Ausführung von Straßenbauten einlangen. Die Baudirektion sieht die Oringlichkeit und Nothwendigkeit derselben wohl ein, sie ist aber gehemmt, weil ihr die nöthigen Mittel nicht an die Hand gegeben sind. Uebrigens hängt die Straßennetzstrage mit der vorliegenden Angelegenheit in keiner Weise zusammen; im Gegentheil bildet die Schwarzenburg-Heitenriedtraße einen Posten auf dem Bauanleihen vom 8. Mai 1863, und bekanntlich hätten alle die auf demselben angeführten Straßen bis zum Ende des Jahres 1865 vollendet sein sollen. Wenn dieß nicht vollständig geschehen ist, so liegt der Grund in verschiedenen Hindernissen; soweit es die Schwarzenburgsheitenriedstraße betrifft, so liegt die daherige Verzögerung in dem Verhalten Freiburgs. Andere Straßenbauten, an welche Staatsbeiträge bewilligt worden, sind von den betreffenden Gemeinden noch nicht ausgeführt worden; indessen werden Semeinden noch nicht ausgeführt worden; indessen werden bis zum Ende dieses Jahres die meisten der auf dem erwähnten Bauanleihen angeführten Straßen vollendet sein. Ich wiederhole, daß die Straßennetztraße in keinerlei Verdindung mit der heutigen Angelegenheit sieht, indem für die Schwarzenburgseitenriedstraße scholossenheit sieht, indem für die Schwarzenburgseitenriedsfraße scholossenheit sieht, indem sür die Schwarzenburgseiten scholossenheit ausgesetzt

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Vorbehalte genehmigt.

2) Ausfüllung ber Lüden in ber Ausrüftung bes Bunbestontingents.

Der Regierungsrath ftellt folgenden Antrag:

Der Große Rath möchte in Betracht der ernsten Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf die von den Bundesbehörden an die Kantone deßhalb ergangene Ginladung, die vorhandenen Lücken in der Ausrüstung ihrer Bundeskontingents zu ergänzen und die vorläusig allfällig nothwendigen Borkehren zu einer Mobilistrung derselben zu tressen,

beschließen:

- 1) Der Militärdirektion werden folgende Kredite eröffnet: a. zu Anschaffung von 4000 Militärkapüten
 - und 500 Reitermänteln Fr. 140,000 b. zu Anschaffung eines Borrathes von Monturersatsftuden und 1000 Paar
 - Monturersatsstüden und 1000 Baar Schuben
 - c. zu Ergänzung der sanitarischen Aus- "
 rüftung "
- Busammen Fr. 216,500
 2) Wird die Militärdirektion angewiesen, dem Regierungs=
 rathe Anträge über die besondern zweckentsprechenden
 Verwendungen dieser Summen vorzulegen.
- Bern unerwartet rasch und schnell eintretende Ereignisse noch weitergehende Militärausgaben gebieten, so ist der Regierungsrath ermäcktigt, solche soweit erforderlich zu bewilligen, bis der Große Rath, der in solchem Falle sosort einzuberusen ist, zusammengetreten sein wird. Inzwischen ist dem Regierungsrathe sowohl für die dewilligten Militärausgaden (früheres Nachtreditsbegehren von Fr. 37,000 und das gegenwärtige von Fr. 216,500) als für die noch zu bewilligenden die Ermächtigung erstheilt, das nöthige Geld die auf Fr. 500,000 in geeigeneter Form aufzunehmen mit der Weisung, nach Schluß der Rechnung pro 1866 über die Rüczahlung dieser

schwebenden Schuld, soweit biefelbe aus den vermehreten Steuern nicht getilgt werden konnte, Antrage zu stellen.

Herr Regierungsrath Karlen, Militärdireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die folgenschweren kriegerischen Borgänge an den Grenzen der Schweiz haben den Bundesrath veranlaßt, eine Umschau in allen Kantonen zu halten, wie es mit den militärischen Ausrüftungen im Allgemeinen stehe. Insoweit es den Kanton Bern betrifft, so konnte man sich namentlich mit den Kleidungsvorräthen nicht befriedigt erklären, und zwar aus triftigen Gründen; denn wir sind nach den eidgenössischen Gesehen verpslichtet, jedem Auszüger und Reservist, der ins Feld rücken muß, einen Militärkaput zu geben. Nach den kantonalen Gesehen haben wir sogar die Landwehr mit Kapüten zu versehen. Nach den dem schweizerischen Militärdepartement gemachten Angaben stellen sich die Vorräthe der Kapüte und der Reitermäntel, inbegriffen jene, welche die Offiziere sich selbst anzuschaffen haben, und in deren Besitz zu sein sie gehalten sind, heraus wie folgt:

Rapüte 27,045, Reitermäntel 1601

Der Normalbestand von Auszug und Reserve beträgt

an Fußtruppen 25,663, an Berittenen 1763

Bur Verwendung der Be= rittenen der Landwehr feh= len somit

Reitermäntel 162

und bleiben verfügbar au Kaputen 1382

Da nun die Landwehr an

Kußtrupppen 9278 u. an Berittenen 286 Mann zählt, so fehlen uns Kapüte 7896 u. Reitermäntel 448 Mit Rücksicht darauf, daß nur 4 Landwehrbataillone der Landwehrbrigade zugetheilt sind, so glaubte die Militärdirektion vor der Hand von den andern Landwehrpslichtigen Umgang nehmen zu können, und stellt daher das Ansuchen, es möchte die Anschaffung von bloß 4000 Militärkapüten, statt 7896, bewilligt werden, sowie die Anschaffung von 500 Reitermänteln, da bei einem allgemeinen Aufgebote die Parktrains sedenfalls Alle einberusen werden müßten. Im Fernern ist die Anschaffung eines Borrathes von Monturersatsstücken und 1000 Paar Schuhen nothwendig. Auch hierin hat man sich auf das alleräußerste beschränkt. Der Kanton Bern hat nämlich im Auszuge 119 und in der Reserve 62½ Kompagnien. Umgeht man vor der Hand die letztern und hält sich einzig an die Kompagnien des Auszuges und nimmt zu diesen noch das Stabspersonal in Berechnung, so müssen nach einem geringen Boranschlage verfügdar sein:

şirfa 500 Käppi, à Fr. 6

" 800 Waffenröcke, à Fr. 29. 50

" 200 Uniformröcke für Artillerie und Caballerie, à Fr. 23

" 4,600

" 1600 graublaue Beinkleiber, à Fr. 15

" 24,000

Fr. 18. 45 bis Fr. 43. 90

Kin Borrath an Schuhen, 1000 Paar, à Fr. 7

Total Fr. 74,200

Bei diesen Vorräthen kämen auf jede Kompagnie zur Verwendung zirka 4 Kopfbedeckungen, 8 Oberkleider und 16 Beinkleider, was gewiß nicht zuviel ist, indem dieß fast für einen gewöhnlichen Wiederholungskurs nothwendig ist. Wie bereits bemerkt, kommt hiebei die Reserve, kür die jedenfalls viel bedeutendere Anforderungen zu stellen wären, nicht in Anschlag. Wenn man übrigens bedenkt, daß ein eigenklicher Felddienst auch viel strenger ist, als ein Instruktionsdienst, so ist es Aufgabe dafür zu sorgen, daß Jeder das ihm Benöthigte erhalte, weßhalb denn auch obige Ansäte nicht noch

weiter reduzirt werben durfen. Gin britter Bunkt betrifft bie Erganzung der fanitarischen Ausruftung, in welcher Beziehnng zwar wenig fehlt, indessen sollte auch hier das Fehlende er= ganzt werden, damit dann die sanitarische Ausruftung für den Auszug, für die Reserve und auch für die Landwehr vorshanden ist. Außer einigen unwesentlichen Reparaturen handelt es sich um Anschaffung einer Anzahl Brancards für die Landwehr, wofür, so wie für die angedeuteten Reparaturen, ein Kredit von Fr. 1500 erforderlich ist, womit der Oberfeldarzt ausreichen zu können glaubt. Zwar maren noch einige Caissons für die Landwehr nach der neuen Ordonnanz umzu-ändern, wo dann im Ganzen Fr. 4,700 ersorderlich wären, da die vorhandenen aber einen Felddienst wohl bestehen können, so wird es im Falle eines Krieges nicht so sehr darauf an= kommen, wie die Munition transportirt wird, wenn dies nur auf eine sichere Beise geschieht. Gin weiterer Bunkt betrifft die Beibringung der nothigen Militarpferde. Bei einem allgemeinen Truppenaufgebot mußte man ein Pferdedepot in der Hauptstadt errichten, damit man, wenn eine Batterie ab-geben sollte, die Bferde nicht erst aus den verschiedenen Gegenden des Kantons herbeiziehen mußte, sondern, wenn der Ruf von der Eidgenoffenschaft an uns gelangt, sofort an= spannen laffen und abziehen konnte. Denn wenn schon bie Gemeinden, welche zu Pferdelieferungen verpflichtet find, vor einiger Zeit die Aufforderung erhielten, sich um Pferde um= zusehen, um auf erste Aufforderung ihr Betreffniß stellen zu können, so wurde es doch zu lange gehen, wenn man von entferntern Gegenden des Kantons erft die Pferde beiziehen mußte. Deghalb mußte ein Pferdedepot errichtet werden, in welches natürlich die Pferde aus den mehr im Centrum lie= genden Gemeinden nicht aufgenommen würden, da man die-felben nöthigenfalls bald bei der Hand hätte. Zu diesem Zwecke ware nun ein Kredit von Fr. 15,000—20,000 erfor= derlich. Da jedoch im Regierungsrathe der Antrag gefallen und angenommen worden ift, es mochte beim Großen Rathe darum nachgesucht werden, daß dem Regierungsrathe fur ben Kall eines Krieges ein gewiffer Kredit zu diefem Zwecke eröffnet werden, so fand man, man könne den fraglichen An-sat für Pferdedepotsvergütungen fallen lassen, womit die Mili= tärdirektion ebenfalls einverstanden ift. Der Regierungsrath ftellt alfo folgende Antrage: (der Redner verlieft dieselben; fiebe oben). - Ueber die traurigen Berhaltniffe im Auslande will ich kein Wort verlieren, mogen die Geschicke uns davor bewahren, enger damit verflochten zu werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsratbes zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission
mußte der Ansicht der Finanzdirektion beipklichten, daß es
nämlich bei dem kranken Zustand unserer Finanzen eine schwere
Bürde für unser Land sei, den verlangten Kredit zu bewilligen.
Indessen gibt es eben Ausgaben, die man machen muß, so
schwer sie auch werden. Gestern handelte es sich um die Bewilligung von Fr. 37,000 für Anschaffung von Munition;
bei diesem Anlaß habe ich gesagt, wir seien zu dieser Ausgabe gezwungen durch einen Bundesbeschluß. Das ist inbessen des wenigstens ein schweizerischer Bundesbeschluß, die
Bewilligung des heute verlangten Kredites wird aber nothwendig in Folge eines andern Bundesbeschlusses, der in Franksurt gesaßt worden ist. Wenn nicht möglicherweise der Kall
eintreten könnte, daß unsere gesammte Armee zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Vaterlandes ausgeboten werden
müßte, so hätte sich die Militärdirektion schwerlich veranlaßt
gesunden, so große Anschaffungen von Kapüten in Einem
Jahre zu verlangen. Bisher war es Regel, daß der Kanton
Bern sährlich ungefähr 1000 Kapüte anschaffte, und auf diese
Weise glaubte man nach und nach zum Ziele zu gelangen.
Wenn nun auch im gegenwärtigen Woment die Friedenshoffnungen wieder zu steigen scheinen, so wissen wir doch nicht,

ob nicht vielleicht im nächsten Jahre ein stärkeres Truppenaufgebot erfolgen muß, und da dürften wir doch nicht Truppen
ohne Kapüte ins Feld stellen, indem der Mangel dieses unentbehrlichen Kleidungsstückes bei ihnen eine große Mißstimmung erregen würde. Ein Theil der vorhandenen Kapüte,
namentlich diesenigen, die aus dem Jahre 1847 stammen,
sind überdieß so schlecht, daß es für den Kanton
Bern, der, weil er das größte Kontingent liesert,
im Kriegsfalle der wichtigste ist, eine Pflicht sein soll,
seinen Borrath au Kapüten zu vermehren, um der Mannschaft, die Alles verläßt, um für ihre Freiheit zu kämpfen,
ein warmes Aleid geben zu können. Daneben sind auch noch
500 Keitermäntel, 1000 Paar Schuke, 500 Käppi u. s. w.
anzuschafsen. Die Militärdirestion hatte auch noch Fr. 15,500
für Pferdemiethe ze. und Pferdeentschäbigungen au berittene
Infanterieossiziere verlangt, der Regterungsrath fand aber,
und die Militärdirestion erklärte sich damit einverstanden, das
man hievon vor der Hand Umgang nehmen könne, so daß
sich von der Militärdirestion ursprünglich verlangte Summe
von Fr. 232,000 auf Fr. 216,500 reduzirt. Nach reislicher
Erwägung kam die Staatswirthschaftskommission einmüthig
zu dem Schlusse, Ihnen die Bewilligung des verlangten Kredites zu empsehlen, und im Weitern dem Regierungsrathe
für den Fall, daß wider Erwarten schwerigere Zustände eintreten sollten, einen Kredit dis auf Fr. 500,000 zu eröffnen.
Ich süge noch mit Kücksich auf die an den Kapüten vom
Fahre 1847 gemachten Ersahrungen bei, daß erwartet wird,
die Militärdirestion werde bei diesen Anschaffungen von Mänteln einerseits darauf Nückschaftungen bei, daß erwartet wird,
die Militärdirestion werde bei diesen Anschaffungen von Mänteln einerseits darauf Nückschaftungen bei, daß erwartet wird,
die Militärdirestion werde bei diesen Anschaffungen von Mänteln einerseits darauf Nückschaftungen bei, daß erwartet wird,
die Militärdiresten werde, indem dieselben nicht für die
Schaben, sondern für die Leute da sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

3. Gifenbahnstudien im Kanton Bern überhaupt und speziell im Jura.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte hiefür ein Rachfredit pro 1866 im Betrage von Fr. 10,000 beswilligt werden.

Herr Regierungsrath Jolissaint, Gisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, daß ich, kaum in Funktion getreten, schon im Falle bin, bei Ihnen einen Nachkredit verlangen zu mussen. Ich weiß, daß man in dieser Versammlung wie anderswo überall, unter den gegenwärtigen Umständen, Anfangs ziemlich kalt empfangen wird, wenn man Geld verlangt. Dieß genügt, um Ihnen zu sagen, daß, wenn ich heute vor Sie trete, um einen Aredit nachzussuchen, die Nothwendigkeit mich hiezu zwingt. Ich hege sedoch Vertrauen in die wohlverstandenen staatspolitischen Iden, welche diese Versammlung besechen, und ich din überzeugt, daß es genügt, ihr die Rühlichkeit der beantragten Außgabe darzuthun, um sie zu bewilligen. Dieß ist die Aufgabe, welche ich in dem zu Unterstühung des neuen Areditbegehrens außgearbeiteten Vortrage zu erfüllen versucht habe und den ich thnen mündlich auseinandersehen will, indem ich einige allzemeine Vemerkungen voraußschike. — Bei der Erstellung der Eisenbahnen sind die Studien nicht der windest wichtige Theil. Dadurch, daß sie diese Wichtigkeit der Studien nicht eingeseschen, daß so Baukapital beträchtlich vermehrt und die Kückzahlung des Kapitals unmöglich gemacht haben. Ich künkzahlung des Kapitals unmöglich gemacht haben. Ich könnte in Faablatt des Großen Rathes 1866.

diefer Beziehung zahlreiche Linien anführen, welche, wenn fie jum Boraus beffer ftudirt worden waren, mit der Balfte oder wenigstens dem Drittel weniger, als sie gekoftet haben, hatten erbaut werden können. Ich beschränke mich darauf, nur zwei Linien in unserm Lande zu nennen, nämlich die Westbahn und den Jura industriel. Die Staaten und die Gesellschaften, welche neue Gisenbahnen erstellen wollen, sollen also die in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen benühen den Senten den Studien eine gang besondere Sorge wibmen. Bicfur gut ver= wendete Summen, welche im Bergleich zu den Bautoften im-mer unbedeutend find, konnen unnüte, auf hohe Betrage an-steigende Koften und Ausgaben ersparen. Schon diese auf Thatsachen beruhenden Betrachtungen fprechen, vom allgemeinen Standpunkte aus, zu Gunften bes vorliegenden Begeh-rens. — Untersuchen wir nun, ob im gegenwärtigen Falle auch der fragliche Kredit gerechtfertigt ist. Sie wissen, daß im Laufe Brachmonats 1865 der Große Rath einen Kredit von Fr. 10,000 für Studien des Jurabahnneges bewilligt hat. Dieser Kredit war zur Bervollständigung der technischen und abminiftrativen Studien beftimmt. In bem bama= ligen fachbezüglichen Bortrage werden acht oder neun Punkte angeführt, auf welche sich das Kreditbegehren stütt. Der erste dieser Bunkte war die Ausfertigung aller Plane sowohl für die auszuführenden Terrainsarbeiten als für den Ankauf und die Abtretung von Land seitens der Gemeinden und Pri-Der zweite Bunkt betraf die Bollendung ber geolo= gischen Studien; der dritte: wiederholte Brufung des Bor= projektes, um eine möglichst sichere Grundlage für den Kosten-anschlag zu gewinnen; Bergleichung des Projektes mit den Expertenvorschlägen, Annahme eines endgültigen Projektes behufs der Ausführung und Aenderung der Plane nach dem= selben. Der vierte Bunkt betraf die Planauflage in den Bemeinden und Ginladung an dieselben, fich mahrend der Auflagefrist mit Rucksicht auf ihre Betheiligung an den Rosten bes Unternehmens über das Trace auszusprechen. Diefer vierte Punkt würde richtiger so betitelt: Unterhandlungen mit den Gemeinden und Privaten über Naturallieferungen, finanzielle Betheiligung, Landabtretungen u. f. w. Der fünfte Bunkt begreift die Unterhandlungen mit den Kantonen Golothurn, Bafelland und Bafelftadt wegen Ueberschreitung ihres Gebietes durch die Linie Biel-Delsberg. Bafel und wegen ihrer finanziellen Betheiligung am Unternehmen. Der sechste Punkt bezieht sich auf Unterhandlungen mit der Berwaltung des Jura industriel, ber schweizerischen Centralbahn, ber badischen Staatsbahn und der französischen Oftbahn und der Paris-Lyon= Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Anschlußpunkte als die fich daran knupfenden finanziellen Konsequenzen fest= zustellen. Der siebente Bunkt betrifft die Konkurrenzausschrei= bung der Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme der eventuellen verbindlichen Angebote. Der achte Bunkt endlich betrifft die Unterhandlungen in Betreff des zur Erstellung der Bahn aufzunehmenden Anleihens und der Bedingungen, Die erhaltlich waren, im Falle bas Anleihen auf Rechnung bes Staates gemacht würde. Dieß sind die Vervollständigungen der Studien, auf welche gestützt man den Kredit verlangte, welchen der Große Rath am 2. Juni 1865 bewilligte. Sie erinnern sich ohne Zweisel, daß bei diesem Anlasse die Mitstelle Liebergen und geschen Wilder der Witzelle der Weiter der Große der Witzelle der Weiter der Große der Große der Weiter der Große der Groß glieder der Staatswirthschaftskommission, sowie mehrere Mitglieder des Großen Rathes meinem Amtsvorfahr im Laufe ber daherigen Berathung bemerkten, daß die Summe ber zehntausend Franken für die in seinem Vortrage erwähnten Studien nicht genügen werde; deßhalb wurden auch mehrere Antrage gestellt, um den Kredit auf Fr. 20,000 und sogar auf Fr. 30,000 zu erhöhen. Da aber Herr Desvoignes aus Bescheidenheit oder aus andern Grunden, welche zu würdigen hier unnüt ware, sich mit der Summe von Fr. 10,000 befriedigt erklärte, so war es natürlich, daß der Große Rath keinen höhern Aredit bewilligte. Die Erfahrung hat jedoch der damals von den Mitgliedern der Staatswirthschafts=

tommiffion und mehreren Rednern im Großen Rathe ausge= sprechenen Boraussicht Recht gegeben; der im Brachmonat 1865 bewilligte Kredit wurde in der That durch die im fraglichen Vortrage vom 25. April unter Biffer 2 und 3 erwähn= ten Studien vollständig aufgezehrt. Außerdem muß ich bemer= fen, tag die geologischen Studien noch jest nicht beendigt find, son, tas die gertegemen Einstell noch jest nicht verleigt sind, so daß die einzige Arbeit, welche mit den bewilligten Fr. 10,000 wirklich zu Ende gekracht wurde, sich auf die wiedershelte Prüfung des Vorprojektes und auf die Expertise, welche stattfand, um dieses Vorprojekten mit den Vorschlägen der ersten Experten, HH. Liardet, Pridel und v. Muralt, zu vergleichen, und überdieß auf einige Erganzungen gerlegischer Studien befchranft. Es exiftirt eine spezifizirte Rechnung über die Ber= wentung tieses Bretits, welcher, wie soeben gefagt, zur Stunde vollständig aufgebracht ift. Es bleiben also noch die geolo= gifchen Studien zu beendigen und tie im Bortrage meines Amtsvorfahrs, Herrn Desvoignes, unter Biffer 1, 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Arbeiten auszuführen. Die technischen Cturien bes Jurabahnneges find beinahe vollständig, wenigstellte nav zwar noch einige Arbeiten zu Ende bringen, um bas Studium gewiffer Theile biefes Neges zu erganzen; ta jedoch die meisten tavon bis zu den desinitiven Studien verschoben werden können, so will ich hier nur der dringenstern erwähnen. — Es wäre also noch das Tracé der Linie turch das Lügelthal zu studiern und diejenigen der Linien Viel-Reuchenette und Soncedoz-Convers durchzusehen. Für ben Fall, daß die mit der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngefell= schaft behufs Fortsetzung von Delsberg nach Basel über Pruntrut und Laufen anzuknüpfenden Unterhandlungen erfolg= reich find, wird tas Lügelthal wie die andern Linien des Bor-projettes ftudirt werden muffen. Ueberdieß ist das Studium Dieses Trace in letter Beit burch die öffentliche Meinung, in Beitungen und Druckschriften, verlangt worden und so viel an mir wünsche ich, baß die öffentliche Meinung einmal über tiesen Punkt aufgeklärt werte; es ist nothwendig, daß dem Pullikum nachgewiesen werde, ob diese Linie im Interesse des Kantons liegt oder nicht. Angesichts der Erstellung der Linie Montheliart-Delle, welche gegenwärtig gebaut wird, ist es bringend, daß man sich mit der Paris-Lyon-Weittelmeer Bahngesellschaft in Verhindung fete, weil diese Gesellschaft, da sie, um nach Basel zu gelangen, von der französischen Oftkahn benuten muß, ein Interesse hat, die Linie Delle= Pruntrut-Laufen-Basel zu benuten, weil lettere um einige Kilometer kürzer ware. Wir türfen also hoffen, daß diese Gesellschaft uns entgegen kommen wird. Für diesen Kall sollte man ned, auf Ort und Stelle bas Trace ber Strecke zwischen Mieceurt und bem Birsthale ftubiren, welches burch ben Ingenieur v. Muralt, deffen Borfchlag eine Ersparniß von Fr. 1,840,000 im Vergleich zur Linie burch die Rangiers aufweist, nun entworfen worden ist. Ich habe noch beizufüsgen , daß gewichtige, vom schweizerischen und juraffischen Standpunkt aus sprechende Gründe uns bestimmen werden, von diefer Linie zu abstrabiren, wenn man nicht bazu gelangt, ben Berkehr ber Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft und ihre Mitwirfung zur Erstellung berselben zu erhalten. Gs ware ebenfalls wichtig, im Berein mit der frangösischen Oft= bahngesellschaft die Fortsetung ihrer Linie von Belfort nach Morvillars oder nach Delle zu untersuchen, um dieser Gesell= schaft einen direktern Anschluß nach Bern als benjenigen über Bafel zu eröffnen und bamit gleichzeitig den Jurabahulinien Berkehrselemente zu verschaffen. Was das Trace Biel-Reuchenette betrifft, so sagt Herr Dapples, der Leiter der Jurabahnstudien, auf Seite 17 seines Berichts, daß der Staat von der Ostwestbahn ein von Jugenieur Welti außgearbeitetes Vorprejekt geerkt habe, welches er wegen zu kurz zugemessener Zeit in Bausch und Bogen augenommen habe. Auf gleiche Weise wurde bezüglich der Linie Sonceboz-Convers

verfahren, indem-man den im Jahre 1853 durch den Jura industriel aufgenommenen Plan großentheils kopirte. Die Arbeit der Ingenieure dieser Linie fand Ende des Jahres 1863 in einer zum Operiren auf dem Terrain sehr ungunfti= gen Jahreszeit Statt, weßhalb man sich auch im Allgemeinen auf die Büreauarbeit beschränkte. Um die geologischen Stubien zu beendigen, bliebe noch die Berisitation der Arbeit des herrn Bonanomi, wenigstens auf den Streden, welche infolge der Beschaffenheit des Bodens schwer zu studiren sind, übrig. Diese Verisitation wird bei Anlag der endlichen Studien geschen können; sie ist jedoch eine Erganzung ber geologischen Studien, welche nach dem eigenen Geständniß des Herrn Bonanomi für die Aufstellung genauer Voranschläge nöthig ist; es sind dieß zahlreiche Bohrversuche, welche auf den im tertiaren Lande zu erbauenden Linien angestellt werden muffen. Die administrativen Studien, welche ein großes Feld umfaffen, find wenigstens ebenso schwierig,, ebenso verwickelt und ebenso nüglich, als die technischen Studien; sie begreifen hauptfachlich die Bildung des Baukapitals vermittelft Angaben und eventueller, für die Aufstellung genauer Boranschläge nöthiger Berpflichtungen, Unterhandlungen aller Art um dieje Angaben zu erhalten, Berechnungen über den mahrscheinlichen Ertrag, bie Organisation bes Unternehmens u. f. w. - Run bleibt für das Jurabahnnet die Mehrzahl dieser Studien zu machen übrig. Die nöthigen Unterhandlungen mit den Gemeinden, den Partifularen, den Gesellichaften und betheiligten Kanto-nen zur amtlichen Feststellung ihrer Leistungen und Beiträge haben noch nicht stattgefunden. Diese Unterhandlungen, ich rede nur von denjenigen mit den Gemeinden und Partifularen, werden wahrscheinlich eine Berminderung des Boranschlags ber Gesammtkoften um mehrere Millionen zur Folge haben; einzig die Naturalleistungen find von den letten Experten auf die Summe von Fr. 3,846,240, und die Entschädigungen für das anzukaufende Privatland auf Fr. 1,721,520, zusammen also auf Fr. 5,567,760 geschätt. Wenn die fraglichen Unterhandlungen mit Erfolg gekrönt sind, so wird dadurch der auf die hohe Summe von Fr. 42,300,000 ansteigende der auf die hohe Summe von Fr. 42,300,000 ansteigende Boranschlag der Experten auf ungefähr 38 Millionen herabsgesett werden können. Sind die Naturalleistungen und sinanziellen Beiträge einmal gesetlich sestgestellt, so wird es ein Leichtes sein, auf sichern Grundlagen die Summe des Baukapitals zu bestimmen. Gleichzeitig mit den Unterhandlungen mit den Gemeinden werden auch die mit den betheiligten Kantonen Baselstadt, Baselland, Solothurn und Neuenburg, sowie mit den schweizerischen Gesellschaften für den Anschluß in Basel und zu Convers, ferner mit den französischen Gesellschaften für die Leitung ihres Berkehrs auf die Jurabahnen anzuknüpfenden Unterhandlungen — Schritt halten müssen. Es beskebt im Allaemeinen auch noch keine Rentamuffen. Es befteht im Allgemeinen auch noch teine Rentabilitätsberechnung, und noch weniger eine Organisation des Unternehmens; dieselbe wird erft nach den oben bezeichneten Schritten stattfinden können. Ich wünschte, daß der Gesellsschaft die administrativen Studien überlassen würden, welche die Jurabahn bauen wird, und daß der Staat vorerst das Anerbieten seiner Subvention mache, um die Gemeinden ans zuspornen; da jedoch im alten Kantonstheil eine Meinung herrscht, welche vor Allem eine Anfrage an die Gemeinden gestallt wissen will, um ihre Leistungen und Beiträge zu kon= ftatiren, so halte ich dafür, daß man diese Meinung zu be-friedigen suchen solle. Schließlich die Bemerkung, daß die Nothwendigkeit der administrativen und finanziellen Studien, die ich foeben berührte, vom Regierungsrathe, von der Staatswirthichafts= kommission und vom Großen Rathe im Frühjahr 1865 gefetlich anerkannt worden ist, da Sie selber in dem Vortrage, welcher den am 2. Juni gleichen Jahres bewilligten Kredit begründete, als dringend bezeichnet waren. Der Beweis, daß diese Nothwendigkeit noch gegenwärtig besteht, ergibt sich aus den im April 1866 von den vorberathenden Behörden, welche vor furgem die Jurabahnfrage zu untersuchen hatten,

gestellten Anträgen. So sagt ber Regierungsrath in Art. 5 seiner Anträge: "Der Regierungsrath wird beauftragt, die Erstellung einer Linie Biel-Sonceboz-Convers als Theil eines rationellen juraffischen Gifenbahnnetes in nabere Untersuchung zu ziehen und mit den betheiligten Gemeinden im Sinne der obigen Bedingungen zu unterhandeln." Ihrerfeits spricht sich die Kommission des Großen Rathes im Art. 5 ihres Defretsentwurfs folgendermaßen aus: "Der Regierungsrath ift beauftragt, auf ben Grundlagen und innert ben Grenzen diefes Defrets mit ben betreffenden Gemeinden die nothigen Unterhandlungen zu führen und mit ihnen über die Betheiligung sowohl, als über die Art und Weise der Ausführung sich zu verständigen, u. f. w." Diese Nothwendigkeit gebt auch deutlich aus dem dritten Erwägungs= grund des Großrathsbeschlusses vom 19. April hervor, welcher also lautet: "Daß, um die Ausführung zu ermöglichen, bor Allem auch die zunächst betheiligten Gemeinden sich anzustren= gen haben." Nachdem die Nothwendigkeit und Dringlichkeit ber erganzenden Studien nachgewiesen ift, bleibt noch übrig, beren Roften annahernd zu bestimmen. Ich habe zu diesem Zwecke kompetente Personen zu Rathe gezogen, und auf die Angaben derselben wurde der Boranschlag gegründet, welcher im Bortrage enthalten ist. Die mir gelieferten Schatzungen übersteigen den verlangten Aredit bedeutend; Angesichts sedoch der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa, der zahle reichen in Diefer Seffion bewilligten außerordentlichen Kredite und des Antrags der Staatswirthschaftskommission, welche der Ansicht ist, daß die Summe von Fr. 7000 zur Bestreitung der Ergänzung der dringenksten Studien genügt, kann ich mich, wenn cs sein muß, diesem Antrage anschließen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Kredit auf Fr. 7000 herabgesetzt wird, ich mich auf das Studium der wichtigsten im Bortrage zur Unterstüßung des Kreditkegehrens bezeichneten Runkte werde beschröuken mössen unter ten Buntte werde beschräufen muffen.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Es mag vielleicht im ersten Angen= blick auffallend erscheinen, wenn die Staatswirthschaftskom= mission, nachdem sie soeben mit Freimuthigkeit, ich mochte sagen, mit Leichtfertigkeit die Bewilligung eines Kredites von Fr. 216,500 empfohlen, und der Große Rath denselben ohne Diskufsion auch bewilligt hat, bei einem viel kleinern Kreditzbegehren Anstaud nimmt, dasselbe, so wie es gestellt ist, zu empschlen. Ich erlaube mir, etwas einläßlicher auf die vorz liegende Angelegenheit einzutreten, um namentlich das ungerechtfertigte Mißtrauen zu beseitigen, welches in einem Theil bes Kantons Bern exiftirt, ber glaubt, er werde gegenüber andern Kantonstheilen, vornehmlich in Betreff ber Gifenbahnen, beftan= dig zurückgesett. So lange aber die Vorstudien über die Jura= bahnen noch nicht ganz vollendet, sollen wir jeden, auch noch so kleinen Schritt vermeiden, welcher über die Art der Aus-führung vorher bestimmen würde. Welche Stellung hat nun der Kanton Bern dem Jura gegenüber in Sachen der Jura-bahnen eingenommen? Er hat fich bereit erflärt, die Kosten der Gisenbahnstudien zu übernehmen. Hat er dieß etwa auch gegenüber den andern Bahnen des Kantons gethan? sich etwa auch bereitwillig gezeigt, die Kosten für die Studien der Linie von Morgenthal bis Thörishaus auf sich zu nehmen? Mein! fondern nachdem sich eine Gesellschaft gebildet hatte, hat er einfach gesagt: ich betheilige mich von Staatswegen mit so und so viel, und die Gemeinden leisten ebenfalls eine bestimmte Summe, die Studien aber find Sache der betreffen-ben Gesellschaft. Bor einem Jahre hatte man die Studien für die Jurabahnen für vollendet betrachtet, was gefchah aber? Die Gisenbahndirektion trat vor den Großen Rath und suchte um einen Nachfredit im Betrage von Fr. 10,000 nach, um die Gifenbahnstudien im Jura zu vollenden. Diefe Summe follte für folgende Arbeiten verwendet werden:

1) Anfertigung von Kopien sämmtlicher Pläne sewohl für die nachträglichen Operationen im Felde, als auch für die Gemeinden und für die betheiligten Kantonsregierungen und allfälligen Bahnunternehmungen, soweit es dieselben betreffen mag. Die Pläne existiren nur in einer einzigen Ausfertigung, und es ist durchaus erforderlich, jeder Gemeinde, jeder Regierung und jedem Bahnunternehmen, mit welchen man in Kostenbeitragsunterhandlungen eintreten will, vorgängig den betreffenden Spezialfall mit einer allgemeinen Uebersichtskarte mitzutheilen.

2) Bollendung der geologischen Untersuchungen, wo die=

felben nothwendig find.

3) Durchzehende nochmalige Prüfung des Vorprojektes beschufs Erlangung möglichster Sicherheit in Bezug auf die Kostenberechnung. Vergleichung des Projektes mit den Vorschlägen der Experten, Festsekung eines bestimmten Exekutionsprojektes und Ergänzung der Pläne nach demselben.

4) Auflage der Plane in den Gemeinden und Aufforderung an dieselben, sich während der Auflagefrist über die in denselben enthaltenen Dispositionen auszusprechen mit

Rücksicht auf die Roftenbetheiligung berfelben.

5) Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Basels Land und BaselsStadt über Durchführung der Linie Biel = Delsberg = Basel über ihr Gebiet und über ihre finanzielle Betheiligung bei dem Unternehmen. Mit BaselsStadt wurde bereits eine bezügliche Konferenz absachalten.

6) Unterhandlungen mit den Verwaltungen der Jura-Induftriel-Bahn, Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Oftbahn, beziehungsweise Baris-Lyon-Mediterranée bezüglich der gegenseitigen Anschlüsse und der damit verbundenen technischen und sinanziellen Kontequenzen

7) Musschreibung ber Bauten und Lieferungen und Entge-

gennahme verbindlicher eventueller Angebote. 8) Sondirungen nach dem zu machenden Bauanleihen und

ben Bedingungen deffelben im Falle bes Staatsbanes. Für alle diese Arbeiten wurde also ein Kredit von Fr. 10,000 verlangt. Der Berichterstatter der Staatswirth= schaftskommission, Herr Karrer, außerte damals tie Unsicht, biefe Summe durfte schwerlich genugen, und der Berr Gifen= bahndireftor moge wohl prufen, ob er damit zum Biele ge= langen könne. Ich felbst (um von mir zu reden) sagte, ich wolle über die verlangte Summe nicht näher eintreten, wenn man aber glaube, Fr. 10,000 genüzen nicht, fo folle man lieber gleich bei biefem Anlaß eine Summe verlangen, welche hinreichen werde. Herr Dr. Tièche beantragte, Fr. 15,000 zu bewilligen, andere Mitglieder diefer Versammlung gingen noch höher und verlangten sogar Fr. 30,000. Da aber ber Herr Eisenbahndirektor sich mit Fr. 10,000 begnügte und sagte, Diese Summe werde hinreichen, so bewilligte ber Große Rath Fr. 10,000, über beren Berwendung die Staatswirthschafts-tommission gewünscht hatte, daß ein Bericht vorgelegt worden. Tett haben wir einen neuen Eisenbahndirektor; der arbeitet wieder einen Bericht aus und sagt, von allen Punkten, für welche der im setzen Jahre bewilligte Krecit verwendet werden sollte, ist ein einziger. Nr. 3, erreicht, nämlich: "Nochmalige Prüse fung des Borprojektes behufs Erlangung möglichster Sichersheit in Bezug auf die Kostenberechnung; Bergleichung des Projektes mit den Expertenvorschlägen, Annahme eines endsültigen Projektes behufs der Ausführung und Aenderung der Pläne nach demselben." Diese Arbeiten sind also vollens det, es ist jedoch zu bemerken, daß, wie der frühere Berr Gisenbahndirektor sagte, ein Ingenieur bei näherer Prüfung sich dahin ausgesprochen, daß Alles so gut berechnet worden fei, daß eine neue Berechnung überfluffig erscheine. In Betreff ber Nr. 2 "Bollendung der geologischen Studien" fagte ber jetige Herr Eisenbahndirektor, die daherigen Arbeiten

seien theilweise vollendet. Sie werden fich erinnern, daß man vor einem Jahre fagte, die geologischen Untersuchungen seien beghalb steden geblieben, weil herr Gregly, der dieselben vorgenommen, gestorben sei, und man werde daher wahrschein-Herrn Studer in Bern, ober Herrn Desor in Neuenburg, ober Herrn Nüttimeyer in Basel um die Fortsetzung dieser Studien angehen muffen. Dieß ift indeß nicht geschehen, und aus den Akten ergibt sich bloß, daß ein ehemaliger Geshülfe des Herrn Greßly in dieser Sache Etwas gearbeit hat. Ich will nun auch die übrigen Punkte durchgehen und zwar von unten, mit Nr. 8, beginnen, betreffend Unterhandlungen über das zu Erbauung der Bahn aufzunehmende Anleihen, und die Bedingungen, welche erhältlich wären, im Falle das Anleihen auf Rechnung des Staates gemacht würde. Es versteht sich von selbst, daß es jest nicht der Moment ist zu sehen, wie und wo man Geld bekomme, bevor wir wissen, ob der Staat oder eine Gesellschaft das Geld beizuhringen hat. Wollten wir jest Geld suchen im Auslande, so würde man Alich alauhen est sei der Staat Bern welcher die Ausgen man gleich glauben, es sei der Staat Bern, welcher die Jura-bahn erstellen wolle. Dieser Punkt wurde also wegfallen, womit die Gisenbahndirektion ebenfalls einverstanden ist. Ich fomme zu Dr. 7: Konkurrenzausschreibung ber Arbeiten und Lieferungen und Entgegennahme eventueller verbindlicher Un= Auch hier ist die Sache noch nicht reif, und bevor weitere Schritte gethan werden konnen, muffen wir wiffen, ob wir Staatsbau oder Privatbau haben werden. Also auch von diesem Punkte können wir abstrahiren. Rr. 6 betrifft Unterhandlungen mit der Verwaltung des Jura industriel, der schweizerischen Centralbahn, der badischen Staatsbahn und der französischen Oftbahn, beziehungsweise der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, um sowohl die gegenseitigen Anschlußpunkte, als die sich daran knüpfenden technischen und finanziellen Kon= sequenzen festzustellen. Da mußte sich die Staatswirthschafts= fommiffion fagen, daß von Unterhandlungen mit der Ber= waltung ber babischen Staatsbahn nur bann bie Rebe hatte fein konnen, wenn der Rheinübergang über Bafel erftellt worden ware. Auch die Unterhandlungen mit den übrigen Bahnverwaltungen sind noch im weiten Felde, und wenn sie stattfinden follen, so können sie jedenfalls nicht viel Geld koften; ein Sisenbahnbirektor kann frei auf allen Gifenbahnen fahren, und fann fich mit den betreffenden Berren verftandi= gen, welche in Olten oder Bafel oder auch hier zu treffen find. Biel Geld dafür auszusetzen, ware also überfluffig, und auch hierin ist ber Herr Eisenbahndirektor mit uns einverstanden. Ich komme nun zu Nr. 5.: Unterhandlungen mit den Kantonen Solothurn, Baselland und Baselstadt wegen Ueberschreitung ihres Gebictes durch die Linie Biels Delsberg-Basel und wegen ihrer finanziellen Betheiligung am Unternehmen. Bekanntlich forgt ein eidg. Gifenbahnnet dafür, daß jede Linie abgenommen werden muß, so daß unmög-lich schwierige Verhandlungen stattsinden können, und jedenfalls werden fie nicht koftspielig fein; benn die Herren kommen während der Bundesversammlung nach Bern, und wenn in der Zwischenzeit Besprechungen sich nothwendig erzeigen, so ist die Distanz von Bern auf Solothurn oder Basel jest so gering, daß für diese Roften kein besonderer Kredit bewilligt zu werden braucht. Für die genannten Bunkte kann also die Staatswirthschaftskommission die Bewilligung eines Nachkrebites nicht empsehlen, und sie hätte, wie bereits erwähnt, gewünscht, daß, bevor ein weiterer Kredit bewilligt wird, über die Verwendung der im letten Jahre bewilligten Fr. 10,000 Bericht erstattet worden wäre. In dem offiziellen Berichte ist hierüber kein Wort gesagt, als daß die unter Nr. 2 und 3 angeführten Arbeiten gang oder theilweise vollendet seien. Als Prafident der Staatswirthschaftskommission habe ich mich an den frühern Herrn Gisenbahndirektor gewendet, indem ich bem Großen Rathe Kenntniß über die Art der Verwendung bes lettiahrigen Kredites zu geben wunfchte. Da habe ich vernommen, daß fast bie ganze Summe von Fr. 10,000 fur

ben Ihnen feiner Zeit ausgetheilten Bericht ber . Gifenbahn= direktion über die Jurabahnangelegenheit verwendet wurde; dem Redaftor desfelben wurde ein fehr bedeutendes Honorar aus= geseht, an Druckfosten wurden Fr. 2000, für nochmalige Untersuchung des Borprojektes Fr. 3000, für einen Kopisten Fr. 1200, für geologische Untersuchungen Fr. 1000 verrechnet. Die Staatswirthschaftskommission hat gegenüber dem jehigen Herrn Gifenbahndirektor ben Bunfch ausgesprochen, daß man nicht mehr auf dem gleichen Terrain fortfahren möchte, indem es munschbar sei, daß die Gifenbahnen im Jura, deren Zu= ftandekommen wir Alle wunschen, in der Beife erstellt werben, wie in der übrigen Schweiz auch. Bon diesem Standpunkt ausgehend, glaubt die Staatswirthschaftskommission beantragen zu sollen, es möchte der verlangte Kredit von Fr. 10,000 auf Fr. 7000 reduzirt werden, welche für vier Punkte genügen sollen, nämlich: 1) für Anfertigung von Kopien sammt= licher Pläne. Die Staatswirthschaftskommission kann nicht verkennen, daß es nothwendig ift, die Blane toppelt zu be-figen, um deren Berluft durch Brandunglud oder eine andere Eventualität zu verhüten. Gin weiterer Bunkt betrifft 2) die Auflage der Plane in den Gemeinden, soweit dieß zweckmäßig erscheint. Darüber herrschen nun schon verschiedene Anfichten im Schoose der Kommission und zwischen den beiden Gifen= bahndirektoren. Der frühere verlangte in feinem lettjährigen Berichte die Auflage von Planen, spater aber scheint er sich felbst überzeugt zu haben, daß durch eine zu frühe Auflage von Planen die Sache eher erschwert als gefordert werde; auch wurde von Ingenieuren der Nath ertheilt, hierin sehr mäßig zu Werke zu gehen und nicht etwa zu meinen, es musse jeder Gemeinde ein Blan vorgelegt werden. Die Kosten, welche die Ausfertigung und Auflage der Blane verursachen wird, find in dem Berichte des gegenwärtigen Herrn Eisen-bahndirektors auf Fr. 5000 veranschlagt. Im Fernern soll der heute zu bewilligende Kredit verwendet werden für 3) Bollendung der geologischen Untersuchungen, welche also noch nicht ganz beendigt sind, obschon selbst dem Jura angehörende Mitglieder meinten, die daherigen Arbeiten seien gemacht, und es wäre vielleicht besser, bald einmal zur Ausführung zu schreiten. Endlich ist noch ein letzter Punkt in's Auge zu fassen, betreffend 4) Studien im Lützlichale und bezügliche Unterhandlungen mit der Paris = Lyon = Mittelmeergefellschaft. Bierüber kann man nun verschiedener Anficht fein. Der Berr Gifenbahndireftor fagte vorhin, es fei hier in diefem Saale wiederholt der Bunsch ausgesprochen worden, daß diese Linie studirt werden modite. Bon Seite seines Borgangers wird bemerkt, sie sei studirt worden, und man habe die Paris= Lyon-Mittelmeergesellschaft in Betreff der Linie Lütel-Laufen-Basel angefragt, Diese Gesellschaft habe aber ihre Mitwirtung für diese Linie unbedingt abgelehnt. Es ift nun auf der andern Seite klar, daß, wenn der Kanton Bern ein größeres In-teresse an dem Zustandekommen der Linie Delsberg = Basel, als an derzenigen der Linie Lügel = Basel hat, er sich zu der Linie entscheiden kann, welche er vorzieht. Was nun den Umfang des verlangten Kredites anbetrifft, so war die Etaatswirthschaftskommission nicht im Falle, denselben zu bemessen. Sie konnte nicht sagen, wie viel die Karti-rungen, wie viel die Kopien, wie viel die geologischen Untersuchungen kosten werden, und mußte daher hierin dem beitreten, was der Herr Eisenbahndirektor beanträgt. In ber Staatswirthschaftskommission sind anfänglich Antrage auf eine noch weitere Reducirung des verlangten Aredites gefallen, um aber, ich betone das nochmals, dem Jura sein unbegrünstetes Mißtrauen zu benehmen, ist die Staatswirthschaftskoms mission schließlich so hoch gegangen, als der Herr Gisenbahn-direktor wünscht. Dieser erklärte nämlich, daß er mit Fr. 7000 ausreichen zu können glaube, und daß er selbst zugebe, daß es von Seite des alten Kantonstheils nicht Uebelwollen gegen ben Jura sei, wenn ftatt ber verlangten Fr. 10,000 bloß Fr. 7000 bewilligt werden, indem Ausgaben für die übrigen

erwähnten Bunkte in diesem Augenblicke nicht hatten motivirt werden konnen. Obschon man also vielleicht mit einer fleinern Summe hätte auskommen können, ging die Staatswirthschafts-kommission im Interesse des guten Einvernehmens mit dem neuen Kantonstheile nach dem Wunsche des Herrn Eisenbahn-direktors auf Fr. 7000, deren Bewilligung ich Ihnen hiemit empfehle.

Abstimmung.

Für Bewilligung von Fr. 7000 nach bem Antrage der Staatswirthschaftskommission

Mehrheit.

erhöht murbe, indem ihm in Folge ber Geschäftszunahme bie Leitung des Spezialgeschäftes in Bern übertragen werben mußte, da der Bankdirektor burch die Oberleitung des Ge= sammtinstitutes vollauf beschäftigt ift. Da diese veranderten Berhaltnisse berücksichtigt werden mussen, so empsiehlt Ihnen der Regierungsrath das vorliegende Defret zur Annahme in dem Sinne, daß es auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft erklärt werde.

Bom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt. Das Defret ift zu Ende berathen und tritt mit bem 1. Januar 1866 in Kraft.

Projekt = Dekret

betreffend

Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtsluppleanten.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 16. April 1866, Seite 199 hievor.)

herr Regierungspräsident Weber, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das vorliegende in erster Berathung vom Großen Nathe genehmigte Defret hat einfach den Zweck, ein Misverhältniß zu beseitigen, welches dadurch entstanden ist, daß in jüngster Zeit nicht in der Hauptstadt wohnende Obergerichtssuppleanten gewählt worden sind. Da nun das Gesey vom 28. März 1860 für diese Stellen keine Reiseentsschädigungen vorgesehen hat, so wird die Erlassung eines das karien Defretes verhommer demit die aufen der Gaunt herigen Dekretes nothwendig, damit die außer der Hauptstadt wohnenden Obergerichtssuppleanten in Beziehung auf die Honorirung nicht schlimmer stehen, als die in Bern wohnenden. Die Sache ist so einfach und so billig, daß ich es für unnöthig halte, mich näher darüber auszusprechen, und Ihnen das Defret zur Berathung in globo und zur Annahme empfehle.

Das Defret wird vom Großen Rathe ohne Bemerfung genehmigt, und ift somit zu Ende berathen.

Projett = Defret

betreffend

die Befoldung des Kontroleurs der Kantonalbant.

(Bweite Berathung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 18. April 1866, Seite 221 f. hievor.)

herr Regierungsprafibent Beber, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch dieses Detret ist vom Großen Nathe in erster Berathung bereits genehmigt worden. Es handelt sich darum, die Besoldung des Kontroleurs der Kanstonalbant, welche gegenwärtig Fr. 2500—3500 beträgt, auf Fr. 2500—5000 zu erhöhen. Ein Gesuch um Erhöhung des Gehaltes der Kantonalbantkeamten wurde seiner Zeit vom Großen Rathe auf den Antrag des Regierungsrathes zurücksgewiesen. Es zeigte sich aber, daß ein unbilliges Verhältniß entstehen wurde, wenn die Besoldung des Kontroleurs nicht

Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

Defrets=Entwurf

Trennung der Ginwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Bieterlen und Butheilung derfelben gur Rirdgemeinde Büren.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der Ginwohnergemeinde Reiben um Lostrennung von der Kirchgemeinde Pieterlen und Bereinigung mit berjenigen von Buren;

in Betracht, daß dieses Gesuch als begründet erscheint und von allen Betheiligten unterstützt wird;

in Anwendung des § 66 der Verfassung; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- § 1. Die Einwohnergemeinde Reiben, welche bisher in firchlicher Beziehung zu Pieterlen gehörte, wird von diefer Kirchgemeinde abgetrennt und mit derjenigen von Buren ver= einigt.
- § 2. Die Bedingungen, unter welchen die Kirchgemeinsten Bieterlen und Buren ihre Zustimmung zu dieser Maß=regel ertheilt haben, werden vorbehalten und sollen genau er= füllt werden.
- § 3. Dieses Defret tritt sofort provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Bollziehung beauftragt.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Jnnern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen hier ein Defret vor, welches die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Pieterlen und Bereinigung mit derjenigen von Büren bezweckt. Diese Trennung ist durch die geographische Lage von Reiben gerechtfertigt, da es nahe bei Büren, aber ziemlich weit von Pieterlen ist. In Folge dessen, aber ziehlich weit von Pieterlen ist. In Folge dessen gehört Reiben jest schon faktisch zu Büren, indem die Einwohner von Reiben nach Büren in die Rredigt gehen, und der Kfarrer des lektern Ortes durch die Bredigt geben, und ber Pfarrer bes lettern Ortes burch bie Berhältnisse gewissermaßen gezwungen ist, in Reiben die Seelssorge auszuüben, während derjenige von Pieterlen hieran durch die weite Entfernung von Reiben gewissermaßen gehindert ist. Mit der Trennung der Gemeinde Reiben von Pieterlen und Jutheilung zu Büren sind alle betheiligten Varreien einversorten. standen, und die beiden Pfarrer von Buren und Bieterlen, sowie der Ausschuß der bernischen Kantonsspnode baben biefe Magregel als fehr munschenswerth erklart und die Genehmi=

gung des zwischen ben Gemeinden abgeschloffenen Bertrages empfohlen. Die Kirchgemeinde Buren hatte anfänglich an bie Bereinigung gewisse Bedingungen geknüpft, welche der Regierungsrath als unzulässig erkannte. Er trug deßhalb Bedenken, die Sache dem Großen Nathe vorzulegen und wünschte, daß Büren auf diese Bedingungen verzichten möchte. Es fand denn auch wirklich nachträglich eine Berftandigung ftatt, wobei die unzuläffigen Bedingungen gestrichen wurden, so daß der Regierungsrath nun die Trennung empfehlen zu follen glaubt. Ich beantrage demnach, das vorliegende Defret in globo anzunehmen und daffelbe sofort provisorisch in Kraft treten zu laffen, damit bis zur zweiten Berathung die nothigen Ginleitungen getroffen werden tonnen.

Vom Großen Nathe ohne Ginsprache genehmigt.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen, tritt jedoch sofort provisorisch in Kraft.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungegesuche.

Es wird erlaffen :

1) dem Johann Schneiber von Mett der lette Biertel feiner 4 Jahre Kantonsverweisung;

2) dem Karl August Gehrig von Oberthal, peinlich ju 11/3 Jahren Buchthaus verurtheilt,

3) bem Jatob Lang von Oftringen, Kanton Margan, pein=

lich zu 10 Monaten Zuchthaus verurtheilt, 4) dem Johann Graber von Rohrbach, peinlich zu 1 Jahr Buchthaus verurtheilt,

jedem der drei lettern ebenfalls der lette Biertel feiner

Dagegen werden mit ihren Gefuchen abgewiesen:

Frang Parrat von Delsberg;

Albrecht Krebser, Buchbinder, von Thun:

3) Anton Fromageat von Courrendlin.

Buğnadlağgefud

bes Samuel Beutler zu Ibach am Buchholterberg, am 5. Mai 1866 von dem Polizeirichter von Thun wegen unbefug= ten Holzschlages zu einer Buffe von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Roften verurtheilt.

Der Regierungerath trägt auf Abweifung an.

Hofer. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu bringen, ber von denjenigen des Regierungsrathes abweicht. Ich be-greife ganz gut, warum der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, indem der Bittsteller in seinem Gesuche nicht nach= gewiesen hat, daß Grunde vorhanden find, das Urtheil des Richters umzuändern, was darin seine Entschuldigung findet, daß die Sache mit der größten Gile betrieben werden mußte. Die Bittschrift ist batirt vom 23. Juli, am 24. wurde fie bem Regierungsstatthalter von Thun unterbreitet, und heute gelangt fie schon im Großen Rathe zur Behandlung. Die Sache ift deßhalb dringend, weil der Bittsteller fur seine Buße von Fr. 500 betrieben werden mußie, jo dup, die Regierungsstatthalter in seinem Berichte fagt, in Balde die Antidaigarung ausgeschrieben werden durfte. Da ich zu-Bufe von Fr. 500 betrieben werden mußte, jo daß, wie der Gantsteigerung ausgeschrieben werden dürfte. Da ich zu= fälligerweise mit den Akten vertraut bin (ich bin zwar nicht Berfasser des Gesuches), so erlaube ich mir, in Kurze die Grunde anzuführen, warum nach meinem Dafurhalten bem Gesuche theilweise entsprochen werden foll. Der Betent,

Beutler, erwarb im Jahre 1862 gemeinschaftlich mit Karl Kohler das sogenannte Brunnengut, zu welchem Güterkomplex auch die Schafeggtannwaldung gehört. Im Jahre 1863 brachten dann die Eigenthumer das Brunnengut an eine Gutergemein= schafts-Aufhebungssteigerung, wobei Beutler seine Salfte bem Miteigenthumer Kohler überließ. Im folgenden Jahre kaufte Samuel Beutler den genannten Schafeggwald wieder zuruck. Schon zur Zeit, da Beutler und Kohler gemeinschaftlich im Beste des Brunnenguts waren, hatten sie eine obrigkeitliche Bewilligung zum Schlagen von 1000 Studen ausgewirft, und natürlich mußte Beutler, als er später wieder in Besit des fraglichen Waldes kam, annehmen, die Bewilligung existire noch, um so mehr als bei den Verkaufsunterhandlungen der Beräußerer, Kohler, dem Beutler bemerkte, die Holzschlags= bewilligung sei noch lange nicht erschöpft. Beutler, im vollen Bertrauen auf die Worte Kohlers, unterließ es jedoch, diese Erflärung in den schriftlichen Kauf aufnehmen zu lassen. In Folge beffen ließ Beutler 140-150 Bautannen schlagen. Nachdem eine Anzeige eingereicht worden, verurtheilte der Gerichtspräsident den Beutler zu einer Buße von Fr. 500 und zu Fr. 91. 30 Rosten. Aus diesen Thatsachen schöpfen Sie die Ueberzeugung, daß Beutler den fraglichen Holzschlag in gutem Glauben an seine Berechtigung, keineswegs also in böser Absicht vornahm. Ich glaube daher, daß, wenn irgend-wo die Umftände einen Nachlaß rechtsertigen, dieß hier der Fall ist, und stelle den Antrag, es mochte dem Beutler, der sehr wenig Bermögen besitht, 2/3 der ganzen Buße erlassen merden.

Brunner, alt-Regierungerath. Ich ftelle ben Antrag, die Sache zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath zuruckzuweisen. Es ift gefagt worden, die Regierung sei von den Thatsachen nicht genau in Kenntniß gesett; es ist daher, obschon ich dem von herrn Hofer Angeführten vollen Glauben beimeffe, wünschenswerth, daß diefenige Behörde, welche das Beschäft hieher brachte, sich dirett davon überzeuge.

herr Justizdirektor Migh, Berichterstatter. Bei der Untersuchung von Strafnachlaßgesuchen ift es natürlich nicht möglich, daß die Beborden prufen, ob der Richter ftreng nach bem Gesetze geurtheilt habe ober nicht, und zwar aus bem einfachen Grunde, weil der Große Rath nicht ein Appella= tionshof ift. Wohin wurden wir fommen, wenn wir jeden Fall untersuchen und prüfen wollten, ob der Richter recht ge= urtheilt habe oder nicht? Wir sollen nun nicht auf einseitige Auseinandersetzungen hin beschließen, sonst laufen wir Gefahr, auf dem Wege der Begnadigung ein Urtheil unrichtig abzuändern, und gefährden dadurch die ganze Strafjustiz. Ich bestreite die Richtigkeit der von Herrn Großrath Hofer angeführten Umstände nicht, halte aber dafür, die Etellung des Großen Rathes sei nicht diesenige eines Appellationshofes, melcher zu unterstucken hat ah der erktinstantlicke Richter die welcher zu untersuchen hat, ob der erstinstanzliche Richter die Berhältnisse in gehöriger Beise beurtheilt habe oder nicht. Ich wiederhole daher den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung, für den Fall des Eintretens jedoch beantrage ich, bem Beutler die Balfte des Staatsantheils der Buße zu erlaffen.

Abstimmung.

Für Rückweisung an den Regierungsrath Minderheit. Eventuell für Erlaß der Hälfte des Staats= 58 Stimmen. antheil8 Eventuell für Erlaß von 2/3 der ganzen Buße 56

Durch Ballotiren.

Für Billfahr, d. h. für den erkennten Nachlaß ber Salfte bes Staatsantheils Abschlag des Gesuches

101 13

17

Herr Präsibent. Die Kommission für das Gesetz über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtssichreiber theilt mit, daß sie ihre Berathungen bis nach der Behandlung des Anzuges der Herren Gseller und Mithafte über den gleichen Gegenstand aussehen müsse, indem sie, wenn der Anzug erheblich erklärt werde, den Antrag stelle, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen. Ich schlage daher vor, diesen Anzug, der zwar heute nicht auf der Tagesordnung steht, sogleich zu behandeln.

Es wird feine Ginfprache bagegen erhoben.

Unzug

der Herren Gfeller von Wichtrach und Mithafte, dahin gehend, es sei die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine sire Besoldung auszusezen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht. (Siehe Seite 305 hievor.)

Lenz (als Mitunterzeichner bes Anzuges.) Schon bei den Berathungen der Büdgets wurde mehrere Male darauf aufmerksam gemacht, daß es unbillig sei, den Amtschreibern Zulagen aus der Staatskasse zu geben, da sie hereits eine schöne Einnahme aus den ihnen zustießenden Sporteln haben. Es wurde nun wirklich ein Gesetzesentwurf gebracht, welcher die Besoldungen der Amtschreiber regliren sollte, derselbe genügt aber nicht, indem gewünscht wird, daß den Amtschreibern sowie dieß bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten der Fall ist, eine size Besoldung ausgesetzt werde, und daß sodann die Sporteln, welche jetzt den Amtschreibern zustommen, in die Staatskasse zu dem Zwecke erlassen, die Einnahmen des Staates zu vermehren; ich glaube, wenn die Besoldungen der Amtschreiber in dem Sinne, wie es der Anzug wünscht, reglirt werden, so wird dadurch die Staatskasse ein schönes dene machen. Man weiß nicht, wie viel die Herren Amtschreiber gegenwärtig einnehmen, man hat mir aber gesagt, es gebe solche, die auf Fr. 15—20,000 per Jahr kommen. Ich habe auch gehört, daß Amtschreiber für Löschungen die Fr. 48 forderten; das ist jedensalls übertrieben, und wir sollen solchen Forderungen den Nagel zu stecken such wir sollen solchen Forderungen den Nagel zu stecken such wir sollen solchen Forderungen den Nagel zu stecken such will nicht weitläusiger sein und schließe mit dem Antrage, es möchte der Anzug erheblich erklät und ihm auch Folge gegeben werden.

Dr. Hügli. Auf der Tagesordnung ist heute auch ein Geset, welches die Stellung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber verbessern soll. Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so hätten wir jährlich eine Mehrausgabe von Fr. 21,200. Es wurden heute ziemlich große Kredite vom Großen Rathe verlangt, und es wird daher Jeder damit einverstanden sein, daß wir da, wo es möglich ist, sparen sollen. Der Herr Borredner hat ganz richtig bemerkt, daß gewisse Amtschreiber jährlich Fr. 15—20,000 einnehmen, ich nehme jedoch an, es besinden sich nur 4—5 in diesem Falle. Wenn man die Einnahmen der Amtschreiber in der Weize beschneidet, daß man die Sporteln, welche sie jeht beziehen, in die Staatskasse wie den andern Staatsbeamten auch, so wird unsere Staatskasse wie den andern Schaftschreiber auf den Unzug unterstüßen zu müssen. Zunächst sind meiner Ansicht die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die andern Staatsbeamten auch, und zweitens glaube ich, das Bolk, resp. Diejenigen, welche mit den Amtschreibern zu verkehren haben, stehen sich besseht. Ich

sage also, die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollen in Bezug auf die Befoldung gleichgehalten sein, wie die andern Staatsangestellten; benn auch sie find Angestellte bes Staates. Ich habe diesen Morgen das betreffende Gesetz nachgelesen, und darin gefunden, daß der Amtsgesichtsschreiber der Aktuar des Gerichtspräsidenten, der Amtschreiber der Aktuar des Rezierungsstatthalters ist; wenn nun der Gerichtspräsident uktschreiber der Aktuar des Rezierungsstatthalter Staatsbeamte sind, so sind ihre Aktschreiber der Kegierungsstatthalter Staatsbeamte sind, so sind ihre Aktschreiber der tuare dieß wahrscheinlich auch. Da sollten wir aber dem Aftuar nicht gestatten, seine Besoldung direkt vom Bolke zu beziehen, und zwar à discrétion; denn ungeachtet der Tarise, welche ein weites Feld darbieten, kann Einer für eine Arbeit viel fordern, für welche ein Anderer wenig verlangt, und ich behaupte, daß bei dem gegenwärtigen Modus die Sporteln, welche jest die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber beziehen, nichts Underes als Saugnapfe find, welche man dem Bolfe aufest, und zwar meistens gerade auf die wunden Stellen; denn die Amtsge= richtsschreiber beziehen ihre Sporteln größtentheils von Denjenigen, die im Fallimentebegriffen sind, und bei den Umtschreibern ift es ahnlich. Ift es übrigens nicht ein höchst unbilliges Verhältniß, wenn z. B. ein Gerichtspräsident eine Befoldung von Fr. 3000 bezieht, während sein Aktuar mit Fr. 10—15,000 besoldet ist, wie dieß hin und wieder vorkömmt? Was wurde ein Wirth fagen, wenn fein Portier vier= bis fünfmal mehr Profit machen wurde, als er felbft? Wenn ber Ctaat die Sporteln der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber bezieht, und biesen Beamten fige Befoldungen aussett, fo werden sie auch tein Intereffe mehr haben, Dicjenigen, mit denen fie in Bertehr fommen, zu überfordern, und werden sie nur insoweit schee= ren (erlauben Sie mir diesen Ausdruck; er ist vielleicht un= parlementarisch), als ihnen irgendwie erlaubt ift, mahrend fie gegenwärtig ein Interesse haben, möglichst hoch zu gehen. Man sagte mir, gerade das eigene Interesse sei ein Grund, um die Sache auf dem gleichen Standpunkt zu belassen, wie sie jetzt ist; man sagte mir, wenn wir den Amtschreibern und Amtschrichtschreibern fixe Besoldungen geben, so seien wir nicht sicher, daß sie ihre Berrichtungen genau ausüben. Wenn wir aber die Beamten selbst in's Interesse ziehen mussen. so wollen wir lieber gar feine Beamten mehr haben. 3ch glaube ber Beamtenftand verdiene Zutrauen, ich gebe zwar zu, daß wenn ein Amtschreiber einen Fehler macht, es viel-leicht Jahre lang geht, bevor derselbe an den Tag kömmt, während bei den Regierungsbeamten durch die alljährlich stattfindenden Revisionen Fehler viel eher aufgedeckt werden. Man soll aber den Amtschreibern auch Zutrauen schenken, da man bei ihrer Wahl auf tüchtige Männer sehen wird, welche auch, wenn sie keine materiellen Interessen dabei haben, ihre Pflicht gleichwohl erfüllen. Ich unterstütze den Antrag, daß der Anzug erheblich erklärt werden möchte.

Bernard. Ich widersetze mich keineswegs der Untersuchung des sachbezüglichen Anzuges im bezeichneten Sinne; ich will nur dem Präopinanten in wenig Worten begreistich machen, daß es sehr schwer ist, eine Kontrolle über die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber in Bezug auf die für ihre Arbeiten ihnen zusließenden Emolumente auszuüben. Man sagt wohl, daß sie Staatsbeamte sind und als solche, gleich wie die andern Beamten der Staatsverwaltung, sixe Besoldungen beziehen sollten. Dieß wäre richtig, wenn man von ihnen wie von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsisdenten sagen könnte, daß sie eine bestimmte Arbeit zu besorgen haben und, diese einmal beendigt, Alles sertig sei. Dieß ist aber bei den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern nicht der Kall; bei denselben kann man die Ausdehnung ihrer Arbeit nicht abmessen, besonders in den großen Amtsbezirken wie Bern, Courtelary, Pruntrut, Thun u. s. w., wo die Arbeiten viel bedeutender als in den andern sind. Man kann somit keine bestimmte Regel für die Besoldung dieser Beamten ausstellen; dieß ist unmöglich, denn man kann nicht voraus-

sehen, wie viel Urtheile die Amtsgerichtsschreiber auszusertigen, und wie viel Löschungen von Grundpfandrechten die Amtsschreiber im Laufe eines Jahres zu machen haben werden, Arbeiten, welche bis jest alle nach dem Tarif von 1813 bezahlt worden sind. Ich bekämpfe also nicht die Ueberweisung dieses Geschäfts an die Behörde zur Untersuchung, ich glaube aber, daß es, wie gesagt, sehr schwer sein wird, eine bestimmte Regel aufzustellen, weil die fraglichen Beamten in den großen Amtsbezirken mehrere Angestellte haben müssen, deren Zahl man nicht beschränken oder festsehen kann.

Dr. Hügli. Herr Bernard hat mich nicht verstanden; ich habe mich zwar auch in dieser Beziehung nicht genau genug ausgedrückt. Wenn ich verlange, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber aus der Staatskasse eine size Besoldung ers halten, so versteht sich dies von selbst bei den Angestellten. Natürlich würden diesenigen Amtschreiber, welche am meisten zu thun haben, wie der in Bern u. s. w., auch höher besolz det werden und mehr Angestellte haben müssen, als andere in kleinern Amtsbezirken.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

v. Ränel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Rommission für das Geset über die Besoldungen der Amt= ichreiber und Amtsgerichtsschreiber. Bekanntlich waren bis dahin die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber einerseits auf Sporteln angewiesen, die sie vom Publikum für ihre Verrichtungen bezogen, anderseits erhielten sie Zu-lagen vom Staate, welche ungefähr einen Viertel der Besol-dung des betreffenden Regierungsstatthalters ausmachen. Es wurde schon früher bemerkt, daß die fixen Zulagen der Amtsschreiber überstüffig seien, indem die von ihnen bezogenen Sporteln eine hinreichende Besoldung ausmachen. Auf die daherige Anregung hat der Regierungsrath einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher im Grunde auf dem nämlichen Systeme beruht, daß nämlich die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber auf die Sporteln angewiesen werden follen; da wo man glaubte, daß dieselben nicht eine genugende Ginnahme bilden, wie namentlich in den kleinern Amtsbezirken, foll ebenfalls eine geringe Staatszulage ertheilt werden. Etwas größere Zulagen werden burch den fraglichen Gefetesentwurf fur Die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber einiger jurafsischen Amtsbezirke vorgeschla= gen, wo die Sporteln nicht in dem Umfange fließen, wie in dem alten Kantonstheile. Gegenüber Herrn Hügli muß ich be= merken, daß er sich im Irrthume besindet, wenn er glaubt, durch die Annahme des von der Regierung vorgelegten Gestehentwurfes würde für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 21,200 entstehen; benn es wurde im Gegentheil eine Minderausgabe zur Folge haben, ba die gegenwärtige Besolbung ber Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber bes Kantons, insoweit es die Staatszulagen betrifft, ungefähr (ich habe es nicht genau nachgerechnet) Fr. 18—19,000 a. 28. beträgt, während nach dem Gesetzesentwurf die Staatszulagen zusam= men eine Summe von Fr. 21,200 n. 26. ausmachen wurden. Nun murde soeben ein Anzug erheblich erklärt, welcher eine vollständig veränderte Grundlage der Besoldungsverhältnisse will, indem er vorschlägt, den fraglichen Beamten eine fize Besoldung vom Staate zu verabreichen, die Sporteln dagegen in die Staatskasse fließen zu lassen. Ihre Kommission hat sich keineswegs verhehlt, daß dieses System in der Ausführung auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen wird, indeß hat sic, obsichon sie sich mit dem Auzuge nicht zu befassen hatte, gefunsten das in demselben paraschlagene Suttem bei der Autoria den, das in demfelben vorgeschlagene Syftem sei der Unter=

fuchung werth. Die Kommission mußte sich aber sagen, daß es eine vollständig überklüssige Arbeit wäre, im gleichen Augenblick, wo Ihnen ein Anzug, der auf vollständig veränderten Grundlagen beruht, vorgelegt ist, ein Dekret zu berathen, welches zwar auch die gleiche Materie betrifft, sich aber auf ganz audere Grundlagen stütt. Mit Rücksicht darauf stellt die Kommission den Antrag, den Gesetzesentwurf über die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber an die Regierung zur Untersuchung und Begutachtung der Frage zurückzuweisen, ob nicht ein neuer auf den veränderten Grundslagen des soeben erheblich erklärten Anzuges auszuarbeiten sei.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genesmigt.

Schließlich gibt der Herr Präsident Auskunft über den Stand der noch zu erledigenden Geschäfte, indem er mittheilt, daß die Rommission für das Dekret über die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonstheils morgen hierüber Bericht erstatten werde. Die Borstellungen in Sachen der Gemeindegüterausscheidungen, sowie die Beschwerde betressend die Bestätigung des Polizeinspektors von Bern habe der Große Kath auf die nächste Session zu verschieben beschlossen. Die Kommission für die Motion über Errichtung eines Betriebssundus wünsche, daß dieses Geschäft verschoben werden möchte, was keinen Uebelstand zur Folge haben werde. In Betress der Frage der Steuerabrechnung mit dem Jura, theile Herr v. Gonzenbach, Präsident der hiefür niedergesesten Kommission, mit, daß die Regierung selbst noch nicht darüber verhandelt habe. Die Staatswirthschaftskommission wünsche, daß die Staatsrechnung nicht behandelt werde, bis die dazu gehörenden Belege geordnet seien, und schlage vor, dieselbe dann gleichzeitig mit dem Staatsverwaltungsberichte zu behandeln. Käuse, Berkäuse und Kanstonnemente stehen zwar auf dem Traktandenzirkular, bis sett aber seien keine solchen eingelangt. Die noch zu erledigenden Anzüge werden morgen behandelt werden.

Schluß ber Sigung um 1 Uhr.

0600 400 Sec

Der Redaktor : Fr. Zuber.

Kunfte Gigung.

freitag den 27. Juli 1866.

Vormittags um 81/2 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Girard, Gyger, Knechtenhoser in Hofstetten; Marti, Müller in Weißensurg; Reber, Kösti, Köthlisberger, Gustav; Zeerleder, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Berger, Beuret, Blösch, Born, Bucher, v. Büren, Buri, Friedrich; Buri, Niklauß; Chevrolet, Choulat, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Heftor; Etienne, Fleury, Joseph; Gseller in Signau; Glauß, Greppin, Gurtner, Heury, Joseph; Gseller in Signau; Glauß, Greppin, Gurtner, Heury, Faldimann, Henzelin, Hofstetter, Hubacher, Jenzer, Jmer, Indermühle, Kaiser, Niklauß; Karlen, Kehrli, Jakob; Keller, Christian; Klaye, Knechtenhofer in Interlaken; Kohli, Kummer, in Uhenstorf; Kummer, in Bern; Lehmann, Johann; Leibundgut, Marquiß, Rebetez, Kenser, Miat, Kollier, Rosselet, Köthlisberger, Matthiaß; Roth, Kuchti, Scheidegger, Schertenleih, Schmid, Samuel; Schori, Johann; Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Etreit, Bendicht; Stucki, v. Watthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zürcher.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Ginsprache durch bas handmehr genehmigt.

Der Berr Brafident theilt ein Schreiben des Berrn Marquis mit, wodurch berfelbe feinen Austritt aus bem Großen Rathe erklärt. Hievon wird im Pretokoll Bor= merfung genommen.

Ferner zeigt der Herr Präsident an, daß durch die Ernennung des Herrn Alb. v. Wattenwyl zum Regierungssstatthalter von Bern eine Stelle in der Kommission für die Errichtung eines Betriebsfundus der Staatsverwaltung erledigt sei. Er schlägt vor, dieselbe durch das Büreau wieder besetzen zu lassen, was der Große Rath genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt = Dekret

betreffend

die Bewilligung neuer Kataftervorichuffe an die Gemeinden des neuen Kantonstheils.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

unter Hinweisung auf die Dekrete vom 29. November 1838 und 8. Dezember 1845; in Erwägung, daß die Mehrzahl der Gemeinden des neuen Kantonstheils die Bortheile benutt hat, welche ihnen Art. 3 bes Defretes vom 8. Dezember 1845 bietet, in bem Sinne, daß sie von die Staatskasse alle durch die Aufnahme der Parzellarplane und die Erneuerung ihrer Grundsteuer= scripturen verursachten Kosten vorschußweise erhalten haben;

daß es angemessen erscheint, diesenigen Gemeinden, deren Katasterpläne als fehlerhaft erkannt sind, zur Aufnahme neuer, mit den jezigen Bedürsnissen in Uebereinstimmung stehender Blane aufzumuntern und ihnen zu diesem Ende die durch das erwähnte Defret gewährten Bortheile ebenfalls zu

Statten kommen zu laffen;

daß bei Gelegenheit der Revision der Grundsteuerschatzun= gen, wie sie durch das Dekret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alle Grundsteuerscripturen erneuert werden mussen und daß der Staat alle die durch diese Arbeiten vers

ursachten Kosten vorzuschießen hat;

daß eine gewisse Anzahl Parzellarpläne nachgetragen worden sind und der größere Theil dieß noch werden soll;

daß entsprechend den Vorschriften des Art. 2 des Dekretes vom 29. Kovember 1838 die Grundsteuerausseher mit der Ansertigung der Bertheilungsrödel für die Rückerstattung dieser Borschüsse und die Steuereinnehmer mit deren Bezug beauftragt sind, ohne daß diese Beamten dafür eine Provision anzusetzen hätten;

anzusegen hauen; in Erwägung außerdem, daß es für den Staat beschwerslich wäre, den Gemeinden noch ferner eine so lange Frist zur Rückzahlung der erhaltenen Borschüsse wie bei Gelegenheit der bisherigen Operationen zu gewähren und daß es nur billig ist, die Arbeiten der sonst sehr gering bezahlten Beamten zu vermindern;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abanderung des Art. 2 des Defretes vom 29. Rovember 1838 und Art.

3 desjenigen vom 8. Dezember 1845,

beichließt:

Art 1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche neue Barzellarpläne aufzunehmen haben, können die Wohlthaten bes Art. 3 bes Defretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen und mit ben in Art. 3 bes gegenwärtigen Defrets enthaltenen Abanderungen.

Art. 2. Die Bertheilung und der Zuruckbezug der für Die Anlage neuer Plane gemachten Borichuffe fahren in ber Weise fort, wie es der angeführte Artikel vorschreibt und die in Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 bezeichneten Beamten sind wie bisher mit diesen Arbeiten beauftragt, ohne auf eine Entschädigung Anspruch zu haben. Dieselben Beamten haben unter den gleichen Bedingungen die Vertheilung und den Zurückbezug der in Art. 3 hienach angeführten Vorschriften zu beforgen.

Art. 3. Die Kosten ber Erneuerung ber Katasterscrip= turen, welche infolge der Grundsteuerschatungsrevision entstehen und diesenigen der Nachtragung der Plane werden den Gemeinden vorschußweise durch die Staatskasse gemacht. Die Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst jährlicher Zahlungen je eines Biertheils, welche nach dem Totalinhalte der Grundstücke jedes Sigenthümers vertheilt werden zu leisten

werden, zu leisten. Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Bollziehung dieses Defretes beauftragt. Dasselbe soll im Amtsblatte veröffentlicht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete

aufgenommen werden.

Dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes vorgelegt durch die Direktion der Finanzen.

Bern, ben 9. Mai 1866.

Der Direktor ber Finangen:

Echery.

Bom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen dem Großen Rathe mit Empfehlung zur ersten Berathung überwiesen.

Bern, ben 16. Mai 1866.

Namens bes Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. May. Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, als Be-richterstatter des Negierungsrathes. Im Jahre 1838 bestimmte ber Große Rath, mit Rudficht auf die Wunschbarkeit ber Bornahme der Parzellarvermeffung im Jura, daß der Staat den Gemeinden die dazu nöthigen Gelder zinsfrei vorzuschießen habe, welche Borfchuffe fie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntheil der Summe, zurudbezahlen follten. Der zur Rückerstattung dieser Borschüffe erforderliche Betrag sollte zur Halfte nach dem Schatzungswerthe des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen und zu einem Biertel nach dem Halt erhoben, zu der Grundsteuer geschlagen und über dieselbe hinaus bezogen werden. Die Grundsteuer= aufseher wurden mit der Anfertigung der Vertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser Borschüffe, und die Sinnehmer mit deren Bezug beauftragt; sedoch mußten diese Beamten die genannten Verrichtungen unentgeldlich besorgen. Zu gleicher Zeit wurde aber bestimmt, daß nur diesenigen Gemeinden von diesen Bortheilen Gebrauch zu machen berechtigt seien, welche sich innert sechs Jahren dafür melden. Nach Ablauf dieser Frist mußte sich der Große Rath indessen überzeugen, daß es nothwendig sei, etwas weiter zu gehen und bie Bar= larvermessung obligatorisch zu erklären. Dieß geschah burch das Defret vom 8. Dezember 1845; in dasselbe wurden in Betreff ber Borfchuffe Die nämlichen Bestimmungen aufgenommen, welche bereits in dem Defret vom 29. November 1838 enthalten waren, wonach also der Staat die nöthigen Gelder auf 10 Jahre zinsfrei vorzuschießen hatte. Der Grundstenerdirektor machte nun die Mittheilung, daß er von vielen Gemeinden angegangen worden sei, eine Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1845 zu veranlassen, namentlich in dem Sinne, daß die Rückzahlungen schneller zu erfolgen haben, indem die Vorschüffe öfter so gering seien, taß es sich nicht der Mühe Lohne, zehn Jahre lang daran zurückzubezahlen; dieß habe übrigens viele Arbeit für den Grundsteueraufseher und auch fur den Einnehmer zur Folge, und da dieselbe

unentgeldlich besorgt werden müsse, so dürste es zwecknäßig sein, die Kückzahlungsfrist auf vier Jahre zu beschränken. Die Finanzdirektion glaubte diesem Bunsche Folge leisten zu sollen und legte dem Regierungsrathe das in Berathung liegende Oekret vor, welches von demselben genehmigt wurde. Zugleich wurde einem weitern Bunsche des Grundsteuerdirektors Rechnung getragen, dahin gehend, daß die Bertheilung der betreffenden Summen nicht mehr zur Hälfte nach dem Schatzungswerthe des Grund und Bodens, zu einem Vierstheile nach dem Flächeninhalte, sondern einfach nach letzterem, also nach dem Flächeninhalte der Grundstücke jedes Gigenthümers vorgegenommen werden möchte. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath hatten natürlich kein Interesse, sich diesem Bunsche zu widersetzen, besonders da nach der Versicherung des Grundseuerdirektors dieß auch der Lunsch der Gemeinden ist. Die Herren aus dem Jura haben nun heute Gelegenheit sich darüber auszusprechen, ob diese Versicherung richtig ist. Sollte sie nicht richtig sein, und sollte man den frühern Versteilungsmodus beizubehalten wünschen, so hätte der Verichterstatter auch nichts dagegen. Bei der Einsachheit des ganzen Geschäftes glaube ich, das Dekret sollte in glodo behandelt werden; zieht man jedoch artikelweise Berathung vor, so bin ich auch hiemit einverstanden.

Es wird beschloffen, bas Defret in globo zu behandeln.

Thormann, Berichterstatter der Commission. Das vorliegende Defret ist nicht von großer Bichtigkeit, hat aber doch einiges Interesse, weil es Berhältnisse betrifft, welche dem Jura eigen sind. Die für die Vorberathung des Defrets ernannte Commission ist zusammengeset aus zwei Mitgliedern des alten, und Sinem Mitgliede des neuen Kantonstheils. Ich glaube nun bekennen und deshalb ihre Entschuldigung ansprechen zu dürsen, daß die beiden Commissionsmitglieder aus dem alten Kantonstheil sehr wenig Sachkenntniß zur Vorberathung mitbrachten, um so mehr Sachkenntniß zur Vorsberathung mitbrachten, um so mehr Sachkenntniß dut von vornberein bemerken, daß die Commission in ihrer Gesammtheit sich vorwiegend durch die Ansichten und Unträge des Mitgliedes aus dem neuen Kantonstheil seiten ließ. Die Commissionist in nun von vornherein mit dem in dem Projektdefret niedergelegten Grundsaße einverstanden, daß nämlich alle wesenstichen Kosten, welche den Gemeinden, resp. den Grundeigenthümern im Jura durch die Revision, Ergänzung und Grneuerung der Katasterarbeiten auffallen, vom Staate vorgeschossenschung der Katasterarbeiten auffallen, vom Staate vorgeschossenschung der Katasterarbeiten auffallen, vom Staate vorgeschossenschung der Katasterarbeiten auffallen, der Schertetes, daß gewisse Staatsbeamte gewisse Arbeiten auch in Zufunst, wie bisher, unentgeldich zu besorgen haben, ist die Commission einwerslanden. Betressen haben, ist die Commission einwerslanden. Betressen den Wortlant des Defretes bringt die Commission einige wenige Absanderungsantäge, die sowohl die Erwägungsgründen heißt es: "daß bei Gelegenheit der Revission der Frundsteuerschaumgen, wie sie durch das Defret vom 24. Mai 1864 vorgeschrieben ist, auch alse Grundsteuerschaumen mit dem vorangehenden betrachten und annehmen, daß der Unssicht der Commission geschehen muß, diese Lesten Worte der werden der boch abzuändern, Nechnung tragen; denn daß Defret vom 14. Mai 1864, daß die Commission nachgelesen hat und welches nicht nur den Jura, sondern den ganzen Kanton

beschlägt, enthält feine Gilbe von ber Pflicht bes Staates, bie betreffenden Roften vorzuschießen. Die Kommission ift einverstanden, daß diese Borschüsse für den neuen Kantonstheil nach wie vor ausgerichtet werden sollen, für den alten Kantonstheil ist in dieser Sache meines Wissens noch kein Beschluß gefaßt worden. Man sollte dies daher auch nicht so ohne weiters in den Erwägungen eines Dekretes, welches Noch für den neuen Cantonskhail arleiten weide allessen bloß für den neuen Kantonstheil erlassen wird, einsließen lassen. Die zweite Bemerkung gilt dem letzen Passus der Erwägungsgründe. Dieser sagt: "auf den Antrag des Regierungsrathes und in Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 und Art. 3 dessenigen vom 8. Dezember 1845." Die Kommission ist einverstanden, daß der Irt. 3 des Bekretes nam 8. Dezember 1845 wird daß ber Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 durch das vorliegende Dekret abgeändert werde, sie vermochte jedoch nicht einzusehen, wie das neue Dekret irgend Etwas an dem Art. 2 des Defretes vom 29. November 1838 abandere, und glaubt daher, es sei zweckmäßiger, wenn die Worte "Art. 2 bes Defretes vom 29. November 1838 und" gestrichen wer-ben. Dieser Art. 2 wird nämlich nicht abgeändert, sondern neu bestätigt, indem derselbe bestimmt, daß die Grundsteuersausseher mit der Anfertigung der Bertheilungsrödel zur Rückerstatung dieser Borschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beaustragt werden sollen, daß jedoch diese Beamten dasür keine Provision ansehen dürfen. Ich komme nun zu Art. 1 des vorliegenden Dekretes, welcher sagt: "Diesenigen Gemeinden des Jura, welche neue Parzellarpläne auszunehmen haben, können die Wohlthaten des Art. 3 des Vorlegenden des Dekretes nom & Dekember 1845 fortzeuießen" inweit bes Defretes vom 8. Dezember 1845 fortgenießen" - soweit ist die Kommission einverstanden, es heißt aber ferner: "und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Defretes enthaltenen Abanderungen." Die Kommission beantragt Streichung dieses Sates, indem sie wünscht, daß die Bestimmungen des Art. 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845, betreffend die Berstheilung und Rückzahlung der für die Anlage neuer Pläne gemachten Borschüsse aufrecht erhalten werten möchten. Ich weiß nicht, ob es gerade am Plate ist zu erwähnen, was man eigentlich unter Parzellarplänen versteht, und zu welcher Beit sie entstanden sind. Ursprünglich, d. h. im Anfange bieses Jahrhunderts u. s. w., wo unter der französsischen Regierung die Grundsteuerkataster im Jura eingeführt wurden, hat sich ber Staat fehr wenig darum bekummert, wie viel Grundftucke, wie viel Land, wie viel Beiden, Blefen, Acker, Meben u. s. w. der einzelne Grundeigenthümer besitze, sondern damals hat der Staat vorwiegend nur darauf gesehen, daß der Fiskus nicht zu kurz komme. Später ließ die französische Regierung im Jura die Verwaltungsbezirte vermessen und ausmitteln, wie viel Wald, Weiden, Reben, Ackerland, Watten, Gärten u. s. w. innert diesen Verwaltungsbezirken porhauden sei, und nach Witzasse dieser Auswittlung Locks vorhanden sei, und nach Mitgabe dieser Ausmittlung legte sie den Verwaltungsbezirken die Steuer auf, sich wenig darum bekümmernd, wie die Steuern innert den Bezirken auf die einzelnen Gemeinden und Burger vertheilt werde. Parzellar= plane bestanden also damals so viel als keine. Erst durch die Parzellarvermessung wird nun einzelne Grundeigenthümer an Hausplätzen, Garten, Wald, Weiden, Ackerland u. s. w. besitt, wie also die einzelnen Grundeigenthümer die Grundsteuerlast unter einander zu verstheilen haben. Parzellarplane liegen demnach nicht sowohl im Interesse des Staates, als vielmehr in demjenigen der einzelnen Bürger; indessen hat auch der Staat ein Interesse an der Aufstellung solcher Pläne, weil das Wohl des Staates vom Wohl der einzelnen Bürger und einer regelmäßigen Ver= theilung der Laften unter dieselben abhängt. Im Laufe der 20er Jahre hat man das Bedürfniß nach Barzellarplänen gefühlt; wenn Sie die im vorliegenden Defret angerufenen Verordnungen aus den Jahren 1838 und 1845 nachlefen, fo werden Sie finden, daß in benfelben noch fruhere Verord= nungen, von 1818 und 1827, angerufen find. " Indeffen be-

ftanden, nach den Angaben des verehrten Kommissionsmit= gliedes aus dem Jura, in den 20er Jahren noch sehr wenig Parzellarpläne. Das Defret vom Jahre 1838 hatte die Tendenz, die Gemeinden im neuen Kantonstheil einzuladen, doch ja Parzellarpläne ausstellen zu wollen, daher die Besch günstigung betreffend die zinsfreien Vorschüffe, unentgeldliche Leistungen gewisser Staatsbeamten u. s. w. Auch diese Einsladung genügte nicht, um das Werk durchzuführen, weßhalb im Jahre 1845 ein neues Tekret erlassen wurde, das nun die Herkelung von Parzellarplänen obligatorisch erklärte, was nach meiner Ansicht ganz zwecknäßig war. In biesem Defret sind die bereits im Defret vom 29. November 1838 enthaltenen Begunftigungen wieder aufgenommen. Laut Ber= sicherungen des Mitgliedes aus dem neuen Kantonstheil sind seither die Parzellarplane sammtlich erstellt worden, mas zwar aus dem Wortlaute der Ginleitung des vorliegenden Defretes nicht klar hervorgeht, indem es da bloß heißt, daß die Mehr= gahl der Gemeinden des neuen Kantonstheils die ihnen durch Art. 3 des Defretes vom 8. Dezember 1845 gebotenen Bortheile benügt habe. Die aus den 20er und 30er Jahren her= rührenden Parzellarplane find jest veraltet, und gerade diejenigen Gemeinden, welche schon damals der Herstellung von Barzellarplänen günftig gefinnt waren, haben die von Seite des Staates stäter in Aussicht gestellten Vortheile und Begunftigungen nicht genießen können. Um so mehr ist die Kommission nun damit einverstanden, daß der Staat setzt auch diesen Gemeinden, deren Parzellarpläne größtentheils veraltet sind und der Erneuerung bedürfen, die fraglichen Vortheile zuwende. Die Kommission ift daher auch mit dem in Art. 1 des vorliegenden Defrets ausgesprochenen Grund= fate einverftanden, und weicht nur in den Details etwas ba= von ab. Das Kommissionsmitglied aus dem Jura hat bar= unf aufmerkam gemacht, daß die Herstellung neuer Parzellarspläne einzelne größere Gemeinden mit Fr. 4—6000 belaste, welche aber nicht aus der Gemeindskasse, sondern aus dem Sacke der einzelnen Grundeigenthümer bestritten werden; es ist daher nach der Ansicht des verehrten Mitgliedes zu viel verlangt, wenn man die Rückzahlungsfrist zu kurz faßt. Die Dammission beguntragt demuch das man den krübern Rücks Kommission beantragt demnach, daß man den frühern Rück-zahlungstermin beibehalten, und im weitern schlägt sie auch vor, daß man in Betreff des Vertheilungsmodus die frühern Bestimmungen belassen mochte. Durch die Dekrete von 1838 und 1845 wurde nämlich, wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, festgesett, daß die den Gemeinden vom Staate ge-machten Borichuffe zur Salfte nach dem Schatzungswerthe des Grundes und Bobens, zu einem Biertheil nach der Parzellen-zahl, und zu einem Biertheile nach dem Flächeninhalte erhoben werden follen. Diese in Art. 3 des Defretes vom 8. De= zember 1845 ausgesprochenen Bestimmungen mochte Sie Kom= mission einfach durch den neuen Art. 1 bestätigen und demsgemäß den letzten Sat desselben streichen. Zu Art. 2 des vorliegenden Defretes bringt die Kommission keinen Abandes rungsantrag; biefer Art. 2 entspricht bem Art. 2 bes Defretes vom 29. November 1838, welcher ausschließlich nur von den unentgeldlichen Leistungen gewisser Staatsbeamten in biefer Angelegenheit handelt. Ich komme nun zu Urt. 3, welcher vorschreibt, daß die Kosten der Erneuerung der Katasterscrip= turen, welche infolge der Grundsteuerschatungsrevision ent= stehen, und diejenigen der Nachtragung der Plane den Ge= meinden porfchußweise burch die Staatstaffe gemacht werden follen. Damit ift die Kommiffion einverstanden, obichon fich auch da wieder einige Bedenken geltend gemacht haben. Wenn also die Roften ber Erneuerung ber Ratafterscripturen ben Be= meinden vom Staate vorgeschoffen werden sollen, so mochte ich wenigstens die personliche Ansicht außern, daß diese Regel dann im ganzen Kanton Anwendung finden sollte. Freilich handelt das vorliegende Defret nicht vom alten Kantonstheil, ich behalte mir jedoch vor, dereinft, ich weiß noch nicht, bet welcher Gelegenheit, auf biefe Sache zurudzukommen. Jeben=

falls sollen Sie, wenn Sie dem fraglichen Passus des vorliegenden Defretes beistimmen, am gehörigen Ort und zur rechten Zeit das nämliche auch für den alten Kantonstheil beschließen. Was die Rosten der Nachtragung der Blane betrifft, so konnen diese unmöglich bedeutend sein, weßhalb denn auch die Kommission in dieser Beziehung keinen Abanderungsantrag stellt, obschon die dem alten Kantonstheile angehörenden Mitglieder das Gefühl hatten, der Gemeindspräsident musse im alten Kanton diese Arbeiten machen, und die Gemeinden mussen darüber beschließen, wie die daherigen Kosten gedeckt werden follen. Man hat uns nun darauf aufmerksam ge= macht, bas ware im neuen Kantonstheile schwierig, und es fei beffer und dem Herkommen entsprechender, wenn auch biefe Koften, die fich alfo nicht auf eine eigentliche Summe belaufen können, sondern nur unbedeutend find, durch die Grundsteuer= einnehmer eingezogen werden, indem fie diesen Fiskalbeamten größtentheils ohne weiters bezahlt werden, mahrend die Gemeindsbeamten vermuthlich auf Schwierigkeiten stoßen wurden. Es folgt nun der zweite Sat des Art. 3, lautend: "Die Gemeinden haben die Rückzahlung in vier Jahren, ohne Zins, mittelst jährlicher Jahlungen je eines Viertheils, welche nach dem Tofalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden, zu leisten." Mit der Rückzahlungsfrist der 4 Jahre ist die Kommission einverstanden, beantragt aber Streichung der Worte: "welche nach dem Tofalinhalte der Grundstücke jedes Eigenthümers vertheilt werden." Wir haben sehr wohl karristen das für die hetressenven Staatskaanten viel hearristen. begriffen, daß es fur die betreffenden Staatsbeamten viel bequemer ift, wenn die Roften einfach nach dem Flächeninhalte vertheilt werden, gegenüber den Grundeigenthümern wäre dieß aber unbillig. Wenn z. B. Jemand 100 Jucharten Weiden, ein Anderer 1 Jucharte Reben besitzt, so kann letztere so viel werth sein, wie die hundert Jucharten, so daß es ge= wiß unbillig ware, wenn der Besitzer der hundert Jucharten Weiden 100 mal mehr bezahlen müßte, als der Besitzer der Jucharte Reben. Die Kommiffion beantragt daher, an Plat des gestrichenen Passus zu sagen: "Den Grundeigenthümern werden die Kosten zur Hälfte nach Verhältniß des Flächenhalts und zur Salfte nach Berhaltniß bes Steuerwerths ihrer Grundstücke angerechnet." Für den Staat ift bieß gleich= gultig, und hat nur fur den Beamten, der die Berechnung zu besorgen hat, einige wenige Schwierigkeit, was aber in einem solchen Falle nicht maßgebend sein soll. — Ich schließe, indem mich Ihnen das Dekret mit den von der Kommission gestellten Abanderungsantragen zur Annahme empfehle.

Bernard. Ich unterstüge die Anträge der Kommission. Was die Vertheilung der Kosten des Katasters betrifft, so ist es mir unbegreislich, wie der Grundsteuerdirektor einen solchen Antrag, wie er im Dekret enthalten ist, hat stellen können, denn Jedermann wird zugeben, daß es die größte Ungerechtigkeit wäre, hundert Jucharten Land von geringer Ertragsfähigkeit ebenso hoch zu besteuern, als die gleiche Zahl Jucharten guter Reben. Es kömmt mir vor, wie wenn der Grundsteuerdirektor sich auf diese Weise die Arbeit erleichtern wollte, indem er einzig den Flächeninhalt als Maßstad annimmt, statt die Kosten zur Häcke auf die Größe und zur Hälfte auf den Schatungswerth des Grundeigenthums zu vertheilen. Was die Vertheilung betrifft, so halte ich auch dafür, daß der frühere Modus der Rückerstattung für die Bürger vortheilhafter ist als derjenige, der in jährlichen Vierteln geschieht, denn man darf nicht vergessen, daß die Kosten des Katasters bedeutend und es bis jett die Bürger, nämlich die Grundeigenthümer, sind, welche die Kosten Grundsat auf die Gemeinden des alten Kantonstheils anwenden würde. Nicht ohne Grund beklagen sich die Jurassier darüber, daß sie die Semeinden des alten Kantonstheils aus Größe und zum Werth des Landes sind, welches jeder Eigenstrehr des alten Kantonstheils in keinem Verhältniß zur Größe und zum Werth des Landes sind, welches jeder Eigen-

thumer besitzt. Es ware also gerecht und billig, sowie im Interesse bes Fiskus, daß die Gemeinden des alten Kantonstheils katastrirt wurden.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. Rommiffion macht zunächst barauf aufmerkfam, daß im letten Sat der Erwägungsgründe die Anrufung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1838 unrichtig sei, indem dieser Artikel durch das vorliegende Dekret nicht abgeändert werde. Diefe Bemerkung ber Kommission ift allerdings richtig, es ift jedoch da bloß eine Mißschreibung, da es heißen sollte: Art. 1. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß den Gemeinden die fragslichen Vorschüsse aus der Staatskasse zinskrei gemacht, daß sie bieselben innert zehn Jahren zurückbezahlen, und daß die Kosten in der genannten Weise nach dem Schakungswerthe des Bodens, nach der Parzellenzahl und nach dem Flächen-inhalte vertheilt werden sollen. Ich möchte daher den letzten Sat der Erwägungsgründe einfach dahin berichtigen, daß statt Art. 2 gesagt würde: Art. 1., im Uebrigen aber möchte ich diesen Sat unverändert belassen. In Art. 1 des vorliegens den Dekretes will die Kommission die Worte "und mit den in Art. 3 des gegenwärtigen Oekrets enthaltenen Alfänderun in Urt. 3 des gegenwärtigen Defrets enthaltenen Abanderungen" streichen. Sobald der Große Rath der Ansicht ist, daß in Vetreff der Rückzahlung zwischen den durch die Parzellars vermessung verursachten Kosten, und densenigen, welche durch die Erneuerung der Katafterstripturen und die Rachtragung der Plane entstehen, unterschieden werden foll, so habe ich nichts gegen die beantragte Streichung. Mir schiene es jedoch zweckmäßiger, für alle Borichuffe eine vierjährige Frift zu bestimmen ; denn dieselben find nicht fo groß, daß den Gemeinden durch Aufstellung einer kurzern Frist zu viel zugemuthet wird. Ziehen Sie jedoch vor, für die einen Borschuffe eine Ruckzahlungsfrift von vier, für die andern eine folche von zehn Jahren zu beftimmen, so mögen Sie es thun; ich hätte eine vierjährige Frift für alle berartigen Vorschüffe vorgezogen. Was den Bertheilungsmodus anbetrifft, so kann es dem Staate gleich= gültig sein, wie der Jura die Bertheilung vornimmt. Aller- bings finde ich auch, daß der Totalinhalt der Grundstücke nicht ein billiger Maßstab ist, möchte aber dann der Gleich= mäßigkeit wegen vorschlagen, die Bertheilung so zu machen, wie fie bereits fur die Borfchuffe fur die Barzellarvermeffung besteht, nämlich zur Hälfte nach der Katasterschatzung, zu einem Biertheil nach ber Parzellenzahl und zu einem Biertheil nach dem Flächeninhalte. Dieser Bertheilungsmodus besteht berreits, und wenn Sie den baherigen Borschlag der Kommission annehmen, so haben Sie zwei verschiedene Repartitionsmoden, was immer vermieden werden sollte. Ich schließe also dahin, daß ich mich mit der Beibehaltung des bisherigen Bertheis lungsmodus einverstanden erkläre, daß ich dagegen an der Bestimmung des Dekretes betreffend die vierjährige Rückzahlungsfrist festhalte.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungs=rathes in Betreff der Beibehaltung des bisherigen Vertheislungsmodus an.

Dr. Tièche. Ich glaubte nicht, bei dieser Berathung das Wort ergreisen zu muffen; nach Anhörung aller gefallener Anträge habe ich mich gefragt, zu welchem Rugen man
uns heute ein Projekt vorlegt, welches das bis jest in der
Sache befolgte Verfahren abändert. Der vorliegende Antrag
scheint mir allerwenigstens zu frühzeitig. Seit wie viel Jahren hören wir nicht in diesem Saale bei jedem Anlaß wiederholen, daß der Jura eine ausnahmsweise Stellung im Kantone
einnehme? Kann man nun heute nicht sagen, daß man diese
ausnahmsweise Stellung ewig behalten wolle? Seitdem ganz
kürzlich ein einheitliches Finanzsystem eingeführt worden (die
Einen sagen vereinfacht, die Jurassier erweitert), ist die Lage

bes Kantons Bern in unfern Steuerfragen verschiedenartig angesehen worden; der Jura seinerseits hat gefunden, daß die Lage nicht die gleiche für beibe Kantonstheile ist. Es bestehen in der That im alten Kantonstheile Steuern, welche man bei uns nicht kennt. Im Jura ift bas Land regelmäßig kataftrirt, während im alten Kanton bedeutende Strecken Land fich vorfinden, welche nicht versteuert werden. Dieß ift unsere Ansicht. Es ist also im Interesse der Berwaltung des ganzen Kantons sowie des Jura wünschenswerth, daß man auch zu einem Kataster des alten Kantontheils gelange. Die betreffen-den Behörden sollten einmal dem Großen Rathe den Entwurf eines Katafters für ben alten Kantonstheil vorlegen. Ift dieß einmal beschloffen, so wird der alte Kanton von den Vortheilen auch Nuten ziehen, welche man uns heute octropiren will. Der Bortheil jedoch, um den es sich hier handelt, ift nicht für uns, denn die Rückerstattungen in Vierteln, wie man sie beantragt, find für die Grundeigenthumer ein Nachtheil. Andrerseits wird man einmal, wenn der Katafter für den ganzen Kanton beschloffen ift, sagen, daß der Jura bis jett in Zehnteln zurückbezahlt hat und der alte Kanton die Ruckerstattungen in Bierteln zu machen haben wird. Dieß ist die Folge des neuen Projektes, wenn Sie es annehmen. Ich glaube also, daß es klüger wäre, nicht einzutreten und ben Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einst ladung, Antrage fur die Rataftrirung des alten Rantonstheils zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube Herr Dr. Lièche habe sich nicht zu beklagen über die Behandlung des Jura. Allerdings wird derselbe ausnahms= weise behandelt, aber zu seinen Gunsten. Den Gemeinden im alten Kanton werden solche Borschüffe nicht gemacht, und man hat sie auch nicht verlangt. Man ist jedoch genöthigt, im Jura eine Ausnahme zu machen, weil die betreffenden Arbeiten dort hauptsächlich von den Grundsteuerbeamten, im alten Kantonstheil dagegen von den Gemeindschreibern besorgt Was die Errichtung eines Katasters im alten Kan= ton betrifft, fo erkenne ich die Nothwendigkeit an; ber Große Rath hat auch schon früher einen daherigen Beschluß in besahendem Sinne gefaßt, und einzig die dadurch veranlaßten großen Kosten sind die Ursache, warum die Arbeit bis jetzt nicht an die Hand genommen wurde. Dazu kam auch der Mangel an tüchtigen Geometern, welcher indeß verschwindet, indem sich unterdessen Viele diesem Fache gewidmet haben.
— Den Antrag des Herrn Tièche auf Rückweisung an den Regicrungsrath kann ich nicht zugeben und empfehle Ihnen die Annahme bes Defretes.

Der Herr B erichterstatter ber Kommission zieht seinen Antrag betreffend die Streichung der Worte: "des Art. 2 des Defretes vom 29. November 1838 und" mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungs=rathes, daß es heißen sollte: "Art. 1" — zurück.

Abstimmung.

Für bas Gintreten

Gr. Mehrheit.

Streichung bes Schluffages bes britten Erwägungsgrundes, lautend: "und daß ber Staat alle die durch diese Arbeiten verursachten Roften vorzuschießen hat" Streichung der Worte in Art. 1: "und

mit den in Art. 3 bes gegenwärtigen Defrets enthaltenen Abanderungen" Beibehaltung des bisherigen Vertheilungs=

modus, wonach der zweite Sat des Art. 3 folgendermaßen zu fassen ist: "Diese Bor-schuffe find zur Halfte nach dem Schatungswerthe des Grund und Bodens, zu einem Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

Minderheit.

Mehrheit.

Biertheile nach ber Parzellenzahl und zu einem Viertheile nach dem Flächenhalte gu erheben."

Mehrheit.

Für das also modifizirte Detret

Das Defret unterliegt einer zweiten Berathung, ift alfo nach Berfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der herr Präsident zeigt an, daß das Büreau an Plat des herrn v. Wattenwyl zum Mitgliede der Kom-mission für die Frage des Betriebsfundus der Staats= verwaltung gewählt habe:

herrn Großrath v. Tavel.

Die Kommission für den Gesetzentwurf über den Zins= fuß ber Sypothekarkaffe trägt an, die erfte Berathung bieses Gefchäftes auf eine kunftige Session zu verschieben, was der Große Rath genehmigt.

Endliche Redaktion des Gesetzes über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

(Siehe Seite 174 f. und 344 f. hievor.)

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes empfiehlt folgende Fassung zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Ber-tragen steht, von ungleicher Religion, in Bezng auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfand= rechten den eigenen Kantonsburgern gleichzustellen,

und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und

48 der revidirten Bundesverfaffung, auf ben Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Jebem Schweizerburger ist von nun an die Erwer-bung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Borschriften der Sahung 677 unseres Civilgesethuches und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Unwendung nicht mehr finden.

2. Die Ausländer, welche zufolge bestehender Verträge in Hinschie ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenofsenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unferm

Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3. Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ift untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigensthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Bergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften

anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrift wieder verkauft und unterlaffendenfalls auf amtlichem Wege öffentlich ver= steigert werden.

4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch baffelbe wird die Berordnung vom 13. Juli 1829 und das Dekret

vom 17. November 1836 aufgehoben.

Bom Großen Rathe ohne Ginfprache genehmigt.

Angüge,

und zwar:

- 1) des Herrn Großrathspräsidenten Stämpfli, dahin gehend, es solle ber Regierungsrath darüber Bericht erstatten:
- a) ob das Geset über Organisation und Geschäftssührung bes Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungs-rathes an die Spize derselben gestellt werde;
- b) ob nicht die Kompetenzen der Regierungsstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die oberste Behörde zu gelangen haben. (S. Seite 303 hievor.)

Stämpfli (ben Sig bes Brafibenten verlaffend). 3ch bin fo frei, den Anzug mit wenigen Worten zu begründen, und wenn ich da auf einige Mißstände in der Berwaltung aufmerksam machen muß, welche mich veranlassen, den Anzug zu stellen, so erkläre ich, daß ich dabei weder die Person des herrn Staatsschreiber, noch irgend Jemand anders, sondern bloß die Sache selbst im Auge habe. Die gegenwärtige Drsganisation des Regierungsrathes und der Staatskanzlei beruht auf zwei Gesetzen, nämlich erstens auf dem Gesetze vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, nach welchem der Präscher der Geschäftstagen der Brascher der Geschäftstagen der Geschäf fident alle einlangenden Beschäfte empfängt, an die betreffen= den Direktoren zur Borberathung weist und darüber eine Kontrole führt. Ferner hat er barüber zu machen, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, und endlich fteht ihm auch Die Ueberwachung ber Staatskanzlei zu. Anfänglich ging die Sache so ziemlich regelmäßig. So-lange ich Mitglied des Regierungsrathes war, bis zum Jahr 1850, wurde die Uebung befolgt, daß jeweilen am Schlusse eines Mos nats ber Praficent fich von ber Staatskanglei ein Berzeichniß aller an die Direktionen überwiesenen und noch nicht an den Regierungsrath zurudgelangten Geschäfte geben ließ, wo bann die betreffenden Direktoren gemahnt wurden, die ruckständigen Geschäfte beförderlich wieder vorzubringen. Diese Uchung ist, wie es scheint, später nach und nach nicht mehr beobachtet worden, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde daß der Präsident später nicht nur bloß mit dem Präsidium beauftragt war, fondern zugleich auch eine Direktion übernahm, sei es die Finanzdirektion, die Justizdirektion, oder die Direktion ber Domanen und Forften u. f. w. Aus diefem Grunde mußte sich der Präsident nach und nach in seine Direktions= geschäfte verlieren und konnte seinen Präsidialgeschäften, der Oberaussicht über die Staatskanzlei und der regelmäßigen Beförderung der Geschäfte, weniger Aufmerksamteit widmen. Diesem Umftande schreibe ich es wenigstens zu, warum nach und nach ein gewisser schleppender Geschäftsgang eingetreten ist. Was die Stellung des Staatsschreibers speziell anbetrifft, so beruht dieselbe auf dem Gesetze über die Reorganisation der Staatsschaftei vom 15. Mai 1848, dessen § 2 lautet: "Dem Staatsschreiber liegt ob:

a. die Führung des Protofolls des Großen Rathes;

b. die Führung bes Protokolls des Regierungsrathes, wenn ber Große Rath nicht versammelt ift;

c. die Leitung und Beaufsichtigung ber Kanzlei im Allge=

meinen und ihrer einzelnen Abtheilungen;

d. die Beaufsichtigung ber Sekretariate ber Direktionen, insoweit beren Geschäftsführung mit ber Staatskanzlet in Rochingung ficht #

in Verbindung fteht." Anfänglich wurde diesem Paragraphen ziemlich nachgelebt, in späteren Jahren aber nur noch insofern, als der Staatsschreis ber den Großen Rath verschreibt. Ich mache ihm daraus durchs aus feinen Vorwurf, benn ber Grund bavon liegt barin, daß ihm das Staatsarchivariat übertragen wurde, und wenn er dieß besorgen soll, so kann er nicht zugleich das Protokoll des Regierungsrathes führen und die Kanzlei überwachen. Was aber die Folgen davon sind, darüber hatte ich während der Zeit, da ich in der Bundesverwaltung war, Gelegenheit, Beobachtungen anzustellen. Der Bund kommt häufig in den Kall, mit den Kantonen zu korrespondiren, sie zur Berichterstattung über irgend welche Gegenstände einzuladen u. f. w. Da habe ich, während ich dreimal das Bundespräsidium führte, die Bemerkung gemacht, daß der Kanton Bern in Betreff der beförderlichen Geschäftserledigung zu den drei letten Kantonen gehört. Diese find nämlich: Wallis, Schwyz und Bern, drei Kantone, an welche häufig Mahnungen erlaffen werden muß= Dieß schreibe ich wesentlich dem Umstande zu, daß auf der Staatskanzlei Niemand nachsieht, ob Geschäfte liegen bleisben, sondern daß man nach ihrer Ueberweisung an die betreffenden Direktionen nicht mehr baran benkt, bis eine Dah= nung vom Bundesrathe einlangt. Diesem Uebelftande follte abgeholsen werden; denn nicht nur ist, es gegenüber der Bun-desverwaltung Ehrensache für den Kanton Bern, sich in Be-treff der Geschäftsverschleppung nicht zu den Kantonen Schwyz und Wallis zählen zu muffen, fondern es ift auch mit Rucksicht auf die innere Verwaltung viel erfreulicher und wohl thuender, wenn das ganze Land weiß, daß im Regierungs= rathe eine rasche Geschäftserledigung stattsindet. Wenn man sich nun frägt, wie der berührte Uebelstand beseitigt werden kann, so könnte dieß vielleicht dadurch geschehen, daß man die Sache wieder so einrichten würde, wie früher. Nach meiner Ansicht ist es aber noch besser, wenn die Leitung der Staatskanglei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied bes Regierungsrathes an die Spipe derfelben gestellt wird, wie dieß z. B. im Kanton Solothurn der Fall ist, wo ein Mitglied des Regierungsrathes speziell die Kanzleigeschäfte besorgt, die Kanzlei beaufsichtigt und auch die nothige Aufsicht über die Direktionen führt. Dieses System besitzt wesentliche Bor-Der Kanzleidirektor konnte in den Sitzungen des Regierungsrathes, wo er das Protofoll führen wurde, auch mit= berathen, mahrend jest der Rathsschreiber und im Großen Rathe der Staatsschreiber ftumm ta siten muß, und wenn sie auch bemerken, daß hie und da Etwas nicht richtig ift, so durfen fie es nicht berichtigen. In der letten Geffion Des Großen Nathes, da es sich um die Frage handelte, ob die Penfion des Herrn Fenninger mit seiner Großrathsstelle ver= einbar sei, brachte der Regierungsrath den Antrag, es sei, gestügt auf einen Vorgang vom Jahre 1847, die Unvereinsbarkeit auszusprechen. Nun machte der Herr Staatsschreiber im Großen Rathe darauf aufmerksam, daß ein Beschluß des Großen Nathes vom Jahr 1850 damit im Widerspruche stehe. Bare er in den Sigungen bes Regierungsrathes anwesend gewesen und hätte mitsprechen dursen, so hätte der Regierungs-rath diesen Fehler nicht begangen. Es ist daher wünschens-werth, daß der Protokollsührer im Regierungsrathe selbst Mitglied diefer Behörde ift, so daß er auch mitberathen kann. Wenn ein Mitglied des Regierungsrathes die Leitung der Staatskanzlei übernehmen wurde, fo ware ein fernerer Bor-theil auch folgender. Wir haben in ber ganzen Staatsverwaltung offenbar keinen rechten Zusammenhang im Geschäft8=

gange, jeder Direktor verwaltet für sich, er bringt feine Geichafte vor Regierungsrath, kummert sich aber in der Regel nicht um den Geschäftsgang und die Geschäfte anderer Direktionen. Diefer Uebelftand macht fich am meisten bei ber Ab= faffung des Staatsverwaltungsberichtes geltend, welcher in ber Weise gemacht wird, daß die Berichte der einzelnen Direktion einfach zusammengestellt werden. Ware ein eigenes Mitsglied bes Regierungsrathes mit ber Leitung ber Staatskanzlei beauftragt, so konnte dieß ben nothigen Bufammenhang bersteuler, da es vermöge seiner Stellung alle Direktionen über-blicken wurde. Er wurde aber auch noch eine andere Lücke ausfüllen, nämlich eine vernünftige Statistik einführen können. Ich glaube, die Frage verdiene es, daß der Regierungsrath sie untersuche. Allerdings kömmt dann noch Gin Punkt in Betracht; es wird fich nämlich fragen, wer das Protofoll im Großen Rath führen foll? Da find zwei Wege möglich: Entweder konnte ein Mitglied des Regierungsrathes dieß thun, was durchaus keinen Uebelstand zur Folge haben würde (auch unter der Ier Verfassung nahm ja der Staatsschreiber eine hohe Stellung ein) — oder es könnte auch ein Sekretär aus der Mitte des Großen Rathes selbst bezeichnet werden. Im Verfassungsrathe haben zwei Mitglieder des Großen Rathes das Protokoll geführt, und die Staatskauzlei besorzte die Aussertigungen und Expeditionen. — Die zweite Frage, der Aussertigungen und Expeditionen. Untersuchung ich empfehlen mochte, betrifft die Reglirung der Kompetenzen der Regierungsstatthalter, Direktionen und des Regierungsrathes. Seit dem Jahre 1831 ließ man die Kom= petenzfrage so ziemlich unverändert bestehen; einzelne Gesetze sind darüber aufgestellt worden, etwas Ganzes, Durchgreifens des aber haben wir nicht. Es gibt eine ganze Menge kleiner Geschäfte, die offenbar keinen allgemeinen Charakter und keine höhere Bedeutung haben, die aber dessen ungeachtet vor den Regierungkrath gebracht werden mussen, während es gewiß wünschbar wäre, daß sie von den Direktionen erledigt wersen könnten, wodurch dem Regierungkrathe viel Zeit erspart und er in Folge deffen in den Stand geseth wurde, sich mehr mit den allgemeinen und wichtigern Geschäften zu befaffen. Ich will nicht weiter eintreten, und beantrage einfach, Sie möchten ben Anzug erheblich erklären. (Der Redner über-nimmt wieder ben Borsig.)

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe nichts dagegen, daß der Regierungsrath die Frage untersuchen möchte, ob die Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben werden soll, oder nicht; indeß wünsche ich doch, daß man auch le revers de la médaille ins Auge fasse. Die fragliche Einrichtung besteht, wie Herr Stämpsti sagte, in mehreren Kantonen; ich könnte aber auch aus Ersahrung sagen, welche Stellung da die Borsteher der Staatskanzlei einnehmen; sie sind dann nicht mehr einsach Mitglieder des Regierungsrathes und Kanzleiches, sondern in ihnen hat jedes andere Mitglied des Regierungsrathes gewissermaßen einen Sensor, und sie sind es, welche eigentlich die Regierung führen. Ich nenne Ihnen Hoer welche eigentlich die Regierung führen. Ich nenne Ihnen Hoer Kalame, der zu gleicher Zeit Staatsrath und Kanzleiches Kantons Reuenburg war; vor ihm war in der nämlichen Stellung Herr Favargier, und in diesen beiden Personen hat sich die neuenburgische Regierung so ziemlich aufgelöst. Herr Stämpsti ist der Meinung, es sei ein Bortheil, wenn der Protofollsührer des Regierungsrathes auch mitreden könne, wie dieß in den Kantonen Solothurn der Kall sei und auch im Kanton Tessin geschieht, wo der segretario di stato eine hohe Stellung einnimmt. Allerdings liegt ein Bortheil darin, daß er die Regierung manchmal verbindern wird, einen Fehler zu begehen, indem die einzelnen Mitglieder des Regierungs-rathes nicht alle Antecedentien kennen, während der Kanzleiches sieht alle Antecedentien kennen, während der Kanzleiches sieht alle Antecedentien kennen, während der Kanzleiches sieht auch ein Rachtheil darin, daß die übrigen Mitglieder nicht mehr an die Untbesangenheit des Protofolls glauben; denn der Protostollsührer hat auch eine Meinung, und wenn er diese ausge=

sprochen und vertheibigt hat, so kann es gar leicht geschen, daß er ihr bei der Abfassung des Protokolls willkürlich oder unwillkürlich Rechnung trägt. Könnte man aber den von Herrn Stämpsti angeführten Uebelständen, die ich anerkenne, nicht dadurch abhelsen, daß man, da der Herr Staatsschreiber mit dem Archivariat beschäftigt ist, dem Herrn Rathsschreiber die Oberaussicht über die Kanzlei übertrüge? Dieß könnten wir ganz gut versügen, und dadurch würden die vorhin angesührten Uebelstände beseitigt. Was den Punkt betrist, daß dann der Protokollführer nicht mitberathen könnte, so ließe sich auch dem dadurch abhelsen, daß, wie in mehreren andern Regierungen, der Kanzlei zwar nicht ein decisives, aber ein beliberatives Recht eingeräumt würde. Sine solche Sinrichtung besteht bei der eidgenössischen Kanzlei, wo der Staatsschreiber das Recht hat, auf allsälige Antecedentien aufmerksam zu machen. — Ich widerseize mich, wie gesagt, der Erzheblicherklärung nicht; denn dem von Herrn Stämpsti gerügten Uebelstande in Betress den ben den werden. Es ist mir, beiläusig gesagt, auch häusig aufgesallen, daß nicht einmal die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesese hier im Großerathssale aufgestellt ist. Hier, wo der Sis des Bundes ist, ist man vielleicht weniger mit den Bundesbehörden verwandt, als in andern Kantonen.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

2) des Herrn Großrath Steiner, mit dem Schluffe, ber Regierungsrath möge eingeladen werden, mit Veförderung einen Gesetzesentwurf zu berathen und dem Großen Rathe vorzulegen, wodurch die Befugniß zur Banknotenausgabe aussichließlich der Kantonalbank eingeräumt sein solle. (Siehe Seite 303 hievor.)

St einer, Müller. Unzweifelhaft erinnern fich viele Mitglieder dieser Bersammlung gar wohl ber Zeit, wo man Bankscheine und Banknoten in unserm Kanton bloß von Borenfagen fannte. Der neuen bernischen Kantonalbant, beren Gründung in das Jahr 1834 fällt, war die Einführung biefes neuen Berkehrsmittels vorbehalten; sie hat in den 30er Sahren die ersten Bankscheine ausgegeben, fand aber große Dube, benfelben einen befriedigenden Umlauf zu verschaffen, und boch waren bamals bie hauptbedingungen bagu bor= handen gewesen, indem man in jener Beit von Gold wenig wußte und im allgemeinen Berfehr bloß Silberwährung kannte. Ich gebe zu bedenken, daß eine Summe von Fr. 10,000 in neuer Wahrung schon ein Gewicht von 1 Centner Gilber ausmacht, und wenn baher eine folche Summe baaren Belbes, wie man es bamals hatte, auf irgend eine größere Entfernung transportirt werden mußte, so war es fast nothwendig, dafür Roß und Bagen zu gebrauchen; jedenfalls erforderte es einen febr ftarten Mann dazu, diese Summe auf einige Entfernung ju tragen. Diefes auffallenden Umftandes ungeachtet, haben du reagen. Dieses aussauenden umpandes ungeachtet, haben damals die Bankscheine eine sehr geringe Verbreitung gestunden, die oft beklagt worden ist und über die man sich damals verwunderte. Worin kag wohl der Grund hievon? In dem Mißtrauen des Bolkes gegenüber dem Papiergeld. Das Bolk aller Länder will nun einmal harte Thaler und nimmt das Papiergeld nur mit großem Mißtrauen an. Hente untage stehen wir auf einem andern Standwunkt wir kaben gutage fteben wir auf einem andern Standpunkt, wir feben gegenwärtig febr viel Papier cirfuliren; Die Kantonalbant hatte nach ihrem Berichte pro 1865 durchschnittlich einen Banknotenumlauf von Fr. 1,200,000. Gin anderes Bankinftitut, Die eitg. Bank, hatte nach ben Situationsberichten ber letten Monate einen Umlauf von Fr. 1,400,000 bis Fr. 1,500,000.

Es ift dich um so auffallender, als wir jest ein ganz anderes Berkehrsmittel besigen; wir haben nämlich jest vorwiegend Goldwährung, und Silber cirkulirt sehr wenig. Die gleiche Summe von Fr. 10,000, deren Transport von einem Orte zum andern früher fast Roß und Wagen erforderte, trägt man jest leicht im "Blätterli" über Land. Man hat daher weniger Bedürfniß nach Papiergeld. Die Bortheile der Bank-notenemission liegen einzig auf Seite der Banken, in keiner Beziehung aber auf Seite des Volkes, welches sich dieses Berkehring abet auf Seite ves Sottes, weitige fich beifes Berkehrsmittels behelfen und bedienen muß. Ich gebe vor Allem aus zu erwägen, daß wenn z. B. die eidg. Bank während des ganzen Jahres eine Summe von 1½ Millionen in Papiergeld im Umlauf hat, dieß zu 5% jährlich einen Zinsgewinn von Fr. 75,000 ausmacht. Mit der Vanknotenausgabe sind aber noch andere Bortheile verbunden. Eine Bank braucht z. B. weniger Baarvorrath in der Kasse zu haben, wenn sie weiß, daß sie mit Banknoten, die so wohlsteil zu beschaffen sind, bezahlen kann; nicht Jeder, der eine Rahlung zu herischen hat wird so unartie sein das Roulen Zahlung zu beziehen hat, wird so unartig sein, das Papier zurückzuweisen, wenn man ihm zu verstehen gibt, es wäre der Bank gedient, Papier geben zu können. Einen weitern Vortheil bildet das Agio, welches jedes Bankinstitut, zwar nicht auf den eigenen Noten, aber durch den Austausch derselben gegen die Noten anderer Banken gewinnt. Ein fernerer Vortheil für die Bankinstitute sind die zu Grunde gegangenen Noten, was jährlich einen nicht unerheblichen Gewinn auß= macht. Alle diese Bortheile erklären den auffallenden Umftand, daß im letten Jahre die Banken allgemein fich beftrebten, Noten auszugeben. Ja, ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behaupte, daß die betreffenden Institute in letzter Zeit förmlich darauf ausgegangen sind, den Leuten das Papier aufzudrängen. Die Kehrseite der Medaille besteht aber darin, daß die Nachtheile des Banknotenumlaufs auf der Seite des Bolkes zu suchen sind. Es ist schon eine Unannehmlichkeit, wenn man baares Geld verduert behaupt Verduckt zu haben glaubt, und nur Papier friegt; wenn man Produkte verwerthen will, und dafür bloß mit Papier bezahlt wird, von dem man nicht weiß, ob es der Erste Beste wieder ab= nehmen wird. Man muß ihm daher schon höslich entgegen= kommen und ihn fragen, ob er vielleicht nicht auch Bapier nehme? will er es nicht, so kommt man in Verlegenheit. Dieß ist die erste Unbeliebigkeit, welche besonders das gemeine Bolk trifft, das nicht Gewerbe oder Handel treibt. Eine fernere Unbeliebigkeit ift auch die, daß wenn man mit einem Buschel Banknoten auf eine Bank geht, man sauren Gesichten bezegegnet, und als ein Simplex behandelt wird, der nicht einmal Banknoten zu gebrauchen wisse. Gine weitere Unannehmlichfeit besteht barin, bag je weiter man sich mit folchem Bapier-geld von dem Sige ber betreffenden Bant oder ihrer Filialen entfernt, basselbe weniger Werth hat, und man sich baher einen Abzug gefallen laffen muß. Der größte mit dem Bantnotenverkehr verbundene Uebelftand ift aber der Verluft, welcher in einem Staate denkbar ist, der in Beziehung auf die Bestugniß der Banknotenausgabe keine Schranken zieht, insofern als jedes Institut, jeder Privatbanquier, der sich herausnimmt, Banknoten in Umlauf zu sehen, dem Bankerott ausgeseht ist. Man sieht es einem Institut nicht von Weitem an, wenn es schlechte Geschäfte macht; es sucht im Gegentheil seine Lage um fo beffer zu verbergen' und fich einen glanzenden Schein zu geben. Die von ihm ausgegebenen und in vollem Ver-trauen angenommenen Banknoten sind aber für ihre Besitzer werthlos, sobald der Bankerott ausbricht. Mancher ist darunter, der vielleicht lieber nicht Papier genommen hatte, aber er war gezwungen dazu. Wenn sich die Banknotenemission über Gebühr vermehrt, so kommen wir nach und nach dazu, daß ein alter, verhaßter Zustand in unserm Lande wieder zurückgeführt wird, an dem wir früher schwer gelitten haben: ich meine den Doppelfurs. Wer sich noch an die Zeit des alten Mungwirrmarrs vor ber Ginführung ber neuen eibgen.

Wahrung erinnert, ber weiß, bag wir zweierlei Kurfe hatten, einen Kurs gegenüber der Regierung und einen Kurs im alltäglichen Berkehr. Wenn man der Regierung eine Zahlung zu machen hatte, so mußte man, wie das Bolk sagte, die Fünfunddreißiger (Fünffrankenthaler) "satteln", während man sie im gewöhnlichen Berkehr "ungesattelt" berechnete und einnahm. Das Bolk ahnt, daß so Etwas wiederkommen und ein folkser Verwelkurg wieder gestehert gesteher gesteherten könnte bei beldier Verwelkurg wieder gestehen gestehen. ein solcher Doppelfurs wieder eintreten konnte, wo man bei dem Abschluß eines Handels sagen wird: Wenn du mir Gold oder Silber gibst, so verkaufe ich dir um die und die Summe; hast du aber nur Papier, so mußt du mir mehr bezahlen. Man wird dagegen einwenden, es bestehe gegenwärtig keine Berbindlichfeit zur Unnahme von Papiergeld, und wir haben überhaupt gar kein eigentliches Papiergeld, weil der Zwangs-kurs nicht vorgeschrieben sei, und weil unter den Begriff "Papiergeld" die Berpflichtung gehöre, das Papier abzuneh-men. Allerdings sind unsere Banknoten gegenwärtig ein bloßes Zahlungsversprechen, und nicht eigentliches Papiergeld. Ich raume das ein, frage aber, ob nicht unsere Banknoten durch die Macht der Umstände faktisch oft ein Papiergeld find und mehr und mehr werden. Man nimmt manchmal folche Bankscheine an aus einer Art von falfcher Scham, und wenn man die Rühnheit hat, einem Kaffier zu fagen, man könne die Leute nicht mit Papier auszahlen, so wird man mit der Miene ungeheurer Ueberlegenheit angeschaut, welche fagen will, ob man denn nicht auch verstehe, den Leuten Papier anzuhängen. Auch Höflichkeit verleitet uns manchmal zur Annahme von Bapiergeld; es ift da ein gewisser moralischer Druck vorhanden, dessen Wirkung ziemlich groß ist. Man kann aber auch in andern Källen gezwungen sein, Banknoten anzunehmen. Denken Sie sich z. B. einen bedrängten Schuldner, der überall und lange vergeblich ein Darlehen gesucht hat und endlich hai einer Rank gin solches sinder bei einer Bank ein solches findet. Wenn er nun lauter Bank-noten erhält, glauben Sie, der Mann, und wenn er auch weiß, daß er das Papier nicht brauchen kann, werde die Stirne haben und sagen, er wolle nicht Papier, sondern Gold oder Silber? Nein, er wird am Ende froh sein, auch nur Bapier zu bekommen. In den gleichen Fall kömmt vielleicht ein reicher Gläubiger, der von einem schlechten Zahler Papier= geld annimmt, weil er froh ist zu nehmen, was der andere hat. Auf folche Beife kommt man faktisch zum Zwangskurs, wenn er auch gesetzlich nicht ftatuirt ist, und wir haben dem Effekt nach wirklich Papiergeld. Der eigentliche nationalsökonomische Uebelstand des Papiers besteht aber darin, daß nach der allgemeinen Bolksanschauung und nach wissenschaft-lichen Autoritäten das Papier alles baare Geld verdrängt. Banknoten können nur da zirkuliren, wo der Sitz der Emission ist. Ein Bankinstitut wird also in der Umgebung seiner Hauptbank und seiner Filialen das Papier in Umlauf setzen, dagegen aber beim Berkehr mit dem Auslande andere Mittel brauchen, und da cher mit Baarschaft verkehren muffen. Der größte und jedem Lande, in welchem mehr und mehr Papier= valuta zirkulirt, drohende Uebelstand besteht aber in der Gefahr der großen Katastrophen, die in ungünstigen Zeiten außbrechen. Ich will da nicht Beispiele anführen, Sie wissen, was seiner Zeit in Desterreich sich ereignet hat, wo im Jahre 1811 1300 fl. für bloß 100 fl. abgesetzt werden konnten. Uus diesen Gründen dachte man auch sast überall auf Mittel ber Abhülfe, und es wird nicht manchen Staat unter ben civilisitrten Ländern der Erde geben, welcher diesem Papiersverkehr, wie der Kanton Bern, keine Ausmerksamkeit widmet. In allen Staaten bestehen darüber gesetzliche Bestimmungen, die Sache wird von Staatswegen überwacht, und bie Burger haben darin eine Garantie. Schottland, welches viel Schlimmes in seinen Nachbarländern erlebt hat, besitzt die allersolidesten Grundsätze in Bezuz auf das Banknotenwesen. Wenn ein Bankgeschäft dort schlechte Geschäfte gemacht hat, kann ein Aftionar nicht einfach seinen Aftienbetrag im Stiche laffen, sondern er muß mit hab und Sut solidarisch mit allen seinen

Mitaktionaren für die ausgegebenen Banknoten haften. Solche Bestimmungen öffnen ben Aktionaren die Augen, und aus biefem Grunde haben die schottischen Banken auch ein ungeheures Zutrauen. Ich erlaube mir noch, einen Borgang ansuführen, welcher sich im Jahre 1864 hier ereignete. Im Jahre 1863 wurden die Statuten der eidgenössischen Bank sanktionirk, und dieses Institut trat im Jahre 1864 in's Leben. Im ahre 1864 legte eine andere Gesellschaft ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung vor, und die Regierung ertheilte ebesfalls ihre Sanktion. Letztere Gesellschaft nannte sich: Allgemeine europäische Kreditgesellschaft. Ihr Sit sollte in der Lundesstadt Bern sein, es sollte ein imposantes Institut werden, das Kapital war auf 120 Millionen festgesetzt, und in den Statuten war die Befugniß enthalten, für zwölfhunsbert Milkionen Kapier in Umlauf zu sehen! Ich will nicht sagen, dos letzteres geschehen ware; denn die Anstalt hätte wahrscheinlich nicht Abnehmer gefunden, jedensalle häten wir kar nicht neuis von die Anstall häten wir aber nicht nenig von diesem Papier zu fehen bekommen. Hätte man danals nicht einige Erfahrung in solchen Dingen gehabt, so ware vielleicht ein endloser Jubel über das unserm Lande zugedachte Glück ausgebrochen, daß nämlich eine Summe von 120 Millionen von außen hereinkommen und uns fo gleichsam überschütten werbe. Hätte man nicht schon einige Ersahrung besessen, so hätte man vielleicht die betreffenden Gründer, wenn es sich gerade um Wahlen gehandelt hätte, aus Dankbarkeit in den Nationalrath gewählt. Die Erfahrung war aber nun einmal da, und es ist nicht erfolgt, was sonst vielleicht geschehen wäre. Wie hätte sich die Sache wohl sonst vielleicht geschehen ware. Wie hatte sich die Sache wohl gemacht, wenn die Bant in's Leben getreten mare? Bon den 120 Millionen follten zwei Gerien gebildet werden, von denen die eine von 60 Millionen auf die Seite gefet wird, um lange vergeffen zu bleiben. Die andere Serie von ebenfalls 60 Millionen wird ausgeschrieben; es werden Aftien ausgezeben, auf denen vorläufig Fr. 100 per Aftie bezahlt werden, bis 12 Millionen einbezahlt sind. Davon hätte man wahrscheinlich zwei Millionen für Gründungskoften verrechnet, jedenfalls aber von den Aftien so viel als möglich im Inlande abzusehen gesucht, so daß nicht 12, auch nicht 10 Millionen in's Land gekommen waren, fondern eine fehr reduzirte Summe, mit welcher das Geschäft im großartigsten Maßstabe eröffnet worden ware. In den Berwaltungsberichten wurde man ben Aftionaren immer versichert haben, die fernern Ginzahlungen werden nicht verlangt, und so hätte man die Kurse ver Aftien zu erhalten gesucht. Man hätte jedoch nicht sowohl Geschäfte mit dem Inlande, als vielmehr mit dem Auslande gemacht, indem man im Inlande Geld aufgenommen, dafür Banknoten in Umlauf gesetzt, und mit dem Gelde im Auß-lande operirt hätte, wo oft ein unglaublicher Zins möglich ist, der aber immer im Verhältniß zu der geringen Aussicht fteht, das Kapital je wieder zu erlangen. Zwei bis brei Jahre hatte man hohe Dividenden vertheilt, um möglicher= weise von Seite der ursprünglichen Aktionäre der Aktien los zu werden, und am Ende (ich spreche immer von der allge= meinen europäischen Kreditgesellschaft) hatte der Banterott eintreten können, durch welchen jeder Banknoteninhaber ver-lustig geworden ware, worunter wohl gar Mancher, der das Papiergeld lieber nicht genommen hatte, es aber wohl oder übel annehmen mußte. Die verdienten Grunder dagegen, die zweifelhaften herren Bicomtes, Barone, Nitter verschiede ner Orden und Legionen, Inhaber großer und kleiner Jour-nale, Literaten, Mäkler, Juden waren wahrscheinlich nicht mehr zu erreichen gewesen und unser Bolk hätte einen bedeu-tenden Verlust erlitten. Bei diesem Aulaß kann ich nicht umhin, die Regierung zu ersuchen, daß, wenn ihr je wieder ahn= liche Statuten einer ahnlichen Schwindelgesellschaft zur Santtion unterbreitet werden sollten, fin diefelben doch zweimal aufehen und das alte ehrliche Bernersiegel einem solchen Inftrumente nicht zu leicht aufernden mochte. - Sch glaube, ich habe genug gefagt, um meine Motion zu begründen; im Tagblatt bes Großen Rathes 1866.

Geldverkehr forgt ber Staat bafür, baß bie Währung von gutem Schrot und Korn ift, und obschon die Gesetzgebung im Mingwesen an die Gidgenoffenschaft übergegangen ift, haben wir doch in unferm kantonalen Strafgesetze Bestimmun= gen über die Fabrikation der Münzen, wonach Niemand der= gleichen anfertigen darf, als die Eidgenoffenschaft. Selbst wenn Einer ein Munzgeschäft eröffnen und gute Munze machen wollte, so wurde er als Falschmunzer angesehen werden. Nun finde ich, der Staat follte auch über bas Papiergeld eine gewisse Aufsicht ausüben; er sollte die Sache gesetzlich regliren, und hiezu sind zwei Wege möglich, die bereits in dem Anzuge angedeutet sind. Das erste Mittel besteht darin, daß wir zwar die freie Banknotenemission fortbestehen lassen, aber verlangen, daß gemiffe Nachweise über die Sicherheit geleistet werden muffen, welche ein solches Institut den Abnehmern seiner Noten gewährt, so daß von Zeit zu Zeit der Gang des Geschäfts untersucht wird, und der Bürger wenigstens einige Garantie bat. Ein zweites Mittel erblicke ich darin, daß wir, nach bem Borgange anderer Staaten, unserer Kan-tonalbant, die ein Staatsinstitut ift, das Monopol der Bantnotenemission ertheilen. Benn unser Gesammtvolf die mit dem Banknotenumlauf verknüpften Unbeliebigkeiten und die Gefahr Berlufts trägt, fo follen wir ben Bortheil, ber aus bem Banknotenumlauf erwächst, und ber fich jahrlich auf hunderttaufende beläuft, nicht den Spekulationsgesellschaften hinwerfen, sondern unserer Kantonalbank zuwenden, wodurch biefer Gewinn sedem einzelnen Burger zu gut kommt, und wodurch auch jede Gefahr beseitigt wird, indem unfer Institut nicht Bankerott machen wird. Ich empfehle Ihnen deshalb die Erheblicherflarung bes Anzuges.

Der Anzug wird vom Großen Rathe ohne Ginsprache ers heblich erklärt.

König, Gustab. Unser Reglement sagt: "Wird Gebelichkeit ausgesprochen, so foll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden." Es wird sich nun fragen, ob Sie den Anzug an den Regierungsrath oder an eine Kommission weisen wollen.

herr Prafibent. Im Anzug felbst wird beantragt, Die Sache an ben Regierungerath zu weisen.

König, Gustav. Ich nehme an, es könne dessenungeachtet eine Kommission niedergesett und nachher die Regierung eingeladen werden, den Anzug sowie die Anträge der Kommission zu prüsen. Die von Herrn Steiner aufgeworfene Frage ist von großer Wichtigkeit, und wir sollten sie nicht der Regierungsbehörde überweisen, die schon mit Arbeiten überladen ist.

Weber, Regierungspräsident. Ich muß gegen ein solches Borgehen protestiren. So lange ein Regierungsrath do ist, ist er vorberathende Behörde, und der erheblich erklärte Anzug soll erst, nachdem er vom Regierungsrathe berathen ist, an eine Kommission gewiesen werden.

König, Gustav. Ich möchte gegen biesen Protest protestiren; benn unser Reglement gestattet ausdrücklich, einen erheblich erklärten Anzug an eine Kommisston zu weisen, bevor er vom Regierungsrathe berathen ist.

Berr Prafibent. Es wird barüber abgeftimmt werben.

Abstimmung.

Für Berweisung an den Regierungsrath

78 Stimmen.

3) der Herren Kaver Kohler und Mithafte, mit dem Schluffe, das Wahlgesetz sei in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, daß die freie Stimmabgabe möglichst gefördert werde. (Siehe Seite 303 hievor.)

A. Kohler. Ich muß ben so eben verlesenen Anzug, welcher hauptsächlich die Abanderung des bis dahin bei den politischen Wahlen befolgten Verfahrens bezweckt, unterftüten. Es ift einleuchtend, baß die Art und Weise, wie gegenwärtig bei den Wahlen verfahren wird, den Wählern nicht alle Garantien darbietet, welche sie für die Ausübung ihrer politischen Rechte haben sollten. Wenn man die Frage sorgsältig untersucht, so muß man zugeben, daß das Gesetz viel zu wünschen übrig läßt. Nach diesem Gesetz werden die politischen Verschungen in einem geschlassenen Les allegen Verschlassen. sammlungen in einem geschlossenen Lokale abgehalten; alle Bürger werden eingeladen, sich daselbst zu einer bestimmten Stunde einzusinden, worauf das Bersammlungslokal geschlossen wird und die Verhanklungen beginnen. Auf diese Weise werden die alten Leute und Diesenigen, welche wegen Unwohl-seins oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht zu rechter Beit borthin begeben konnen, vom Stimmrecht ausgeschlossen; ferner find tie Personen, welche sich im Innern des für die Wahlen bezeichneten Lokals befinden, gezwungen, daselbst bis zum Schluß der Verhandlungen, welche manchmal sehr lange dauern, zu verbleiben, ein Umstand, welcher allerlei Mißbrauche nach sich zieht, wie man es zu wiederholten Malen im Jura und unlängst noch in Delsberg konstatiren konnte. Ein anderer Uebelstand, welcher eine Folge dieses Systems ist, ist das Berfahren, welches in gewissen Theilen unserer Gegend und besonders im Amtsbezirke Pruntrut befolgt wird. In dem Hauptort dieses Bezirkes stimmt man nicht in der Airche, sondern im Theater. Die Wähler treten zu der einen Abira ein und Gesen nachten sie Erähmet Thure ein und gehen, nachdem sie gestimmt, zur andern her= aus. Bei diesem System kann es geschehen, daß eine nicht bekannte Person (und dieß ist bei einer flottanten Bevölke= rung, die in den Ortschaften, wo die Uhrenindustrie berrscht, von einem Tage zum andern wechselt, leicht möglich) zweimal eintritt und zweimal ihre Stimme abgiebt, ohne daß man ein Mittel in ber Hand hat, ihre Identität zu kontroliren, da die Stimmskarte auf den Träger lautet und man sich eine folche von Personen verschaffen kann, denen nichts daran gelegen ist, ihr Stimmrecht auszuüben. Dieß ist also ein fernerer Mißbrauch, welchem abgeholfen werden sollte. Ich behaupte somit, daß schon wegen dieser zwei Puntte das Wahlgesetz revidirt werden sollte. — Was das Büreau betrifft, so weiß man, daß ein folches von der Bersammlung für jede Berhandlung gebildet wird. In Beiten der Aufregung und politischer Krisen trägt man nun in den Versammlungen der Zusammensetzen trugt nan inn in den Setzanmittigen der Julummen-setzung des Büreau nicht genügend Rechnung, so daß öfter der Fall vorkommt, wie wir es letzthin geschen und es un-geachtet förmlicher Reklamationen geschah, daß dieses Büreau in seinen Elementen der Ausdruck nur Siner Partei ist. Ich will noch mehr sagen: man verweigert den Kählern sogar das Recht, ihre Stimmzettel durch dritte Personen schreiben zu lassen, und man zwingt sie, es durch die Sekretäre thun zu lassen; wird dadurch nicht eine Art moralischer Druck auf die Nersonwhung ausgesicht. Die Bersammlung ausgenbt? Dieses Recht in ben politischen Bersammlungen ist aber eines der wichtigken, welches allen Wählern zusteht. Wir können es auch erlangen, wenn wir ein rationelleres Sostem einführen, so wie es z. B. in Genf angewendet wird. Ich glaube also, daß man, um allen Wählern die Freiheit ihrer Stimmgebung zu sichern, ein besonderes, für die Wahlverhandlungen bestimmtes Lokal haben sollte, wa ieder Rähler seinen Stimmettel mährend einer haktinmten wo jeder Wähler seinen Stimmzettel während einer bestimmten Beit abgeben fann. Jeder Stimmende wurde nebft feiner Stimmfarte einen Stimmzettel erhalten, welchen er fodann in bie Urne zu legen hatte, und bas Bureau wurde fich barauf beschränken, zu konftatiren, daß man nur einen einzigen Stimm= zettel abgiebt. In jeder Gemeinde, wo folche Verhandlungen

vor sich gehen, bezeichnet der Gemeinderath zu diesem Zwecke Bersonen, welche alle wünschbaren Garantien darbieten, den verschiedenen Meinungen angehören und beeidigt werden. Auf diese Weise würden die sich bis dahin gezeigten Mißbränche vermieden. — Der Anzug, den ich Ihnen zur Berücksichtigung empfehle, bezweckt somit eine Revision des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen in dem Sinne, daß es sedem Wähler gesstattet sei, sein Stimmrecht in voller Freiheit und ohne irgend welchen moralischen Druck auszuüben.

Brunner, Fürsprecher. Ich bin so frei, den Antrag aus voller Ueberzeugung zu unterstützen, und erlaube mir, namentlich mit Rücksicht auf die deutschen Mitglieder der Vernamennich mit Kinchent auf die deutschen Mittglieder der Versammlung, einige Bemerkungen beizufügen. Wir saben im Kanton Bern schon seit langer Zeit bei den öffentlichen Abstimmungen das System befolgt, daß die Stimmkerechtigten sich in der Kirche einsinden, wobei natürlich eine gewisse Poslizei über die Versammlung ausgeübt werder muß. Wie macht sich die Sache in der Wirklichkeit? Man sperrt die Leute, die zu einer gewissen Zeit erscheinen nussen, in eine Kirche ein. Bekanntlich ist dieser Wahlmodus, besonders da wo die Bersammlungen größer sind, im höchsten Grade wider= wärtig und unangenehm; man hat sich denn auch schon an verschiedenen Orten über denselben und namentlich auch dar= über beflagt, daß wenn Giner nur zwei Minuten zu fpat kommt, er um seine Stimmgebung verfürzt ist. Angesichts biefer Uebelstände muß ich mich fragen: warum kommt man bei den Wahlen im Kanton Bern noch in der Form von Ver= sammlungen zusammen? warum kann man nicht, wie an ans dern Orten, Abstimmungsbüreaux, sei es für Wahlen, sei es für die Bolksabstimmung über Gesetze u. s. w., aufstellen? Ich konnte mir gar keinen Grund denken, warum man dieß nicht gethan. Diese Bersammlungen hatten noch einen gewissen Sinn, wenn man bei denselben diskutiren und die Kandidaten über ihr politisches Eredo coramiren konnte. Da man aber dieß nicht macht und nicht machen will, fo febe ich wirklich nicht ein, warum man sich da eine Stunde oder länger einsperren laffen soll. Das System der Wahlversammlungen ift deßhalb nach meinem Dafürhalten unzweckmäßig und foll nicht langer aufrecht erhalten werden. Man hatte Diefes Suftem früher in den meiften Kantonen, ging aber nach und nach fo zu fagen überall davon ab. Noch legthin haben wir gelesen, daß im Kanton Zürich, wo bei dem System der Wahlversammlungen von 3—4000 Stimmberechtigten bloß einige Hundert an Ort und Stelle gebracht werden konnten, von dem Augenblicke an, wo Wahlbüreaux eingeführt wurden, die man während mehrerer Stunden des Tages benuben kann, die Theilnahme plöglich ungeheuer zugenommen hat, so daß wo früher 2—300, jegt 2—3000 Wähler sich einfanden, wovon die Stadt Zürich ein Beispiel liefert. Ich weiß, daß gegen das System der Wahl- und Abstimmungsbüreaux in unserm Kanton Borurtheile bestehen; erlauben Sie mir diesen Ausdruck, den ich deswegen wähle, weil die gegen dieses System gemachten Einwendungen ganz unbegründet sind. Man sagt vorerst, eine Wahlversammlung sei etwas Erhebendes, Demokratisches; sie hebe den Einzelnen aus seiner Isolirtheit beraus und bringe ihn mit einem großen Theile des Bolfes in Berbindung. Das ift in der Theorie gang richtig, und mare auch in der Pragis richtig, wenn an einer Berfammlung bisfutirt, wenn sie auch eine Thätigfeit als Berfammlung entwickeln wurde, und der Einzelne auf sie einwirfen könnte. Das geschieht aber nicht. Ich appellire an das Gefühl eines Jeden und frage ihn, ob es denn ein hehres Gefühl sei, welches Einen beschleicht, wenn man sich da zwei Stunden lang einsperren lassen muß. Nein, gewiß nicht! man drängt sich, sobald die Verhandlungen beendigt sind, gegen die Thure, und ist froh, wenn man wieder hinaus kann. In Bern z. B. strömt, sobald die Thure aufgeht, Alles zu gleicher Zeit hinaus in einer Weise, daß manchmal fast ein Unglud geschieht. Ich

kann daher nicht glauben, daß da eine große Freude herrsche, und halte es für zwedmäßiger, ein solches System aufzuheben und dasjenige einzuführen, welches, wie Herr Kohler sagte, dem Burger die größte Leichtigkeit verschafft, seine Stimme abzugeben, und welches in den meisten Kantonen und auch in unferer Schwesterrepublik in Nordamerika besteht. Man wendet ferner ein, das System der Wahl- und Abstimmungs-büreaux biete nicht die gehörige Garantie dar; unser Bolk wolle sehen, wie gestimmt werde, und unmittelbar das Büreau kontroliren. Ich bin aber der Ansicht, es sei uns bei dem vorgeschlagenen Verfahren eine viel größere Garantie geboten. In ruhigern Zeiten, wie wir sie setzt hatten, braucht man überhaupt keine besondere Garantie; denn das Büreau wird seine Pflicht erfüllen; wie geht es aber in erregten Zeiten? die Majorität oktropirt der Minorität ein Vüreau, welches die Angelicht genemann wird. biefe anzunehmen gezwungen wird. Bei bem andern Syftem bagegen wird bas Bureau von Gemeinderathen gebildet, oder in anderer jedenfalls viel unbefangenerer Beife fombiobet in anverer sedenfaus biet unbefangenerer Weise kombt-nirt. Wir können uns daher in Betreff der Garantie nur Glück wünschen, wenn wir von dem bisherigen Modus ab-strahiren. Man hat ferner auf die Vorgänge in Genf hin-gewiesen; ich möchte aber auch nicht, wie dieß in Genf ge-schieht, den ganzen Kanton, 10—12,000 Wähler, in einem einzigen Punkte zusammenströmen lassen; auch im Uebrigen ist die Sache in Genf nicht ganz zweckmäßig eingerichtet. Es ist also nicht richtig, wenn man gegen die Einführung der Wahlbüreaur die Verhältnisse Genfs anführt; denn bei uns ist die Sache mehr vertheilt, es kommen nicht eine solche Anzahl Wähler in Ginem Punkte zusammen, auch ist die Bevölkerung nicht so histig, daß sie auf der Stelle zu den Wassen greift. Ich wünsche daher sehr, daß die Regierung die Frage gründlich untersuche und daß sie nicht davor zurückschrecke, eine radikale Revision des Wahlgesetzes vorzuschlagen in dem Sinne, daß von den Wahlversammlungen abgegangen und Wahlbüreaux eingeführt werden. Wenn irgendwo Bedenken dagegen walten, wie man mir sagte, daß dieß im alten Kantonstheil hin und wieder der Fall sei, so könnte man dadurch, daß die Einführung der Wahlbureaux fakultativ gestellt wurde, diesen Bedenken Rechnung tragen. Dieß ist auch im Kanton Burich geschehen, wo gegenwärtig noch nicht überall bas Sp= stem der Wahlbureaux eingeführt ift, indessen findet es immer mehr Anklang, und nach Kurzem wird es in allen Gemeinden eingeführt sein. — Ich empfehle Ihnen dringend die Erheb= licherflärung des Anzuges.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe in dieser Sache eine viel zu entschiedene Ansicht, als daß ich nach dem Botum des Herrn Brunner schweigen durfte. Meine Ansicht steht derzienigen des Herrn Brunner diametral entgegen, und ich bin überzeugt, daß wenn wir diesen Boden betreten, es mit der Demokratie bald fertig ist. Es gibt kein allgemeines Geseh, so wenig als ein allgemeines Heilmittel, sondern wie ein Heilmittel der betreffenden Körperkonstitution entsprechen muß, so muß ein Geseh zu dem betreffende Bolke passen. So sollen anch unsere Gesehe dem Charakter des Bernervolkes angepaßt sein. Es kömmt also nicht darauf an, ob das Wahlurnensystem anderwärts günstig gewirkt hat, sondern wir müssen den Charakter unseres Bolkes beurtheilen und uns fragen, ob dieses System hier gut wirken würde. Herr Brunner sagt, das System der Wahlurnen sei in der Echweiz kenne, ist dieß nur in Genf und seit kurzer Zeit auch in Zürich der Kall. Aussehn die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Thurgau, Waadt, St. Gallen dieses System nicht. Wie kant nu nun da sagen, es sei allerorts eingeführt? Herr Brunner weist auf den Kanton Zürich din, wo infolge der Einführung des Wahlurnensystems die Betheiligung bei den Wahlen viel größer war, als früher. Dieß ist allerdings wahr, was würde aber Herr Brunner sagen,

wenn ich ihm bei einem Rechtsfalle ein einziges Antecebens anführen und daraus allgemeine Rechtsregeln ableiten wollte? Warten wir vorerst einige Jahre und sehen wir, wie sich die Sache im Laufe der Zeit entwickelt. Das Beispiel Zürichs überzeugt mich daher nicht; übrigens paßt es auch nicht; denn in Zürich wohnt die Bevölkerung ganz anders, als in Bern. Wenn man das System der Wahlbüreaux einführen will, so geschieht dieß, namentlich von Seite der Städter, nur aus Bequemlichkeit. Man will seine Stimme abgeben, wenn es Ginem bequem ift, man will das höchste Souveranetätsamt ausüben, wenn irgend ein anderes Geschäft Einen gerade an den Ort hinführt. Denken Sie sich eine bernische Landbevölkerung, nehmen Sie z. B. an, im Wahlkreise Bechigen seien Wahlen zu treffen, und man gebe den Stimmberechtigten dreimal 24 Stunden Zeit, ihre Stimme abzugeben. Was wird die Folge davon sein? Am ersten Tage wird man sagen: ich will morgen hingehen! am zweiten Tage ebenso, und am dritten Tage wird man sagen: bin ich gestern und vorgestern nicht hingegangen, so will ich es doch ganz bleiben lassen! So würde schließlich die ganz in der Nähe der Wahlurne wohnende Bevölkerung die Wahl tressen, und die entsernter Wohnenden würden sich nicht daran betheiligen. Herr Brunsurs sochenskil wolden hat die iner ner fagt, er habe das sogenannte Hochgefühl, welches bei einer Versammlung entstehe, nicht wahrgenommen, man stoße und dränge sich im Gegentheil, sobald die Kirchenthüre aufgehe. Aus welchem Grunde hat man sich aber bis jest zur Vornahme ber Wahlen und Abstimmungen versammelt?" Ginestheils um die Controle über die Berhandlungen auszunben; benn der gegenwärtige Modus bietet viel größere Garantie dar, als das Syftem der Bahlbureaux, wo die Bahlurnen über Racht ben Handen Weniger anvertraut werden muffen, und mo in erregten Zeiten allerlei damit vorgehen kann. Ich führe nur an, wie die ganze schweizerische Presse die Abstimmungen in Frankreich beurtheilt. Man nimmt gewöhnlich an, über Nacht werde die Abstimmung so gemacht, wie es den Hochmögenden gefällt; ich sage nicht, daß dieß wahr sei, aber dieses Wißtrauen herrscht nun einmal. Anderntheils ist nach meiner Ansicht die Behauptung allerdings richtig, daß das demokra-tische Gefühl gehoben wird, wenn das Volk zur Ausübung seiner Souveranetätsrechte zusammentritt. Ich wünsche nur, daß Herr Brunner einmal an eine Landsgemeinde gehen möchte, er würde sich gewiß überzeugen, daß dort, wo ein ganzes Bolk zusammentritt, um seine hochsten Landesbeamten zu mah-len, eine gehobene Stimmung sich zeigt. Ich hatte noch lieber eine Bezirksversammlung, als nur eine Gemeindsversammlung; benn es läßt sich statistisch nachweisen, daß die Stimmgebung von Gemeinden gewöhnlich Gemeindeleute, Bezirksabstimmuns gen Bezirksmänner, und Landesabstimmungen Männer, die bem ganzen Lande angehören, an die Spite bringen. Republik beruht auf der Gesammtheit und es kann ihr am besten daburch Ausdruck gegeben werden, daß die Gesammtheit in möglichst großen Bereinigungen das Wohl der Gesammts heit zu fordern sucht und sich nicht individualisirt, wie dieß geschieht, wenn Giner allein, wenn es ihm gerade gefällt, in Bantoffeln oder ohne Pantoffeln, zur Urne geht. Da denkt er zunächst an sich, es ift ihm gerade bequem, bei einer größern Versammlung aber kann er nicht bloß an sich densten. Herr Brunner hat von größern Städten gesprochen und auf Amerika hingebeutet, wo das System der Wahl-bureaux auch bestehe. Meiner Ansicht nach kann kein Bei-spiel weniger angeführt werden, als gerade Amerika; man frage Diejenigen, welche längere Zeit in Amerika und in der Schweiz waren, wo sie glauben, daß die Demokratie wahrshafter ist! Es ist bekannt, daß in erregten Zeiten die Wahlsurnen in großen Städten so besetzt und bewacht sind, daß ber guten Gefellschaft angehörende Personen nicht hingehen um zu stimmen, weil sie sich nicht Demjenigen aussetzen wolsen, was sie dort ristiren. Jede Partei hat nämlich daselbst ihre heftigsten Leute, und wenn Jemand zu der Wahlurne

tritt, so wird er, da man schon weiß, wie er etwastimmen wird, insultirt. Sie haben in den Zeitungen gelesen, wie in Genf dem Herrn Dr. Baumgartner bei seinem Cintritt in das betreffende Kofal die Aleider in brutaler Weise vom Leibe gerissen wurden. Ich din überzeugt, daß die Wahlbureaux wenige Garantie für eine unbefangene Stimmgebung darbieten; überdieß wird dadurch eine Ortsaristofratie eingeführt, indem die von dem Orte der Wahlurne entsernter Wohnenden sich nach und nach gewöhnen würden, die Bahlen als etwas Gleichgültiges anzusehen, bet denen sie sich nicht mehr betheiligen, so daß die in der Nähe der Urne Wohnenden die Wahlen machen würden. Wenn daher der Antrag so gestellt wäre, daß man nur die Wahl zwischen dem Modus der Abstimmungsdureaux und dem Gegenantrag stellen und den Großen Rath ersuchen, nicht einzutreten. Der Antrag ist aber in allgemeiner Kassung gehalten und will bloß die Regierung einladen, zu untersuchen, in welcher Weise die Stimmgebung erleichtert werden könnte. Ich will mich daher dem Anzuge nicht widersehen, obschon ich bemerke, daß bei einem Wahlgesehe nicht ein Haupterwägungsgrund sein soll, den Leuten die Sache recht leicht zu machen; denn der Bequemlichkeitsgrundsaß ist nicht ein republikanischer Grundsaß.

A. Kohler. Ich kann die Bemerkungen des Hrn. v. Gonzendach in Bezug auf den vorliegenden Anzug nicht unbeantwortet lassen. Ich erwidere ihm also, daß auch wir das Wohl des Baterlandes und alles Dassenige wollen, was zu seiner Entwicklung beitragen kann. Gerade um eine volle Freiheit des Stimmrechts zu erlangen und um die Integrität dieses Rechts zu garantiren, verlangen wir beute die Revision des Wahlgesetes. Wir haben keinen andern Zweck, wir sind weit entsernt, eine Abänderung des Gesetes zu beantragen, welche dem Wohle des Vaterlandes Eintrag thun könnte; um keinen Preis möchte ich, daß unser Anzug in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. Unser Anzug hat hauptsächlich die Stimmgebungen in politischen Dingen im Auge wenn ich aber von dem im Kanton Genf befolgten Wahls bas beste und in seder Beziehung nachzuahmende bezeichnen; man mag nur das in diesem Kanton angenommene Bersahren welches dem unsrigen vorzuziehen ist, benutzen. Ich wollte besonders die Rothwendigkeit darthun, eine Garantie sür unsere Wahlverhandlungen zu erlangen, damit in Zukunst bei uns die volle Freiheit der Stimmgebung herrsche, und kein Druck auf die Bürger ausgeübt werde. Ohne diese Bedingungen ist keine Kreiheit in der Stimmgebung.

Brunner, Fürsprecher. Nur eine einzige Berichtigung. Herr v. Gonzenbach hat behauptet, das System der Wahlsund Abstimmungsbüreanz sei in den wenigsten Kantonen, so auch im Kanton Waadt nicht eingeführt. Ich weiß aber ganz bestimmt, daß es im Kanton Baadt existirt; denn ich habe die waadtländischen Gesetze kommen lassen und sie nachsgelesen; ferner besteht dieses System, wie ich ganz sicher weiß, in den Kantonen Basel-Stadt, Reuenburg, Genf und Bürich.

Müller von Hofwyl warnt vor der Einführung der Wahlbüreaux, indem er bemerkt, daß wenn auch der gegenwärtige Wahlmodus, wo man sich zu einer gewissen Zeit einsperren lassen müsse, nicht sehr angenehm sei, er doch immer dem System der Wahlbüreaux vorgezogen werden müsse, wo man, wie er persönliche Erfahrungen in andern Ländern gemacht habe, in erregten Zeiten in Lebensgesahr sei, wenn man zu der Wahlurne hinzutrete, indem diese beständig von den heftigsten Anhäugern jeder Partei belagert werde.

Friedli. Ich habe auch über die Sache nachgedacht, und ich wohne in einer Gemeinde, wo die Ausübung des

Stimmrechtes eine große Latt ist, indem man theilweise zwei Stunden weit geben muß, um zu stimmen, so daß allerdings schon öfters der Fall eingetreten ist, daß Leute, die zu spät kamen, ihres Stimmrechtes verlustig wurden. Ich glaube aber auf der andern Seite, das System der Wahlurnen sei aus den angeführten Gründen gefährlich. Man könnte aber die Sache auf eine andere Weise ganz einsach einrichten, indem nämlich seder Stimmfarte ein gestempelter Stimmzedbel beigelegt würde, welchen ein Jeder zu Hause ausstüllen könnte. Sodann würde eine gewisse Stunde bestimmt, wo man sich in der Kirche einzusinden hätte, und wo man dann nur die Stimmzedbel abgeben, und das Bürean wählen müßte. Auf diese Weise ließe sich die Sache vielleicht am einsachsten einsichten.

Gngar, Jakob. Ich stelle einfach den Antrag, ber Anzug fei nicht erheblich zu erklaren.

Zahler. Thatsache ist, daß unser gegenwärtiger Wahlsmodus viel Faules hat; es gabe weniger Trinkgelage und Schlägereien, wenn die Leute zum Stimmen nicht jedesmal zusammenkommen müßten. Ich glaube deßhalb, die Sache sei der Untersuchung werth, und stimme dazu, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Mutenberg. Man sagt, es gebe Schlägereien und Trinkgelage bei bem jetigen Modus, ich glaube aber, biese wurden in viel höherem Maße bei bem System ber Bahlbüreaux vorkommen. Gegenwärtig finden die Wahlverhand= lungen in der Kirche statt, und zwar unmittelbar nach dem Gottesdienst; Jeder fühlt sich also an einem Orte, wo man von ihm erwarten kann, daß er sich mit Anstand betrage. Wir haben ja Beispiele aus der jüngsten Zeit, wo die Wahlen mit Anstand vorgenommen wurden. Auch sind in der Kirche solche Intriguen und ftorende Auftritte nicht möglich, wie fie bei den Wahlbüreaux vorkommen. Bekanntlich erscheinen bet jeder Abstimmung Leute zum ersten Male, die noch an keiner Abstimmung Theil genommen haben. Nun muß man wissen, ob fie mablfahig find ober nicht; ferner muffen gewiffe Be= fetjesstellen bekannt gemacht werden. Das Alles mußte unter-bleiben, wenn wir Wahlburcang einführen wurden. Dieselben mogen allerdings fur ben Stadter zweckmäßig fein, auf bem Lande aber murde ihre Ginführung zur Folge haben, daß bie etwas entferntern Leute nach und nach zu Saufe bleiben murben, indem man die Sache am erften und zweiten Tag verschie= ben würde, und am dritten wäre vielleicht schlechtes Wetter, wo man wieder nicht hingehen wurde. Wenn dagegen eine allge-meine Versammlung abgehalten wird, fo werden schon dadurch die Leute mehr angezogen. Ich halte aus diesen Gründen bafür, daß ein neuer Wahlmodus, wie er foeben vorgeschlagen wurde, namentlich auf dem Lande nicht zwedmäßig ift.

Dr. Tièche. Ohne den innern Werth des Anzuges beurtheilen zu wollen, nehme ich an, daß die von den Unterzeichnern desselben angeführten Motive begründet sind. Ich habe sehr oft im Jura die Behauptung gehört, daß der jetzige Wahlmodus nicht angemessen sei. Man wendet ein, das zur Ersehung desselben einzusührende System sei nicht demokratisch. In dieser Beziehung können die Weinungen verschieden sein; jedenfalls sehe ich nicht ein, warum man nicht der Regierung die Gelegenheit bieten sollte, die Frage zu untersuchen. Es scheint mir kein Hinderniß vorhanden zu sein, daß die Vollziehungsbehörde sich damit beschäftige. Wenn der Regierungsrath gewichtige Gründe gegen den Anzug anzusühren weiß, nun, so wird er dahin fallen. Ich bedaure, daß die Erheblicherklärung angesochten worden ist; ich unterstütze, so viel an mir, den Anzug, weil ich glaube, es lohne sich wohl der Wühe, denselben zu untersuchen; hernach steht es dem Großen Rathe immerhin frei, das Gutsindende zu beschließen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit Dagegen 41 Stimmen.

- 4) der Herren Großräthe Gygax, Jakob, und Gräub, mit dem Antrage, die Regierung folle so bald möglich ein Gesetzur Berathung vorlegen, durch welches namentlich bestimmt wird:
 - a) daß die Berechtigung zum Bezug der Burgernutung nicht mehr an die Bedingung geknüpft werde, daß der Burger in seiner Burgergemeinde wohnen muffe, sondern alle in der Schweiz wohnenden gleiche Berechtigung haben; und
 - b) daß einzig das Alter der Burger die Berechtigung zum Bezug bestimme. (Siehe Seite 303 hievor.)

Gränb. Bekanntlich finden sich die im Anzuge ange= führten Bestimmungen in den meisten jest bestehenden Bur= gernutungsreglementen, und fie find es, die, verbunden mit der Erscheinung, daß auch in reichen Burgergemeinden bie und da viele Arme anzutreffen find, die Begner der Burger= und da viele Arme anzutreffen sind, die Gegner der Burgergüter vermehren und sogar der Behauptung rusen, als ob die Burgergüter ein Unglück seien. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, so wenig als ich es für ein Unglück halte, wenn der Kanton Bern Bauern besitzt, die schöne Höße haben. Was sedoch die Berwendung der Burgergüter betrifft, so glaube ich allerdings, daß da Uebelskände bestehen, denen abgeholsen werden sollte. Wan ist vielleicht der Meinung, die Burgerzgemeinden selbst sollen da Abhülfe schaffen, es dürste zedoch geraume Zeit versließen, bis sie Alle dies Zoee adoptiren und realissren würden. Wenn man z. B. durch die Schulgesetzgebung Leute, die nicht daran denken. daß Schulbildung kör gebung Leute, die nicht daran benten, daß Schulbildung fur ihre Kinder ein Glück sei, zwingen kann, diese in die Schule zu schicken, so soll auch in Betreff der Burgergüter die Gessetzgebung einschreiten und, wo es nothwendig ist, Ordnung schaffen. Dabei bemerke ich, daß ich auch der Anslicht bin, der Staat solle in den Gemeinden nicht in Alles hinein resiehen nach in nach den nach der nach der gieren, wo es aber nothig ift, da muß es eben geschehen. Wenn der Anzug angenommen und spater eine daherige Befegesvorlage ausgearbeitet und erlaffen wird, so wird ein anderer Beift in Die Burgerschaften tommen; fie werden nicht mehr gezwungen sein, auf der Scholle zu bleiben in einer Zeit, wo in allen Klaffen mehr Leben ift als früher, wo bie Leute burcheinander gewürfelt werden und ihrem Berdienst in ber Ferne nachgeben. Solche Bestimmungen der Burgernugungs= reglemente, wie fie im Anzuge angeführt find, befordern leicht- finnige Heirathen, deren Folge die Armuth ift. Ich glaube Ich glaube beshalb, es liege im Interesse des allgemeinen Wohles, im Interesse sowohl der Burger als der Einsassen, daß der Anzug erheblich erklärt werde, und ich gebe mich der Hoffnung hin, die Versammlung werde diese Ansicht theilen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich ergreife das Wort nicht, um die Erheblichkeit des Anzuges zu bekämpfen, obsichon ich mit dem Antrage nicht einverstanden bin. Der Grund, warum ich mich dennoch nicht gegen die Erheblichkeit ausspreche, liegt darin, weil die Frage ohnehin pendent vor dem Regierungsrathe ist; ich betrachte daher den Anzug gewissermaßen als eine Mahnung. Sie werden sich erinnern, daß vor einigen Jahren zahlreiche Petitionen an den Regierungsrath einlangten, die ungefähr das Kämliche verlangten, welches nun die Anzüger beantragen. Die Direktion des Innern wurde damals mit der Begutachtung dieser Frage beauftragt, und ich habe einen Pericht ausgearbeitet, der in der Folge durch den Oruck veröffentlicht wurde. Ich bin zu dem

Schluffe gelangt, es solle auf die Betitionen nicht eingetreten werden, insoweit es die Frage betrifft, ob die Nugungen auch auf die auswärtigen Burger ausgedehnt werden sollen. Nach meiner Ansicht wurden nämlich burch biese Ausbehnung ber Burgernutungen die mit bem gegenwärtigen Spftem verbun= denen Uebelstände eher vermehrt. Was den weitern in den erwähnten Petitionen angeregten Punkt betrifft, daß alle Reglemente in dem Sinne ber Petitionen revidirt werden mochten, fo konnte ich mich auch hierin bem Bunsche ber Betenten nicht anschließen, indem ich von der Ansicht ausging, daß eine folche allgemeine Revision nicht zeitgemäß ware, weil es nothwendig ift, die ganze Frage betreffend die Burgergemein= den einer Untersuchung zu unterwerfen. Die in dem genann= ten Berichte ausgesprochenen Ansichten scheinen zwar nicht all= gemein Anklang gefunden zu haben, jedoch glaube ich wenig-ftens insoweit Beifall gefunden zu haben, als man überall zu der Ueberzeugung gelangt zu sein scheint, daß die Frage betreffend die Burgernutzungen nicht getrennt von der allgemeinen Frage einer Reorganisation der Burgergemeinden be-handelt werden soll. Diese Frage ift denn auch seither mehr in den Bordergrund getreten, und es haben hierüber auch wielfache Erörterungen in der Presse stattgefunden. Der von mir ausgearbeitete Bericht wäre im Regierungsrathe gleichzeitig mit der Niederlassungsfrage zur Behandlung gekommen, wenn nicht der Regierungsrath gefunden hatte, es sei nicht passend, am Schlusse einer Berwaltungsperiode ein so wichstiges Gesetz zu berathen; ich halte jedoch dafür, daß die Frage in nächster Zeit an die Hand genommen werden soll. Ueber die Sache selbst will ich jest nicht naber eintreten, und mich auch nicht gegen die Erheblichkeit aussprechen, da ich den An= zug mehr als eine Mahnung betrachte.

Sygar, Jakob. Als Mitunterzeichner des Anzuges finde ich mich veranlaßt, dem Herrn Regierungsrath Kurz einige Worte zu erwiedern. Gerade ber bon ihm ausgear= bettete Bericht hat mich veranlaßt, über die Sache nachzu-Bie Sie hören, theilt herr Regierungsrath Kurz die Anficht nicht, daß die auswarts wohnenden Burger zum Bezug der Rugungen berechtigt fein follen, fondern Serr Rurg will die Burgernugungen direft oder indireft Lenten qu= tommen laffen, die gar nicht gu den betreffenden Burgertorporationen gehören. Das stößt mich; ich nehme nämlich an, daß nachdem die Ausscheidungen im ganzen Kanton so ziemlich vollendet sind, die noch vorhandenen Burgerguter den betreffenden Burgern zukommen sollen. Darüber hinauszugehen halte ich nicht für recht, indem die Verfassung die Burgergüter gewährleistet. Um unsern Räthen diese Jose zugänglich zu machen, follte man den betreffenden Mitgliedern ihren Un= theil an den Burgernutzungen zukommen laffen; wenn die Herren denselben am Reufahrsmorgen in schönem Carton er= hielten , fo wurden fie gewiß finden , es fei doch eine schone Sache um die Burgernutzungen, man muffe sie daher doch ein wenig hegen und pflegen. Da nun aber die Burger= nutzungen nur den in der Burgergemeinde selbst Wohnenden zu gut kommen, so ist es leicht begreiflich, baß man fand, die Burgerguter haben keinen andern 3wed, als den Burger= zopf noch langer zu machen, als er bereits ift. Bei biefem Anlaß möchte ich noch beifugen, daß wenn der Anzug zur Folge haben follte, daß ber Regierungerath auf den Gedanken fame, eine Bertheilung der Burgergüter anzustreben, ich damit burchaus nicht einverstanden wäre. Ich will keine Vertheislung, sondern nur eine zweckmäßigere Verwendung der Burs

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

5) bes Herrn Großrath Segler (siehe Tagblatt vom Jahr 1865, Seite 614), folgendermaßen lautend:

Bor mehreren Jahren wurde ein Anzug erheblich erklärt, ber die Regierung zur baldigen Borlage eines neuen Brandsafsekuranzgesetzes aufforderte. Statt dessen legte sie kürzlich ein Dekret vor, welches dem in der Burgdorferpetition besons bers hervorgehobenen Uebelstande abhelsen soll. Dieses Dekret wurde am 21. Dez. 1865 tale quale angenommen, womit alle andern Anträge beseitigt waren, so namentlich auch dersenige, die Regierung zur beförderlichen Borlage eines neuen Brandsafsekuranzgesetzes aufzufordern. Obgleich nun dieser Antrag nach meiner Ueberzeugung bloß deshalb in Minderheit blieb, weil er mit dem Nichteintreten verknüpft in Abstimmung gebracht wurde, so möchte doch eine irrige Deutung die Folge des Borganges sein. Ich sinde daher eine neue Kundgebung nothwendig, und um sie zu*veranlassen, bin ich so frei zu begantragen:

es möchte die Regierung frischerdings zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandassekuranzgesetzes aufgefordert

werden.

Seßler. Ich habe dem Anzuge vorläufig nichts beizufügen, und empfehle Ihnen denselben. Ich glaube, es liege im Sinne der Versammlung, daß nicht ein provisorisches Defret vom Jahre 1852, abgeändert durch ein Dekret vom vorigen Jahre, in dieser Sache Regel machen soll.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Mahunng

des Herrn Kaver Kohler und Mithafte zu Behandlung ber Subventionsgesuche für die jurassischen Zweigbahnen Prunstrut – Delle und St. Immer - Convers in der nächsten Groß - rathssession. (S. Seite 303 hievor.)

Herr Präsident. Ich will über den Stand der Jurasbahnfrage Auskunft ertheilen. Bekanntlich hat der frühere Große Rath nach einer einläßlichen Diskussion beschlossen, die Entscheidung der Frage dem neuen Großen Rathe zu überlassen. Damals lagen auch die Subventionsgesuche für die Sisenbahnlinien Pruntrut-Delle und St. Immer-Convers vor. In der legten Session haben mehrere Mitglieder des Großen Rathes den Anzug gestellt, es möchten diese Gesuche in der gegenwärtigen Session behandelt werden. Der Regierungsath setzte dieselben aber nicht auf die Traktanden und zwar, wie ich hörte, aus dem Grunde, weil der Herr Sisenbahnstirektor die Frage, besonders für sich, noch nicht für reif genug hielt.

A. Kohler. Der Zweck, den wir mit dieser Mahnung im Auge haben, ist der vom Herrn Präsidenten bezeichnete. Sie werden sich erinnern, daß in der letten Sessidnete. Sie werden sich erinnern, daß in der letten Session des Großen Rathes beschlossen wurde, die auf die Jurabahnen bezüglichen Anträge in Erwägung zu ziehen, jedoch den Entscheid über diese Frage der fünstigen Verwaltungsperiode zu überlassen. Unsere Mahnung geht also einfach dahin, daß der Große Rath sich in der künstigen Herbstession mit dieser Frage befasse; wir wünschten besonders, daß er über die Subventionsgesuche, welche sowohl die Regierung als die großräthliche Spezialkommission bereits begutachtet haben, entschiede. Nur wenn die nächste Session erst im Winterswonate stattsinden sollte, sähen wir gerne, daß der Regierungszath die Initiative ergreisen und eine außerordentliche Verssammlung des Großen Rathes im künftigen Herbstmonat pros

voziren würde, damit über diese Gesuche entschieden werde. Wir werden zu diesem Schritte dadurch veranlaßt, daß die für die Linie Pruntrut=Delle ertheilte Konzession mit dem Schlusse dieses Jahres erlischt; andrerseits sind die Arbeiten der Linie Montbeliard=Delle so weit vorgerückt, daß diese Linie voraus=sichtlich im Frühling des künftigen Jahres dem Berkehr geöffnet werden wird. Es wäre daher zweckmäßig, daß mit den Arseiten der Strecke Pruntrut=Delle vor der desinitiven Vollen=dung der Linie Montbeliard=Delle begonnen würde. Wenn man vom Staate die Subvention erhält, und die Gemeinden die nöthigen Summen bewilligen, so können die Unterhand=lungen angeknüßt werden, und auf diese Weise wird man die Erstellung einer Konkurrenzlinie verhindern, welche direkt nach Basel durch das Sundgau ginge und sowohl den Ansschluß unserer Linie an die Oftbahn in Velfort als die Aussführung der wichtigsten Ader Delle=Bruntrut=Vicl=Bern in Frage stellte. — Was das Gesuch des St. Immerthales bestrifft, so erlischt in kurzer Zeit die Konzession für St. Immersconvers, welche acht Monate später als diesenige für Prunstrut ertheilt wurde, und die Bewohner des St. Immerthales wünschen ebenfalls eine baldige Behandlung ihres Subventionssgesuches, damit sie die nöttigen Schritte thun können, um dieses Unternehmen zu einem glücklichen Ziele zu führen. — Ich ersuche also die Versammlung, die Mahnung erheblich erstlären zu wollen, damit diese Frage an die Lagesordnung der nächsten Session gesetz werde.

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung erheblich erklärt.

Anzng

ber Herren Hofer und Mithafte, bahin gehend, es sei ber Regierungsrath einzuladen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Grundpfandgläubiger von der Eingabe seiner Forderung in amtliche Güterverzeichenisse, Geldstage und Gantliquidationen befreit wird. (Siehe Seite 332 hievor.)

Hofer. Ich erlaube mir, in Kürze die Gründe anzugeben, welche die Antragsteller geseitet haben. Bekanntlich seidet seit einiger Zeit der Bodenkredit in hohem Maße; ich will nicht untersuchen, welchen Gründen dieß zuzuschreiben ist. Ich gebe allerdings zu, daß daran auch der gegenwärtige Zug der Zeit Schuld ist, wonach man es vorzieht, sein Geld in bewegliches Vermögen zu sehen, statt, wie früher, in die zwar etwas unbeweglichen, aber desto solideren Grundpfandsanstalten. Dazu kommt vielleicht noch, daß in neuerer Zeit viele Staatspapiere emittirt wurden, die gewisse Vortheile gegenüber den auf Grundpfand sich stügenden Forderungen darbieten. Namentlich ist es ein Vortheil, daß die Inhaber von Staatspapieren von den im Anzuge erwähnten Gingaben befreit sind, während der Grundpfandzsändiger, wenn er den Schuldner nicht immer unter den Augen hat, entweder jede Nummer des Amtsblattes nachlesen, oder aber einem Sachserwalter die Verwaltung seiner Geschäfte übertragen nuß. Man könnte vielleicht sagen, daß die im Anzug vorgeschlagene Maßregel gegenwärtig etwas verfrüht sei, indem wir die Revision unserer Hoppothekargesetzgebung und die Ausstellung eines Katasters abwarten sollen, bei welcher Gelegenheit die Sache am besten behandelt werden könne. Es ist nun zwar Jedermann damit einverstanden, daß die Hypothekargesetzgebung geändert und ein Kataster ausgenommen werden soll, aber ich bin überzeugt, daß es noch eine lange Reihe von Jahren gehen wird, bis dies Revission durchzgesührt ist. Wenn wir nun unterdessen, dem bezeichneten Uebelstande abhelsen

und dadurch Etwas zur Hebung des Hypothekarfredites beitragen können, so sollen wir es nicht unterlassen. Ich glaube, die Erlassung eines solchen Gesetzes würde keine große Schwierigkeit darbieten. Was den Punkt betrifft, daß Gläubiger nicht mehr in amtliche Güterverzeichnisse einzugeben brauchen, so läßt sich dieß ganz gut in der Weise machen, daß der Amtschreiber, der das Güterverzeichniss aufnimmt, einfach die Grundbücher nachsieht, um zu erfahren, ob und welche Forderungen auf dem betreffenden Grundstücke haften. Glaubt der Amtschreiber, die Forderung sei zu alt, oder hat er sonst Anstände, so kann er sich an den Gläubiger wenden. Der Amtschreiber kann nun nicht wissen, wie viel Zinse ausstehen, aber auch da läßt sich in der Weise helsen, daß in daß zu erlassende Gesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach nicht für mehr als zwei ausstehende Zinse Recht gehalten werden soll, insosern der Gläubiger seine Forderung nicht einzibt. Nehnlich würde bei Geldstagen und Gantliquidationen verfahren werden. Ich glaube, mich nun nicht zu irren, wenn ich sage, daß ein sachbezügliches Gesetz Etwas zur Hebung unseres Hypothekartredites beitragen würde; ich empsehle Ihnen daher die Erheblicherklärung des Anzuges.

Derselbe wird vom Großen Rathe ohne Einsprache ersheblich erklärt.

Mahnung

der Herren Morgenthaler und Mithafte, es möge der Regierungsrath dafür forgen, daß der Große Rath in seiner nächsten Sigung zur Wahl eines Oberinstruktors schreiten könne. (Siehe Seite 320 hievor.)

Morgenthaler. Sie wissen, daß nach der Militärsorganisation vom Jahre 1852 an der Spise unser Garnison ein Oberinstruktor steht, der zugleich Kommandant des Instruktionspersonales und Platkommandant ist. Diese Stelle wird vom Großen Rathe selbst besetzt. Mit dem Jahre 1863 lief diese Beamtung aus und wurde im Anfang des Jahres 1864 vom Regierungsrath zur Weberbesetzung ausgeschrieben. Es ist mir nun nicht bekannt, ob aus Mangel an Bewerbern oder aus andern Gründen dieser Ausschreibung keine weitere Kolge gegeben wurde, seit zwei Jahren aber ist diese Stelle gar nicht besetzt. Allerdings sungirt Herr Oberst Brugger als Oberinstruktor, er ist aber nicht von competenter Behörde an diese Stelle gewählt. Ob der Herr Militärdirektor, vielleicht mit Genehmigung Seitens des Regierungsrathes, den Herrn Oberst Brugger ersucht hat, seine Funktionen sortzusehen, ist mir nicht bekannt, aber soviel ist sicher das diese Stelle seit zwei Jahren nicht von competenter Etelle aus, vom Großen Rathe, besetzt ist. Ich glaube nun, wir seien Alle damit einverstanden, daß die Stelle eines Oberinstruktors, Plaz- und Garnisonskommandanten so wichtig ist, daß sie nicht während zwei Jahren unbesetzt bleiben sollte. Ich mache nur darauf ausmerksanden, daß es, wenn die Untergebenen des Plazkommandanten die Berbindlichkeit dessen Bersügungen bestreiten wollen, sehr zweiselhaft ist, ob man dieselben auch ausrecht erhalten könnte. Der Herr Oberinstruktor ist seden falls von incompetenter Behörde an diese Stelle berüsen. Ich sinde, das sein penibler Stand sür den Oberinstruktor, und seine Birksamsen auch einem sehr den Derinstruktor, und seine Wirksamsen auch einen sehr den Oberinstruktor, und seine Birksamsen auch einen sehr den Derinstruktor auf alle seine Untergebenen machen. Bir haben uns deßhalb veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath

eine Mahnung an den Regierungsrath erlaffen, daß biese Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werde, so daß der Große Rath in der nächsten Selston die Wahl treffen kann.

Herr Regierungspräsident Weber. Da der Herr Mislitärdirektor nicht anwesend ist, so will ich auf die Sache selber nicht näher eintreten, sondern bloß die Erklärung abgeben, daß der Mahnung Folge gegeben werden wird.

Die Mahnung wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Durch Telegramm aus Courtelary vom 27. dieß zeigt ber doppelt gewählte Herr Kasthofer an, daß er für die Gerichtspräsidentenstelle von Pruntrut optire.

Hierauf wird noch das heutige Brotofoll verlesen und ohne Einsprache genehmigt, und sodann vom Herrn Brasi= benten die Sigung geschlossen.

Schluß ber Sigung und ber Session um 121/4 Uhr.

Der Nedaktor: Fr. Zuber.

Berichtigungen.

S.	194,	Spalte	2,	3.	20	v.	u.	lies:	Regierungsrath ftatt: Regierungs- ftatthilter.
"	199,	*	1,	"	2	v.	u.	"	Gefet vom 28. Marg 1860, ftatt: porbin angeführte Gefet.
"	237,	•	1,	"	18	v.	o.	"	Bruntrut, Delsberg, ftatt: Bruntruts Delsberg.
"	241, 249, 257,	" "	2, 2, 1,	" "	28 34	v. v.	11. 0.	" "	vortheilhaftesten, ftatt: vortheilhafter. vorberathen, statt: vorbehalten. nur approbirte Stiere jur Zucht, statt: nun rapprobirte Stiere jur
" " "	257, 303, 354, 359,	" " "	1,	" "	18 21	v.	o. u.	"	jeweilen, ftatt: zuweilen. berfelben "beefelben. Cifenbahngesen, statt: Cifenbahnnen, von ber, statt: von bie.

Berzeichniß

ber feit der letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Naturalisationsgesuch von J. P. Wettstein in Winterthur, vom 19. Juni 1866.

Eingabe von Johann Schwab in Täufelen, betreffend Grund=

steuersache, vom 19. Juni 1866. Nachfreditsbegehren ber Direktion bes Innern für die Kosten

der eidgenössischen Viehzählung, vom 20. Juni. Strafumwandlungsgesuch von Jakob Jseli beir Kirche zu Jegenstorf, vom 9. Juli. Eingabe der Kreissynode der Stadt Bern, vom 9. Juli, sich

anschließend an die Petition ber Kreissynode Seftigen und Schwarzenburg für Wiederwahl bes herrn Rummer als Regierungsrath.

Eingaben der Kreissynoden Laupen vom 13. Juli, der Kreis= spnode von Bangen, und ber Lehrerkonferenz des Nie-dersimmenthales, vom 17. Juli, den gleichen Gegenstand

Rachfreditsbegehren ber Militarbireftion für Erganzung ber Kriegsvorräthe, vom 9. Juli.

Begnadigungsgesuch von Johann Gribi und Johann Steffen,

zu Lengnau, vom 18. Juli: Gesuch der gemeinnüßigen Gesellschaft des Amtsbezirks Erlach um Erhaltung des Herrn Regierungsrath Weber als Direktor der Domainen und Forsten und Entsumpfungen, vom 18. Juli.

Besuch bes bernischen Forstvereins im gleichen Sinne, vom 21. Juli.

Nachfreditsbegehren der Gifenbahndirektion für Gifenbahn=

studien, vom 23. Juli. Petition der Gemeindsbehörden der Amtsbezirke Aarwangen und Bangen um fofortige Berathung und Annahme bes neuen Entwurfniederlaffungsgefetes, vom 24. Juli.

Vortrag und Gesegentwurf über den Zinsfuß der Hypothekar=

kaffe, vom 25. Juli. Memorial der Burgerverwaltungskommission von Delsberg, betreffend die Gemeindeguterausscheidungsangelegenheit, vom 27. Juli.